

Herausgeber, Layout und Zusammenstellung

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV)
Abteilung 7; Technischer Umweltschutz, Arbeitsschutz
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München
Telefon (089)9214-00, Fax (089)9214-2266
✉ poststelle@stmugv.bayern.de
URL: <http://www.stmugv.bayern.de>

Gesamtherstellung und Druck

Eigendruck des Bayerischen Staatsministeriums für
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Druck auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier

Der Bericht ist in auch im Internet unter
www.stmugv.bayern.de abrufbar

Arbeitsschutz in Bayern:

<http://www.arbeitsschutz.bayern.de>

Verbraucherschutzinformationssystem Bayern – VIS:

<http://www.vis-technik.bayern.de>

Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden

Vorwort

Das Berichtsjahr 2006 ist für den Arbeitsschutz in Deutschland sicherlich eines der bedeutungsvollsten in der langen Geschichte des Einsatzes für die Gesundheit der Arbeitnehmer. Im November 2006 fasste die 83. Arbeits- und Sozialministerkonferenz nach vorangegangener, intensiver Vorarbeit den Beschluss für eine Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie. Bayern hat an den Vorarbeiten maßgeblich mitgewirkt und war auch an den anstehenden Entscheidungen durch die in Bayern bereits seit längerem praktizierte, höchst erfolgreiche Kooperation mit den Unfallversicherungsträgern, richtungsweisend beteiligt.

Mit der Arbeitsschutzstrategie werden erstmalig Rahmenbedingungen für die Erarbeitung und Umsetzung gemeinsamer Ziele, die durch die internationalen Entwicklungen insbesondere in der Europäischen Union sowie durch die Veränderungen in der Arbeitswelt bedingt sind, geschaffen. Dabei werden alle Akteure, Bund, Länder und Unfallversicherungsträger eingebunden. So werden unter anderem Verfahren zur Ableitung und Festlegung von Handlungsfeldern und Arbeitsprogrammen, auch unter Einbeziehung der Sozialpartner, geschaffen. Auch die weitere Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen staatlichen Arbeitsschutzbehörden und Unfallversicherungsträgern durch die Bündelung der Ressourcen, durch Kooperation und Abstimmung wird nun auf eine gesetzlich fixierte Basis gestellt. Daneben erfolgen konkrete Vorgaben zur zukünftigen Gestaltung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz mit dem Ziel, die Anwenderfreundlichkeit zu erhöhen. Und nicht zuletzt werden die Verfahren zur Festlegung von Indikatoren, an denen die Erreichung der gemeinsam festgelegten Ziele gemessen werden kann sowie die darauf gestützte Evaluation der Ergebnisse, Gegenstand der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie sein.

Damit ist eine mehrere Jahre dauernde Phase der Richtungssuche und Konsolidierung im Deutschen Arbeitsschutzsystem beendet und ein tragfähiges Konzept für die Zukunft geschaffen worden. Bayern wird dieses Konzept auch in Zukunft mittragen und vor allem mitgestalten, damit der sinnvolle Einsatz der Potentiale aller Beteiligten zu einer kontinuierlichen und nachhaltigen Verbesserung des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz führt. Gerade im Bereich der psychologischen Belastungen, die bei Frühverrentungen inzwischen an vorderer Stelle stehen, sind die Möglichkeiten längst nicht ausgeschöpft. Aber auch im technischen Bereich bedingen ständig neue Arbeitsverfahren und Stoffe eine dauernde Herausforderung. Dass wir in unserer Anstrengung nicht nachlassen dürfen, zeigt die bereits erkennbare Tendenz bei Arbeitsunfällen, deren gewohnter, ständiger Rückgang mit der steigenden Konjunktur unterbrochen wurde.



Dr. Werner Schnappauf
Staatsminister



Dr. Otmar Bernhard
Staatssekretär

Die Bayerische Gewerbeaufsicht wird deshalb auch weiterhin mit Schwerpunktaktionen in Brennpunkte des Arbeitsschutzgeschehens zum Wohle der Gesundheit der bayerischen Arbeitnehmer eingreifen.

Vor der anhaltenden Diskussion um die besten Wege im Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz dürfen allerdings die zahlreichen anderen Aufgaben der Bayerischen Gewerbeaufsicht nicht übersehen werden. Oft von der Öffentlichkeit kaum bemerkt, wirkt die Gewerbeaufsicht auch als technische Fachbehörde, u. a. im Bereich des Patientenschutzes z. B. bei Röntgenanlagen und Medizinprodukten, bei der Überwachung der technischen Sicherheit von Verbraucherprodukten oder beim Umgang mit chemischen Stoffen - von der Bewertung und Kennzeichnung über die Verpackung bis hin zur richtigen Verwendung. Auch wenn diese Themen zumeist aus dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gewachsen sind und weiterhin auch der Si-

cherheit der Arbeitnehmer dienen, stellen sie in einigen Bereichen inzwischen anspruchsvolle, eigene Aufgabengebiete dar. Die Leistung der Bayerischen Gewerbeaufsichtsämter muss deshalb vor dem Hintergrund dieser doppelten Herausforderung besonders hervorgehoben werden.

So sind die Gewerbeaufsichtsämter auch im Jahr 2006 wieder uneingeschränkt ihren umfangreichen Verpflichtungen in bewährter Weise nachgekommen. Der folgende Bericht macht deutlich, dass mit über 100.000 Aktivitäten in Betrieben und auf Baustellen, im Handel oder auf Messen und Märkten die Gewerbeaufsicht ihren komplexen Auftrag erneut bestens erfüllt hat.

Den Beschäftigten der Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen und des Instituts für Arbeitsschutz und Produktsicherheit im Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit gilt unser Dank für die geleistete Arbeit. Bei den Berufsgenossenschaften sowie den Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Betriebsärzten möchten wir uns für die gelebte Kooperation bedanken, ohne die der gemeinsame Erfolg nicht möglich wäre.

München, im Juni 2007

Inhaltsübersicht

Impressum	2. Umschlagseite
Vorwort	1
Inhaltsübersicht	3
Stichwortverzeichnis	3. Umschlagseite

Allgemeiner Teil

Übersicht über die Tätigkeit der Gewerbeaufsicht	6
Organisation	6
Personalentwicklung	6
Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie	6
Tätigkeiten der Gewerbeaufsicht	7
Arbeitsschutz, Produktsicherheit und technische Marktaufsicht	8
Freier Warenverkehr für non-food Produkte in Europa - die Rolle der Gewerbeaufsicht	8
Chemikaliensicherheit	15
Bio- und Gentechnik	20
Beförderung gefährlicher Güter	23
Unfallschwerpunkt Baustelle	24
Sozialer Arbeitsschutz	25
Sozialvorschriften im Straßenverkehr	25
Medizinischer Arbeitsschutz	26
Zuständigkeit und Aufgaben	26
Betriebsbesichtigungen, Überprüfungen	26
Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen, Untersuchungen	26
Vorträge	26
Projektberichte	26

Sonderberichte

Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik -ZLS-	28
Bayerns erste Behörde mit einem anerkannten Managementsystem für den Arbeitsschutz	35
Landesinstitut für Arbeitsschutz und Produktsicherheit (AP) des LGL	37
Explosion im Keller eines Wohn- und Geschäftsgebäudes in Oberfranken Aus dem Polizeibericht	46
Tätigkeitsbericht des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz 2006	49

Projektarbeiten

Zusammenarbeit Bayern-Tirol Marktaufsichtsprojekt Kinderwagen und dazugehörige Baby-Tragetaschen	52
Zusammenarbeit in der Marktaufsicht mit BG Metall Nord Süd Inverkehrbringen von Metallbandsägen	55
Elektrische Verbraucherprodukte und Betriebsmittel im Fokus – mit dem Partnerland Salzburg	58
Stand der Umsetzung der neuen Gefahrstoffverordnung ...	62
Projektarbeit "Umgang mit begasten Containern"	65

Europäische Asbestkampagne 2006 "Asbest ist tödlich- Exposition verhindern"	68
--	----

Arbeitsschutz auf Baustellen - Sicherheit bei elektrischen Betriebsmitteln und beim Umgang mit brennbaren Gasen Gemeinsame Projektarbeit mit der BG BAU und dem Freistaat Sachsen	72
--	----

Arbeitsschutz auf Baustellen „Verbau bzw. Abböschungen von Baugruben und Leitungsgräben“ Gemeinsame Projektarbeit der Bayerischen Gewerbeaufsicht mit der BG BAU	76
---	----

Arbeitsschutz auf Lackierarbeitsplätzen	80
---	----

Umgang mit Hebezeugen und Anschlagmitteln	85
---	----

Sauerstoffmangel – Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in engen Räumen und Behältern	89
--	----

Aufbewahrung und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV - Großfeuerwerke -	96
--	----

Pyrotechnik - Verkauf und Lagerung von Silvesterfeuerwerk	101
--	-----

Lärmschutz am Arbeitsplatz	103
----------------------------------	-----

Arbeits- und Gesundheitsschutz für Beschäftigte im Rettungsdienst	107
--	-----

Psychische Belastungen von Rettungsdienst- mitarbeitern und Optimierungsmöglichkeiten	112
--	-----

Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten bei Fahrern von Paket- und Kurierdiensten	115
---	-----

Schutz der Beschäftigten vor Tabakrauch am Arbeitsplatz Krankenhaus Gesundheitsinitiative „Gesund.Leben.Bayern. - Rauchfreies Krankenhaus“	118
--	-----

Tabellenteil

Tabelle 1: Personal der Arbeitsschutzbehörden	126
---	-----

Tabelle 2: Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	127
---	-----

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen)	128
---	-----

Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb von Betriebsstätten	129
---	-----

Tabelle 4: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	130
--	-----

Tabelle 5: Marktüberwachung (aktiv/reaktiv) nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	131
--	-----

Tabelle 6: Begutachtete Berufskrankheiten	132
---	-----

Allgemeiner Teil

Übersicht über die Tätigkeit der bayerischen Gewerbeaufsicht

Gewerbeaufsicht

Organisation

Die 7 bayerischen Gewerbeaufsichtsämter sind als fachliche Einheit an die Regierungen angegliedert. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz nimmt die Fachaufsicht wahr.

Die mit der Verwaltungsreform beschlossene räumliche Zusammenlegung der Gewerbeaufsichtsämter München-Land und München-Stadt wurde im Herbst 2006 umgesetzt. Das nun entstandene Gewerbeaufsichtsamt München bei der Regierung von Oberbayern - mit dem gesamten Oberbayern als Aufsichtsbezirk - ist in der Heßstraße 130 untergebracht.

Die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen gliedern sich in die Dezernate

- Sozialer Arbeitsschutz und Organisation des Arbeitsschutzes,
- Bauarbeiterschutz und Sprengwesen,
- Überwachungsbedürftige Anlagen, Medizinprodukte, Röntgenanlagen,
- Verbraucherschutz und Marktüberwachung,
- Chemikaliensicherheit und Explosionsschutz sowie
- Gewerbeärztlicher Dienst.

Personalentwicklung

Der im Rahmen der Verwaltungsreform beschlossene 25%ige Personalabbau ist auch im Jahr 2006 konsequent fortgesetzt worden.

Die Lage im Personalbereich stellt sich zum 1.1.2007 wie folgt dar:

Zeitpunkt	höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer Dienst	Gewerbeärzte
1.1.2005	70	265	118	26
1.1.2006	71	251	110	26
1.1.2007	66	233	105	24
Soll nach Vw-Reform	50	240	65	kein Abbau

Abbildung 1: Personalentwicklung der Bayerischen Gewerbeaufsicht

Während beim höheren und mittleren technischen Gewerbeaufsichtsdienst das neue Personalsoll noch nicht erreicht ist, wurde dieses beim gehobenen technischen Gewerbeaufsichtsdienst bereits unterschritten. Daher ist vorgesehen, im Jahr 2007 für den gehobenen Dienst wieder Neueinstellungen vorzunehmen. Die Vorbereitungen hierzu laufen bereits. Als ausgebildete Aufsichtskräfte stehen diese der Gewerbeaufsicht jedoch erst im Jahr 2009 zur Verfügung.

Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie

Bereits jetzt werden die eigeninitiativ durchgeführten Betriebskontrollen der Bayerischen Gewerbeaufsicht im Rahmen von gefährdungsorientierten Schwerpunktprogrammen (siehe „Projektarbeit der Gewerbeaufsicht“) durchgeführt. Diese werden zukünftig um gemeinsame Schwerpunktprogramme der Arbeitsschutzbehörden der Länder und der Unfallversicherungsträger im Rahmen einer Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie ergänzt. Wegen dem in Bayern bereits 2005 abgeschlossenen Kooperationsabkommen mit den Unfallversicherungsträgern fanden wie bereits 2005, auch 2006 schon gemeinsame Aktionen, z. B. zum Arbeitsschutz auf Baustellen, statt. Auf der Grundlage der Beschlüsse der 81. und 82. ASMK zur Deregulierung des Arbeitsschutzrechts hat der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik - LASI - in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung die Kernelemente einer Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie und die Grundlagen zu ihrer Abstimmung ausgearbeitet. Die in der 82. ASMK verabschiedeten „Eckpunkte für eine Strategie für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und für die Optimierung des dualen Systems im Arbeitsschutz“ wurden dabei zugrunde gelegt. Die Grundlagen und Kernelemente für eine Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie wurden in der 83. ASMK verabschiedet.

In der Arbeitsschutzstrategie sind insbesondere dargestellt:

- die Rahmenbedingungen für die Erarbeitung und Umsetzung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie, die durch die internationalen Entwicklungen insbesondere in der Europäischen Union sowie durch die Veränderungen in der Arbeitswelt bedingt sind,
- die Verfahren zur Ableitung und Festlegung von Zielen, Handlungsfeldern und Arbeitsprogrammen unter Einbeziehung der Sozialpartner
- die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen staatlichen Arbeitsschutzbehörden und Unfallversicherungsträgern durch Bündelung der Ressourcen, Kooperation und Abstimmung,
- die Vorgaben zur zukünftigen Gestaltung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz mit dem Ziel, die Anwenderfreundlichkeit zu erhöhen,

- die Verfahren zur Festlegung von Indikatoren, an denen die Erreichung der gemeinsam festgelegten Ziele gemessen werden kann, sowie die darauf gestützte Evaluation der Ergebnisse und
- die für die Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie erforderlichen rechtlichen Grundlagen und Strukturen.

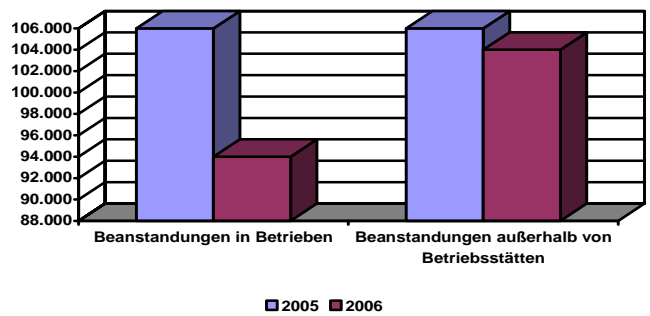


Abbildung 3: Beanstandungen

Bei den Betriebskontrollen ist die Gesamtzahl der Beanstandungen um 11% zurückgegangen. Damit ist diese weniger stark zurückgegangen, als aufgrund der niedrigeren Kontrollzahlen zu erwarten gewesen wäre, was für die Effizienz der Kontrollen spricht. Außerdem bedingt das Vorgehen bei gefährdungsorientierten Schwerpunktprogrammen (Projektarbeit), dass gerade Bereiche untersucht werden, in denen mit hohen Beanstandungsquoten gerechnet wird. Die hohe Mängelzahl belegt also nicht besondere Arbeitsschutzdefizite in bayerischen Betrieben, sondern das gezielte Aufgreifen eingrenzbarer Problembereiche durch die Bayerische Gewerbeaufsicht.

Tätigkeiten der Gewerbeaufsicht

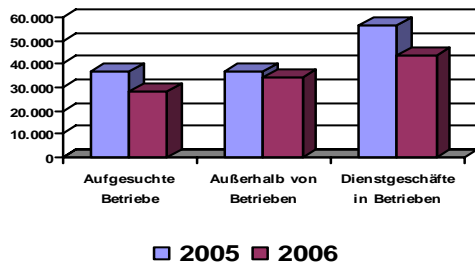


Abbildung 2: Außendiensttätigkeiten der Gewerbeaufsicht

Im Jahr 2006 hat sich bei der Zahl der Außendiensttätigkeiten der Personalabbau deutlich bemerkbar gemacht. Insgesamt ist die Zahl der besichtigten Betriebe gegenüber 2005 um 22% zurückgegangen. Die Zahl der im Rahmen einer Betriebsbesichtigung durchgeführten Dienstgeschäfte ebenfalls. Trotz dieses Rückgangs wurden immer noch 7,1% (Vorjahr 9,2%) der in Bayern ansässigen Betriebe mit mindestens einen Beschäftigten aufgesucht. Bei den Kontrollen außerhalb von Betriebsstätten ist ein deutlich geringerer Rückgang (7,5%) gegenüber 2005 zu verzeichnen. Da zu den Kontrollen außerhalb von Betriebsstätten auch die Kontrollen von Baustellen zählen, die etwa zwei Drittel davon ausmachen, wird damit auf diesen besonderen Gefährdungsschwerpunkt weiterhin ein wesentliches Augenmerk gelegt. Insgesamt ist die Zahl der Dienstgeschäfte mit über 100.000 aber nach wie vor sehr hoch.

Bei den Überprüfungen der Gewerbeaufsicht wurde wieder eine Vielzahl an Mängeln festgestellt.

Die Beanstandungen außerhalb von Betriebsstätten sind weiterhin auf einem hohen Niveau. Der größte Teil - 93.000 Mängel - wurde bei Kontrollen auf Baustellen festgestellt. Dies zeigt, wie wichtig auch weiterhin gerade die Kontrolle von Arbeitsplätzen mit sich stetig wandelnden Umgebungsbedingungen ist.

Sofern Mängel festgestellt wurden, wurde deren Behebung von der Bayerischen Gewerbeaufsicht im Rahmen von mündlichen Auflagen, 14.000 Besichtigungsschreiben und 4000 Anordnungen veranlasst. Bei besonderen Verstößen, insbesondere denjenigen gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr, wurden Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Dabei wurden folgende Bußgelder verhängt:

	Jugend- arbeits- schutz	SozV	Sonstiges	Gesamt
bis 50 Euro	2	381	12	395
bis 250 Euro	4	3.552	123	3.679
bis 500 Euro	4	734	23	761
bis 2500 Euro	7	480	23	510
bis 5000 Euro	6	45	9	60
bis 50.000 Euro	0	16	4	20
Gesamt:	23	5.209	194	5.426

Abbildung 4: Bußgelder und Bußgeldhöhen 2006

1. Arbeitsschutz, Produktsicherheit und technische Marktaufsicht

In diesem Teil wird über ausgewählte Aufgabenfelder der bayerischen Gewerbeaufsicht berichtet.

In diesem Berichtsjahr liegt ein besonderes Augenmerk auf den neben dem traditionellen Arbeitsschutz wahrzunehmenden Aufgaben.

1.1 Freier Warenverkehr für non-food Produkte in Europa - die Rolle der Gewerbeaufsicht

Warenverkehrsfreiheit in Europa

Im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften - EG-Vertrag - sind im Artikel 14 die sog. vier Grundfreiheiten verankert. An erster Stelle wird vor der Personenverkehrsfreiheit, der Dienstleistungsfreiheit und der Kapitalverkehrsfreiheit, die Warenverkehrsfreiheit aufgeführt.

Nach dem Willen der sechs Gründungsstaaten sollte der gemeinsame Markt bis zum Jahr 1970 vollendet werden.

Der „Alte Ansatz“ zur Schaffung eines gemeinsamen Marktes

Unterschiedliche Rechtsvorschriften und technische Produktstandards in den Mitgliedstaaten waren die Haupthindernisse für den freien Güterverkehr in der Gemeinschaft. Um diese Hindernisse abzubauen, bediente sich die Gemeinschaft zweier Instrumentarien: dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung und dem Prinzip der Harmonisierung der nationalen Produktvorschriften.

Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung besagt, dass ein Mitgliedstaat den Verkauf eines in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellten Erzeugnisses grundsätzlich nicht verbieten kann, auch wenn dieses Erzeugnis nach anderen technischen oder qualitativen Vorschriften produziert wurde, als sie für inländische Erzeugnisse gelten.

Wirkungsvoller als das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung ist das Prinzip der Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften durch europäische Richtlinien. So versuchte die Gemeinschaft die bestehenden Handelshemmnisse durch Richtlinien zu beseitigen, in denen umfassend alle Anforderungen und technischen Details für ein bestimmtes Produkte festgelegt wurden. Diese Richtlinien kamen nur zustande, wenn die Mitgliedstaaten diese einstimmig verabschiedeten. Dieses Vorgehen bezeichnet man heute als den „Alten Ansatz“. Beispiele für Richtlinien nach dem Alten Ansatz sind die über zulässige Schalleistungspegel von Schweißstromerzeugern und über Überrollschutzaufbauten bestimmter Baumaschinen, die den hohen De-

taillierungsgrad deutlich machen (und zwischenzeitlich aufgehoben wurden).

Bilanz des „Alten Ansatzes“

Im Jahr 1985 veröffentlichte die Kommission im sog. Weißbuch zum Binnenmarkt die Bilanz der bisherigen Marktzugangsregelungen für non-food Produkte. „Europa steht am Scheideweg. Entweder wir gehen mutig und entschlossen weiter oder wir fallen in die Mittelmäßigkeit zurück. Wir haben die Wahl, entweder an der Vollendung der Wirtschaftsintegration Europas weiterzuarbeiten oder wegen politischer Mutlosigkeit angesichts der damit verbundenen ungeheuren Probleme Europa zu einer schlichten Freihandelszone abgleiten zu lassen....“

Ausweg: Die „Neue Konzeption“ zur Erzielung des Binnenmarktes

Aufgrund dieser ernüchternden Bilanz der bisherigen Binnenmarktpolitik hat der Rat am 7. Mai 1985 eine Entschließung über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung, die einen neuartigen Rahmen für die Angleichung nationaler Vorschriften für non-food Produkte enthielt, verabschiedet.

Das neue Konzept („New Approach“) wurde entwickelt, um eine flexible, technologieunabhängige Gesetzgebung zu konstruieren, indem man von detaillierten technischen und produktspezifischen Anforderungen absah und stattdessen nur noch wesentliche bzw. grundlegende Anforderungen für Produkte und Produktgruppen festlegte. Auf diese Weise sollte die Innovation und Wettbewerbsfähigkeit aller Wirtschaftsbeteiligten in Europa gestärkt und die Rolle des Staates auf ein unentbehrliches Mindestmass beschränkt werden.

Die Grundprinzipien der Neuen Konzeption

Das Konstrukt der Neuen Konzeption beruht auf den folgenden untereinander in Beziehung stehenden Bausteinen und Prinzipien:

Verzicht auf technische Details, Einstimmigkeit und staatliche Genehmigungen

Nach der Neuen Konzeption werden technische Anforderungen für ganze Produktgruppen über produktspezifische europäische Richtlinien harmonisiert, die jedoch - im Gegensatz zum alten Ansatz - keine technischen Detailregelungen enthalten sondern sich auf grundlegende Anforderungen beschränken, die insbesondere das Sicherheitsniveau für Benutzer und Dritte festlegen aber auch Umwelt- und Verbraucherschutzaspekte berücksichtigen. Diese Richtlinien werden durch den europäischen Gesetzgeber in einem Verfahren festgelegt und verabschiedet, das nicht mehr die Einstimmigkeit der Mitgliedstaaten als Voraussetzung für die Annahme erfordert.

Die Mitgliedstaaten müssen ihre entsprechenden nationalen Gesetze nach einer in der jeweiligen Richtlinie

selbst festgelegten Übergangsfrist an die neuen harmonisierten Bestimmungen anpassen und alte, entgegenstehende nationale Markt Zugangsregelungen, wie z. B. staatliche Genehmigungen als Voraussetzung für das Inverkehrbringen, ersatzlos streichen.

Durch den Verzicht auf Einstimmigkeit und technische Details versprach man sich eine starke Beschleunigung bei der Erstellung der Harmonisierungsvorschriften.

Bedeutung und Rolle technischer Normen

Vor der Neuen Konzeption war der Inhalt von technischen Normen - erarbeitet von den nationalen Normenorganisationen und in der Regel durch Gesetzesverweise verbindlich - von den Herstellern zu beachten. Nur Produkte, die den vorhandenen technischen Normen entsprachen, waren auch handelsfähig. Damit hatten die privaten Normungsgeber de facto eine gesetzgeberische Funktion, jedoch ohne demokratische Legitimation und Kontrolle. Eine weitere Schwäche des alten Systems war die lange Dauer der Normerstellung, die insbesondere den Markt Zugang für neuartige und innovative Produkte verzögerte und erschwerte.

Mit der neuen Konzeption wurde mit dem Ziel, insbesondere die Bedingungen für die Entwicklung und Vermarktung innovativer Produkte zu erleichtern, die Bedeutung der Normen neu definiert und drastisch geändert.

Normen für Produkte, die von Richtlinien nach der Neuen Konzeption erfasst werden, sind für den Hersteller nicht mehr verbindlich. Er kann bei der Produktentwicklung auch andere Lösungen wählen, so lange damit die in den Richtlinien festgelegten allgemeinen Produkthanforderungen erreicht werden. Die Nachweispflicht, dass sein Produkt mit den gesetzlichen Anforderungen konform ist, trifft dabei den Hersteller. Bei bestimmten Normen, den sog. Harmonisierten Normen, die nach einem festgelegten Verfahren erstellt werden, kann jedoch der Hersteller davon ausgehen, dass seine entsprechend gefertigten Produkte mit den Richtlinienanforderungen konform und damit im gesamten Binnenmarkt handelsfähig sind: Erteilt die Kommission einen konkreten Auftrag zur Erstellung einer bestimmten technischen Spezifikation an die europäischen Normenorganisationen CEN, CE-NELEC oder ETSI, so erstellt diese den Entwurf einer sog. Harmonisierten Norm, welche die in der einschlägigen Binnenmarktrichtlinie beschriebenen allgemeinen Konformitätsanforderungen zu berücksichtigen hat. Dieser Entwurf wird der Kommission als Auftraggeberin vorgelegt. Ohne inhaltliche Überprüfung durch die Kommission wird die Fundstelle der so erarbeiteten Harmonisierten Norm im europäischen Amtsblatt veröffentlicht. Die nationalen Normenorganisationen der Mitgliedstaaten, in Deutschland das Deutsche Institut für Normung - DIN, fügen diese Norm in ihr Normenwerk ein und setzen gleichzeitig alle Bestimmungen in anderen bereits existierenden

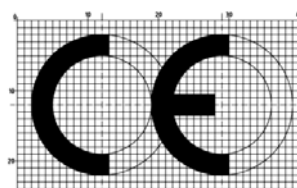
nationalen technischen Normen, die gleiche Regelungsinhalte haben, außer Kraft, um Widersprüche und Inkonsistenzen zu vermeiden. Für Produkte, die entsprechend einer solchen Harmonisierten Norm gefertigt wurden, gilt die sog. Vermutungswirkung; d.h. der Hersteller des Produkts und die Behörden der Mitgliedstaaten gehen davon aus, dass das Produkt den Anforderungen der einschlägigen Binnenmarktrichtlinie entspricht, die in der Norm geregelt werden. Stellt sich jedoch nachträglich heraus, dass eine Harmonisierte Norm nicht allen grundlegenden Anforderungen der einschlägigen Binnenmarktrichtlinie entspricht, so kann ihr die Vermutungswirkung von der Kommission durch eine entsprechende Veröffentlichung im europäischen Amtsblatt auch wieder entzogen werden.

Der Hersteller ist aber, wie bereits erwähnt, nicht verpflichtet entsprechend der Harmonisierten Norm zu fertigen. Er kann jede andere technische Lösung wählen, wenn dadurch ebenfalls die Übereinstimmung seines Produkts mit den allgemeinen Anforderungen der Binnenmarktrichtlinie erreicht wird.

Sonstige nationale, europäische und internationale Normen, wie verbreitet sie auch sein mögen, lösen keine Vermutungswirkung aus. Bei der Anwendung solcher Normen bleibt der Hersteller bei Anfragen durch nationale Behörden in der Pflicht, die Konformität seines Produkts mit den allgemeinen Anforderungen der Richtlinie nachzuweisen.

Die CE-Kennzeichnung

Als äußeres Zeichen der Konformität eines Produkts mit den allgemeinen Anforderungen der einschlägigen Binnenmarktrichtlinie muss der Hersteller vor dem erstmaligen Inverkehrbringen die sog. „CE-Kennzeichnung“ anbringen, mit der er gleichzeitig seine Verantwortung dokumentiert. Die Abkürzung CE bedeutet Communauté Européenne (franz. für „Europäische Gemeinschaft“). Kein Mitgliedstaat darf den freien Warenverkehr für konforme Produkte, die rechtmäßig mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, beschränken oder untersagen. Diese Kennzeichnung, die nicht zwingend mit einer produktbezogenen Qualitätsaussage verknüpft ist, ist in erster Linie an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gerichtet und wird deshalb auch in der Fachliteratur als „behördlicher Reisepass für den freien Warenverkehr“ bezeichnet.



CE-Kennzeichnung

Benannte Stellen und Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik - ZLS

Von dem Grundsatz der Bescheinigung des Herstellers zur Konformität seines Produkts mit den einschlägigen harmonisierten Anforderungen ohne einen kompetenten Dritten gibt es Ausnahmen. Für Produkte, die mit einem hohen Gefahrenpotential für Verwender oder Dritte verbunden sein können (z. B. gewisse Medizinprodukte, Druckbehälter, Aufzüge, etc.), ist der Hersteller gesetzlich verpflichtet, eine kompetente und unabhängige Prüfstelle vor dem Inverkehrbringen einzubinden. Diese nationalen Stellen werden von den Mitgliedstaaten in deren Verantwortung nach einem Akkreditierungsverfahren (Anerkennungs- und Zulassungsverfahren), in dem insbesondere die Unabhängigkeit und die fachliche Kompetenz überprüft und festgestellt wird, der Kommission benannt (Benannte Stellen) und von dieser richtlinien- und aufgabenbezogen im europäischen Amtsblatt gelistet.

Ist der Hersteller verpflichtet, eine Benannte Stelle im Konformitätsbewertungsverfahren für sein Produkt einzubeziehen, so kann er aus der veröffentlichten Liste der Kommission eine der einschlägigen Stellen frei wählen; dies bedeutet umgekehrt, dass eine durch einen Mitgliedstaat Benannte Stelle durch diese Benennung das Recht erhält, im gesamten Binnenmarkt ihre spezifischen Dienstleistungen anzubieten.

Akkreditierung im Bereich der Binnenmarktrichtlinien fällt in Deutschland grundsätzlich in den Kompetenzbereich der Länder. Wegen der Komplexität und der hohen fachlichen Anforderungen dieser Aufgabe und zur Vermeidung von Doppelarbeit haben die Länder diese Aufgabe im Jahr 1993 über einen gemeinsamen Staatsvertrag an die „Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik - ZLS“ abgegeben. Die ZLS ist eine Organisationseinheit des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Zur Steuerung der Arbeit der ZLS und als Kontrollorgan haben die Länder über den Staatsvertrag einen Beirat eingerichtet, dessen Vorsitz beim Freistaat Bayern liegt.

Die zuständigen Behörden und der Verbraucher können die Mitwirkung einer Benannten Stelle in der Produktionsphase an einer vierstelligen Nummer erkennen, die hinter der CE - Kennzeichnung anzubringen ist. So steht beispielsweise die Ziffernfolge 0036 bei einem Aufzug für die Mitwirkung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH und die Nummer 0123 bei einem Blutdruckmessgerät für die TÜV SÜD Product Service GmbH.

Genauso wichtig wie die Akkreditierung der Benannten Stellen ist auch deren regelmäßige Überprüfung durch die ZLS, um sicherzustellen, dass die Qualität deren Arbeit in dem fünfjährigen Akkreditierungsintervall in den jeweiligen sensiblen Produktbereichen aufrecht erhalten bleibt.

Marktaufsicht - die Rolle der Gewerbeaufsicht

Das neue Marktzugangssystem für non-food Produkte nach der neuen Konzeption ist durch ein großes Maß an Freiheit für den Hersteller gekennzeichnet, der selbst - mit Ausnahme von bestimmten Produkten mit hohen Risiken - ohne Beteiligung eines unabhängigen Dritten die Konformität mit den gültigen gesetzlichen Anforderungen durch die Anbringung der CE-Kennzeichnung deklariert und damit den Zugang zum gesamten Binnenmarkt erhält. Um dieses System vor Missbrauch durch unlauteren Wettbewerb zu Lasten von Verbrauchern und gesetzestreuen Produzenten zu schützen, wurde als weiteres zentrales Element der neuen Konzeption die staatliche Marktaufsicht als Korrektiv und Aufgabe der jeweiligen Mitgliedstaaten festgelegt.

Durch die stichprobenartige Überprüfung von bereits auf dem Markt befindlichen Produkten im Handel und auf Messen auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlich geregelten allgemeinen Anforderungen der einschlägigen Binnenmarktrichtlinien wird kontrolliert, ob die europäischen Hersteller und die Importeure, die Produkte aus Drittstaaten außerhalb der Gemeinschaft einführen, ihren Verpflichtungen nachkommen. Werden Verstöße festgestellt, so kann die Gewerbeaufsicht auf ein breit gefächertes staatliches Instrumentarium zurückgreifen. In Abhängigkeit von dem Grad der Nichtkonformität und Gefährdung reicht das Spektrum bis zur Untersagung des weiteren Inverkehrbringens, der öffentlichen Warnung und des öffentlichen Rückrufs von nicht konformen Produkten mit jeweils bundesweiter Wirkung.

Werden solche Maßnahmen von Marktaufsichtsbehörden in Europa getroffen, müssen diese die Kommission informieren, die ihrerseits die anderen Mitgliedstaaten unterrichtet. Die Kommission prüft, ob das Einschreiten des meldenden Mitgliedstaats gerechtfertigt ist oder ob eine nicht zulässige Beschränkung des freien Warenverkehrs im Binnenmarkt vorliegt. Kommt die Kommission zum Ergebnis, dass die Maßnahmen des Mitgliedstaats gerechtfertigt sind, so teilt sie dies allen Mitgliedstaaten mit, die dann verpflichtet sind, gleichartig zu reagieren. Kommt dagegen die Kommission zu der Auffassung, dass die Reaktion des meldenden Mitgliedstaats eine nicht erlaubte Beeinträchtigung des freien Warenverkehrs darstellt, so muss der Mitgliedstaat seine Maßnahmen rückgängig machen.

Für eine Vielzahl von Binnenmarktrichtlinien ist in Bayern die Gewerbeaufsicht die zuständige Marktaufsichtsbehörde.

Binnenmarktrichtlinien nach der Neuen Konzeption

Durch die Neue Konzeption erhielt die Harmonisierung des Warenvertriebsrechts in der Gemeinschaft eine bis dato nicht bekannte Eigendynamik. Bereits im Jahr 1987 wurde für den Produktbereich einfache Druck-

behälter die erste Richtlinie nach dem neuen Ansatz erstellt. Ein Jahr später kam die Richtlinie über Spielzeuge hinzu. 1989 traten die Richtlinie über Maschinen und die Richtlinie über persönliche Schutzausrüstungen in Kraft, im Folgejahr zwei Richtlinien über Gasgeräte sowie aktive implantierbare Medizinprodukte (Herzschrittmacher). In den Jahren 1993 bis 2000 traten jährlich neue Richtlinien in Kraft. Es waren dies die Richtlinie über Medizinprodukte (1993), die Richtlinien über Sportboote und über Geräte in explosibler Atmosphäre (1994), die Aufzugsrichtlinie (1995), die Richtlinie über die Energieeffizienz von Haushaltsgeräten (1996), die Druckgeräterichtlinie (1997), die Richtlinie über In-Vitro-Diagnostika (1998), die Richtlinie über transportable Druckgeräte (1999), und die Richtlinie über Geräuschemissionen von Maschinen zur Verwendung im Freien (2000). Schließlich folgte im Jahr 2005 die Rahmenrichtlinie Ökodesign. Im Berichtsjahr 2006 wurde die Niederspannungsrichtlinie kodifiziert. Darüber hinaus wurde die Neufassung der Maschinenrichtlinie verabschiedet, die spätestens ab dem 29. Dezember 2009 von den Mitgliedstaaten anzuwenden ist.

In Deutschland sind die meisten Binnenmarktrichtlinien über das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz umgesetzt worden; weitere Gesetze zur nationalen Transformation von Binnenmarktrecht sind beispielsweise das Medizinproduktegesetz, das Energiewirtschaftsgesetz oder das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen.

Im Jahr 1992 trat die Richtlinie über die Allgemeine Produktsicherheit in Kraft, welche im Bereich der Sicherheit von Verbraucherprodukten die bis dahin vorhandenen Regelungslücken auffüllte. Mit dieser Richtlinie, die 2002 in einigen Bereichen nachjustiert wurde, wurde die Kommunikation zwischen den zuständigen Marktaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und das System zur schnellen Information der Behörden und der Verbraucher über unsichere Verbraucherprodukte - RAPEX - installiert.

Marktaufsicht in Bayern (Deutschland und Europa)

Marktaufsicht erfordert grenzüberschreitende Abstimmung und Zusammenarbeit

Da sich die Wirkung einer Maßnahme eines Gewerbeaufsichtsamtes im Rahmen der Marktaufsicht gegen ein Produkt eines Händlers, Herstellers oder Importeurs stets auf das gesamte Staatsgebiet Deutschlands erstreckt, müssen organisatorische Regelungen in Bayern und Deutschland (und letztendlich Europa) getroffen werden, um zum einen widersprüchliche Anordnungen in der gleichen Sache und zum anderen Wettbewerbsverzerrungen durch den weiteren Handel baugleicher oder ähnlicher Produkte anderer Herstel-

ler, die von der Maßnahme nicht erfasst werden, zu vermeiden.

Dieses Ziel wurde in Bayern durch die produktbezogene Spezialisierung der Gewerbeaufsichtsämter und durch ablauforganisatorische Regelungen des Zusammenwirkens zwischen dem örtlich zuständigen und dem fachlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt erreicht. So ist beispielsweise das Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken als sog. Produktamt, fachlich u. a. für eine Vielzahl von Verbraucherprodukten und insbesondere für Spielzeug zuständig. Es hat für diesen Bereich das erforderliche Fachwissen umfassend bereitzuhalten und auf Anforderung den anderen Gewerbeaufsichtsämtern in Bayern zur Verfügung zu stellen. Ein anderes Gewerbeaufsichtsamt in Bayern, das eine behördliche Maßnahme gegen einen Inverkehrbringer von Spielzeug in seinem Aufsichtsbezirk erlassen will, muss vorab die geplante Maßnahme mit dem Produktamt Nürnberg abstimmen; falls zwischen den beiden Ämtern keine Einigung in der Sache erreichbar ist, muss das StMUGV eingeschaltet werden. Mit diesen Regelungen wird innerhalb Bayerns ein gleichgerichtetes und abgestimmtes Vorgehen in der Marktaufsicht sicher gestellt.

Des Weiteren werden über jährlich zwei Arbeitskreissitzungen aktuelle Produktfälle und deren Einstufung besprochen sowie das bayernweite Vorgehen koordiniert. Die zweite Sitzung zum Jahresende dient auch dazu, das Arbeitsprogramm für das kommende Jahr gemeinsam mit allen Gewerbeaufsichtsämtern verbindlich zu vereinbaren um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz zu optimieren.

Arbeitsausschuss Marktüberwachung - AAMÜ

Um die länderübergreifende Koordination der Marktaufsichtsbehörden in Deutschland zu gewährleisten, wurde im Jahr 2000 der Arbeitsausschuss Marktüberwachung eingerichtet.

Seit dem 1. Juli 2006 hat Bayern den Vorsitz in diesem Ausschuss.

Zu den zentralen Aufgaben des AAMÜ gehört die Koordination der Zusammenarbeit der Marktaufsichtsbehörden der Länder untereinander, eine länderübergreifend abgestimmte Planung von Marktaufsichtsaktionen innerhalb Deutschlands, die Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Ländern, das Zusammenwirken mit Wirtschaft und Verbänden sowie der Aufbau und die Unterstützung geeigneter Informations- und Kommunikationsstrukturen zwischen den Ländern, dem Bund und den Mitgliedstaaten der EU.

Mitglieder im Ausschuss sind die für den Vollzug des Geräte- und Produktsicherheitsrechts zuständigen obersten Landesbehörden, die vom Bundesrat benannten Ländervertreter in den europäischen Ausschüssen der einzelnen Binnenmarktrichtlinien, die Bundesressorts für Wirtschaft, Arbeit und Verbraucherschutz, die

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sowie die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik. Gäste im Ausschuss sind insbesondere die Vertreter des Zolls, die Bundesnetzagentur, das Kraftfahrtbundesamt und das Umweltbundesamt.

Arbeitsschwerpunkte waren bisher die Erstellung eines Konzeptes zur Koordinierung der Marktaufsicht in Deutschland, die Erstellung einer Handlungsanleitung zur Zusammenarbeit der Marktaufsicht mit dem Zoll sowie die Erarbeitung eines Leitfadens zum Geräte- und Produktsicherheitsrecht.

Bei Produktproblemen, die einer raschen Lösung bedürfen und die mehrere Länder in Deutschland betreffen, kann eine sog. Schnellentscheidungsgruppe einberufen werden, die einen Lösungsvorschlag für alle betroffenen Länder zu erarbeiten hat. Wird der Lösungsvorschlag vom AAMÜ angenommen, so sind die zuständigen obersten Landesbehörden gehalten, diesen aktiv in ihren Ländern umzusetzen.

Darüber hinaus dient dieses Gremium in bedeutsamen Einzelfällen auch zur Abstimmung der rechtlichen Zuordnung von Produkten zu Binnenmarktrichtlinien, da davon auch die vom Hersteller zu beachtenden Produktanforderungen und Konformitätsbewertungsverfahren abhängen. Nach dem die Meinungsbildung innerhalb Deutschlands abgeschlossen ist, wird diese Auffassung von den vom Bundesrat benannten Richtlinienvertretern in die europäischen Gremien eingebracht und vertreten.

Bayerische Richtlinienvertreter

In jeder Binnenmarktrichtlinie ist ein Ausschuss verankert, der die Kommission bei der Weiterentwicklung der Richtlinie berät und unterstützt und der auch zur Koordination der Marktaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten bei aktuellen Produktproblemen, die mehrere oder alle Mitgliedstaaten betreffen, dient. Deutschland ist in den Ausschüssen zu Binnenmarktrichtlinien wegen der innerstaatlichen Kompetenzverteilung jeweils durch einen Mitarbeiter des zuständigen Bundesministeriums und durch einen vom Bundesrat benannten Mitarbeiter eines zuständigen Landesministeriums vertreten. Bayern stellt für die vier Richtlinien Allgemeine Produktsicherheit, Niederspannungsgeräte, Spielzeuge und Umweltbelastung durch Maschinenlärm die Ländervertreter in den jeweiligen Ausschüssen. Diese Fachleute kommen vom Gewerbeaufsichtsamt in Landshut und Nürnberg sowie aus der Fachabteilung des StMUGV.

Zusammenarbeit der Marktaufsichtsbehörden in der Region

Bayern hat in den letzten Jahren mit seinen unmittelbaren Nachbarn Baden-Württemberg, Hessen, Sachsen und Thüringen ein enges Netzwerk für die Zusammenarbeit im Bereich der Marktaufsicht geknüpft. Da Produktprobleme nicht an den Staatsgrenzen Halt

machen, wurden in dieses Netzwerk auch die österreichischen Nachbarländern Oberösterreich, Salzburg und Tirol mit einbezogen und durch politische Absichtserklärungen mit Tirol im Jahr 2002 und Oberösterreich im Berichtsjahr bekräftigt. Eine entsprechende Absichtserklärung mit dem Land Salzburg ist in Vorbereitung. Diese Zusammenarbeit mit den Nachbarländern beruht im Wesentlichen auf den folgenden Elementen:

- Jährliche Abstimmung bei eigeninitiierten Marktaufsichtsprojekten um einerseits Doppelarbeit zu vermeiden und andererseits ein möglichst breites Produktspektrum zu erfassen.
- Zusammenarbeit bei der Durchführung von Marktaufsichtsprojekten, um durch gemeinsame Nutzung vorhandener Ressourcen Synergieeffekte zu erzielen.
- Gegenseitige Teilnahme an Dienstbesprechungen zum Thema Marktaufsicht. Dies dient dem Informationsaustausch über aktuelle Produktprobleme und der Festlegung einheitlicher Vorgehensweisen (einheitlicher Vollzug). Durch diese Abstimmung werden die Beurteilung der Sachverhalte und die zu ergreifenden Maßnahmen auf eine breitere Grundlage gestellt.
- Organisation gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen. So finden beispielsweise jährlich im Herbst die sog. „Wasserburger Fachtage Produktsicherheit“ statt, bei denen außer den oben genannten Kooperationspartnern auch regelmäßig Fachleute aus der Schweiz, Slowenien, Tschechien und Ungarn anwesend sind.

An dieser Stelle ist auch der zwischenzeitlich institutionalisierte „Runde Tisch Produktsicherheit Bayern-Tirol“ herauszuheben, der einmal im Jahr stattfindet und bei dem sich Vertreter aus der Wirtschaft, den Verbraucherschutzorganisationen und der Behörden aus beiden Ländern über gemeinsame Themen aus dem Bereich der Produktsicherheit austauschen und verständigen.

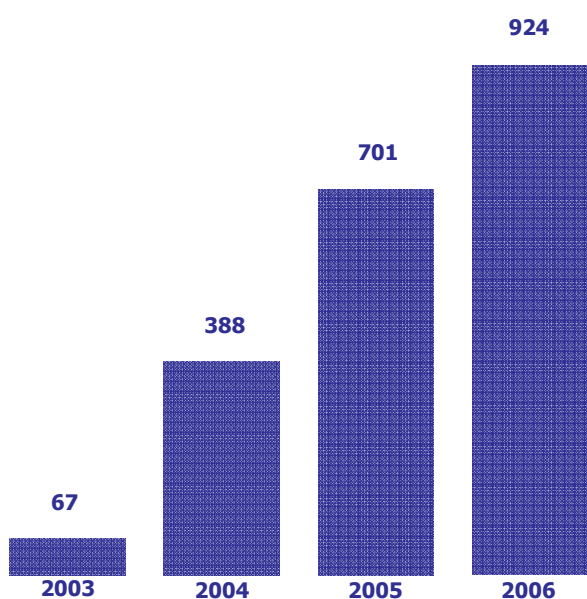
RAPEX 2006

RAPEX ist ein europäisches Schnellwarnsystem für gefährliche non-food Verbraucherprodukte, das von der Kommission betrieben wird. Es stellt sicher, dass Informationen über ein gefährliches Produkt, die von einer Marktaufsichtsbehörde in der EU festgestellt wurden, schnell an alle anderen Marktaufsichtsbehörden in Europa und an die Kommission weitergeleitet werden. Dadurch können die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten sehr schnell und gleichartig auf Produktgefahren reagieren.

In den letzten vier Jahren von 2003 bis 2006 sind die Meldungen extrem gestiegen, was sowohl das immer bessere Funktionieren der Marktaufsicht in der EU als auch die Erweiterungen der Gemeinschaft in den letzten Jahren widerspiegelt.

Deutschland liegt mit 144 Meldungen vor Ungarn (140 Meldungen) auf Platzziffer Eins. 24% der Meldungen betrafen Spielwaren und 19% Elektrogeräte. Die Hälfte aller gefährlichen Produkte, die über RAPEX kommuniziert wurden, kommen aus der Volksrepublik China.

Auf jede Meldung, die über das RAPEX-System einläuft, muss durch die Gewerbeaufsichtsämter in Bayern reagiert werden: Zunächst ist durch das jeweils zuständige Produktamt zu ermitteln, ob das fragliche Produkt auch am heimischen Markt angeboten wird. Ist dies der Fall, müssen geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen und deren Durchführung überwacht werden.



Entwicklung der Rapex-Meldungen von 2003 bis 2006

Um die ständig steigende Zahl der RAPEX-Meldungen bewältigen zu können, arbeitet Bayern mit den Ländern Sachsen und Thüringen hier in besonderer Weise zusammen: Die Zuständigkeit für die Erstermittlung bei eingehenden Meldungen ist innerhalb der Länder nach Produktgruppen aufgeteilt. Durch dieses arbeitsteilige Vorgehen muss nicht von jedem Land auf jede Meldung reagiert werden. Gleichwohl unterrichtet das für die Erstermittlung zuständige Amt alle Verbundpartner über das Ermittlungsergebnis, so dass alle ständig auf dem aktuellen Stand sind.

Statistik 2006 der Marktaufsicht in Bayern

Die Aktivitäten der Gewerbeaufsicht in der Marktaufsicht können in selbstinitiierte und fremdinitiierte Dienstgeschäfte und Kontrollen unterteilt werden. Die fremdinitiierten Aktivitäten sind dabei in erster Linie auf RAPEX-Meldungen zurückzuführen. Die im Jahr 2006 durchgeführten selbstinitiierten Aktionen wurden bei einer Arbeitskreissitzung der Gewerbeaufsichtsämter mit dem StMUGV gemeinsam mit

Vertretern der Marktaufsicht aus Sachsen und Thüringen sowie Salzburg und Tirol verbindlich im Herbst 2005 festgelegt. Beispiele für Aktionen im Berichtsjahr waren das gemeinsame Projekt von Bayern, Regierung von Oberfranken und Tirol, Amt der Tiroler Landesregierung, zu Kinderwagen und dazugehörige Baby-Tragetaschen oder das gemeinsame Projekt der Regierung von Schwaben und der BG Metall Nord Süd zum Inverkehrbringen von Metallbandsägen oder das Projekt zu elektrischen Verbraucherprodukten und Betriebsmittel der Regierung von Oberbayern gemeinsam mit dem Partnerland Salzburg

Im Berichtsjahr wurden über 18 000 Produkte durch die Bayerischen Gewerbeaufsichtsämter im Rahmen der Marktaufsicht bei Herstellern, Importeuren, Händlern und auf Messen überprüft. Dabei wurden 4200 formale Einzelmängel, 2100 technische Mängel ohne unmittelbares Risiko für den Verbraucher und über 700 sicherheitstechnisch relevante Mängel festgestellt. Insgesamt wurden in 1387 Fällen behördliche Maßnahmen ergriffen.

Das Bayerische Verbraucherinformationssystem VIS

Mit dem VIS steht den Bürgern in Bayern und Deutschland ein internetgestütztes Informationssystem für den Verbraucherschutz zur Verfügung. Es besteht aus einem Netzwerk von zentralen thematischen Internetangeboten und den Internetangeboten der regionalen Behörden, speziell der Landratsämter und der Gewerbeaufsichtsämter sowie dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Partner im Netzwerk sind außerdem staatlich geförderte Institutionen und Verbraucherschutzorganisationen. Das VIS startete im November 2001 mit einem Portal (www.verbraucherschutz.bayern.de) und dem Modul „Ernährung“ (www.vis-ernaehrung.bayern.de). Im September 2002 folgte das zweite Modul „technisch-chemische Produktsicherheit“ (www.vistechnik.bayern.de). Inzwischen ist auch das dritte Modul „rechtlich-wirtschaftlicher Verbraucherschutz“ in Betrieb.

Die Beiträge zu einzelnen Themen stammen direkt von Mitarbeitern der im Bereich des Verbraucherschutzes vor Ort tätigen Behörden. Bei Bedarf können für die Bearbeitung eines Themas auch externe Fachleute z. B. aus Universitäts- oder anderen Forschungsinstituten hinzugezogen werden. Mit dem VIS steht den Bürgern ein Informationssystem zur Verfügung, das schnellen Zugang zu aktuellen Informationen über verbraucherrelevante Fragestellungen bietet. Das VIS verzeichnet mittlerweile rund 700.000 Zugriffe im Jahr.

Fazit

Durch das System des Marktzugangs für non-food Produkte im europäischen Binnenmarkt nach der Neuen Konzeption sind der Arbeitsschutzbehörde Gewerbeaufsicht in Bayern, insbesondere in den letzten

zehn Jahren, neue und neuartige Aufgaben zuge-
wachsen, die weit über den traditionellen Bereich der
Arbeitssicherheit und des sozialen Arbeitsschutzes hi-
nausgehen:

Die Gewerbeaufsicht ist heute mit ihrer Arbeit im Be-
reich der Marktaufsicht die zentrale Verbraucher-
schutzbehörde im Bereich der non-food Produkte.

Sie trägt mit ihrer Arbeit auch dazu bei, die heimische
Wirtschaft vor unlauteren Wettbewerb, insbesondere
durch unsichere Importprodukte zu schützen.

Die Gewerbeaufsichtsämter in Bayern arbeiten in der
Marktaufsicht nicht isoliert, sondern sind Teil eines eu-
ropäischen Ganzen. Für eine erfolgreiche Arbeit ist
daher die Kooperation über Ländergrenzen und auch
über die Grenzen der Mitgliedstaaten unabdingbar.

1.2

Chemikaliensicherheit

Die Chemikaliensicherheit verfolgt das Ziel, schädlichen Einwirkungen von Chemikalien vorzubeugen. Sie umfasst den stofflichen Verbraucherschutz, der dem Schutz vor unsicheren Produkten mit Chemikalien im Handel dient, sowie den Schutz von Beschäftigten, anderer Personen und der Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen. Für die sichere Anwendung von Chemikalien sind die Regelungen zur Einstufung und Kennzeichnung von besonderer Bedeutung. Garanten einer wirksamen Chemikaliensicherheit sind in Bayern die Gewerbeaufsichtsämter der Regierungen.

1.2.1 Stofflicher Verbraucherschutz

Von besonderer Bedeutung ist hier die Marktüberwachung. Sie verfolgt zum einen das Ziel, sicherzustellen, dass sich Chemikalien, die auf Grund ihres Gefahrenpotenzials verboten sind, nicht im Handel befinden. Zum anderen soll sichergestellt werden, dass der Verbraucher ausreichend auf die von Chemikalien ausgehenden Gefährdungen durch besondere Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge hingewiesen wird.

Die Gewerbeaufsichtsämter der Regierungen wirken darauf hin, dass die chemikalienrechtlichen Vorschriften zum Wohle des Verbrauchers von allen Wirtschaftsteilnehmern beachtet werden. Sie erfüllen aber auch die wichtige Funktion, Hersteller, Händler und Importeure von Waren über wichtige Regelungen zur Chemikaliensicherheit zu informieren.

Von Chemikalien ausgehende Gefährdungen sind nicht sichtbar. Daher müssen Warenproben umfassend analytisch-chemisch untersucht werden, um ihre Vermarktungsfähigkeit beurteilen zu können. Auch die korrekte Angabe von Risiko- und Sicherheitsmerkmalen knüpft sich an chemische Eigenschaften. Das LGL unterstützt die Gewerbeaufsicht im stofflichen Verbraucherschutz, indem sie die erforderlichen Untersuchungen durchführt. Deren Ergebnisse bilden die fachliche Basis für den aktiven Verbraucherschutz der Gewerbeaufsicht. Hierzu werden Proben nach einem vom LGL aufgestellten Stichprobenplan untersucht und beurteilt. Dieser Plan orientiert sich an aktuellen Gefahrenschwerpunkten und Entwicklungen im Markt. Er ermöglicht ein bayernweit koordiniertes, aber flexibles Vorgehen in der Marktüberwachung. LGL und Gewerbeaufsicht sorgen so gemeinsam für ein hohes Niveau des stofflichen Verbraucherschutzes.

Ergebnisse der Marktüberwachung zum stofflichen Verbraucherschutz

Tabelle 1 zeigt eine Übersicht der im Jahr 2006 beprobten Waren und Untersuchungsparameter. Zusätzlich wurde jeweils die Kennzeichnung überprüft.

Insgesamt umfasste die Marktüberwachung im Berichtszeitraum 1.680 Proben. Im Vergleich zu den etwa 1.250 Proben des Vorjahrs konnte das Probenaufkommen um 35 % gesteigert werden. Diese erfreuliche Entwicklung ist auf folgende Ursachen zurückzuführen:

Die Gewerbeaufsicht greift in der Marktüberwachung intensiv auf die tragbaren Röntgenfluoreszenzanalysatoren des LGL zurück. Mit diesen Geräten können Warenproben zerstörungsfrei auf bestimmte Schwermetalle untersucht werden. Sie sind für den mobilen Einsatz ausgelegt und ermöglichen einen hohen Probenumsatz. So können Messungen auf Fachmessen und Flughäfen oder direkt bei Importeuren durchgeführt werden. Dieses Instrument des stofflichen Verbraucherschutzes ist besonders wirkungsvoll, weil bereits Import und Verbreitung verbrauchergefährdender Produkte über den Handel verhindert werden können.

Ein weiterer Grund für die Ausweitung der Probenzahl ist in Synergien zu sehen, die sich aus der Konzentration von Aktivitäten des LGL im Bereich analytisch-chemischen Probenuntersuchung am Standort Erlangen ergeben haben.

Insgesamt waren etwa 22 % der untersuchten Proben zu beanstanden. Im Vorjahr betrug diese Quote etwa 14 %. Der Anstieg erklärt sich daraus, dass im Jahr 2006 einige stark mangelbehaftete Produktgruppen im Fokus der Gewerbeaufsicht standen. Die Steigerung der Beanstandungsquote ist Ausdruck einer hohen Effizienz der Marktüberwachung, die der Prävention von Gesundheits- und Umweltschäden durch Chemikalien zu Gute kommt.

Im Fokus des stofflichen Verbraucherschutzes

Klebstoffe

Zum Flicken von Fahrradschläuchen werden spezielle Klebstoffe benötigt. Ein mögliches Gefährdungspotenzial für den Verbraucher ergibt sich dabei aus den verwendeten Lösungsmitteln. Aufgrund von Meldungen des Schnellwarnsystems der EU über gefährliche Verbraucherprodukte wurden Klebstoffe zur Fahrrad-reparatur bzw. in Fahrradflckssets untersucht. Von den untersuchten Produkten entsprachen nur wenige den chemikalienrechtlichen Anforderungen. Etwa 1/3 aller Proben enthielten Lösungsmittel in nicht erlaubten Mengen, hier vor allem das krebserzeugende Benzol. Auch die Kennzeichnung wies in mehr als der Hälfte aller Fälle Mängel auf. Auch etwa die Hälfte der untersuchten Alleskleber war nicht ausreichend gekennzeichnet (Bild 1).

Nr.	Untersuchungsparameter	Ware/Artikel
1	Alkylphenoethoxylate	Flüssige Reinigungsmittel
2	allergisierende Duftstoffe	Autopfleagemittel, Entkalkungsmittel, Handgeschirrspülmittel, Holzpflege- und Reinigungsmittel, Mittel zur Raumluftverbesserung
3	Asbest	Materialproben, Thermoskannen
4	Aspirationsgefahr	Dekorationsartikel (doppelwandig, gefüllt mit Flüssigkeiten), Lampenöle
5	Benzalkoniumchloride	Schimmelentferner
6	Benzol	Fahrradkleber und -flicksets, Fleckenentferner
7	Bestimmung des Materials	Dekorationsartikel
8	Cadmium	Kunststoffartikel zu Halloween, Textilien aus/mit PVC, Kunstleder, Verpackungsmaterial, Büro- und Schulbedarf, Beschläge, Boden- und Wandverkleidungen, Rohre und Anschlusssteile, Kabelisolierungen, Beschichtungen
9	Chromat	Zement
10	Entzündbarkeit der Treibgase	Druckluftfanfaren, Glitter- und Schneesprays
11	Ethanolamin	Grill- und Backofenreiniger
12	Hypochlorit	Aktivchlorhaltige Reiniger, Schimmelentferner
13	Insektizide	Mittel gegen Insekten
14	Organische Lösungsmittel	Autopfleagemittel, Dekorationsartikel, Desinfektionsmittel, Fahrradkleber und -flicksets, Fensterreiniger, Fleckenentferner, Holzpflege- und Reinigungsmittel, Holzschutzmittel, Kaltreiniger, Klebstoffe/Alleskleber, Pinselreiniger/Verdünner
15	Organozinnverbindungen	Antifoulingfarben
16	Pentachlorphenol	Handschuhe, Holzschutzmittel, Kokosfußmatten, Ledergeldbörsen, Möbelstücke, Textilien aus Armeeläden, Textilien/Schuhe aus Leder
17	Phthalsäureester	Knicklichter
18	pH-Wert	Aktivchlorhaltige Reiniger, Allzweck- und Badreiniger, Autopfleagemittel, Desinfektionsmittel, Entkalkungsmittel, Handgeschirrspülmittel, Holzschutzmittel, Schimmelentferner, WC-Reiniger
19	Saure/alkalische Reserve	Aktivchlorhaltige Reiniger
20	Säure-/Laugengehalt organisch/anorganisch	Aktivchlorhaltige Reiniger, Allzweck- und Badreiniger, Desinfektionsmittel, Entkalkungsmittel, WC-Reiniger

Tabelle 1: Beprobte Waren und Untersuchungsparameter

Gasdruckfanfaren

Aus Anlass der Fußballweltmeisterschaft wurden Gasdruckfanfaren überprüft. Es besteht ein hohes Gefährdungspotenzial, wenn leicht entzündliche Gase zur Schallerzeugung verwendet werden und sich diese, z. B. an einer brennenden Zigarette, entzünden. Daher sind leicht entzündliche Treibgase in Gasdruckfanfaren zu Unterhaltungszwecken verboten. Lediglich im gewerblichen Bereich, beispielsweise bei Signalgeräten für die Schifffahrt, dürfen sie eingesetzt werden. Dann ist auf die Gefahr jedoch zum Schutz des Verwenders mit einer Kennzeichnung hinzuweisen. Bei fast allen untersuchten Proben wurden Mängel bei der angebrachten Kennzeichnung festgestellt (Bild 2).

Nur drei Proben entsprachen vollständig den an sie gestellten Anforderungen. Als besonders gravierend fielen vier Proben auf. Deren Aufmachung deutete auf eine Verwendung bei Sportveranstaltungen hin, obwohl sie mit den verbotenen entzündlichen Treibgasen befüllt waren.

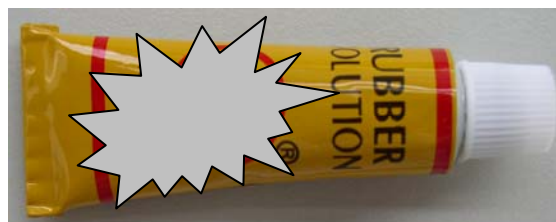


Bild 1: Tube mit Klebstoff für Fahrradschläuche



Bild 2: Gasdruckfanfaren

Zementprodukte

Zement darf nur bestimmte Höchstgehalte an Chromat enthalten. Zu hohe Chromatgehalte im Zement können zu schwerer Hauterkrankung, der so genannten „Maurerkrätze“, führen.

Bei drei von 40 untersuchten Proben wurde der Grenzwert für Chromat nicht eingehalten. Bei fünf anderen Proben stellte das LGL Mängel bei der Kennzeichnung fest (Bild 3).



Bild 3: Zementprobe

Knicklichter

Ebenfalls aufgrund einer EU-Schnellmitteilung wurden Knicklichter auf die Verwendung verbotener gefährlicher Stoffe überprüft. Knicklichter werden häufig als Spielzeug, Dekorationsartikel oder als Partygags angeboten (Bild 4). Es handelt sich um Kunststoffröhren, die mit zwei unterschiedlichen Flüssigkeiten gefüllt wurden. Eine davon befindet sich in einer Glasampulle, die man durch Knicken der Röhre zerbricht. Dann vermischen sich die beiden Flüssigkeiten und erzeugen ein „kaltes Licht“, das mehrere Stunden anhält. Gefährliche Stoffe können nach dem Knickvorgang austreten und an Haut oder Mund gelangen und sogar verschluckt werden.

Etwa 30 Knicklichter wurden beprobt, von denen etwa die Hälfte verbotene Chemikalien enthielt.

Leichtflüchtige Stoffe in Haushaltprodukten

Viele Haushaltsprodukte geben leichtflüchtige Stoffe wie Lösemittel oder Duftstoffe ab, die über die Atemluft aufgenommen werden.

In Duftölen oder Saunaaufgussmitteln, aber auch in Holzpflege-, Reinigungs- und Spülmitteln werden häufig ätherische Öle, beispielsweise Zitrusöle, als Duftstoffe verwendet. Einige davon, wie Limonen oder Citral, haben aber ein sensibilisierendes Potenzial und

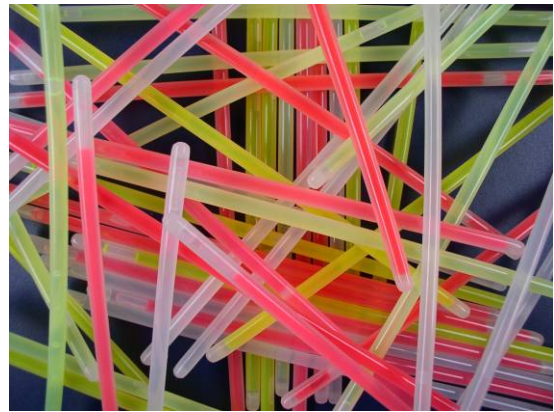


Bild 4: Knicklichter

können Allergien auslösen. Diese Produkte müssen mit entsprechenden Gefahrenhinweisen und Sicherheitsratschlägen versehen sein. In über 30 % der untersuchten Proben waren die erforderlichen Hinweise nicht korrekt angegeben.

Viele Reinigungsmittel enthalten Gefahrstoffe als Lösungsmittel. Die Gewerbeaufsicht beprobte in diesem Zusammenhang Farbverdünner, Fleckentferner, Kalt- und Pinselreiniger. Etwa 40 % der Proben waren nicht vollständig mit allen Gefahrenhinweisen versehen.

Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Chemikalien

Hinsichtlich der Vorgaben an die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Chemikalien verweist die Gefahrstoffverordnung direkt auf die betreffenden EG-Verbraucherschutzrichtlinien. Gefährliche chemische Stoffe und Stoffgemische (Zubereitungen) müssen hiernach mit einer Verpackungskennzeichnung versehen sein, die Gefahrenhinweise und Ratschläge für den sicheren Umgang mit diesen Produkten enthält. Diese Sicherheitsinformationen richten sich sowohl an den beruflichen Anwender als auch an den allgemeinen Endverbraucher. Die Gewerbeaufsicht überprüft die Kennzeichnung auf Richtigkeit und Vollständigkeit

- im Rahmen der Marktüberwachung des stofflichen Verbraucherschutzes (vgl. „Ergebnisse der Marktüberwachung zum stofflichen Verbraucherschutz“) oder
- bei anlassbezogenen oder routinemäßig vorgenommenen Kontrollen betreffender Hersteller oder sonstiger verantwortlicher Inverkehrbringer.

Reinigungstabletten für Kaffeemaschinen - Verwechslungsgefahr mit Arzneimittelpackungen:

Im Rahmen der Kontrollen wurde das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Mittelfranken auf Reinigungstabletten für Kaffeemaschinen aufmerksam, die wie Arzneimittel in geblisteter Form so verpackt waren, dass eine Verwechslungsgefahr bestand. Aufgrund der Einstufung war das Produkt als „reizend“ zu kennzeichnen. Die Warnkennzeichnung war dabei so

angebracht, dass diese im Gebrauchsverlauf durch Herausdrücken der Tabletten zerstört wurde (Bild 5). Gemeinsam mit dem Gewerbeaufsichtsamt erarbeiteten zwei Herstellerfirmen eine Lösung. Mittlerweile ist die Kennzeichnung nun so angebracht, dass diese bei Entnahme der Tabletten zu jeder Zeit vollständig erhalten bleibt (Bild 6). Diese Lösung fand auch die Zustimmung des Länder-Arbeitskreises „Einstufung und Kennzeichnung“.



Bild 5: Reinigungsmitteltablettenverpackung, bei der die Warnkennzeichnung im Verlauf des Gebrauchs zerstört wird.



Bild 6: Neue geänderte Verpackung, bei der die Warnkennzeichnung im Verlauf des Gebrauchs erhalten bleibt.

1.2.2 Schutz von Beschäftigten und anderer Personen

Durch die Regelungen der Gefahrstoffverordnung sollen sowohl Beschäftigte und andere Personen vor Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit als auch die Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen geschützt werden. Im Berichtsjahr wurden von der Gewerbeaufsicht knapp 11.000 Überprüfungen im Rahmen von Projektarbeiten oder anlassbezogen hinsichtlich der Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchgeführt. Dabei wurden fast 14.000 Beanstandungen getroffen. Weiterhin wurden über 1.000 Stellungnahmen und Gutachten zu Tätigkeiten mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen von der Gewerbeaufsicht erstellt.

Projektarbeit der Gewerbeaufsicht hinsichtlich des Umgangs mit Gefahrstoffen am Arbeitsplatz

Im Berichtszeitraum führte die Gewerbeaufsicht zu folgenden besonderen Themen bayernweite Projektarbeiten durch:

- Umgang mit begasteten Containern
- Stand der Umsetzung der neuen Gefahrstoffverordnung
- Sauerstoffmangel – Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in engen Räumen und Behältern
- Arbeitsschutz auf Lackierarbeitsplätzen
- Europäische Asbest-Schwerpunktaktion 2006

Einzelheiten und Ergebnisse der Projektarbeiten sind dem Abschnitt „Projektberichte“ zu entnehmen.

Die Projektarbeit „Neue Gefahrstoffverordnung - Schutzstufenkonzept“ wurde zwar im Berichtszeitraum begonnen und wird aber erst 2007 abgeschlossen. Durch die Gewerbeaufsicht wird hierbei überprüft, ob die bayerischen Betriebe das im Jahr 2005 neu in das Gefahrstoffrecht eingeführte Schutzstufenkonzept in ihren Gefährdungsbeurteilungen berücksichtigt haben.

1.2.3 Ausblick

Für 2007 plant die Gewerbeaufsicht, aktiv an der bundesweiten Präventionskampagne Haut teilzunehmen. Die Haut ist bei vielen Beschäftigten durch Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, dazu zählt auch Feuchtarbeit, gefährdet. Ab Juni 2007 sollen durch die Gewerbeaufsicht in Fleischereien, in metallverarbeitenden Betrieben und auf Baustellen die Maßnahmen für den Hautschutz der Beschäftigten überprüft werden.

Die Gewerbeaufsicht wird ihr Augenmerk auch im Jahr 2007 auf die Beprobung besonders mangelbehafteter Produkte und Waren richten. Der risikoorientierte Ansatz der Marktüberwachung zum stofflichen Verbraucherschutz wird somit konsequent fortgeführt. Auch neue Aufgaben der Chemikaliensicherheit kommen auf die Gewerbeaufsicht zu:

Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung

Diese nationale Verordnung begrenzt ab dem 01.01.2007 den Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (Lösemittel) in Farben und Lacken für Produkte im Baubereich und in der Fahrzeugreparaturlackierung. Diese organischen Lösemittel tragen zur Bildung von bodennahem Ozon und damit zum „Sommersmog“ bei. Die Gewerbeaufsicht wird die Einhaltung der Grenzwerte und die Kennzeichnung der Produkte überwachen und damit einen weiteren wichtigen Beitrag zum Gesundheits- und Umweltschutz in Bayern leisten.

Weitere wichtige Neuerungen betreffen die Verbesserung der Kommunikation und des behördlichen Informationsaustauschs: Die Gewerbeaufsicht wird sich im Jahr 2007 aktiv an der Erprobung eines neuen Informations- und Kommunikationssystems für die Eignung in der Chemikaliensicherheit beteiligen. Das System ermöglicht den schnellen und direkten Austausch zwischen den staatlichen Marktüberwachungsbehörden

und soll nach den Vorstellungen Bayerns in Zukunft auch im stofflichen Verbraucherschutz Anwendung finden.

Neue EU-Chemikalienverordnung REACH

Am 30.12.2006 wurde die REACH-Verordnung (REACH-VO) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Evaluierung (Bewertung), Autorisierung (Zulassung) und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Am 01.06.2007 treten die weit reichenden Regelungen der neuen EU-Verordnung in Kraft. Die REACH-VO regelt das europäische Chemikalienrecht neu. Ca. 40 bestehende EU-Rechtsvorschriften werden durch die REACH-VO ersetzt. REACH betrifft nicht nur die Chemische Industrie, sondern nahezu die gesamte Wirtschaft. Eine Vielzahl an Wertschöpfungsketten ist betroffen, von der Textilfertigung über die Elektrotechnik bis hin zur Lackverarbeitung. In allen Prozessen, in denen Chemikalien eingesetzt werden, müssen Informationen über deren Verwendung und den damit verbundenen Risiken überprüft gegebenenfalls ergänzt und eingehalten werden. Folgende Aufgaben kommen in den nächsten Jahren auf die Unternehmen zu:

- EU-weit Registrierung von voraussichtlich rund 30.000 Stoffe (Datenermittlung und Erstellung von Registrierungsdossiers)
- Erstellung von Zulassungsanträgen für besonders besorgniserregende Stoffe. Hierzu zählen krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe ebenso wie giftige, schwer abbaubare (persistente) und sich in der belebten Umwelt anreichernde (bioakkumulierende) Stoffe.
- Bei Zulassungsanträgen Aufstellung eines Substitutionsplans mit Angaben zu einem schrittweisen Übergang zu weniger gefährlichen Alternativen, falls geeignete Ersatzstoffe zur Verfügung stehen
- Erhöhte Informationspflichten entlang der Lieferkette in beide Richtungen

Erhebliche Erleichterungen bringt die REACH-VO allerdings für Forschung und Entwicklung.

Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat bereits in 2006 Maßnahmen ergriffen, die Gewerbeaufsicht und betroffene Unternehmen auf die Umsetzung der REACH-VO in den nächsten Jahren vorzubereiten. Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) hat ein Auskunftskonzept zur Bearbeitung von Unternehmeranfragen erarbeitet. Im Ergebnis kann ab Februar 2007 die **REACH-Infoline** des LGL genutzt werden: <http://www.lgl.bayern.de/arbeitschutz/reach.htm>.

Das Landesamt für Umwelt (LfU) bietet seit 2006 **REACH-Informationen im Internet** an unter: www.izu.bayern.de. Zur Vorbereitung der Gewerbeaufsicht auf ihre Vollzugsaufgaben wurde eine 1. Informationsveranstaltung am 20.09.2006 am LGL durchgeführt.

Zahlreiche Unternehmen haben trotz der ambivalenten Bewertung der Verordnung bereits umfangreiche Vorbereitungen zur Umsetzung der REACH-Verordnung gestartet. Sie werden auch von der Vereinigung der bayerischen Wirtschaft (vbw), dem Bayerischen Industrie- und Handelskammertag (BIHKT) und dem Verband der Chemischen Industrie (VCI) mit Informationsveranstaltungen unterstützt.

F-Gase-Verordnung

Zur Verwirklichung der Ziele des Kyoto-Protokolls hinsichtlich des Einsatzes und der Verwendung von bestimmten fluorierten Treibhausgasen (F-Gase) wurde am 14.06.2006 die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 veröffentlicht (F-Gase-Verordnung). Die Emissionen von fluorierten Treibhausgasen, die zum Teil ein sehr hohes Treibhauspotenzial haben, sollen entscheidend verringert werden. Zu den geregelten Treibhausgasen zählen perfluorierte und teilfluorierte Kohlenwasserstoffe, die vorwiegend als Kältemittel in stationären und mobilen Kälte- und Klimaanlage verwendet werden, sowie Schwefelhexafluorid.

Betreiber von stationären Anlagen, die solche Gase enthalten, müssen regelmäßig Dichtheitsprüfungen durchführen und dokumentieren. Betroffen davon sind Betreiber von Anlagen wie Kälte- und Klimaanlage, Wärmepumpen und Brandschutzsystemen. In Bayern gibt es schätzungsweise 300.000 Anlagen, für die die Vorschriften der Verordnung eingehalten werden müssen. Die Europäische Kommission bereitet noch Konkretisierungen zu verschiedenen Regelungen der Verordnung, wie z. B. zur Zertifizierung von Personal vor.

Die Verwendung von Schwefelhexafluorid im Magnesiumdruckguss und zum Füllen von Autoreifen wird durch die Verordnung untersagt.

Hersteller, Importeure und Exporteure von F-Gasen haben künftig jährlich an die europäische Kommission zu berichten.

Zusätzlich wird stufenweise das Inverkehrbringen von bestimmten Produkten mit F-Gasen verboten.

Verordnungstext der F-Gase-Verordnung:

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_161/l_16120060614de00010011.pdf

1.3

Bio- und Gentechnik

Biologische Arbeitsstoffe

Vom Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) werden technische Regelungen (TRBA) zur Konkretisierung der Biostoffverordnung (BioStoffV) entwickelt und verabschiedet. Im Jahr 2006 befasste sich der ABAS zweimal mit Arbeitsschutzmaßnahmen zum Schutz von Beschäftigten vor Infektionen durch Influenzaviren. Mit dem Beschluss 608 empfiehlt der ABAS spezielle Maßnahmen gegen Infektionen durch hochpathogene aviäre Influenzaviren (Klassische Geflügelpest, Vogelgrippe). Hochpathogene aviäre Influenzaviren sind jetzt in Risikogruppe 3 eingestuft. Aufgrund einer Vereinbarung nach § 21 Abs. 4 ArbSchG mit den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (LBG) werden in Bayern die staatlichen Überwachungsaufgaben der BioStoffV den Mitgliedsbetrieben von den LBG selbst wahrgenommen. Die Überwachung von Arbeitsschutzmaßnahmen gegen die Vogelgrippe, die durch den Influenzavirus H5N1 ausgelöst wird, wird daher in Bayern in erster Linie durch die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wahrgenommen.

Davon zu unterscheiden sind Präventionsmaßnahmen beim Auftreten einer nicht oder nicht ausreichend impfpräventablen humanen Influenza. Der ABAS-Beschluss 609 ergänzt jetzt die Maßnahmen, die im Rahmen regelmäßig im Winterhalbjahr auftretender saisonaler Influenzaerkrankungen nach TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ getroffen werden. Der Beschluss 609 behandelt nicht den Bevölkerungsschutz, z. B. im Falle einer Pandemie. Hierfür sind die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes und der Länder maßgeblich. In Bayern wurde dazu am 15.08.2006 der Bayerische Influenzapandemie-Rahmenplan veröffentlicht.

Um Beschäftigte vor Verletzungen bei Tätigkeiten mit spitzen oder scharfen medizinischen Instrumenten besser zu schützen, hat der ABAS am 17.05.2006 eine Änderung des Abschnitts 4.2.4 der TRBA 250 beschlossen. Der geänderte Abschnitt 4.2.4. gilt seit dem 01.08.2006. Umsetzungsfristen wurden auf der ABAS-Sitzung am 28.11.2006 beschlossen und von der BAuA im Internet veröffentlicht (www.baua.de). Zur Umsetzung dieser Änderungen wurde von der Gewerbeaufsicht noch im Jahr 2006 eine bayernweite Projektarbeit zum „Arbeits- und Gesundheitsschutz für Beschäftigte im Rettungsdienst“ durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Projektarbeit sind dem Abschnitt „Projektberichte“ zu entnehmen.

Verletzungsarme Instrumente müssen auch in Infektionsabteilungen, HIV-Schwerpunktpraxen, Gefängniskrankenhäusern, Notfallaufnahmen und bei

der Behandlung fremdgefährdender Patienten eingesetzt werden. Zur Überprüfung dieser Bereiche hat das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern mit der Durchführung einer lokalen Projektarbeit begonnen. Der Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV) hat den Einsatz stichsicherer Instrumente in der Praxis getestet. Die Ergebnisse dieses Tests wurden in der Zeitschrift „UV aktuell“ Ausgabe 4/2006 veröffentlicht („Stichsichere Systeme in Krankenhäusern“).

Eine weitere lokale Projektarbeit wurde von Mai bis November 2006 vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Unterfranken zum „Arbeitsschutz bei Infektionsgefährdung durch Zeckenstich (Borreliose/ FSME)“ durchgeführt. Insbesondere in der Region Unterfranken ist die Infektionsgefährdung durch Zeckenstiche in den vergangenen Jahren angestiegen. Insgesamt wurden 180 Betriebe besucht, darunter 129 Betriebe der Gemeinden. Es wurde auf den hohen Erkrankungsgrad hingewiesen, der durch infizierte Zecken bei der Tätigkeit in niedriger Vegetation entstehen kann. Die Beseitigung der festgestellten Defizite im Infektionsschutz (z. B.: fehlende Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung, Unterweisung, verpflichtende Vorsorgeuntersuchung, Impfangebot) wurde veranlasst.

Dr. Hörmansdorfer, Leiter des S3-Labors am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), vertritt seit 2006 Bayern in der Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), die Beiträge für das Projekt „Biosafety Europe“ der EU-Kommission erarbeitet. Das Projekt soll zur europaweiten Koordinierung und Harmonisierung von Schutzmaßnahmen für Laboreinrichtungen der Schutzstufe 3 und 4 beitragen. Eine 1. Sitzung der Arbeitsgruppe fand am 01.08.2006 statt. Das LGL führt selbst Tätigkeiten in der Schutzstufe 3 durch und besitzt seit 2006 die Genehmigung für den Betrieb eines S3-Labors. Dazu wurden mit erheblichen Aufwand zusätzliche Sicherheitseinrichtungen in den LGL-Labors installiert.

Am 11.06.2006 wurde im Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Dienstgebäude München, Pfarrstr. 3, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Biologische Arbeitsstoffe“ durchgeführt. Prof. Dr. Susanne Modrow vom Klinikum der Universität Regensburg führte in die Grundlagen biologischer Arbeitsstoffe ein. Dr. Peter Landauer vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung der Oberpfalz erläuterte die Grundlagen der Biostoffverordnung und nahm eine Abgrenzung zu anderen Rechtsbereichen vor. Die Umsetzung der Biostoffverordnung im Gesundheitsdienst und der Wohlfahrtspflege wurde von Dr. Bettina Heese, Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern, dargestellt und Dr. Ursula

Stocker, Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, berichtete über die Gefährdung am Arbeitsplatz durch Zoonosen.

Das LGL hat im November 2006 eine Informationsbroschüre „Biostoffverordnung - Ratgeber für Arbeitgeber und Beschäftigte“ herausgegeben. Die Druckversion kann über das LGL bezogen werden. Eine pdf-Datei der Broschüre kann von folgender Internetseite herunter geladen werden:
<http://www.lgl.bayern.de/publikationen/doc/biostoffverordnung.pdf>.)

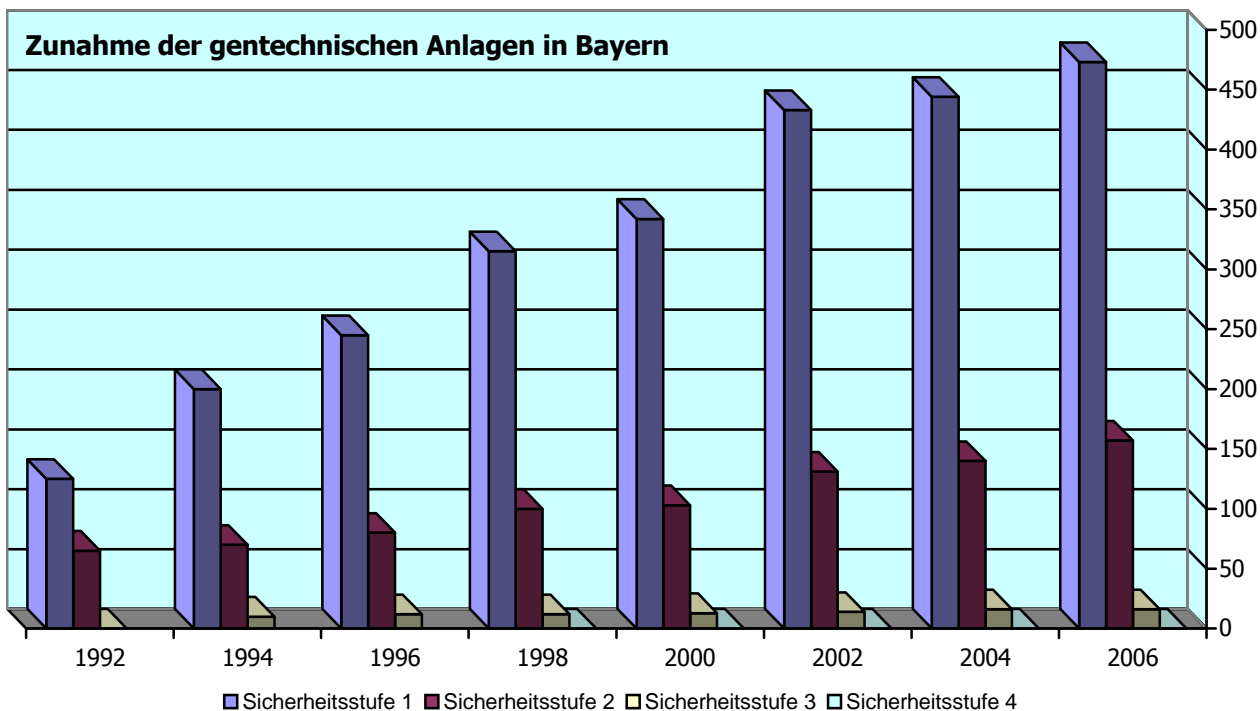
Die Tätigkeiten der Aufsichtsbeamten bei der Überwachung von Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen werden in der Tabelle „Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten“ im Abschnitt „Tabellenteil“ dargestellt. Neben 1467 Beanstandungen wurden zwei Verwarnungen ausgesprochen und drei Anordnungen erlassen.

Gentechnik

Gentechnische Arbeiten werden entsprechend ihrem Risikopotential in vier Sicherheitsstufen eingeteilt:

Sicherheitsstufe	Risiko	Zahl der Anlagen 2006
1	kein	473
2	gering	157
3	mäßig	16
4	hoch	0

Ende des Jahres 2006 gab es in Bayern 646 Anlagen, für die Anzeigen bzw. Genehmigungen zur Durchführung gentechnischer Arbeiten vorlagen (Stand: 6. Dezember 2006). Die Zahl der Anlagen steigt in Bayern damit seit Inkrafttreten des Gentechnikgesetzes (GenTG) nach wie vor an. 2006 kamen 13 neue Anlagen dazu. Auch die Anzahl privater Betreiber stieg weiter an. Sie liegt jetzt bei 210. Im Jahr 2005 waren es noch 206.



Das GenTG wird in Nordbayern (Mittel-, Ober- und Unterfranken sowie die Oberpfalz) durch die Regierung von Unterfranken in Würzburg und in Südbayern (Nieder- und Oberbayern sowie Schwaben) durch die Regierung von Oberbayern in München vollzogen. Für Nordbayern waren 2006 insgesamt 222 Anlagen angemeldet bzw. genehmigt, für Südbayern waren es 424. In Bayern gibt es keine Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 4 durchgeführt werden.

Zuständigkeitsbereich	S 1	S 2	S 3	S 4	Gesamt
Regierung von Oberbayern	311	104	9	0	424
Regierung von Unterfranken	162	53	7	0	222
Summe	473	157	16	0	646

Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten durchgeführt werden, werden regelmäßig überprüft. Unter Berücksichtigung des Risikopotentials werden Anlagen der Sicherheitsstufe 3 im Abstand von höchstens einem Jahr und Anlagen der Sicherheitsstufe 2 im Abstand von höchstens zwei Jahren überprüft. Proben für experimentelle Überwachungsmaßnahmen werden vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit entnommen und untersucht.

Zur Überwachung von Regelungen, die den Schutz der Beschäftigten in gentechnischen Anlagen betreffen, nehmen Aufsichtsbeamte des Gewerbeaufsichtsamts der für den Vollzug des GenTG zuständigen Regierung regelmäßig an Überwachungsmaßnahmen teil.

Im Berichtsjahr 2006 wurden 136 Begehungen im Rahmen von Überwachungs-, Anmelde- und Genehmigungsverfahren durchgeführt (siehe Tabelle „Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten“ im Abschnitt „Tabellenteil“). Insbesondere wurde überprüft, ob die Bestimmungen der BetrSichV und der GefStoffV

eingehalten werden. Hier musste insbesondere bei Betreibern der öffentlichen Hand viel Aufklärungsarbeit geleistet werden. Da viele gentechnische Anlagen seit mehreren Jahren betrieben werden, ergibt sich oft ein Instandsetzungsbedarf an Fußböden, Decken, Wänden und an technischen Geräten.

Weitere Informationen sind unter folgenden Internetseiten abrufbar:

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz:
<http://www.stmugv.bayern.de>

Regierung von Oberbayern
<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de>

Regierung von Unterfranken
<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
<http://www.lgl.bayern.de>

1.4

Beförderung gefährlicher Güter

Die Zuständigkeit für den Vollzug des Gefahrgutrechts in den Betrieben liegt in Bayern bei den Gewerbeaufsichtsämtern der Regierungen. Das Gefahrgutrecht umfasst zahlreiche gesetzliche Bestimmungen wie u. a. die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn, die Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt, die Gefahrgutbeauftragtenverordnung, die Gefahrgut-Ausnahmeverordnung sowie die Kostenverordnung, die teilweise hinsichtlich von Detailregelungen auf international geltende Vorschriften verweisen.

Da sich die Gefahrgutbeförderungsvorschriften ständig ändern, finden regelmäßige Schulungen zur Fortbildung der Gewerbeaufsichtsbeamten statt.

Die Gewerbeaufsichtsämter führen in den Betrieben Kontrollen durch, um schon vor Beginn der Beförderung zu überprüfen, ob insbesondere die für die Straße und Eisenbahn geltenden Vorschriften eingehalten werden. Schwerpunkte hierbei sind die Bereiche Ladungssicherung und Dokumentation. Bei der Überprüfung der für Binnenschiffs-, Luft- und Seetransporte geltenden Anforderungen beschränken sich die Kontrollen zuständigkeitshalber insbesondere auf Umschließungen und Transportmittel sowie auf die Ladungssicherheit. Den Gewerbeaufsichtsbeamten stehen für die Kontrollen Notebooks mit der erforderlichen und aktuellen Software zur Verfügung.

Im Rahmen der Kontrollen wird auch versucht, die am Gefahrguttransport beteiligten Beschäftigten für die Einhaltung der Anforderungen der Gefahrgutbeförderungsvorschriften zu sensibilisieren. Die Zusammenarbeit der Gewerbeaufsichtsbeamten mit dem Gefahrgutbeauftragten, sofern für den Betrieb erforderlich, trägt hierzu wesentlich bei. Die Pflicht zur Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten durch den Unternehmer (Inhaber eines Betriebs) ergibt sich aus der Bestellpflicht unter Berücksichtigung der Befreiungstatbestände der Gefahrgutbeauftragtenverordnung.

Im Jahr 2006 wurden 1.008 Gefahrgutkontrollen in den Betrieben durchgeführt, wobei 1.138 Mängel festgestellt wurden. Durch die veranlassten Maßnahmen wurde erkennbar, dass immer noch jeder fünfte Betrieb beanstandet werden musste. In den Betrieben ist deshalb weiterhin eine intensive Prävention und Kontrolle durch die Gewerbeaufsichtsämter erforderlich.

1.5 Unfallschwerpunkt Baustelle

Baustellen sind nach wie vor die gefährlichsten Arbeitsbereiche. So ereigneten sich im Berichtsjahr 19 tödliche Arbeitsunfälle auf bayerischen Baustellen. Dies sind 42 % der Gesamtzahl der tödlichen Arbeitsunfälle in Bayern. Obwohl nur ein geringer Teil der gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe beschäftigt war, fand damit nahezu jeder zweite tödliche Unfall auf einer Baustelle statt.

Langfristig ist jedoch auch in Bayern ein Rückgang der tödlichen Arbeitsunfälle zu verzeichnen:

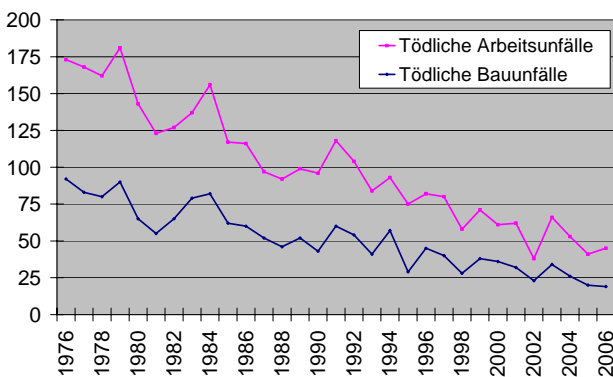


Abb. 1: Anzahl der tödlichen Arbeitsunfälle in Bayern; Entwicklung seit 1976

Ursachen dieser Entwicklung ist u. a. die im Verlauf der Zeit gesunkene Anzahl besonders gefahrgeneigter Arbeitsplätze, was auch auf die zugenommene Automatisierung und Mechanisierung zurückzuführen ist. Aber auch die massiven Anstrengungen der Akteure im Arbeits- und Gesundheitsschutz, wie z. B. der bayerischen Gewerbeaufsicht, tragen einen wesentlichen Anteil an dieser Entwicklung.

Baustellen stellen dabei mit einem überproportional hohen Anteil an den tödlichen Arbeitsunfällen einen Unfallschwerpunkt dar. Abbildung 2 zeigt, dass in Bayern seit Jahrzehnten nahezu unverändert in etwa jeder zweite tödliche Arbeitsunfall auf einer Baustelle stattgefunden hat.

Ursachen hierfür sind das besonders hohe Unfall- und Gesundheitsrisiko, dem Beschäftigte der Bauwirtschaft ausgesetzt sind, z. B. aufgrund der sich ständig ändernden Verhältnisse auf Baustellen, der Witterungseinflüsse, des Termindrucks oder des gleichzeitigen Zusammenwirkens verschiedener Unternehmen. Planungsfehler, mangelnde Baustellenorganisation und unzureichende Koordinierung der beteiligten Unternehmen wirken sich deshalb besonders ungünstig auf das Unfallgeschehen aus.

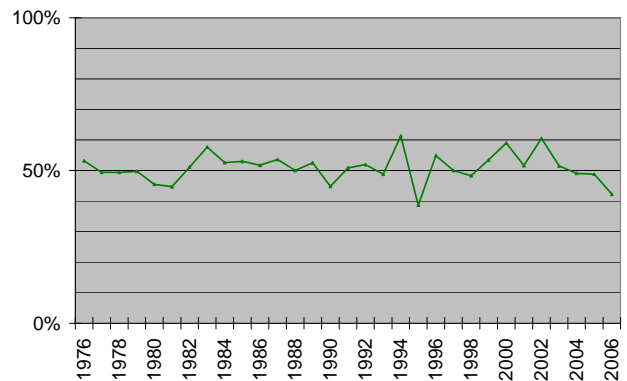


Abb. 2: Anteil der tödlichen Arbeitsunfälle an der Gesamtzahl der tödlichen Arbeitsunfälle in Bayern; Entwicklung seit 1976

Der Bauarbeiterschutz bleibt daher eine Schwerpunktaufgabe der Gewerbeaufsicht. Dies spiegelt sich auch in den Besichtigungszahlen wider. So fanden im Berichtsjahr mehr als 24.000 Überprüfungen auf Baustellen statt, in denen Maßnahmen zur Beseitigung von knapp 93.000 Mängeln veranlasst werden mussten.

Die Überprüfungen erfolgten aus gegebenem Anlass, wie z. B. zur Unfalluntersuchung sowie im Rahmen von Projektarbeiten. Im Berichtsjahr wurden auf Baustellen gemeinsam mit der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau) die Projektarbeiten „Verbau bzw. Abböschungen von Baugruben und Leitungsräumen“, „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ sowie „Verwendung und Aufbewahrung brennbarer Gase“ durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Projektarbeiten sind dem Abschnitt „Projektberichte“ zu entnehmen.

2. Sozialer Arbeitsschutz

2.1 Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Projektarbeit „Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten bei Fahrern von Paket und Kurierdiensten“

Im Rahmen einer Projektarbeit überprüften die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen von Anfang März bis Ende Dezember 2006 in 524 Paket- und Kurierdienstunternehmen die Schaublätter, Tageskontrollnachweise und Arbeitszeitnachweise von 2.264 Fahrern.

Der ausführliche Bericht über die Projektarbeit ist im Teil „Projektberichte“ abgedruckt.

Digitales Kontrollgerät

Am 11. April 2006 wurde die „Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates“ im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Mit dieser Verordnung wurde das digitale Kontrollgerät, das der Rat der Europäischen Union bereits im September 1998 zur Überwachung der Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals beschlossen hat, zum

1. Mai 2006 für alle Mitgliedstaaten verbindlich eingeführt.

Seit 1. Mai 2006 müssen Güterbeförderungsfahrzeuge über 3,5 t zul. GG und Omnibusse, die erstmalig zum Verkehr zugelassen werden mit einem digitalen Kontrollgerät gemäß Anhang IB der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgerüstet werden. Dies gilt auch für „ältere“ Lastkraftwagen über 12 t zul. GG und „ältere“ Omnibusse über 10 t zul. GG, bei denen das alte mechanische Kontrollgerät im Falle eines Defektes ersetzt werden muss.

Das digitale Kontrollgerät ermöglicht das Aufzeichnen, Speichern, Anzeigen und Ausgeben der Lenk- und Ruhezeiten sowie sonstiger tätigkeitsbezogener Daten des Fahrers für 365 Tage. Zur Bedienung der Geräte werden verschiedene scheckkartengroße Plastikchipkarten benötigt (Fahrer-, Unternehmer-, Werkstatt- und Kontrollkarten). Die Fahrerdaten werden am digitalen Kontrollgerät direkt ausgedruckt oder können mit der entsprechenden Soft- und Hardware auf einen Computer herunter geladen werden.

Da zunächst nur Neufahrzeuge mit dem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sein müssen und vorhandene analoge Kontrollgeräte solange weiterbetrieben werden dürfen, wie sie funktionsfähig oder repariert werden können, wird es noch mehrere Jahre lang einen Parallelbetrieb mit analogen Kontrollgeräten geben.

2.2 Frauenarbeitsschutz

Anträge und Zulassung der Kündigung nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz

Antragsgrund	Rechtsgrundlage	
	§ 9 Abs. 3 Mutterschutzgesetz	§ 18 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz
	Anzahl der betroffenen Personen	Anzahl der betroffenen Personen
Betriebsstilllegung	89	341
Verhaltensfehler der geschützten Personen	44	19
Existenzgefährdung des Betriebes	4	6
Insolvenzverfahren	35	175
Sonstiges	17	35
Zahl der Anträge insgesamt	189	576
Zahl der Zulassungen insgesamt	101	391

3. Medizinischer Arbeitsschutz

3.1 Zuständigkeit und Aufgaben

Der Gewerbeärztliche Dienst (GÄD) in Bayern ist zuständig für den medizinischen und hygienischen Gesundheitsschutz und die Gesundheitsförderung in den Betrieben mit Arbeitnehmern.

Im Gewerbeärztlichen Dienst sind insgesamt 11 Ärztinnen und 16 Ärzte beschäftigt. Zusätzlich sind 2 Ärztinnen und 1 Psychologe im Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit mit Fachaufgaben des medizinischen Arbeitsschutzes bzw. der Arbeitspsychologie betraut.

Die Gewerbeärztlichen Dienste an den Gewerbeaufsichtsämtern der Regierungen von Oberbayern, Schwaben, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und der Oberpfalz nehmen innerhalb ihres Aufsichtsbezirks die Aufgaben des staatlichen medizinischen Arbeitsschutzes in Bayern wahr.

Zu den Aufgaben der Gewerbeärztlichen Dienste gehört:

- Vollzug des medizinischen Arbeitsschutzes
- Mitwirkung im technischen und sozialen Arbeitsschutz
- Unterstützung der Betriebe und der Beschäftigten
- Unterstützung der Betriebsärzte und ermächtigten Ärzte
- Überprüfung der Betriebe insbesondere unter arbeitsmedizinischen Gesichtspunkten
- Durchführung themenorientierter Schwerpunktaktionen
- Mitwirkung im Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren
- Ermächtigung von Ärzten nach staatlichen Arbeitsschutzvorschriften
- Zusammenarbeit mit Arbeitsschutzorganisationen, Unfallversicherungen und Krankenversicherungen
- Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Lehr- und Vortragstätigkeit
- Stellungnahmen nach Schwerbehindertengesetz

3.2 Betriebsbesichtigungen, Überprüfungen

Traditioneller Schwerpunkt der gewerbeärztlichen Tätigkeit war der Außendienst mit 1.664 (im Vorjahr 1.764) Tätigkeiten (Betriebsbesichtigungen, ärztliche Untersuchungen, Messungen) insbesondere bei Projektarbeiten. Ein Überblick findet sich im Tabellenteil.

3.3 Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen, Untersuchungen

Die Gewerbeärzte wirken im Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren mit. Erstmals abschließend begutachtete Fälle sind im Tabellenteil aufgelistet.

Von 4.357 (i.V. 4.658) "erstmalig abschließend begutachteten Fällen" stellten die Gewerbeärzte in 1.017 Fällen (i.V. 1.117) einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Erkrankung und beruflicher Tätigkeit fest. Die Bestätigungsquote lag somit bei 23% (i.V. 24%).

Unter den „erstmalig abschließend begutachteten Berufskrankheiten-Anzeigen“ waren Atemwegserkrankungen mit 1.099 (i.V. 1.148), Lärmerkrankungen mit 1.070 (i.V. 1.049) und Hauterkrankungen mit 559 (i.V. 667) am häufigsten.

Von den 1.017 (i.V. 1.117) Fällen in denen die Gewerbeärzte einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Erkrankung und beruflichen Einwirkungen festgestellt haben, waren auch in diesem Berichtsjahr die Lärmerkrankungen mit 403 Fällen (i.V. 38), Atemwegserkrankungen mit 228 Fällen (i.V. 279) und Hauterkrankungen mit 187 Fällen (i.V. 239) die häufigsten Erkrankungen.

Die Gewerbeärzte führten im Innendienst Untersuchungen der Augen nach der Bildschirmarbeitsverordnung durch.

Qualitätszirkel „Arbeitsmedizin“

Auch im Jahr 2006 veranstaltete der GÄD Nürnberg und der GÄD Coburg den Qualitätszirkel „Erfahrungsaustausch Betriebsärzte – Gewerbeärzte“.

3.4 Vorträge

Die Gewerbeärzte und der Psychologe hielten insgesamt 152 Vorträge und Vorlesungen welche das gesamte Spektrum der Arbeitsmedizin, der Arbeitshygiene, der Ergonomie und der Arbeitspsychologie umfassten.

3.5 Projektberichte

Projektarbeit „Schutz der Beschäftigten vor Tabakrauch am Arbeitsplatz Krankenhaus“ - Gesundheitsinitiative Gesund.Leben.Bayern. „Rauchfreies Krankenhaus“

Projektarbeit „Arbeits- und Gesundheitsschutz für Beschäftigte im Rettungsdienst“

Projektarbeit „Psychomentele Fehlbelastungen im Rettungsdienst“

Die Berichte können im Teil „Projektberichte“ nachgelesen werden.

Sonderberichte

Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik -ZLS-

1. Organisation und Aufgaben

Die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) ist eine Gemeinschaftseinrichtung der Länder und ist der Fachabteilung „Technischer Umweltschutz, Arbeitsschutz“ im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) als Organisationseinheit angegliedert.

Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Zentralstelle sind in einem Länderabkommen festgelegt. Die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik akkreditiert, benennt und überwacht bundesweit die Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen, die im Vollzug des europäischen Gemeinschaftsrechts sowie des nationalen Rechts die Sicherheit von Verbraucherprodukten, Maschinen und Anlagen überprüfen und zertifizieren.

Daneben gehört zu den Aufgaben der ZLS die bundesweite Akkreditierung und Überwachung von so genannten Zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS), die ab 01. Januar 2006 den Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen überprüfen dürfen (derzeit noch eingeschränkt, ab 01. Januar 2008 uneingeschränkt).

2. Tätigkeit

2.1 Akkreditierung und Benennung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen

Im Jahr 2006 wurden insgesamt 149 Akkreditierungen (vgl. Übersicht), die zu entsprechenden Benennungen und Notifizierungen der Zertifizierungsstellen an die Europäische Kommission führten, durchgeführt.

Die meisten dieser Akkreditierungen, nämlich 31, betrafen die Reakkreditierungen im Bereich der Druckgeräte-Richtlinie. Weitere Schwerpunkte waren die Reakkreditierungen im Bereich der Richtlinie Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (18) sowie der Abschluss der Erstakkreditierungen im Bereich der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte (12). Die übrigen Akkreditierungen verteilten sich relativ gleichmäßig über die verschiedenen Richtlinienbereiche.

Zudem konnte die staatliche Geräteuntersuchungsstelle des Bundeslandes Baden-Württemberg erfolg-

reich reakkreditiert werden. Damit steht nun neben der Geräteuntersuchungsstelle des Regierungspräsidiums Kassel weiterhin eine zweite staatliche Stelle zur Verfügung, die den Anforderungen des § 8 Abs. 4 Ziffer 3 GPSG entspricht und somit als Prüfstelle neben den Prüflaboratorien der zugelassenen Stellen in gleicher Weise geeignet ist.

Die Zahl der gültigen Akkreditierungen beträgt für den Berichtszeitraum insgesamt ca. 600, die sich auf 151 Stellen verteilen.

2.2 Überwachungsaktivitäten einschl. GS-Zeichen, Informationsverfahren

Ein wesentliches Instrument zur Überwachung der Zugelassenen Stellen, insbesondere der GS-Stellen, ist, neben der regelmäßigen Begutachtung vor Ort, die Auswertung von Schutzklauselverfahren sowie RAPEX-Meldungen.

Als weitere Informationsquellen dienen das Informations- und Kommunikationssystem ICSMS sowie Meldungen der Marktaufsichtsbehörden bzw. Meldungen von anderen externen Stellen oder Privatpersonen. Sind von diesen Meldungen mit dem GS-Zeichen gekennzeichnete Produkte betroffen und ist damit zunächst eine von der ZLS akkreditierte/benannte GS-Stelle beteiligt, ergibt sich für die ZLS grundsätzlich die Verpflichtung (§ 11 Abs. 5 GPSG) diese Vorgänge weiter zu verfolgen.

Zunächst wird der Sachverhalt mit der betroffenen GS-Stelle abgeklärt. Je nach dem erzielten Ergebnis werden anschließend gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

Diese Maßnahmen können z. B. eine zusätzliche Begutachtung vor Ort, die Verpflichtung der Stelle zur Zurückziehung des GS-Zeichen-Zertifikates, die Aussetzung der Benennung für die GS-Zeichen-Zuerkennung oder die Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten-Verfahrens (Verwarnung, Bußgeld, etc.) sein.

Die ZLS hat im Berichtsjahr 2006 die Überwachungstätigkeit, wie bereits vom ZLS-Beirat 2004 beschlossen, weiter intensiviert. Seit Juli 2006 werden die Meldungen zu Produkten, die mit einem GS-Zeichen versehen und durch sicherheitstechnische Mängel auffällig geworden sind, sowie die Verfolgung dieser Fälle bei der ZLS gesondert systematisch erfasst und ausgewertet.

Es ergibt sich folgende Statistik für sicherheitstechnisch auffällige Produkte mit GS-Zeichen (erfasst ab 01. Juli 2006):

- Schutzklauselmeldungen: 29
- Produktinformationen aus ICSMS: 3
- Sonstige Meldungen: 8

Bis auf wenige Ausnahmen unterliegen alle gemeldeten Produkte dem Anwendungsbereich der RL 73/23/EWG (ab 16. Januar 2007: RL 2006/95/EG). Die Hauptinformationsquelle bezüglich mangelhafter und GS-Zeichen gekennzeichnete Produkte stellt somit das Schutzklauselverfahren nach Art. 9 der v. g. Richtlinie dar.

Die Auswertung der Rückmeldungen der GS-Stellen zeigt, dass insbesondere bei Schutzklauselmeldungen der GS-Zeichen-Missbrauch eine große Rolle spielt. In diesen Fällen werden die GS-Stellen von der ZLS aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und gegen den Missbrauch in geeigneter Weise vorzugehen (vgl. § 7 Abs. 2 GPSG).

Die zuständigen Marktaufsichtsbehörden werden von der ZLS über ICSMS bzw. per E-Mail (falls eine Meldung nicht in ICSMS eingestellt ist) über den GS-Zeichen-Missbrauch informiert.

Eine der häufigsten Maßnahmen bei nichtkonformen aber mit dem GS-Zeichen gekennzeichneten Produkten war im Jahr 2006 die Zurückziehung des GS-Zeichen-Zertifikates durch die jeweilige GS-Stelle. Diese Maßnahme wird von den GS-Stellen selbst eingeleitet, wenn sie bei der Durchführung von Kontrollmaßnahmen zur rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens nach § 7 Abs. 2 GPSG festgestellt hatten, dass der GS-Zeichen-Zertifikatsinhaber nicht baumusterkonforme Produkte in den Verkehr bringt bzw. gebracht hat.

In einem schwerwiegenden Fall wurden gegen die Verantwortlichen einer GS-Stelle Bußgeldverfahren eingeleitet und nach Abschluss der Verfahren von der ZLS die notwendigen Maßnahmen erlassen.

Die Zurückziehung eines GS-Zeichen-Zertifikates muss gemäß § 7 Abs. 2 GPSG an die ZLS und die anderen GS-Stellen gemeldet werden. Die ZLS informiert in den Fällen in denen deutsche Hersteller bzw. GS-Zeichen-Zertifikatsinhaber betroffen sind, diesbezüglich direkt die jeweils zuständige Marktaufsichtsbehörde (Ausnahme: in Nordrhein-Westfalen (NRW) wird die oberste Landesbehörde informiert). Die Marktaufsichtsbehörde ist somit direkt in der Lage, im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten die Anforderungen des GPSG und insbesondere des GS-Zeichens in eigener Zuständigkeit zu überwachen.

Seit Juli 2006 wurden der ZLS insgesamt 84 Zurückziehungen von GS-Zeichen-Zertifikaten gemeldet. 22 dieser Zurückziehungen wurden an die jeweilige deutsche Marktaufsichtsbehörde weitergeleitet.

Im Interesse sicherer Produkte arbeitet die ZLS eng mit den Marktaufsichtsbehörden und dem Arbeitsausschuss Marktüberwachung (AAMü) zusammen.

2.3 GS-Zeichen-Zuerkennung für Feuerzeuge (Anforderungen - Fristen)

Nach jahrelangen Diskussionen zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission, mit welchen adäquaten Mitteln die Sicherheit von so genannten „Einweg-Feuerzeugen“ verbessert und damit das Unfallrisiko für Kinder minimiert werden kann, wurde am 11. Mai 2006 die *ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu treffen, damit nur kindergesicherte Feuerzeuge in Verkehr gebracht werden und das Inverkehrbringen von „Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekten“ untersagt wird* den Mitgliedstaaten bekannt gegeben.

Um sicherzustellen, dass nach Inkrafttreten der Entscheidung keine Feuerzeuge mit GS-Zeichen ohne Kindersicherung in den Markt gelangen, legte der Arbeitskreis Feuerzeuge mehrere Fristen in Bezug auf GS-Zeichen-Zertifikats-Zurückziehung bzw. neue GS-Zeichen-Zuerkennung fest, die durch die obersten Marktaufsichtsbehörden der Bundesländer im Rahmen der *12. Sitzung des Arbeitsausschusses Marktüberwachung* (AAMü) bestätigt wurden.

Für Feuerzeuge, die in den Geltungsbereich der Entscheidung fallen, wurde festgelegt, dass spätestens ab Januar 2007 keine GS-Zeichen gekennzeichneten Feuerzeuge ohne Kindersicherung mehr in Verkehr gebracht werden dürfen.

Für Feuerzeuge, die nicht in den Geltungsbereich der Entscheidung fallen (z. B. Nutzfeuerzeuge), werden die Fristen für das erstmalige Inverkehrbringen „mit GS-Zeichen und ohne Kindersicherung“ Ende 2007 ablaufen.

2.4 Prüfung und Zertifizierung von Aufzügen nach Richtlinie 95/16/EG

Anlässlich eines Vortrages auf der Messe Interlift in Augsburg erklärte ein Mitarbeiter einer Zugelassenen Stelle, dass seitens seines Unternehmens Aufzüge im Rahmen der Endabnahme nach Anhang VI und der Einzelprüfung nach Anhang X der Richtlinie 95/16/EG ohne Prüfung mit Belastungsgewichten zertifiziert werden bzw. wurden. Die gleiche Vorgehensweise wird von der Zertifizierungsstelle den Aufzugsherstellern zugestanden, die im Rahmen eines gemäß der

v. g. Richtlinie zertifizierten Qualitätssicherungssystems Aufzüge in den Verkehr bringen. Nach Überprüfung des Sachverhalts kam die ZLS zu dem Ergebnis, dass Aufzüge, die ohne Prüfung mit Belastungsgewichten in den Verkehr gebracht werden, nicht den in der Richtlinie 95/16/EG in Verbindung mit der Richtlinie 98/37/EG enthaltenen Anforderungen entsprechen. Zudem liegt ein Beschluss des Erfahrungsaustauschkreises der Zugelassenen Stellen EK 3 vor, der dem beantragten Verzicht auf die Belastungsgewichte bei den v. g. Prüfungen, auf Grund der Anforderungen in der Richtlinie 95/16/EG, nicht zugestimmt hatte. Die ZLS forderte daraufhin von der Zugelassenen Stelle eine Stellungnahme bezüglich des dargelegten Sachverhalts an. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens wurden folgende Maßnahmen im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt:

- Die Durchführung der Prüfungen mit Belastungsgewichten ist derzeit gemäß der Richtlinie 95/16/EG unverzichtbarer Bestandteil der Endabnahme sowie der Einzelprüfung.
- Die Zugelassene Stelle erklärte sich bereit, die geforderte Prüfung mit Belastungsgewichten bei den entsprechenden Aufzügen innerhalb festgelegter Zeiträume nachzuholen und eine Liste der betroffenen Aufzüge der ZLS zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die betroffenen Bundesländer, in denen Aufzüge ohne entsprechende Prüfung in den Verkehr gebracht wurden (ca. 120), wurden über die bestehende Problematik informiert, die Standorte der betroffenen Aufzüge mitgeteilt sowie über die abgestimmte Vorgehensweise bezüglich der Nachprüfungen unterrichtet.

Die notwendige Nachprüfung der Aufzüge wurde im Berichtsjahr 2006 abgeschlossen. Die Einleitung zusätzlicher Maßnahmen war nicht erforderlich.

2.5 Neue Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG (Änderungen für notified bodies)

Am 09. Juni 2006 wurde die neue Maschinen-Richtlinie (MRL) 2006/42/EG im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat am 29. Juni 2006 in Kraft. Dies bedeutet aber nicht, dass die neue MRL heute bereits angewendet bzw. erfüllt werden muss. Die EU-Mitgliedstaaten müssen die MRL bis spätestens 29. Juni 2008 in nationales Recht umsetzen. Die neue MRL 2006/42/EG muss ab **29. Dezember 2009** angewendet werden.

Ungewöhnlich ist, dass es **keine Übergangsbestimmungen** gibt, die vorsehen, während eines gewissen Zeitraums die alte MRL 98/37/EG und die neue MRL 2006/42/EG anzuwenden.

Die neu gefasste MRL enthält eine Vielzahl von Änderungen und Anpassungen:

- So wurde die Grenze zwischen MRL und Niederspannungs-Richtlinie 73/23/EWG klarer definiert. Es werden nun sechs Gattungen elektrischer Maschinen genannt, die ausschließlich unter die Niederspannungs-Richtlinie fallen.
- Des Weiteren wurde die Abgrenzung zur Aufzugs-Richtlinie klarer gefasst. Baustellenaufzüge und Hebezeuge mit einer Fahrgeschwindigkeit von bis zu 0,15 m/s unterliegen der MRL.
- Unvollständige Maschinen sind nun ebenfalls in den Anwendungsbereich aufgenommen worden.
- Im Anhang I wurden u. a. die Anforderungen an Ergonomie, Steuerungen und Schutzeinrichtungen, Lärm- und Vibrationsemissionen konkretisiert.
- Anhang V enthält eine nicht erschöpfende, detaillierte Liste von Sicherheitsbauteilen, die unter die Richtlinie fallen. Sie kann jederzeit durch den Maschinenausschuss um Produkte erweitert werden. Sicherheitsbauteile sind nun auch mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen.
- Anhang IV wurde überarbeitet. Die bisherige Aufteilung in die Abschnitte A (Maschinen) und B (Sicherheitsbauteile) ist weggefallen.
- Gestrichen wurden:
 - Maschinen für die Herstellung von pyrotechnischen Sätzen.
 - Verbrennungsmotoren für die Ausrüstung von unter Tage einsetzbaren Maschinen.
 - Neu hinzugekommen sind:
 - Tragbare Befestigungsgeräte mit Treibladung (Bolzenschussgeräte) und andere Schussgeräte.
 - Geändert wurden:
 - Hobelmaschinen (Nr. 3).
 - Bandsägen (Nr. 4).
 - Unterfräsmaschinen (Nr.7).
 - Schutzeinrichtungen zur Personendetektion (Nr. 19).
 - Logikeinheiten für Sicherheitsfunktionen (Nr. 21).

Zu den wesentlichen Neuerungen der Konformitätsbewertung zählt, dass es bei Verfahren im Bereich von Anhang IV-Maschinen nicht mehr obligatorisch ist, eine Benannte Stelle (notified body) hinzu zuziehen.

Gibt es harmonisierte Normen für diese Maschinen, die alle von ihnen ausgehenden Gefährdungen abdecken und wurden diese Normen bei der Konstruktion und dem Bau angewendet, so können alternativ zur EG-Baumusterprüfung nach Anhang IX folgende Verfahren angewendet werden:

- interne Fertigungskontrolle ohne Einschaltung einer Benannten Stelle (Anhang VIII)
oder

- umfassende Qualitätssicherung bei Einschaltung einer Benannten Stelle (Anhang X).

Werden die Normen nicht eingehalten oder sind keine entsprechenden Normen vorhanden, so ist es in Zukunft möglich, neben der EG-Baumusterprüfung auch

- eine umfassende Qualitätssicherung bei Einschaltung einer Benannten Stelle (Anhang X) anzuwenden.

EG-Baumusterprüfbescheinigungen, die nach der alten MRL ausgestellt wurden, müssen zum 29. Dezember 2009 gekündigt werden. Danach dürfen nur noch EG-Baumusterprüfbescheinigungen nach der Richtlinie 2006/42/EG ausgestellt werden, gegebenenfalls nach einer erneuten Prüfung hinsichtlich der geänderten Anforderungen. Diese EG-Baumusterprüfbescheinigungen sind dann auf eine Geltungsdauer von fünf Jahren (Anhang IX) beschränkt.

Weitere Änderungen haben sich auch im Bereich der Benannten Stellen ergeben:

- Die Benannten Stellen haben kontinuierlich sicherzustellen, dass die EG-Baumusterprüfbescheinigung gültig bleibt. Sie müssen die Hersteller über alle wichtigen Änderungen, die Auswirkungen auf die Gültigkeit der Bescheinigung haben, unterrichten (Anhang IX).
- Die Aufbewahrungspflicht für Unterlagen ist auf fünfzehn Jahre nach Ausstellen der Bescheinigung festgelegt worden (Anhang IX).
- Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Überprüfung der Stellen wurde um die Verpflichtung zum Widerruf der Benennung, wenn die Stelle ihren Aufgaben in gravierender Weise nicht nachkommt, ergänzt.
- Mit Blick auf die Koordinierung der einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie soll die Kommission den Erfahrungsaustausch zwischen den für die Benennung, Meldung und Überwachung der Benannten Stellen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den Benannten Stellen organisieren.

Die ZLS wird bezüglich der neuen bzw. geänderten Anforderungen die betroffenen Zugelassenen Stellen in geeigneter Weise im Erfahrungsaustauschkreis der Zugelassenen Stellen EK 9 sowie im Rahmen der für die Jahre 2007 und 2008 anstehenden Reakkreditierungsverfahren informieren.

1.1.1 Akkreditierung von zugelassenen Überwachungsstellen

Seit dem 01. Januar 2006 dürfen Zugelassene Überwachungsstellen (ZÜSen) erstmals Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vornehmen. In ei-

nem Akkreditierungsverfahren musste die ZLS vorab die Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen nach § 17 Abs. 5 GPSG, der besonderen Anforderungen nach § 21 Abs. 2 BetrSichV sowie der Richtlinien über Anforderungen bei der Akkreditierung Zugelassener Überwachungsstellen feststellen. Auf freiwilliger Basis war zusätzlich eine Akkreditierung als Inspektionsstelle nach der Norm DIN EN ISO/IEC 17020 möglich.

Bis zum Jahresende 2005 hatten sechzehn Stellen das Akkreditierungsverfahren durch die ZLS erfolgreich durchlaufen und konnten somit ab dem o. g. Termin ihre Tätigkeit aufnehmen. Als Inspektionsstelle wurden fünfzehn Stellen akkreditiert. Die Anträge von sechs weiteren Stellen konnten bis zum v. g. Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen werden. Zwei dieser Stellen wurden 2006 akkreditiert. Eine Stelle hat ihren Antrag zurückgezogen. Damit verbleiben drei Stellen, deren Anträge aus verschiedenen Gründen noch bearbeitet werden.

Es sind nun insgesamt achtzehn Stellen akkreditiert, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für bestimmte Bundesländer und für einen oder mehrere (maximal 3) Aufgabenbereiche benannt sowie im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Im Laufe des Berichtsjahres 2006 gingen sieben neue Anträge auf Akkreditierung als zugelassene Überwachungsstelle ein. Bei einem dieser Antragsteller fand bereits eine Begutachtung vor Ort statt. Bei den übrigen stehen Anfang 2007 Begutachtungen an oder es sind noch Unterlagen zu prüfen.

Die Begutachtung von so genannten „neuen“ Stellen, die vormals keine Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen durchgeführt haben, war sehr zeitaufwändig. Das Begutachtungsteam vor Ort bestand aus einem Begutachter der ZLS und erstmals einem externen Fachbegutachter. In den konkreten Fällen war dies ein ehemaliger Mitarbeiter des Amtes für Arbeitsschutz in Hamburg, der selbst jahrelang überwachungsbedürftige Anlagen geprüft hatte. Das Prüfungspersonal der Antragsteller musste unter den Augen dieses Fachbegutachters Prüfungen an ihnen unbekanntenen Anlagen durchführen. Der Fachbegutachter bewertete die Arbeiten kritisch und in der gebotenen Tiefe. Die Erkenntnisse des Fachbegutachters flossen in den Begutachtungsbericht der ZLS ein.

Da sich diese Vorgehensweise bewährt hat, soll in den nächsten Jahren verstärkt mit Fachbegutachtern gearbeitet werden.

Im ersten Halbjahr 2006 fand erstmals der neu gegründete Erfahrungsaustauschkreis der Zugelassenen Überwachungsstellen (EK ZÜS) statt.

Ausblick auf die geplanten Aktivitäten im Jahr 2007:

Das Konzept zur Überwachung der Zugelassenen Überwachungsstellen wird Anfang 2007 den Bundesländern auf der Sitzung des ZLS-Beirats vorgestellt und zur Verabschiedung vorgelegt. Danach werden die ersten Überwachungsbegutachtungen geplant und durchgeführt.

3. GS-Stellen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum

Aufgrund § 11 Abs. 3 GPSG können auch Prüforga-nisationen aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als GS-Stelle benannt werden. Die Voraussetzungen und Anforderungen an diese Stellen sind identisch mit denen, die für GS-Stellen in Deutschland gelten. Voraussetzung ist, dass zwischen dem Land, in dem die beantragende Stelle ihren Sitz hat, und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ein Verwaltungsabkommen besteht. Darin werden die Anforderungen an die GS-Stelle, die Beteiligung der ZLS am Anerkennungsverfahren und die Überwachung der GS-Stelle durch die ZLS geregelt.

Die ausländische GS-Stelle ist auch zur Mitarbeit in den entsprechenden nationalen Erfahrungsaus-tauschkreisen der Zugelassenen Stellen (EKen) ver-pflichtet.

Im Berichtsjahr 2006 wurden für eine slowakische Stelle (Elektrotechnický Výskumný A Projektový Ústav a.s. (EVPÚ), Trenčianska 19, SK-018 51 Nová Dubnica) und eine italienische Stelle (IMQ S.p.A., Via Quintiliano 43, I-20138 Milano) die Anerkennungsverfahren als GS-Stellen durch die ZLS durchgeführt und nach Abschluss der Verfahren dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) als GS-Stellen benannt. Somit gibt es derzeit sieben so genannte aus-ländische GS-Stellen, die in Frankreich (drei), Däne-mark, Finnland, Italien und Slowakei (jeweils eine) ihren Sitz haben.

4. Sektorkomiteearbeit

Interne Überprüfungen haben gezeigt, dass die Be-gutachtungsbausteine im Bereich Medizinprodukte an die technische Entwicklung angepasst werden müs-sen. Auf Grund der sowohl vom ZLG-Beirat und ZLS-Beirat beschlossenen Aufgabenübertragung im Be-reich aktive Medizinprodukte und der bevorstehenden Realisierung dieser Beschlüsse, wurde von Seiten der ZLS das Vorhaben der Überarbeitung der Begutach-tungsbausteine vorübergehend eingestellt. Vor der Fortführung des Vorhabens ist noch zu klären, ob der Ansatz der Überprüfung nach Normen anstatt nach Produktgruppen (ZLS-Ansatz) gegebenenfalls zielfüh-render ist.

5. Weitere Aktivitäten und Ereignisse

5.1 National

Zentraler Erfahrungsaustausch (ZEK)

Die 57. Sitzung des ZEK fand am 28./29. März 2006 beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Woh-nungswesen in Bonn statt und befasste sich mit fol-genden Themen:

ZEK-Grundsatzbeschluss „Werkserstbesichtigungen und Fertigungskontrollen“. Darin sind die Verfahren beschrieben, die GS-Stellen anwenden müssen um die rechtmäßige Verwendung des GS-Zeichens si-cherzustellen sowie welche Maßnahmen sie zur Ü-berwachung der Herstellung durchzuführen haben.

Krebserzeugende „PAKs“ (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe). Diese sind z. B. in Kunststofftei-len von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucher-produkten enthalten. Das Gesetz verbietet zwar den Handel mit den Einzelstoffen, begrenzt jedoch nicht die Verwendung in Erzeugnissen. Aus diesem Grund haben Vertreter von Instituten, des Handels sowie von Prüf- und Zertifizierungsorganisationen einen so genannten „PAK-Richtlinienentwurf“ ausgearbeitet, der „Orientierungswerte“ für die maximale Konzent-ration von PAKs in Produkten bzw. Erzeugnissen vor-schlägt und Messverfahren beschreibt. Der ZLS liegt ein Vorschlag vor, einen Regionalkreis „Asien“ zu gründen, der sich mit speziellen Fragen und Proble-men befasst, die durch die Tätigkeit der Laboratorien in Asien entstehen. Ein Vertreter des Regionalkreises berichtet im ZEK.

Die Überwachung der Zugelassenen Stellen durch die ZLS wird ergänzt durch die Überprüfung von Zertifi-zierungsvorgängen. Der Beirat hatte dies zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Erfahrungsaustauschkreis für Zugelassene Über-wachungsstellen (EK ZÜS) wird im ZEK vertreten sein. Die dazu notwendige Änderung der Geschäfts-ordnung wird vorbereitet.

Es wird berichtet über den Stand der von den Beirä-ten beschlossenen Aufgabenübertragung im Bereich der aktiven Medizinprodukte von der ZLS auf die ZLG. Eine Änderung des Staatsvertrages wird vorbereitet. Die 58. Sitzung des ZEK fand am 20./21. September 2006 bei der Intertek Deutschland GmbH in Leinfel-den-Echterdingen statt. Folgende Themen wurden behandelt:

Der Grundsatzbeschluss „Werkserstbesichtigung und Fertigungskontrollen“ wurde von den ZEK-Mitgliedern angenommen. Zum Schutz vor GS-Zeichen-Missbrauch müssen GS-Stellen nun zusätzliche, an-gemessene Verfahren sowie Kontrollmaßnahmen für

die rechtmäßige Verwendung des GS-Zeichens anwenden.

Der „PAK-Richtlinienvorschlag“ zur Festlegung so genannter Orientierungswerte für krebserzeugende polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in Produkten wurde kontrovers diskutiert. Der BITKOM (Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und Neue Medien e. V.) lehnt ihn grundsätzlich ab, bevor es nicht einheitliche EU-weite Regelungen gibt. Das Plenum war sich einig, dass das Thema auf europäischer Ebene weiterbehandelt werden müsse. Der vorliegende Vorschlag muss in mehreren Schritten überarbeitet werden und soll 2007 beschlussfähig werden.

Die Obleute der Erfahrungsaustauschkreise der Zugelassenen Stellen (EKe) berichteten über Sitzungen der einzelnen, im ZEK vertretenen EKe. Hauptthemen waren technische und normative Fragen sowie Fragen zur Auslegung der von den Benannten Stellen anzuwendenden Richtlinien, hier insbesondere die Folgen der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Die Entwicklung des New Approach, die Marktaufsicht sowie die sehr strikte chinesische Regelwerkslage bei Druckgeräten, die nach China exportiert werden, waren weitere Diskussionspunkte.

Die erste Sitzung des neu gegründeten EK 10 (in diesem finden sich die Benannten Stellen der sog. „Outdoor-Richtlinie“ 2000/14/EG wieder) fand im Mai 2006 statt. Themen waren u. a. die Anforderungen an Benannte Stellen, technische Fragen zu Geräten sowie die gleichartige Anwendung der Richtlinie innerhalb der EU. Berichtet wird ferner über die konstituierende Sitzung des EK ZÜS, die am 29. Juni 2006 stattfand. Zur Diskussion fachlicher Themen wurden drei ständige Arbeitskreise eingerichtet. Die Arbeiten werden mit dem Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) abgestimmt.

Die neue, überarbeitete Geschäftsordnung des ZEK wurde ohne Gegenstimmen und Enthaltungen angenommen.

5.2

Nationaler und europäischer Erfahrungsaustausch

Die nationalen Erfahrungsaustauschkreise (EK) tagen in regelmäßigen Abständen. Ergänzend sind produktbezogene Arbeitskreise eingerichtet. Die Vertretung im europäischen Erfahrungsaustausch nehmen Delegierte wahr. Die Teilnahme am nationalen EK ist für alle Stellen verbindlich in den Bescheiden der ZLS festgelegt.

Um allgemeine Fragen und Probleme des Vollzugs sowie der Bewertung in den nationalen Erfahrungsaustauschkreisen klären zu können, nehmen Mitarbeiter der ZLS an den Sitzungen teil.

5.3

International

Der freie Warenverkehr technischer Produkte innerhalb der EU funktioniert nach den Regeln des so genannten New Approach (Neuer Ansatz). Das bedeutet: In europäischen Richtlinien werden die grundlegenden Anforderungen an die Produkte festgelegt und in Konformitätsbewertungsverfahren erklären die Hersteller die Übereinstimmung (Konformität) mit diesen Vorschriften. Dazu müssen bei einigen Produktgruppen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial unabhängige Zugelassene Stellen (notified bodies) hinzugezogen werden. Diese notified bodies werden in Deutschland im Bereich der mit dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) umgesetzten europäischen Richtlinien von der ZLS akkreditiert und benannt. Die Europäische Kommission war vom Europäischen Rat beauftragt worden, dieses System des New Approach zu überprüfen und Vorschläge für die Anpassung bzw. Optimierung zu machen. Im Laufe des Jahres 2006 legte die Europäische Kommission mehrere Diskussionspapiere zu den einzelnen Themen des New Approach vor, die in der SOGS-Gruppe (Senior Officials Group on Standardization) beraten wurden. Die ZLS gab dazu Stellungnahmen ab, insbesondere zu den Themen Akkreditierung, EA (European Cooperation for Accreditation), notified bodies, Notifizierung sowie Konformitätsbewertung. Die Europäische Kommission fasste die Stellungnahmen zusammen unter dem Dokument SOGS N 560 „A HORIZONTAL LEGISLATIVE APPROACH TO THE HARMONISATION OF LEGISLATION ON INDUSTRIAL PRODUCTS“. Daraus entsteht eine europäische Verordnung zu den Themen Akkreditierung und Marktaufsicht und eine Entschließung zu den verbleibenden Themen des New Approach. Aus den Entwürfen sind folgende Punkte zur Akkreditierung erkennbar:

- a. Akkreditierung ist grundsätzlich eine erforderliche Vorstufe für die Benennung. Wenn keine Akkreditierung vorgenommen wird, müssen gleichwertige Methoden angewendet werden.
- b. Akkreditierung ist die oberste Stufe der Konformitätsbewertung.
- c. Akkreditierung ist eine Tätigkeit im öffentlichen Interesse und erfolgt entweder durch eine staatliche Stelle oder eine vom Staat beauftragte Stelle.
- d. Akkreditierung erfolgt wettbewerbsfrei.
- e. Die Mitgliedstaaten müssen sich stärker engagieren bei der Kontrolle der Akkreditierungsstellen.
- f. Die Arbeitsweise der Akkreditierungsstellen in den Mitgliedstaaten wird in gegenseitigen Begutachtungen (peer evaluation) abgeglichen.
- g. Die Koordination der peer evaluations erfolgt durch die EA (European Cooperation for Accreditation), die dafür eine starke rechtliche Position erhalten soll.

- h. Die Akkreditierung muss sich finanziell selbst tragen.

In den vorangegangenen Entwürfen war die Organisation der Akkreditierung auch in einem Akkreditierungssystem möglich. Das käme dem Akkreditierungswesen in Deutschland entgegen. Die neueren Diskussionsvorschläge sprechen dagegen von einer Akkreditierungsstelle je Mitgliedstaat.

Um den Einfluss Deutschlands bei der Europäischen Kommission und bei EA stärker wahrnehmen zu können, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) die Vertretung vom Deutschen Akkreditierungsrat (DAR) übernommen. Beraten wird das BMWi durch einen pluralistisch besetzten Akkreditierungsbeirat, in dem die ZLS (als die Akkreditierungsstelle mit den meisten Akkreditierungen im Bereich der New Approach-Richtlinien) vertreten ist.

Aus den Papieren der Europäischen Kommission ergäbe sich für Deutschland, dass das für die Akkreditierung und Anerkennung/Benennung bisher bewährte einstufige Verfahren, dann in zwei Stufen zu erfolgen hätte. Die formale Anerkennung/Benennung würde bei den staatlichen Stellen verbleiben, während die Akkreditierung auch durch eine Akkreditierungsgesellschaft erfolgen könnte. Der Schwerpunkt der Akkreditierungs- und Anerkennungstätigkeit, der bisher auf der fachlichen Kompetenz lag, würde in Richtung der systematisch-verfahrenstechnischen Abläufe verschoben werden. Eine Aufteilung in Akkreditierung und Anerkennung/Benennung auf verschiedene Institutionen erhöht durch die hinzukommen-

den Schnittstellen die Kosten und erschwert die Überwachung der Konformitätsbewertungsstellen.

Die Vertreter der verschiedenen Akkreditierungsstellen des gesetzlich geregelten Bereiches haben Gespräche aufgenommen, um Möglichkeiten zu finden, wie die Akkreditierungstätigkeiten noch intensiver koordiniert werden können und welche Organisationsstruktur geeignet ist, die Akkreditierungstätigkeiten im gesetzlich geregelten Bereich zu bündeln (z. B. in einer Arbeitsgemeinschaft).

6. Sonstiges

Die ZLS hat neben den bereits aufgelisteten Tätigkeiten und Aktivitäten auf mehreren Veranstaltungen Vorträge gehalten, bei denen das Europäische Gemeinschaftsrecht und die Auswirkungen auf das Inverkehrbringen von Industrieerzeugnissen, insbesondere im Hinblick auf Akkreditierung, Benennung und Zertifizierung, Themen waren.

Weiterhin hatte die ZLS Besuch von einer chinesischen Delegation, die sich für die Anerkennungsverfahren von Zugelassenen bzw. Benannten Stellen im gesetzlich geregelten Bereich, insbesondere in den Bereichen Aufzugs-Richtlinie 95/16/EG, Druckgeräte-Richtlinie 97/23/EG, Maschinen-Richtlinie 98/37/EG sowie GS-Zeichen-Zuerkennung in der Bundesrepublik Deutschland sowie für die hierfür geltenden europäischen bzw. nationalen Regelungen interessierten.

Bayerns erste Behörde mit einem anerkannten Managementsystem für den Arbeitsschutz

Im Jahr 2005 ereigneten sich in Deutschland über eine Million meldepflichtige Arbeitsunfälle, von denen 863 tödlich endeten. Das Risiko, am Arbeitsplatz einen Unfall zu erleiden, ist damit zwar so niedrig wie nie zuvor, dennoch erleidet statistisch - bei ca. 40 Millionen Erwerbstätigen in Deutschland und einer etwa vierzigjährigen Berufstätigkeit - jeder Beschäftigte einen Arbeitsunfall, der zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen führt. Es gibt also auf dem Gebiet Arbeitsschutz und Anlagensicherheit noch viel zu tun.

Das Arbeitsschutzsystem in der Bundesrepublik Deutschland hat bisher auch im internationalen Vergleich große Erfolge erzielt, die in einem hohen technischen Sicherheitsniveau und in einer ergonomisch gut gestalteten Arbeitsumwelt zum Ausdruck kommen. Gleichwohl verursachen Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen einen erheblichen finanziellen Aufwand an Entschädigungsleistungen und betrieblichen Verlusten durch eine Störung des Betriebsablaufes, der Nichterbringung von Dienstleistungen usw.. Im „Bericht der Bundesregierung über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2005“ werden die direkten Kosten arbeitsbedingter Erkrankungen (Krankheitsbehandlung) und indirekten Kosten (Produktivitätsausfall durch Arbeitsunfähigkeit) mit mindestens 28,4 Milliarden Euro veranschlagt.

Um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zukünftig weiter zu verbessern, müssen im Arbeitsschutz neue Wege beschritten werden, wie z. B. mit einer systematischen Verbesserung des betriebsinternen Arbeitsschutzes. Hierzu veröffentlichte das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im ersten Band der Schriftenreihe "Managementsysteme für Arbeitsschutz und Anlagensicherheit" bereits schon im September 1998 ein gemeinsam mit bayerischen Industrieunternehmen entwickeltes Arbeitsschutzmanagementsystem-Konzept. Dieses Konzept wurde der Öffentlichkeit unter dem Kürzel OHRIS (Occupational Health- and Risk-Managementsystem) vorgestellt. Mit der hier entwickelten Konzeption sollte, neben der sicheren Gestaltung der Technik, der Arbeitsschutz und die Sicherheit der Beschäftigten systematisch und nachhaltig in die Strukturen und Abläufe eines Unternehmens eingebunden werden. Das sicherheits- und gesundheitsbewusste Verhalten der Führungskräfte und Beschäftigten sollte dabei in den Vordergrund gestellt werden.



Hartwig Finck, OHRIS-Beauftragter
Regierung von Oberfranken – Gewerbeaufsicht

Das Erfordernis einer derartigen Konzeption ergab sich auch aus den Ergebnissen der Ursachenanalysen von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen. Diese zeigten, dass die Technik zwar zunehmend besser beherrscht wird, nun aber zunehmend die Ursachen in Organisations- und Verhaltensmängeln liegen.

In den Folgejahren wurden weitere Bände mit Prüflisten für das interne Audit, einer Handlungsanleitung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und einem Handbuch-Beispiel für ein integriertes Managementsystem veröffentlicht. Inzwischen wurden sämtliche Bände auf Grund aktueller Entwicklungen überarbeitet und zusammen mit dem Systemkonzept OHRIS:2005 in einem Werk "Das OHRIS-Gesamtkonzept" herausgegeben. (www.stmugv.bayern.de im Bereich Publikationen).

Mittlerweile haben mehr als 170 Unternehmen in Bayern - vom Automobilhersteller, Chemieunternehmen, Energieversorger bis hin zum kleinen Handwerksbetrieb - ein Arbeitsschutzmanagementsystem auf der Grundlage von OHRIS eingeführt und die Vorteile eines systematisierten Arbeitsschutzes erkannt.

In Bayern sind die Gewerbeaufsichtsämter der Regierungen u. a. zuständig für den Vollzug des Arbeitsschutzrechts. Sie beraten die Unternehmer daher auch bei der Einführung von OHRIS und erkennen das betriebliche Arbeitsschutzmanagementsystem nach einer erfolgreichen Systemprüfung an. Auf Wunsch erhalten die Unternehmen ein Zertifikat, das die Übereinstimmung ihres betrieblichen Arbeitsschutzmanagementsystems mit den Maßgaben von OHRIS, aber auch mit dem weltweit gültigen Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme der International Labour Organisation (ILO) bestätigt.

Es lag somit nahe, OHRIS in einem Amt einzuführen und zu erproben. Im Mai 2001 setzte sich eine Arbeitsgruppe bestehend aus Amtsleitung, Personalrat, Sicherheitsfachkraft und Betriebsarzt zusammen und begann mit der Erarbeitung eines Handbuches, in welchem das Managementsystem des Amtes beschrieben werden sollte. Während in den Unternehmen meist ein Qualitäts- und Umweltschutzmanagementsystem existiert und ein Arbeitsschutzmanagementsystem sich leicht integrieren lässt, mussten im Amt erst die Strukturen entsprechend der Vorgaben von OHRIS gestaltet werden. Im Juli 2003 war es dann soweit, das Handbuch mit den zugehörigen Verfahrens- und Arbeitsanweisungen wurde von der Amtsleitung unterschrieben und dadurch das Arbeitsschutzmanagementsystem in Kraft gesetzt. Nun musste das, was auf dem Papier stand, "nur" noch in die Tat umgesetzt werden. Schon schnell nutzten die Mitarbeiter des Amtes rege das Formblatt, mit dem Beinahe-Unfälle, Gefahrstellen im Amt, Mängel und Verbesserungsvorschläge gemeldet wurden. Übrigens erhält der Meldende spätestens vier Wochen nach Eingang der Meldung beim Amtsleiter eine Antwort. Das Sicherheitsbewusstsein der Mitarbeiter hat sich auf diese Weise spürbar verbessert. Immer öfter entdeckt man eine Hand am Handlauf beim Begehen von Treppen, immer weniger Stolperstellen durch Kabel oder herumliegende Gegenstände sieht man.

Im Frühjahr 2004 wurde dann das erste Audit durchgeführt. Neben einer Begehung der Räumlichkeiten und einer Befragung der Mitarbeiter, ob OHRIS bekannt ist und gelebt wird, galt es, das Handbuch auf seine Tauglichkeit in der Praxis zu prüfen.

Seitdem hat das Handbuch immer wieder Änderungen erfahren, denn es gilt, sich kontinuierlich zu verbessern. Um das Ziel einer steten Verbesserung zu verwirklichen, werden jedes Jahr neue Zielvereinbarungen getroffen und überprüft. So wurde beispielsweise vereinbart, in jedem Quartal ein Aktionsprogramm durchzuführen. Weiterhin wurde die Richtlinie zum vorbeugenden Behördenselbstschutz bekannt gegeben und erörtert, allen Mitarbeitern die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs ermöglicht, eine Evakuierung des Gebäudes im Brandfall geübt, Maßnahmen zu gesunder Ernährung bei vorwiegend sitzender Tätigkeit besprochen, Ratschläge zum Fahren mit Licht erteilt und ein Defibrillator angeschafft und die Mitarbeiter im Umgang damit unterwiesen. Die Gewerbeärzte begutachteten die Bildschirmarbeitsplätze und führten eine Rückenschulung durch.

Die Zahl der Unfälle im Amt ist, wie für Dienstleistungsbetriebe zu vermuten, sehr gering. Das soll auch so bleiben.

Im letzten Jahr gab es nur den Unfall eines Mitarbeiters auf dem Weg zur Arbeit. Als großes Unfallrisiko für die Mitarbeiter im Außendienst wurde der Straßenverkehr vornehmlich auf Landstraßen erkannt. Des-

halb wurde im Herbst 2006 ein Fahrsicherheitstraining durchgeführt.

Das betriebliche Arbeitsschutzmanagementsystem dient daher vorwiegend der Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Gesundheitsförderung. Die Mitarbeiter sollen sich an ihren Arbeitsplätzen wohl fühlen dürfen. Dies ist umso wichtiger, weil zu den klassischen Unfallrisiken vermehrt arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren hinzutreten. Einem Bericht der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz (<http://de.osha.eu.int>) zufolge zählen psychische Belastungen, Belastungen des Bewegungsapparates, Gefahrstoffe und veränderte Arbeitsbedingungen zu den wichtigsten Gefährdungen, denen sich Beschäftigte bei der Arbeit in Zukunft gegenübergestellt sehen werden. Auch diese Gefährdungen sollen mit OHRIS möglichst ausgeschlossen werden, um die Gesundheit der Mitarbeiter zu schützen. Das führt auf längere Sicht auch zu einer Verringerung der arbeitsbedingten Ausfallzeiten und senkt die Kosten im Bereich der öffentlichen Verwaltung.

Die aktive Einbindung der Mitarbeiter in den Arbeitsschutz führt dabei zu unmittelbaren Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten, woraus letztlich auch mehr Motivation, Leistungsbereitschaft und Zufriedenheit resultieren. Motivierte, leistungsbereite und vor allem leistungsfähige Mitarbeiter sind die Stützen der öffentlichen Verwaltung und bilden damit die Grundlage für ein positives Erscheinungsbild beim Bürger.

Nach dem letzten internen Audit im Amt fiel dann der Beschluss, das Arbeitsschutzmanagementsystem anerkennen und zertifizieren zu lassen. Das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Unterfranken unterzog daraufhin das Arbeitsschutzmanagementsystem einer Systemprüfung, die es erfolgreich bestand. Am 26. Januar 2007 fand die feierliche Übergabe der Urkunde durch Herrn Staatsminister Dr. Werner Schnappauf statt. Seit dieser Zeit ist das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberfranken in das Register der zertifizierten Betriebe aufgenommen.



Landesinstitut für Arbeitsschutz und Produktsicherheit (AP) des LGL

1. Organisation und Aufgaben

Das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Produktsicherheit ist als Abteilung des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in vier Sachgebiete aufgeteilt:

- Gewerbeaufsicht, Ämterübergreifende Aufgaben (Sachgebiet AP 1),
- Sicherheit am Arbeitsplatz (Sachgebiet AP 2),
- Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Sachgebiet AP 3) und
- Sicherheit von Produkten, Chemikalien, Biostoffen (Sachgebiet AP 4).

Das Landesinstitut unterstützt die Bayerische Gewerbeaufsicht bei ihren Aufgaben des Arbeitsschutzes und der Produktsicherheit sowie bei organisatorischen Maßnahmen oder bei zentralen Aufgaben für ganz Bayern.

2. OHRIS

In Bayern wird das betriebliche Arbeitsschutzmanagementsystem auf der Grundlage von OHRIS (Occupational Health- and Risk-Managementsystem) zur Verfügung gestellt, welches auch in Verbindung mit Qualitäts- und Umweltmanagementsystemen (DIN EN ISO 9001 bzw. DIN EN ISO 14001) in Unternehmen eingesetzt werden kann. Die Systemelemente von OHRIS wurden bereits im Jahr 2005 durch das StMUGV an die aktuellen Entwicklungen in den Bereichen Qualität und Umweltschutz angepasst, um eine einfache Integrierbarkeit von OHRIS in bereits vorhandene Managementsysteme zu erleichtern.

Im Jahr 2006 erhielten 42 Betriebe eine Systemanerkennung ihres Arbeitsschutzmanagementsystems durch die Gewerbeaufsichtsämter. Von diesen 42 Betrieben konnte bei 29 Betrieben ein Zuschuss in Höhe von je 5.000 € gewährt werden. Der Freistaat Bayern hatte im Haushaltsjahr 2006 wie im Vorjahr auch Fördermittel bereitgestellt, um kleine und mittlere Unternehmen mit Sitz in Bayern bei der Einführung von OHRIS zu unterstützen.

Nur durch die sehr erfolgreiche Beratung und Unterstützung der Betriebe durch die Gewerbeaufsichtsämter konnte dieser Erfolg erreicht werden. Viele Betriebe unterschätzen immer noch den erforderlichen Ar-

beits- und Zeitaufwand, bis die Systemanerkennung ausgesprochen werden kann. Aus diesem Grund konnten einige Betriebe die Systemanerkennung nicht mehr rechtzeitig bis zum Jahresende erhalten.

Am 12. Dezember 2006 erfolgte mit der Registrierennummer 09-00203 der letzte Eintrag des Jahres in das bayerische Anerkennungsregister, welches im Internetauftritt des LGL geführt wird.

Die Systemanerkennung ist auf einen Zeitraum von drei Jahren befristet, kann aber auf Antrag des Unternehmens mit einer erneuten Systemprüfung durch die Gewerbeaufsichtsämter um weitere drei Jahre verlängert werden. Diese „Rezertifizierung“ wurde im Kalenderjahr 2006 bei 37 Betrieben erfolgreich durchgeführt. OHRIS ist freiwillig, kein Betrieb ist zur Einführung oder Fortführung verpflichtet. Aus diesem Grund, aber auch bedingt durch Betriebsauflösungen oder strukturelle bzw. gesellschaftliche Veränderungen in den Betrieben, mussten zehn Registereinträge aus dem bayerischen Anerkennungsregister gestrichen werden.

Die OHRIS-Auditlisten werden im Internet bereitgestellt. Es besteht auch die Möglichkeit, die aktuellen Auditlisten in einer Datenbank zu verwalten. Die Anwendung läuft unter Microsoft ACCESS und wurde mit Stand 1. Oktober 2006 auf der Homepage des LGL zum Download bereit gestellt. Die Auditlisten werden in halbjährlichem Turnus aktualisiert.

Die Vergabe der Fördermittel sowie die Führung der Auditlisten, der Auditdatenbank und des Anerkennungsregisters sind Aufgaben des Sachgebietes AP 1.

3. Projektarbeiten der Bayerischen Gewerbeaufsicht – Jahresplan 2006

Der Schwerpunkt der Außendiensttätigkeit der Bayerischen Gewerbeaufsicht liegt in der Durchführung von gefährdungsorientierten Projektarbeiten (Schwerpunktaktionen). Das Sachgebiet AP 1 erstellt federführend den Jahresplan für diese Projektarbeiten und stimmt sie mit dem StMUGV, den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, dem Landesverband der Berufsgenossenschaften und den Gewerbeaufsichtsämtern bei den Regierungen ab. Zwanzig flächendeckende Projektarbeiten wurden 2006 durch die Gewerbeaufsicht ausgearbeitet und durchgeführt.

Gesundheits- und arbeitsschutzspezifische Beratung steht im Vordergrund

Neben der Überprüfung der Betriebe stand erneut die gesundheits- und arbeitsschutzspezifische Beratung im Vordergrund. Vier der Projekte wurden in Erfüllung des zwischen dem StMUGV, dem Landesverband Bayern und Sachsen und den gewerblichen Berufsgenossenschaften abgeschlossenen Kooperationsvertrags gemeinsam mit Berufsgenossenschaften durchgeführt (siehe Tabelle). Außerdem beteiligte sich Bayern an der europäischen Schwerpunktaktion „Asbest“.

Projektarbeit	Zeitraum	Federführendes Amt
Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten bei Fahrern im Paket- und Kurierdienst	01.03.2006 bis 31.08.2006	Reg. von Unterfranken Gewerbeaufsichtsamt
Verbau bzw. Abböschungen von Baugruben und Leitungsgräben 1)	01.04.2006 bis 31.10.2006	Reg. der Oberpfalz Gewerbeaufsichtsamt
Lärmschutz am Arbeitsplatz (Fortführung aus 2005)	01.04.2006 bis 31.12.2006	Reg. von Niederbayern Gewerbeaufsichtsamt
Arbeitsschutz auf Baustellen - Schwerpunkt: elektrische Betriebsmittel; Verwendung und Aufbewahrung brennbarer Gase 1)	01.04.2006 bis 31.10.2006	Reg. von Oberbayern Gewerbeaufsichtsamt
Umgang mit begasten Containern	01.05.2006 bis 31.10.2006	Reg. von Oberfranken Gewerbeaufsichtsamt
Stand der Umsetzung der neuen Gefahrstoffverordnung	01.05.2006 bis 31.10.2006	Reg. von Oberbayern Gewerbeaufsichtsamt
Sicherheit bei Be- und Entladevorgängen 2)	01.06.2006 bis 28.02.2007	Reg. von Oberbayern Gewerbeaufsichtsamt
Umgang mit Hebezeugen und Anschlagmitteln	01.06.2006 bis 28.02.2007	Reg. von Unterfranken Gewerbeaufsichtsamt
Sauerstoffmangel - Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in engen Räumen und Behältern	01.06.2006 bis 30.11.2006	Reg. von Niederbayern Gewerbeaufsichtsamt
Marktüberwachung im Bereich Großfeuerwerk	01.06.2006 bis 31.08.2006	Reg. der Oberpfalz Gewerbeaufsichtsamt
Schutz der Beschäftigten vor Tabakrauch am Arbeitsplatz Krankenhaus	01.06.2006 bis 31.12.2006	Reg. von Oberbayern Gewerbeaufsichtsamt
Aufbereitung von Medizinprodukten in Krankenhäusern	01.07.2006 bis 31.01.2007	Reg. von Schwaben Gewerbeaufsichtsamt
Arbeitssicherheit bei Lackierarbeitsplätzen	01.07.2006 bis 31.12.2006	Reg. von Mittelfranken Gewerbeaufsichtsamt
Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung - Thematik: Explosionsschutz (ohne Nahrungsmittelbetriebe und Staubexplosionsgefährdung)	01.07.2006 bis 31.12.2006	Reg. von Mittelfranken Gewerbeaufsichtsamt
Arbeits- und Gesundheitsschutz im Rettungsdienst - Thematik u. a.: psychomentele Fehlbelastungen und Nadelstichverletzungen 3)	15.07.2006 bis 15.01.2007	Reg. von Oberbayern Gewerbeaufsichtsamt und Sachgebiet AP 3
Europäische Schwerpunktaktion 2006 "Asbest"	01.09.2006 bis 15.11.2006	Reg. von Schwaben Gewerbeaufsichtsamt
Überprüfung von Unternehmen der Nahrungs- und Futtermittelindustrie mit staubexplosionsgefährdeten Bereichen	01.09.2006 bis 31.03.2007	Reg. von Schwaben Gewerbeaufsichtsamt
Neue Gefahrstoffverordnung - Schutzstufenkonzept	01.10.2006 bis 30.06.2007	Reg. von Unterfranken Gewerbeaufsichtsamt
Qualitätssicherungsmaßnahmen und Strahlenschutz im Betrieb bei niedergelassenen Teilgebietsradiologen	01.12.2006 bis 31.05.2007	Reg. von Niederbayern Gewerbeaufsichtsamt
Pyrotechnik	15.12.2006 bis 31.12.2006	Reg. von Oberbayern Gewerbeaufsichtsamt

1) Gemeinsame Projektarbeit mit BG Bau

2) Gemeinsame Projektarbeit mit BG Fahrzeughaltung und BG Papier

3) Gemeinsame Projektarbeit mit BG Gesundheitsdienst/Wohlfahrtspflege und Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband

Tabelle: Jahresplan 2006 für bayernweite Projektarbeiten

4. Konsolidierung der EDV bei der Gewerbeaufsicht

Im Zuge der Verwaltungsreform wurden die bayerischen Gewerbeaufsichtsämter an die Regierungen angegliedert. Dabei war auch vorgesehen, dass die EDV konsolidiert wird. Hierzu wurden in einem ersten Schritt im Herbst 2005 und Anfang 2006 alle Server der Gewerbeaufsicht zum Rechenzentrum Süd (RZ-Süd) überstellt. Damit liegt die Systemverantwortung nun beim RZ-Süd. Die Server stehen jeweils vor Ort bei der Gewerbeaufsicht.

Da die Server beim Übergang zu den Regierungen einer anderen Domäne zugeordnet wurden, waren seitens des Sachgebietes AP 1 umfangreiche Änderungen in diversen Dateisystemen notwendig. Ein weiterer Schritt, der eine besondere Herausforderung darstellte, wurde bei der Regierung von Oberbayern infolge der Zusammenlegung der Gewerbeaufsichtsämter München-Stadt und München-Land durchgeführt. Bei der Regierung von Oberbayern sollten die Datenbestände der beiden Gewerbeaufsichtsämter zusammengelegt werden. Nach Festlegung der Grundsätze im September 2005 wurden diverse Testläufe gefahren, bevor es in einen vierwöchigen Testbetrieb ging. Die Besonderheit war, dass die Fachanwendung IFAS mit Datenbank und Filesystem, mit deren Hilfe alle Außendienstaktivitäten der Gewerbeaufsicht erfasst werden, zentral in den Bestand des RZ-Süd übergang und mittels ICA-Client (Citrix) von der Gewerbeaufsicht betrieben wird. Mitte Februar 2006 konnte der Echtbetrieb aufgenommen werden. Diese Lösung des „zentralen IFAS“ dient als Test- und Erfahrungsgrundlage für die weitere Konsolidierung der EDV-Anwendungen der Gewerbeaufsicht bei den anderen Regierungen.

5. Mobile Lehrschau

Unter dem Motto „Arbeite sicher!“ begleiten die Unter-richte der mobilen Lehrschau zu unterschiedlichen Themen des Arbeitsschutzes durch Mitarbeiter des Sachgebietes AP 2 die Schüler an den berufsbildenden Zentren Bayerns während ihrer Ausbildungszeit. Ziel ist es, sicheres Verhalten aus einem gesunden Risikobewusstsein abzuleiten, Überzeugung für erforderliche und sinnvolle Schutzmaßnahmen zu finden und selbst Vorbild zu werden für nachrückende Generationen. Im Berichtsjahr stand der Regierungsbezirk Niederbayern im Fokus. Die Tour endete in Pfarrkirchen. Bei der Verabschiedung seitens der Schule gab es für die Arbeitsschutzspezialisten des Sachgebietes AP 2 durchweg positive Rückmeldungen. Wenige Tage nach dem Abschluss in Niederbayern erfolgte bereits der Neustart im Bezirk Oberbayern.

6. Ständige Fachausstellung

Sowohl die bayernweit operierende Lehrschau als auch die ständige Fachausstellung in München wurden in die „Europäische Woche für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit“ integriert, zumal das Leitthema der Kampagne 2006 „starte sicher“ sich mit einer Hauptaufgabe des Hauses deckt. Dieses zusätzliche Engagement fand auch bei Medien reges Interesse.



Bild 1: „Kreissägenrückschlagversuch“, Bayerischer Rundfunk mit Münchener Schülern

Aufgebaut auf einer über hundertjährigen Tradition, wieder und wieder aktualisiert und von Experten betreut, erfreut sich die ständige Fachausstellung großer Beliebtheit. Dies ist sicher auf die am Besucher und am Ziel orientierte Informationsvermittlung durch die Arbeitsschutzexperten des Hauses zurückzuführen, welche in praxisorientierten Vorträgen die unterschiedlichsten Themen des Arbeitsschutzes darstellen. Stammesbesucher und „Neukunden“ bemühen sich immer wieder um Termine.

Anmeldungen zu Führungen in der Ausstellung kamen unter anderem von 42 Meisterkursen aus den unterschiedlichsten technischen Berufen des Handwerks, der Industrie, von Technikerschulen und Hochschulen, von kompletten Abteilungen (z. B. MTU München) für Teamtage bis hin zu Arbeitsschutzsitzungen mit Sicherheitsbeauftragten mit über 100 Teilnehmern. Knapp 45 % der Besucher sind als Routiniers bzw. Insider einzustufen, wie die detaillierte Besucherevaluation ausweist.

Im Zusammenhang mit der Unterstützung der Insider nehmen die Informationsveranstaltungen für Sicherheitsfachkräfte zu, wobei das Sachgebiet AP 2 eng mit der Fachvereinigung Arbeitssicherheit zusammenarbeitet. 2006 wurden in Südbayern/Schwaben insgesamt 19 Veranstaltungen, in Nordbayern 16 Veranstaltungen durchgeführt.

7. Berufliche Fortbildung

Neben der erwähnten Aufgabe, Berufsschüler sicherheitstechnisch zu coachen — dies sind im Berichtsjahr wieder weit mehr als 10.000 Auszubildende — tritt mehr und mehr die berufliche Fortbildung in den Vordergrund. Bedingt durch den Strukturwandel des Arbeitsschutzes in den Betrieben, durch raschere Innovationsfolgen auf dem Technologie- bzw. Verfahrenssektor, durch Sprachbarrieren bei Mitarbeitern und nicht zuletzt durch neue Werk- und Hilfsstoffe wird der Vorgesetzte in seiner Führungskompetenz gefordert. Dies bedingt Weiterbildung an Orten, die Fachkompetenz und didaktische Lernmöglichkeit verbinden, um einen nachhaltigen Lernerfolg in möglichst zeitkomprimierter Form zu ermöglichen.

Eine Besuchergruppe aus Slowenien bestätigte der Ausstellung dann auch, dass es in Europa keine geeignetere Einrichtung gibt, die den Studenten in der kurzen Zeit ein Sehen und Begreifen ermöglicht. Zu erwähnen ist, dass in diesem jungen europäischen Mitgliedsstaat im Gegensatz zum deutschen Modell das Ingenieurstudium und die Ausbildung zu einer Sicherheitsfachkraft obligatorisch miteinander verbunden sind.



Bild 2: Junge Slowenen in der Ergonomiegruppe

Als ein weiteres Beispiel zukunftsweisender Firmenstrategie erhalten bereits erfolgreich geprüfte Nachwuchskräfte bei einem weltbekannten Chemiekonzern am Ende der Ausbildung die Gelegenheit, an einer Ausbildungsreise nach München teilzunehmen. Eines der Kernziele ist die Ausstellung „Sicherheit am Arbeitsplatz“. Der Ausbildungsleiter bezeichnete den Besuch als die erste Fortbildungsmaßnahme seiner bestqualifizierten Neu-Profis.

Nicht nur Schweizer und Slowenen reisen weite Strecken, das Prinzip des „Lernens an anderen Lernorten“, ein Begriff aus der nordamerikanischen Museumspädagogik, hat Europa erreicht. 2006 kamen sowohl Techniker aus Herentals/Belgien vom Staatsinstitut Scheppers, Maschinenbauingenieure mit einem kombinierten Master-Studium an der Fachhochschule München von der Universität Kettering aus

Flint/Michigan/USA als auch Besuchergruppen von der Polytechnischen Schule Braunau oder von einem Energieversorgungsunternehmen des Landes Salzburg. Die weiteste Anreise hatten sicherlich die Delegationen aus der Volksrepublik China. Die Gästegruppe aus der Region Hebei hatte als Ziel, europäische Arbeitsschutzstrukturen zu studieren. Der Arbeitsschutz ist in China erst im Aufbau. Die Dualität der außerbetrieblichen Überwachung und der innerbetrieblichen Facharbeit soll auch dort helfen, die große Anzahl schwerer Unfallereignisse einzudämmen. Die Teilnehmer zeigten sehr großes Interesse insbesondere an den hohen technischen Standards, die in Deutschland letztendlich zu einem störungs- und unfallfreien Betrieb führen.



Bild 3: Chinesische Sicherheitsexperten informieren sich über technische Schutzmaßnahmen

8. Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Zentrale Aufgaben vom Sachgebiet AP 3 sind die Entwicklung, Umsetzung und Bewertung arbeitsmedizinischer und arbeitspsychologischer Präventionsstrategien zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen und Erkrankungen. Das Sachgebiet ist konzeptionell an der Vorbereitung und Auswertung von Projektarbeiten der Themenbereiche Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie sowie an Risikoanalyse und Risikomanagement arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren beteiligt.

Die fachliche Beratung der Gewerbeaufsicht und die Förderung des Erfahrungsaustausches von Experten des medizinischen Arbeitsschutzes sind weitere Aufgabenschwerpunkte. Daneben fungiert das Sachgebiet AP 3 als Kooperationsstelle für wissenschaftliche Institutionen bei Forschungsprojekten und als Verbindungsstelle zu (inter-)nationalen Arbeitsschutzinstitutionen.

9. Arbeitsmedizin: Zoonosen-Netzwerk

Das „Zoonosen-Netzwerk“ stellt ein Expertensystem zur Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen beim beruflichen Kontakt mit Tieren bzw. tierischen Rohstoffen dar. Damit leistet dieses Web-Portal einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Biostoffverordnung im Vollzug des Arbeitsschutzes.

Im Auftrag des StMUGV erfolgte in diesem anwenderorientierten Web-Portal die Risikoanalyse und das Risikomanagement von Zoonosen-Erregern anhand der Ermittlung der verschiedenen Tierspezies als Erregerreservoir sowie anhand der Differenzierung der spezifischen Arbeitsbereiche des Öffentlichen Veterinärwesens. Darüber hinaus wurden alphabetisch sortierte Listen von in Europa relevanten Erregern und Zoonosen erstellt, die den Benutzer auf bislang 53 Steckbriefe der hier erfassten Zoonosen führen. In diesen Steckbriefen sind arbeitsschutzrelevante Informationen, Arbeitsschutzmaßnahmen bei Infektionsgefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz sowie Informationen zu Erkrankung bei Mensch und Tier zusammengefasst. Zusätzlich wird dem Benutzer eine umfangreiche Übersicht über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere Biostoffverordnung, Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe TRBA) zu (Arbeits-) Schutzmaßnahmen bei Infektionsgefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe angeboten.

Für Gewerbeärzte, Gewerbeaufsichtsbeamte und Arbeitsmediziner bzw. Betriebsärzte sowie für Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder Arbeitsschutzbeauftragte in Unternehmen und Betrieben steht mit diesem interaktiven Web-Portal ein umfangreiches Handwerkszeug zur Gefährdungsermittlung und Gefährdungsbeurteilung von Arbeitsplätzen mit Kontakt zu tierspezifischen Krankheitserregern zur Verfügung. Den Gewerbeaufsichtsämtern der Regierungen in Bayern wird das „Zoonosen-Netzwerk“ als umfangreiches Informationsmaterial zur Umsetzung der Biostoffverordnung im Vollzug des Arbeitsschutzes vor Ort auf CD-ROM zur Verfügung gestellt und durch regelmäßige Updates laufend aktualisiert.

Das „Zoonosen-Netzwerk“ ist im Internet derzeit abrufbar unter:

<http://www.lgl.bayern.de/zoonosenweb>.

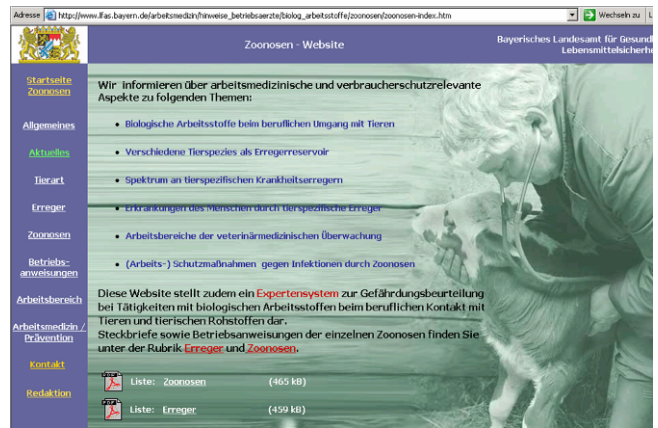


Bild 4: Zoonosen-Website im Internet

Arbeitspsychologie: Prävention arbeitsbedingter psychischer Fehlbelastungen

Im Mittelpunkt der arbeitspsychologischen Aktivitäten stand die Beschäftigung mit arbeitsbedingten psychischen Fehlbelastungen. Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet die Arbeitgeber, gegen alle arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, also auch psychische Fehlbelastungen, Vorkehrungen zu treffen. Gerade psychische Belastungsfaktoren, wie z. B. hoher Termindruck oder zu geringe Handlungsspielräume, und dadurch verursachte Befindlichkeitsstörungen und psychosomatische Erkrankungen haben in jüngster Zeit stark zugenommen. Vor diesem Hintergrund beschäftigte sich die bayerische Gewerbeaufsicht 2006 unter Begleitung des Sachgebiets AP 3 im Rahmen der Projektarbeit „Arbeits- und Gesundheitsschutz für Beschäftigte im Rettungsdienst“ mit den psychischen Fehlbelastungen in der Rettungsdienst-Tätigkeit. Wie empirische Untersuchungen zeigen, ist die Tätigkeit von Beschäftigten im Rettungsdienst von einer Vielzahl psychischer Belastungsfaktoren geprägt (hohe Verantwortung und hoher Entscheidungsdruck, Konfrontation mit erschütternden Anblicken und Leid, Belastungen aus Schicht- und Wochenendarbeit etc.).

Ziel der Projektarbeit war es, Rettungsdienst-Organisationen und deren Akteure für die Thematik der psychischen Fehlbelastungen zu sensibilisieren, das Ausmaß psychischer Fehlbelastungen „vor Ort“ näherungsweise abzuschätzen, und auf dieser Grundlage die Einrichtungen dabei zu unterstützen, konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Belastungssituation der Beschäftigten umzusetzen. Die Schwerpunktaktion stellte somit eine Hilfe zur Selbsthilfe dar, um Betriebe zu ermutigen und zu befähigen, gesundheits-schädliche Folgen und betriebswirtschaftlich relevante Kosten zu reduzieren, die arbeitsbedingten psychischen Fehlbelastungen geschuldet sind. Nahezu alle Rettungsdienst-Organisationen in Bayern wurden be-sichtigt, und gemeinsam mit den betrieblichen Akteuren wurden die psychischen Belastungsfaktoren „vor Ort“ analysiert und Möglichkeiten zur Reduktion von psychischen Fehlbelastungen erarbeitet.

10. Geräteuntersuchungsstelle

Die Geräteuntersuchungsstelle im Sachgebiet AP 4 führt Prüfungen an Verbraucherprodukten durch, die dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) unterliegen. Die zu prüfenden technischen Produkte werden von der Gewerbeaufsicht als Marktüberwachungsbehörde, z. B. im Rahmen von Marktüberwachungsaktionen, entnommen. Eine Überprüfung im Einzelfall erfolgt, falls aufgrund der Gestaltung, des Aufbaus oder wegen eines Unfalls sicherheitstechnische Mängel vermutet werden.

Informationen über gefährliche Produkte stammen beispielsweise aus RAPEX-Meldungen (europaweites Schnellwarnsystem für gefährliche technische Produkte) oder aus dem internetgestützten Informations- und Kommunikationssystem ICSMS auf europäischer Ebene.

Überregional arbeitet die Geräteuntersuchungsstelle in regelmäßigem Erfahrungsaustausch mit den Geräteuntersuchungsstellen der anderen Bundesländer zusammen.

Für die Maßnahmen im Bereich Marktaufsicht, auch in Verbindung mit den RAPEX-Meldungen, ist die Geräteuntersuchungsstelle zentrale Auswertestelle.

Mitarbeiter der Geräteuntersuchungsstelle sind auch auf Messen in den entsprechenden Kommissionen der Gewerbeaufsicht mit vertreten. Neben der Beratung von Herstellern und Händlern soll bei dieser Gelegenheit durch Überprüfungen im Vorfeld verhindert werden, dass mangelhafte Produkte in den Handel gelangen.

Die Geräteuntersuchungsstelle wirkt bei Bedarf bei der Normung und der Erarbeitung technischer Regeln mit, wenn diese beispielsweise überarbeitet oder an neue oder geänderte Verhältnisse angepasst werden müssen.

Im Jahr 2006 wurden von der Geräteuntersuchungsstelle 175 Verbraucherprodukte überprüft und begutachtet. In fünf Fällen wurde die Prüfung durch externe akkreditierte Prüfstellen durchgeführt, da hierzu spezielle Prüfgeräte und -einrichtungen notwendig waren.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in Bild 6 dargestellt. Die Produkte sind dabei in folgende Kategorien unterteilt: Technische Produkte, persönliche Schutzausrüstungen, Geräte zum Beleuchten oder Beheizen, Haushaltsgeräte, Geräte für Sport und Freizeit (insbesondere auch: Spielzeug) sowie sonstige Produkte.

**Untersuchung von Verbraucherprodukten 2006
Mängelverteilung**

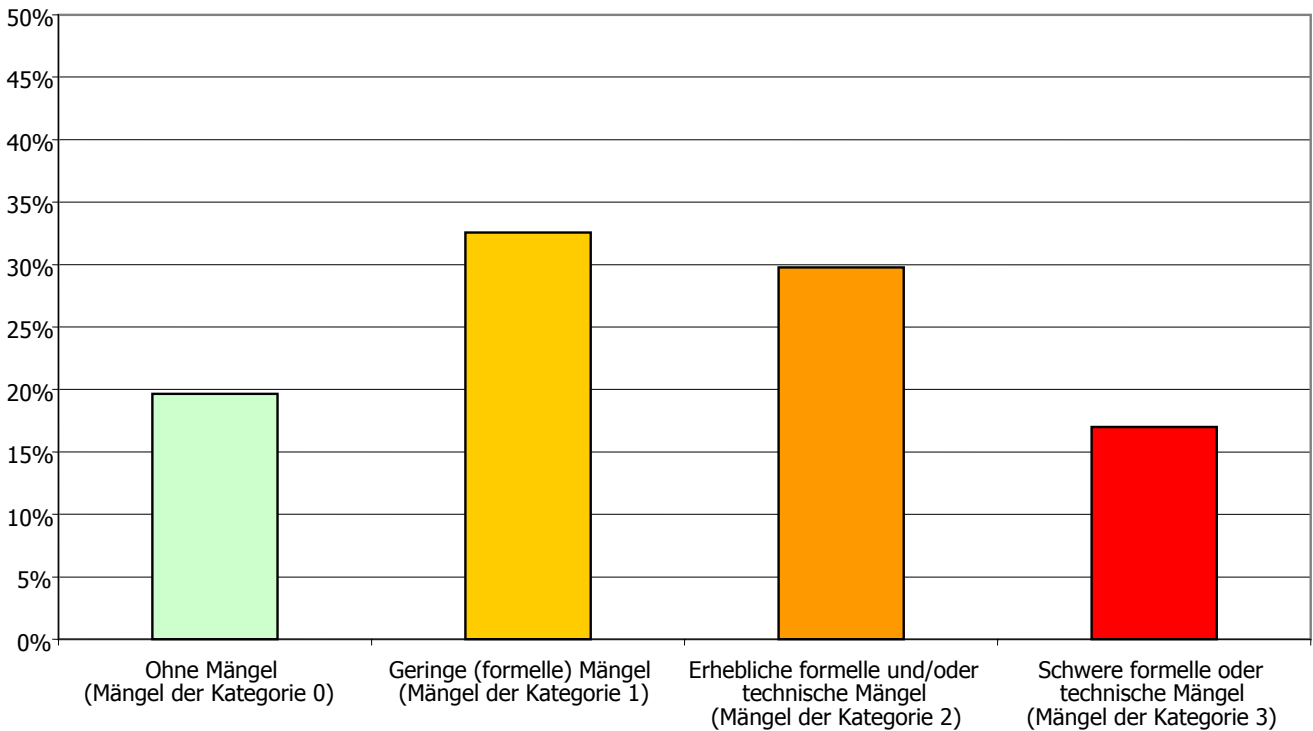
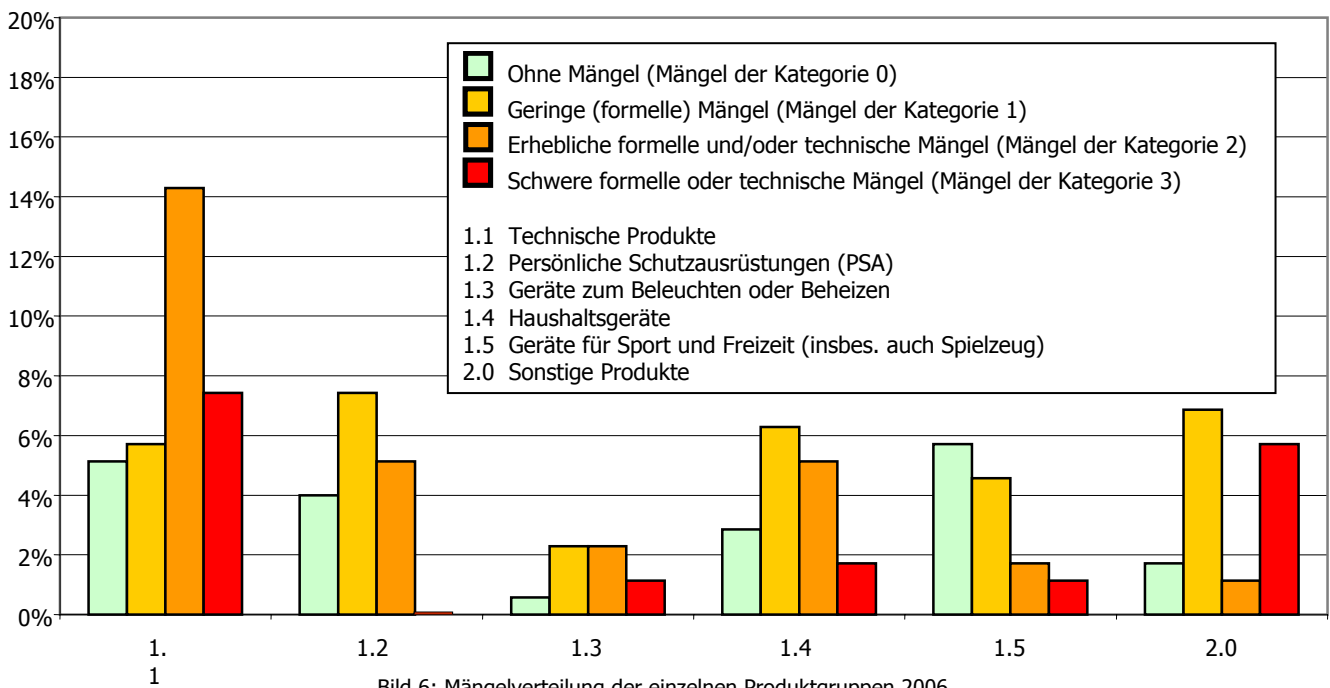


Bild 5: Mängelverteilung 2006

Mängelverteilung der einzelnen Produktgruppen 2006



Die Proben werden von den Marktüberwachungsbehörden (Gewerbeaufsichtsämter) gezielt in Hinblick auf mögliche Mängel oder Gefahren für den Benutzer am Markt entnommen und der Geräteuntersuchungsstelle zur Prüfung übermittelt. Die hohe Zahl festgestellter Mängel spiegelt daher nicht die Verhältnisse auf dem Markt wider, sondern ist das Ergebnis einer sorgfältigen und qualifizierten Vorauswahl im Zuge der Marktüberwachung.

Einzelbeispiel: Gasdruck-Fanfare

Gasdruckfanfaren finden z. B. Verwendung in Fußballstadien, wobei einige davon hochentzündliche Treibgase enthalten, die zu erheblichen Brandverletzungen führen können. Die Abgabe an Privatpersonen ist nach der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) untersagt.

Rechtzeitig vor der Fußballweltmeisterschaft wurden von der Geräteuntersuchungsstelle in Zusammenarbeit mit dem für Bedarfsgegenstände zuständigen Sachgebiet des LGL insgesamt 21 solcher Gasdruckfanfaren untersucht. Davon musste bei zehn Proben das verwendete brennbare Treibgas als gefährlicher Mangel bewertet werden. Ferner besteht die Gefahr erheblicher Gehörschäden, da diese Gasdruckfanfaren einen Lärmpegel von 120 bis 130 dB(A) in circa 2 m Abstand entwickeln.

Einzelbeispiel: Hörverstärker

So genannte Hörverstärker sollen es dem Benutzer ermöglichen, Umgebungsgeräusche so zu verstärken, dass Unterhaltungen, Musik oder Fernsehen „in angenehmer Lautstärke“ mitverfolgt werden können.

Bei acht Geräten wurden die Geräuschpegel bei der maximal möglichen Verstärkung gemessen. Es zeigte sich, dass bei Einsatz in normal lauter Umgebung bereits Geräuschpegel von über 90 dB(A), teilweise über 100 dB(A) auftreten. Derartige Pegel sind bereits bei geringen Expositionszeiten gehörschädigend. Oft treten durch die Handhabung bei der Einstellung der Lautstärke sehr laute Pfeifgeräusche durch Rückkopplung auf. Weiter musste das Fehlen von entsprechenden Hinweisen bemängelt werden, dass diese Geräte völlig ungeeignet sind, ein medizinisches Hörgerät zu ersetzen, obwohl sie diesen oft zum Verwechseln ähnlich sehen. Personen mit Hörschäden sollen derartige Geräte nicht verwenden, da die Gefahr einer Fehlanwendung gegeben ist.

Einzelbeispiel: Leuchten

(EU-Marktüberwachungsaktion)

Bei den europäischen Marktüberwachungsbehörden ist bekannt, dass Leuchten häufig nicht den sicherheitstechnischen Anforderungen der Niederspannungs-Richtlinie entsprechen. Aus diesem Grund wurde in Brüssel beschlossen, ein grenzüberschreitendes Marktüberwachungsprojekt mit dem Ziel zu starten, möglichst viele Mitgliedsstaaten einzubinden. Für Bayern trug die Geräteuntersuchungsstelle des Sachgebietes AP 4 mit den Untersuchungsergebnissen von fünf für dieses Projekt ausgewählten Leuchten bei. Bei einer Leuchte wurden einfache Mängel festgestellt, drei Leuchten mussten mit „erhebliche technische und formelle Mängel“ bewertet werden, eine Leuchte war nicht zu beanstanden. Das Ergebnis

dieser EU-Marktüberwachungsaktion soll bis Mitte 2007 vorliegen und veröffentlicht werden.

11. Neue Vorschriften zum Chemikalienrecht – REACH

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006, welche die Registrierung und Überprüfung der in der Europäischen Union verwendeten so genannten Altstoffe regelt, ist wohl eine der umfangreichsten Regelungen im Bereich des Chemikalienrechts. Diese europäische Verordnung tritt am 1. Juni 2007 in Kraft. Bestimmte Artikel gelten erst ab dem 1. Juni 2008, so dass REACH ein Thema der nächsten Jahre bleiben wird.

REACH-Auskunfts-konzept

Das Sachgebiet AP 4 hat im Auftrag des StMUGV und in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) eine REACH-Infoline eingerichtet. Diese soll besonders kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bei der Umsetzung der zurzeit circa 850 Seiten umfassenden REACH-Verordnung helfen. Schon aus diesem Umfang kann man die Komplexität der Materie ableiten. Mitarbeiter des Sachgebietes nahmen an vielen nationalen und internationalen Veranstaltungen zu diesem Thema teil. Aus der Abbildung 7 sind Aufbau und Funktion des Auskunftskonzepts ersichtlich.

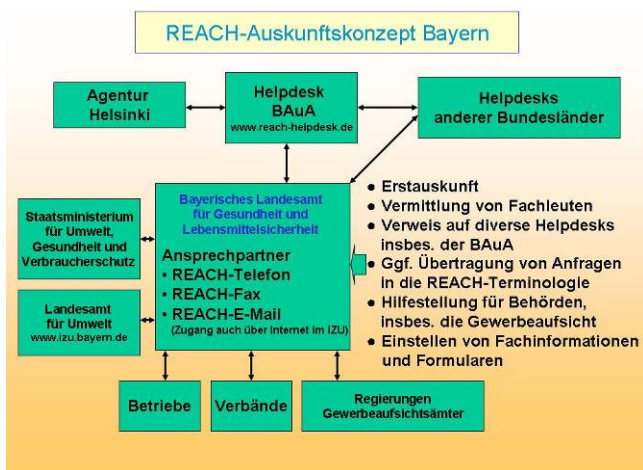


Bild 7: REACH-Auskunfts-konzept Bayern

Hintergrund

REACH steht für Registrierung, Evaluierung, Autorisierung von Chemikalien und bedeutet eine weit reichende Neuregulierung des EU-Chemikalienrechts.

Dieses ehrgeizige EU-Projekt beginnt Mitte 2007 mit dem Aufbau einer Chemikalien-Agentur in Helsinki. Ab 1. Juni 2008 startet die Registrierungsphase und endet im Jahre 2018. In diesem Zeitraum müssen von den Herstellern oder Importeuren circa 30.000 so genannte Altstoffe auf ihre mögliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit und/oder der Umwelt überprüft werden. Die Prioritäten sind so gesetzt, dass zuerst die Stoffe an die Reihe kommen, die in besonders großen Mengen (mehr als 1000 t/a) hergestellt oder in die EU importiert werden, aber auch Stoffe, deren Gefährlichkeit für Mensch und Umwelt schon bekannt ist.

Für Stoffe, die mengenmäßig darunter liegen, gelten längere Fristen und weniger umfangreiche Anforderungen an die zu liefernden Daten (s. Bild 8).

Zeitplan Registrierung

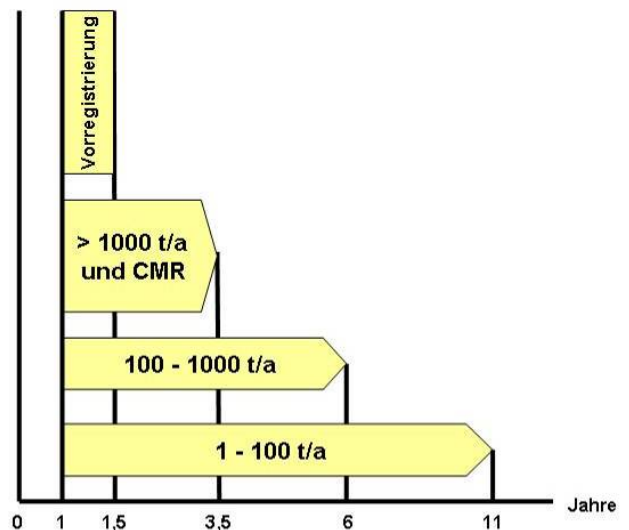


Bild 8: Zeitplan der Registrierung

Am 1. Juni 2008 beginnt gleichzeitig die sechsmonatige Vorregistrierung dieser Altstoffe (Phase-in-Stoffe). Nur vorregistrierte Stoffe dürfen danach in der EU hergestellt oder importiert werden. Die Vorregistrierung berechtigt auch zur Inanspruchnahme von Übergangsfristen bis zur eigentlichen Registrierung. Bis auf die vorgesehenen Ausnahmen müssen alle nicht vorregistrierten Stoffe dann als „Neustoffe“ wesentlich umfangreicheren Prüfungen unterzogen werden. Es gilt dabei der Grundsatz: „no data, no market“ (keine Daten, kein Markt).

Explosion im Keller eines Wohn- und Geschäftsgebäudes in Oberfranken

Aus dem Polizeibericht

Im Sommer 2006 wurde die Polizei und die Feuerwehr zu einem Brand in einem Wohn- und Geschäftshaus in Oberfranken gerufen. Vor Ort stellten diese fest, dass aus einem Kellerfenster Rauchschwaden quollen. Eine Person einer im gleichen Gebäude ansässigen Firma teilte der Polizei mit, dass es im Kellerbereich nach drei lauten Knallgeräuschen zur Bildung einer Rauchschwade kam, welche sich aber nach kurzer Zeit wieder verflüchtigte. Ein Defekt an der Heizungsanlage lag laut dieser Person jedoch nicht vor. Die Eingangstür zu den Geschäftsräumen direkt oberhalb des Kellers wurde vom Eigentümer geöffnet. Sein Verkaufsraum war stark verraucht. Der Eigentümer teilte den Einsatzkräften mit, dass im Keller des Gebäudes ein Brand ausgebrochen war. Der Brand konnte unter Einsatz schweren Atemschutzes von der ortsansässigen Freiwilligen Feuerwehr gelöscht werden.

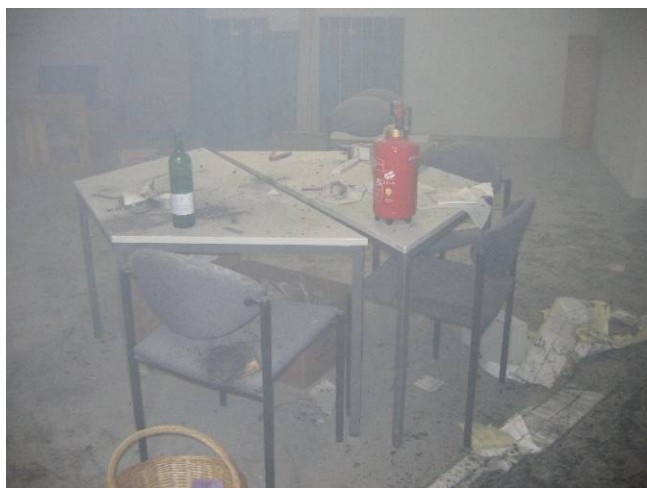


Bild 1: Aufnahme der Polizei vom Kellerraum kurz nach der Explosion

Erste Aussagen des Pyrotechnikers gegenüber der Polizei

Im Rahmen der Befragung durch die Polizei teilte der Eigentümer mit, dass er nebenberuflich Pyrotechniker sei und im Kellerraum seines Gebäudes Feuerwerkskörper gelagert hatte. Zusammen mit einem Bekannten habe er ein Feuerwerk zusammengestellt und nach dem Abbrennplan des eine Woche später geplanten Feuerwerkes sortiert. Bei den Feuerwerkskörpern habe es sich um pyrotechnische Gegenstände der Klassen II (so genanntes Silvesterfeuerwerk) und IV (Großfeuerwerk) gehandelt. Beim Zusammenstellen und Ablegen der Feuerwerkskörper habe sich in einem Karton eine Großfeuerwerksbombe selbst entzündet, vermutlich aufgrund von Reibung an der Stoppine (Zündschnur). Dadurch wäre es zu einer Explosion

des pyrotechnischen Gegenstandes und durch den Feuerregen zu einer starken Rauchentwicklung gekommen. Er habe dann noch versucht, mit dem Feuerlöscher den Brand unter Kontrolle zu bringen. Die zweite bei der Explosion anwesende Person, die oberhalb des rechten Auges leicht verletzt wurde, bestätigte diese Aussagen.



Bild 2: Aufnahme von einer Kugelbombe

Ermittlungen der Gewerbeaufsicht

Da es sich um einen Unfall im Zusammenhang mit explosionsgefährlichen Stoffen gehandelt hat, nahm das Gewerbeaufsichtsamt als die für den Vollzug des Sprengstoffrechts zuständige Behörde Ermittlungen auf. Ziel der Ermittlungen war die Feststellung der Unfallursachen, um gegebenenfalls weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung vergleichbarer Unfälle zu veranlassen. Im Rahmen des Verfahrens kam es zu folgenden Feststellungen:

Der Pyrotechniker war seit ca. zwei Jahren im Besitz einer Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG) zum gewerblichen Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen aller Klassen sowie mit pyrotechnischen Sätzen und Anzündmitteln. In den Auflagen dieser Erlaubnis wurde explizit darauf hingewiesen, dass explosionsgefährliche Stoffe grundsätzlich nur in Lägern aufbewahrt werden dürfen, welche den sprengstoffrechtlichen Vorschriften entsprechen und die damit außerhalb der Kleinmengenregelung über eine behördliche Genehmigung nach § 17 SprengG verfügen müssen.

Bei dem explodierten pyrotechnischen Gegenstand handelte es sich um eine Großfeuerwerks-Kugelbombe mit 95 mm Durchmesser. Die Explosion erfolgte in dem Kellerraum, in dem sich u. a. die Übergabestelle

der Ferngasversorgung des Gebäudes befand. Diese Leitungen mussten überprüft und ausgetauscht werden. Allein hierdurch entstand ein Schaden in einer Höhe von mehr als 1.000 €.

Aufgrund der Vermutung des Pyrotechnikers, dass die Selbstzündung der Stoppine und damit die Explosion der Bombe durch Reibung entstanden sein soll, wurde die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), die u. a. Benannte Stelle für die Durchführung des EG-Konformitätsbewertungsverfahrens für Explosivstoffe sowie Zulassungsbehörde für Pyrotechnik und Sprengzubehör nach dem Sprengstoffgesetz ist, über den Vorfall in Kenntnis gesetzt. Von der BAM wurden daraufhin ebenfalls Ermittlungen aufgenommen, da der Verdacht bestand, dass bei einem pyrotechnischen Gegenstand ein technischer Mangel vorlag.

Das Feuerwerk hatte ein Bruttogewicht von ca. 120 kg (die explodierte Bombe hatte ein Bruttogewicht von 430 g) und wurde am Unfalltag von dem Betreiber eines in der Nähe liegenden sprengstoffrechtlich genehmigten Lagers angeliefert. Die Aussage des Pyrotechnikers, wonach vorgesehen war, das Feuerwerk umgehend nach der Zusammenstellung wieder in das Lager zurückzubringen, wurde vom Lieferanten nicht bestätigt.

Damit bestand ein begründeter Verdacht, dass die pyrotechnischen Gegenstände für eine Woche bis zum Abbrennen des beim Gewerbeaufsichtsamt angezeigten Feuerwerkes im Kellerraum verbleiben sollten. Die Aufbewahrung dieses Feuerwerks wäre allerdings ausschließlich in einem nach § 17 SprengG behördlich genehmigten Lager zulässig gewesen. Bei dem Kellerraum dieses Wohn- und Geschäftsgebäudes handelte es sich jedoch weder um ein genehmigtes noch um ein genehmigungsfähiges Lager.

Aufgrund des Verdachtes auf Vorliegen eines Straftatbestandes gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 2 SprengG (Betreiben eines Lagers ohne Genehmigung) musste daher die Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden. Von dortiger Seite liefen bereits Ermittlungen gemäß § 311 StGB (fahrlässiges Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion) und § 229 StGB (fahrlässige Körperverletzung).

Weiterhin war zu überprüfen, inwieweit der Pyrotechniker noch die Voraussetzungen für den Besitz einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis erfüllt. So ist aufgrund der Bestimmungen des § 8 SprengG die Erlaubnis u. a. dann zu versagen, wenn beim Erlaubnisinhaber die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr vorliegt. Nach § 8a SprengG ist dies u. a. dann gegeben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass explosionsgefährliche Stoffe im Sinne des Sprengstoffgesetzes missbräuchlich oder leichtfertig verwendet, mit explosionsgefährlichen Stoffen nicht vorsichtig oder sachgemäß umgegangen oder diese nicht sorgfältig aufbewahrt wurden. Hierbei ist auch zu be-

rücksichtigen, ob gröblich gegen Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes verstoßen worden war.

Im Rahmen dieser Überprüfung erfolgten Anfragen an das Bundeszentralregister, an das Gewerbezentralregister, an die örtliche Polizeibehörde und an den Bayerischen Verfassungsschutz um festzustellen, ob neben dem eingeleiteten Strafverfahren weitere Tatbestände vorliegen, welche im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Derartige Tatbestände lagen in diesem Fall jedoch nicht vor.

Weiterhin wurde der Pyrotechniker zu dem Vorfall angehört. Im Rahmen dieser Anhörung stellte der Pyrotechniker dar, dass ursprünglich die Sortierung in seinem erst vor kurzem angemieteten Bunker vorgenommen werden sollte. Nur aufgrund eines herannahenden Gewitters und unter Berücksichtigung der mit dem Regenfall einhergehenden Feuchtigkeit habe er sich entschlossen, die Sortierung des Feuerwerksortiments im Keller des Gewerbegebäudes vorzunehmen. Direkt im Anschluss hätte das Feuerwerk wieder in den Bunker verbracht werden sollen. Zwar habe er für diesen Bunker bisher aber noch keinen Antrag auf Lagergenehmigung nach § 17 SprengG beim Gewerbeaufsichtsamt gestellt, allerdings wäre dies nicht erforderlich gewesen, da die Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen im Rahmen der Kleinmengenregelung auch ohne Lagergenehmigung zulässig ist.

Die Überprüfung dieser Aussage ergab, dass der Bunker zwar tatsächlich angemietet, dem Pyrotechniker jedoch die Zufahrt aufgrund einer abgesperrten Schranke und des noch nicht ausgehändigten Schlüssels gar nicht möglich war.

Weiterhin zeigten die Aussagen des Pyrotechnikers, dass diesem offensichtlich nicht bekannt war, dass auf Großfeuerwerkskörper der Lagergruppe 1.3 die Kleinmengenregelung gar keine Anwendung findet. Dies und auch der Umstand, dass als Ort für das Zusammenstellen des Feuerwerks der Kellerbereich mit der Ferngasübergabestelle gewählt wurde deuteten darauf hin, dass bei dem Pyrotechniker die Kenntnis der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und damit die von einem Erlaubnisinhaber vorzuhaltende Fachkunde nicht in dem erforderlichen Umfang vorlag.

Ausgang des Verfahrens

Das Strafverfahren gegen den Pyrotechniker wurde von der Staatsanwaltschaft gegen Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von 8.000 € eingestellt. Außerdem ist der Pyrotechniker seit diesem Vorfall nicht mehr im Besitz einer Erlaubnis für den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen nach § 7 SprengG. Somit ist ihm der Erwerb und Besitz von erlaubnispflichtigen pyrotechnischen Gegenständen und damit auch das Abbrennen von Großfeuerwerken nicht mehr gestattet.

Fazit

Der geschilderte Fall hat deutlich gezeigt, dass Verstöße gegen die Bestimmungen des Sprengstoffrechts zu Gefährdungen von Mensch und Umwelt führen können, selbst wenn es „nur“ um Feuerwerkskörper geht. Wäre durch die Explosion und den dadurch ausgelösten Brand die in dem Raum befindliche Gasleitung entzündet worden, hätte dies in Anbetracht der Tatsache, dass sich zum Unglückszeitpunkt vier Personen im Gebäude aufhielten, unabschätzbare Folgen mit sich bringen können.



Bild 3: Aufnahme von der Ferngasübergabestelle im Keller des Gebäudes nach Reinigung des Kellerraumes

Tätigkeitsbericht des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz 2006

Nach einer Pause im Jahr 2005 kam der Landesausschuss für Jugendarbeitsschutz beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Oktober 2006 zur Erörterung verschiedener aktueller Themen zusammen. Zu Beginn der 40. Sitzung seit Erlass des neuen Jugendarbeitsschutzgesetzes im Jahre 1976 wurden die **Neuwahlen der alternierenden Vorsitzenden** des Landesausschusses durchgeführt. Für die kommenden vier Geschäftsjahre teilen sich Herr Marcus Halder von der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern und Herr Mario Patuzzi, Jugendsekretär des Deutschen Gewerkschaftsbundes Bezirk Bayern, den Vorsitz. Im ersten Jahr übernimmt Herr Marcus Halder den Vorsitz.

Hauptthema der Sitzung war wie in der Vergangenheit die **von den Ländern angestrebte Novellierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes**. Zwischenzeitlich hält auch das seit 2005 zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Überprüfung des Jugendarbeitsschutzgesetzes für sinnvoll. Es hat daher die Initiative für eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Jugendarbeitsschutzes ergriffen, in der Bayern vertreten ist. Mit einem entsprechenden Gesetzesentwurf kann voraussichtlich nicht vor Ende 2007 gerechnet werden.

Des Weiteren wurde das **Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen** vom 21. Juni 2005 (BGBl I S.1666) vorgestellt, welches in Art. 7d Änderungen zu § 14 Abs. 6 und 7 (Nachtruhe) Jugendarbeitsschutzgesetz beinhaltet. Durch das Gesetz sind Ausnahmetatbestände für bestimmte Beschäftigungen in den Morgen-, bzw. Abendstunden weggefallen. Jugendliche dürfen seit in Kraft treten des Gesetzes in Betrieben, in denen die Beschäftigten in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, in der warmen Jahreszeit ohne Ausnahmegenehmigung der Arbeitsschutzbehörde ab 5 Uhr beschäftigt werden. Die Jugendlichen haben allerdings Anspruch auf arbeitsmedizinische Untersuchungen vor Beginn der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Zeitabständen. Die Kosten der Untersuchungen hat der Arbeitgeber zu tragen. Die arbeitsmedizinischen Untersuchungen können auch vom Betriebsarzt durchgeführt werden. Zudem dürfen Jugendliche künftig ohne Ausnahmegenehmigung bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) und auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen bis 23 Uhr beschäftigt werden.

Der Landesausschuss befasste sich auch mit dem **neuen Ausbildungsberuf Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit**. Mit dem neuen Ausbildungsberuf sollen weitere Segmente der Tourismus- und Freizeitwirtschaft neben dem bisherigen Ausbildungsberuf Reisekaufmann/-frau abgedeckt werden. Tätig wird ein Kaufmann bzw. eine Kauffrau für Tourismus und Freizeit u. a. bei Tourismusorganisationen, in Freizeiteinrichtungen, Verkehrsunternehmen und auf Campingplätzen. Ein Campingplatzbetreiber gab auch Anlass für die Erörterung des Themas im Landesausschuss. Er hatte bei seiner zuständigen IHK einen Antrag auf Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes bezüglich der Nacht- und Sonntagsruhe gestellt. Begründet wurde der Antrag mit der Notwendigkeit, im Hinblick auf die Erfordernisse des neuen Ausbildungsberufes die Auszubildenden zwischen 17 und 22 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen beschäftigen zu dürfen. Der Antrag wurde zuständigkeitshalber an das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz weitergeleitet. Gegenüber dem Antragsteller hat das Staatsministerium die Auffassung vertreten, dass eine Beschäftigung von Jugendlichen zu Ausbildungszwecken auf Campingplätzen im beantragten Zeitraum bereits im Rahmen der Ausnahmeregelungen für das Gaststättengewerbe möglich sei. Der Begriff „Gaststättengewerbe“ im Jugendarbeitsschutzgesetz könne auf die Mehrzahl der Campingplätze angewendet werden. Jugendliche könnten somit auf Campingplätzen mit allen dort anfallenden Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit der Bewirtung oder der Beherbergung von Gästen stehen an Sonn- und Feiertagen und, sofern die Jugendlichen über 16 Jahre alt sind, bis 22 Uhr beschäftigt werden. Der Landesausschuss hat die Auffassung des Staatsministeriums bestätigt.

Wie in den vergangenen Jahren, veranstaltete der Landesausschuss zum Thema Jugendarbeitsschutz wieder eine Fachtagung, die in diesem Jahr in Degendorf im Berufsbildungs- und Technologiezentrum der Handwerkskammer Niederbayern/Oberpfalz stattfand. Die Vertreter der örtlichen Verbände, der Gewerkschaften, Schulen und Firmen wurden von den beiden neu gewählten Vorsitzenden über den Jugendarbeitsschutz aus Sicht der Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer informiert. Anschließend wurde über die von den Ländern vorgeschlagenen Änderungen zum Jugendarbeitsschutzgesetz und über den Jugendarbeitsschutz aus medizinischer Sicht berichtet. In einer abschließenden gemeinsamen Diskussionsrunde wurden Fragen der Teilnehmer anhand aktueller Beispiele aus der Praxis erörtert.

Projektberichte

Zusammenarbeit Bayern-Tirol

Marktaufsichtsprojekt Kinderwagen und dazugehörige Baby-Tragetaschen

1. Ausgangssituation

Die Sicherheit von Kinderwagen für Babys und Kleinkinder waren im Berichtsjahr in der öffentlichen Diskussion. Auf dem Markt befinden sich unterschiedliche Kinderwagenmodelle für die verschiedensten Einsatzbereiche, wie z. B. Sportwagen, Buggys, Klassiker mit Liegewanne, 3-Rad Buggys, Jogger. An diese Produkte wird aus verständlichen Gründen ein hoher Anspruch an Sicherheit und Qualität gestellt. Eltern erwarten, dass die gesetzlichen Regelungen eingehalten werden und somit eine größtmögliche Sicherheit für die Kleinsten gegeben ist. Aus Veröffentlichungen in einschlägigen Testzeitungen geht hervor, dass gute Kinderwagen selten sind. Bereits in den vergangenen Jahren waren Kinderwagen Gegenstand von Marktkontrollen in Europa. Es zeigte sich, dass viele Produkte verbesserungswürdig sind. Ungefähr 30 bemängelte Kinderwagen sind derzeit im internet-unterstützten Informations- und Kommunikationssystem zur europaweiten, grenzüberschreitenden Marktaufsicht im Bereich von technischen Produkten (ICSMS) eingestellt.

Bei der Auswertung der genannten Unterlagen wurden immer ähnliche Mängel festgestellt, die unter Umständen sicherheitstechnisch problematisch sein können, wie beispielsweise

- nicht ausreichende Kippsicherheit
- leicht brechende Schiebe-Höhenverstellung
- Lösen des Schwenkschiebers
- mangelhaftes Rückhaltesystem
- scharfe Kanten und Ecken, Quetsch- und Klemmstellen im Griffbereich des Kindes
- mangelhafte Funktion der Feststelleinrichtung
- fehlende bzw. nicht verständliche Gebrauchsanleitung und Kennzeichnung

2. Fragestellung und weitere Vorgehensweise

Aufgrund der Ausgangssituation stellten sich im wesentlichen die folgenden Fragen: Können sich verantwortungsbewusste Eltern darauf verlassen, dass die Kinderwagen ihren Zweck erfüllen und alle wichtigen Informationen für die bestimmungsgemäße Verwendung mitgeliefert werden? Haben die Kinderwagen auf dem deutschen Markt ein anderes Sicher-



Dipl.-Ing (FH) Harry Witzgall,
Regierung von Oberfranken
– Gewerbeaufsichtsamt –



Nicole Abentung
Amt der Tiroler Landesregierung
Sachgebiet Gewerberecht

heitsniveau als in anderen Ländern der EU, wie beispielsweise in Österreich?

Um diesen Fragen nachzugehen wurde in einem gemeinsamen Projekt von Bayern, Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsicht und Tirol, Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht überprüft, ob die von Herstellern und Importeuren angebotenen Kinderwagen und Tragetaschen die gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Betrachtet wurden primär die am weitest verbreiteten Mehrzweck-Kinderwagen der unteren Preisklasse. Ein Mehrzweckwagen besteht aus einem Fahrgestell und einem umbaubaren Kinderwagenaufsatz für den liegenden bzw. sitzenden Transport von Kindern. Alle untersuchten Kinderwagen waren mit einer Tragetasche ausgestattet.



Vier typische Kombi-Kinderwagen

Um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten wurde eine Checkliste basierend auf den Prüfnormen

- Transportmittel auf Rädern für Kinder, DIN EN 1888
- Tragetaschen, DIN EN 1466

erarbeitet, die als Grundlage für die Bewertung diente.

Die Checkliste war so aufgebaut, dass die Überprüfungen vor Ort mittels einfacher Prüfmittel, wie Prüffinger und Metermaß durchgeführt werden konnten. Kinderwagen, bei denen die Überprüfungen Zweifel an der Sicherheit und Funktionsfähigkeit hervorrief, wurden als Probe entnommen und bei der Zentralen Untersuchungsstelle Geräte- und Produktsicherheit (ZGE) in München am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit - Landesinstitut für Arbeitsschutz und Produktsicherheit getestet.

3. Ergebnisse

Insgesamt wurden 18 Kinderwagen und die dazugehörigen Baby-Tragetaschen durch die Aufsichtsbeamten und -beamtinnen vor Ort anhand der Checkliste überprüft.

Alle untersuchten Produkte wiesen Mängel auf. Neun Kinderwagen wurden wegen sichtbarer Mängel von der ZGE untersucht.

Die Überprüfungen in Bayern und Tirol zeigten die folgenden Mängel auf:
Kinderwagen:

- Bei einem Modell fehlte die Feststellbremse auf der Schiebe-Seite.

- Bei sechs Modellen wurden Quetsch- und Scherstellen, Kanten sowie hervorstehende Nasen, an denen die Gefahr des Hängenbleibens gegeben ist, bemängelt.
- Bei einem Modell war für den Benutzer die korrekte Position und die Befestigung des Kinderwagenaufsatzes auf dem Gestell nicht ohne weiteres leicht erkennbar.
- Bei allen 18 überprüften Kinderwagen war die Gebrauchsanleitung unvollständig.
- Die erforderlichen Produktinformationen am Kinderwagen waren größtenteils nicht vorhanden, kaum leserlich, oder nicht in deutscher Sprache und nicht dauerhaft angebracht.



Fehlende Feststellbremse



Quetsch- und Scherstelle im Bereich der Sitzfläche



Überstehende scharfkantige Schraube im Sitzbereich

Baby-Tragetaschen:

- Bei einer Tragetasche waren Knöpfe, die in den sog. Kleinteilzylinder (zur Prüfung der Größe von verschluckbaren Kleinteilen) passen, an der Au-

Benseite im Griffbereich sehr schlecht angenäht und leicht ablösbar.

- Bei einem Produkt hinterließ das Prüfgewicht eine bleibende Verformung im Bodenteil.
- Bei zwei Tragetaschen wurden Kanten und Ecken durch die eingeschobenen Seitenversteifungen sowie nicht normenkonforme Spalte und Öffnungen (zwischen 5 und 12 mm) vorgefunden.
- Die erforderlichen Produktinformationen an den Tragetaschen waren größtenteils nicht vorhanden, kaum leserlich oder nicht in deutscher Sprache



Verformung im Bodenteil einer Baby-Tragetasche nach Belastung

4. Fazit

Alle untersuchten Kinderwagen und Tragetaschen wiesen Mängel auf. An sechs Kinderwagen wurden Verarbeitungs- bzw. Konstruktionsmängel, wie Kanten, Quetsch- und Scherstellen, an einem Kinderwagen als technischer Mangel eine fehlende Feststell-einrichtung auf der Schiebe-Seite festgestellt. Die notwendigen Verkaufsinformationen für die Produkte waren teilweise nur in der Bedienungsanleitung zu finden, nicht aber auf der Verpackung oder am Produkt selbst.

Die betroffenen Hersteller bzw. Importeure wurden über die Mängel bzw. Beanstandungen an ihren Produkten über die zuständigen Ämter informiert und aufgefordert, diese zu beheben.

Um die technischen Mängel zu beseitigen, waren konstruktive Änderungen erforderlich. Verarbeitungsmängel konnten durch Einflussnahme auf die Fertigung und eine bessere Qualitätsüberwachung sowie durch Markt- und Produktbeobachtung vermieden werden. Die Probleme der schlechten Produktinformation und die unvollständigen Gebrauchsanleitungen konnten organisatorisch durch ausreichende Informationen an der richtigen Stelle durch den Hersteller bzw. Importeur beseitigt werden.

Die Hersteller bzw. Importeure haben reagiert und teilweise Verbesserungen durchgeführt, teilweise die beanstandeten Produkte freiwillig vom Markt ge-

nommen. Die Hersteller wollen künftig verstärkt auf Qualität achten.

Insgesamt wurden aufgrund der Reaktionen der Hersteller und Importeure sowohl vom zuständigen Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz in Wien als auch von den zuständigen Marktaufsichtsbehörden in Deutschland keine weiteren behördlichen Maßnahmen für notwendig erachtet.

Die im Rahmen einer verstärkten fachlichen Zusammenarbeit zwischen Bayern und Tirol durchgeführten Produktprüfungen zeigten, dass die bei Kinderwagen und Tragetaschen in Bayern aufgetretenen Produktprobleme auch in Tirol festgestellt werden konnten. Die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfungen bestätigten die Notwendigkeit und den Nutzen einer grenzüberschreitend abgestimmten Marktaufsicht zum Schutz der Verbraucher, da durch Arbeitsteilung die Effizienz erhöht und Doppelarbeit vermieden wird.

Zusammenarbeit in der Marktaufsicht mit BG Metall Nord Süd Inverkehrbringen von Metallbandsägen

Marktkontrollen der Gewerbeaufsicht leisten einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Sicherheitsniveaus

1. Anlass

Das Gewerbeaufsichtsamt Augsburg bei der Regierung von Schwaben nahm einen Betriebsunfall zum Anlass, das Inverkehrbringen von Metallbandsägen in Zusammenarbeit mit dem Gewerbeaufsichtsamt Regensburg und der Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd zu überprüfen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Metallbandsägen müssen beim Inverkehrbringen in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) den Bestimmungen der

- Maschinenrichtlinie 98/37/EG, der
- Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG und der
- Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit 2004/108/EG

entsprechen.

Für Metallbandsägen werden die Anforderungen nach der Maschinenrichtlinie in der folgenden Norm konkretisiert:

- DIN EN 13898 (Januar 2004):
Werkzeugmaschinen – Sicherheit - Sägemaschinen für die Kaltbearbeitung von Metall.

Diese europäische Norm beschreibt den gegenwärtigen Stand der Technik hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes an Kaltsägemaschinen. Seit 31.12.2005 ist die Norm im Verzeichnis zur Maschinenrichtlinie gelistet, d. h. bei der Anwendung dieser Norm kann davon ausgegangen werden, dass die grundlegenden Anforderungen der Maschinenrichtlinie erfüllt sind (sog. Vermutungswirkung).



Dipl.-Ing. (FH) Peter Rothmund
Regierung von Schwaben
- Gewerbeaufsichtsamt -

3. Durchführung

Regelmäßige Marktkontrollen haben bereits früher auf einschlägigen Fachmessen (z. B. der METAV 2004) stattgefunden. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten der Messekommission lag in der Information der Aussteller über die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen an Metallbandsägen. Im Jahr 2006 stand die Sichtprüfung der ausgestellten Maschinen im Vordergrund.

Die Marktaufsichtsaktion wurde flächendeckend bei allen einschlägigen Anbietern auf der

- Internationalen Handwerksmesse (IHM) in München
- Internationalen Messe für Fertigungstechnik und Automatisierung (METAV) in München
- Allgäuer Festwoche in Kempten

durchgeführt. Tabelle 1 zeigt den Umfang der durchgeführten Marktaufsichtsaktion:

Messen 2006	Besichtigte Messestände	Überprüfte Metallbandsägen
IHM	8	21
METAV	20	72
Allgäuer Festwoche	1	3

Tabelle 1: Umfang der Marktaufsichtsaktion

Teilnehmer der Messekommission auf der IHM und der METAV waren:

- das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Schwaben (Federführung)
- das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung der Oberpfalz
- die Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd und
- der Fachausschuss der Berufsgenossenschaft Metall Süd

Auf der Allgäuer Festwoche wurden die ausgestellten Metallbandsägen im Rahmen der allgemeinen Messekommission zur Maschinensicherheit ausschließlich vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Schwaben überprüft.

4. Ergebnisse

Von insgesamt 96 überprüften Metallbandsägen mussten 64 Maschinen beanstandet werden, was einer Beanstandungsquote von 67% entspricht (siehe Tabelle 2). Dabei war es unerheblich, ob die Hersteller ihren Sitz in Deutschland (Beanstandungsquote: 65%) oder im übrigen Europa (Beanstandungsquote: 69%) hatten.

Der Sitz der verantwortlichen Hersteller ist in Diagramm 1 dargestellt.

Sitz der Hersteller	überprüfte Metallbandsägen	davon mit Mängeln	Anzahl der Mängel
Deutschland	57	37 [65%]	87
Europa ohne Deutschland	39	27 [69%]	50
Summe	96	64 [67%]	137

Tabelle 2: Ergebnisse

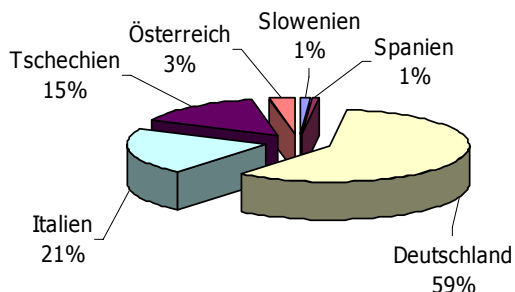


Diagramm 1: Sitz der verantwortlichen Hersteller

Bei 64 Maschinen wurden insgesamt 137 Mängel festgestellt, wobei die beanstandeten Maschinen jeweils zwischen einem und fünf Mängel aufwiesen.

Die prozentualen Angaben bei der Häufigkeit der Mängel beziehen sich auf die Gesamtzahl aller überprüften Maschinen.

- Bei 31% der Maschinen war außerhalb des Arbeits- und Sägebereichs der Zugriff zu dem sich bewegenden Sägeblatt nicht bzw. nur unzureichend durch Schutzeinrichtungen verhindert (siehe Bild 1).



Bild 1: Unzureichender Schutz über dem Sägeblatt

- Bei 28% der Maschinen war der Zugriff in den Gefahrenbereich an der Materialzuführung mit Greifer nicht bzw. nicht wirksam verhindert (siehe Bild 2).



Bild 2: Zugriff in den Gefahrenbereich an der Materialzuführung möglich

- Bei 18% der Maschinen war die Bürste zum Reinigen des Sägeblattes nicht mit einer Schutzeinrichtung versehen (siehe Bild 3).



Bild 3: Bürste zum Reinigen des Sägeblattes ohne Schutzeinrichtung

- Bei 17% der Maschinen fehlte die NOT-AUS-Befehlseinrichtung oder war in unmittelbarer Nähe zu einem ebenfalls rot/gelb ausgeführten Hauptschalter angebracht.
- 11% der Maschinen waren mit einem blauen Gebotszeichen zum Tragen von Handschuhen versehen, obwohl das Bedienen laufender Maschinen mit Handschuhen nicht gestattet ist.
- Bei 8% der Maschinen bestand Quetschgefahr zwischen der kraftbetriebenen Spanneinrichtung und dem Werkstück.
- Bei 6% der Maschinen bestand Quetschgefahr beim Hochfahren der Säge zwischen Sägebügel und Rahmen bzw. Schutztüren.
- Bei 5% der Maschinen war der Zugang zur Späne-Sammel- und Fördereinrichtung nicht durch Schutzeinrichtungen verhindert.
- Bei 4% der Maschinen entsprachen die sicherheitsbezogenen Teile der Maschinensteuerung nicht Kategorie 1.
- Bei 4% der Maschinen konnten die eingesetzten Positionsschalter auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden.
- 2% der Maschinen hatten scharfe Ecken und Kanten im Arbeits- und Verkehrsbereich.
- Bei 1% der Maschinen wurde die Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach dem Arbeitsschutzgesetz, d. h. technische Maßnahmen vor hinweisender Sicherheitstechnik, nicht eingehalten.
- Bei 1% der Maschinen waren Gebotszeichen nicht mit blauem Kreis bzw. Warnzeichen nicht mit gelbem Dreieck ausgeführt.

5. Schlussfolgerungen

Die Notwendigkeit der Überprüfung wurde durch die hohe Beanstandungsquote von 67% deutlich.

Die Beteiligung der Berufsgenossenschaft an Messekommissionen der staatlichen Marktaufsicht hat sich bewährt. Die Zusammenarbeit war sehr gut. Beide Seiten konnten sich bei der Erreichung ihrer Ziele sinnvoll unterstützen.

Die Aktion wurde von der Mehrheit der Aussteller begrüßt, nicht zuletzt auch hinsichtlich der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen durch nicht konforme bzw. unsichere Maschinen.

Die Behebung der Mängel wurde veranlasst.

Die Wirksamkeit der Marktaufsichtsaktion wird im Jahr 2007 erneut auf den einschlägigen Fachmessen und zusätzlich im Fachhandel kontrolliert werden. Alle Verantwortlichen wurden im Rahmen der Messekommission darauf hingewiesen, dass das Ausstellen der Maschinen, die weiterhin erhebliche Mängel aufweisen, eingeschränkt werden wird. Diese dürfen erst dann im EWR in Verkehr gebracht werden, wenn die Übereinstimmung mit den einschlägigen EU-Richtlinien hergestellt ist.

Erfreulich war, dass einige Aussteller, deren Maschinen auf der IHM beanstandet wurden, den kurzen Zeitraum von 2 Wochen bis zur METAV nutzten, um ihre Maschinen entsprechend nachzurüsten.

Elektrische Verbraucherprodukte und Betriebsmittel im Fokus – mit dem Partnerland Salzburg

Marktaufsichtsaktionen des Gewerbeaufsichtsamtes der Regierung von Oberbayern in Zusammenarbeit mit dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung Konsumentenschutz und des Gewerbeaufsichtsamtes der Regierung von Oberfranken

Elektrische Verbraucherprodukte und Betriebsmittel waren mit 28% im Jahr 2006 Spitzenreiter bei den Meldungen über mangelhafte technische Produkte in Europa.

Im Rahmen selbstinitiiertener Marktaufsichtsaktionen überprüften deshalb das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern in Abstimmung mit dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung Konsumentenschutz „einpolige Spannungsprüfer“, das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberfranken „IP44-Steckdosenleisten“.

Bereits 2004 sammelte das zuständige Amt in Salzburg Erfahrungen bei der Marktkontrolle von Spannungsprüfern. Diese flossen bei der gemeinsamen Erstellung einer Checkliste mit ein, die das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern als Grundlage für diese Marktaufsichtsaktion verwenden konnte.

1. Einpolige Spannungsprüfer

1.1 Anlass

„Einpolige Spannungsprüfer“, besser bekannt unter der Bezeichnung Phasenprüfer, sind Verbraucherprodukte aus dem sog. Niedrigpreissegment – erhältlich bereits ab 1 € – und wie Hammer und Meterstab annähernd in jedem Werkzeugkasten zu finden.

Spannungsprüfer mit sicherheitstechnischen Mängeln sind in der Vergangenheit vermehrt aufgetreten. Bei stichprobenartigen Überprüfungen im Vorfeld der Aktion wurden zudem Spannungsprüfer mit fehlenden Gebrauchshinweisen für den Verwender aufgefunden.



Stefan Dreßel
Regierung von Oberfranken
- Gewerbeaufsichtsamt -



Dipl.-Ing. (FH) Thomas Wagner
Regierung von Oberbayern
- Gewerbeaufsichtsamt -

1.2 Vorgaben

Ein einpoliger Spannungsprüfer (s. Abb. 1) ist ein elektrisches Gerät zur Überprüfung, ob ein elektrischer Verbraucher gegen Erde unter Netzspannung steht. Es stellt ein elektrisches Betriebsmittel im Sinne der Niederspannungsrichtlinie dar, das den Sicherheitsgrundsätzen der Richtlinie entsprechen muss.

Die sicherheitstechnischen Anforderungen sind in der Norm DIN 75680, Teil 6 (VDE 680-06) „VDE-Bestimmungen für Schutzkleidung, Schutzvorrichtungen und Geräte zum Arbeiten unter Spannung stehender Betriebsmitteln bis 1000V, -Einpolige Spannungsprüfer bis 250V Wechselfeldspannung-“ konkretisiert.



Abb. 1: Einpoliger Spannungsprüfer

1.3 Durchführung

21 einpolige Spannungsprüfer in unterschiedlicher Ausführung wurden einer Sichtprüfung unterzogen. Die Proben wurden in Billig-, Bau- oder Discountmärkten und Einzelhandelsgeschäften entnommen.

Die folgenden Anforderungen zur technischen Ausführung, Produktkennzeichnung und Gebrauchsanweisung wurden überprüft:

Technische Ausführung:

Spannungsprüfer müssen u. a. so ausgeführt sein, dass

- die Länge des unisolierten Teils der Prüfelektrode/Prüfspitze maximal 15 mm beträgt,
- die Schneiden der Schraubendreherklinge höchstens 3,5 mm breit und maximal 0,5 mm dick sind,
- sie nicht ohne Zerstörung zerlegbar sind und damit die für die elektrische Sicherheit sowie Funktionsfähigkeit maßgeblichen Teile, wie Glühlampe mit Vorwiderstand und Feder, nicht entfernt oder ausgetauscht werden können.

Produktkennzeichnung (s. Abb. 2):

Spannungsprüfer müssen gut lesbar und dauerhaft mit folgenden Angaben versehen sein:

- Name oder Warenzeichen des Herstellers
- Nennspannung oder Nennspannungsbereich
- Typbezeichnung
- CE-Zeichen



Abb. 2: Vorgeschriebene Kennzeichnung für Spannungsprüfer

Gebrauchsanweisung:

Der Hersteller/bzw. Einführer muss zu jedem Spannungsprüfer eine Gebrauchsanweisung mitliefern, die alle erforderlichen Hinweise für die sichere Verwendung enthält.

Hierzu gehören:

- Der Spannungsprüfer darf nur bei der angegebenen Spannung bzw. dem angegebenen Spannungsbereich benutzt werden.

- Der Spannungsprüfer darf unter Einwirkung von Feuchtigkeit, z. B. Tau oder Regen, nicht benutzt werden.
- Ein Spannungsprüfer mit Schraubendreherklinge darf nur zur Spannungsprüfung und nicht für andere Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen benutzt werden.
- Die sichere Anzeige von Spannung ist nur bei Temperaturen von -10°C bis +50°C und bei Frequenzen von 50 Hz bis 500 Hz sichergestellt.
- Die Erkennbarkeit der Anzeige ist von den Lichtverhältnissen sowie von den Übergangswiderständen (z. B. Fingerfeuchtigkeit, Schuhsohle, Fußbodenaufbau) abhängig.
- Der Spannungsprüfer muss kurz vor der Benutzung auf einwandfreie Funktion geprüft werden.
- Ein schadhafter Spannungsprüfer, dessen Funktion und/oder Sicherheit offensichtlich beeinträchtigt ist, darf nicht verwendet werden.

1.4

Ergebnisse und Maßnahmen:

Bei drei der 21 überprüften Spannungsprüfer wurden sicherheitsrelevante Mängel festgestellt. Bei einem Produkt konnte die Endkappe abgeschraubt und Glühlampe sowie Feder entfernt werden (siehe Abb. 3).



Abb. 3: Zerlegbarer Spannungsprüfer

Bei zwei Spannungsprüfern war der unisolierte Teil der Prüfelektrode zu lang (47 mm bzw. 19 mm statt max. 15 mm - s. Abb. 4) bzw. die Schneide der Schraubendreherklinge zu breit (4,5 mm statt max. 3,5 mm). Zudem war die mechanische Festigkeit bei der Phasenprüfer nicht ausreichend, da sich bereits bei einer geringen seitlichen Belastung Risse im Kunststoffgehäuse zeigten. Aufgrund dieser sicherheitsrelevanten Mängel wurde in den o. g. Fällen der Verkauf umgehend eingestellt, die Produktdaten in das internetgestützte Kommunikationssystem ICSMS eingestellt und die für den Hersteller/Einführer zuständige Aufsichtsbehörde informiert.

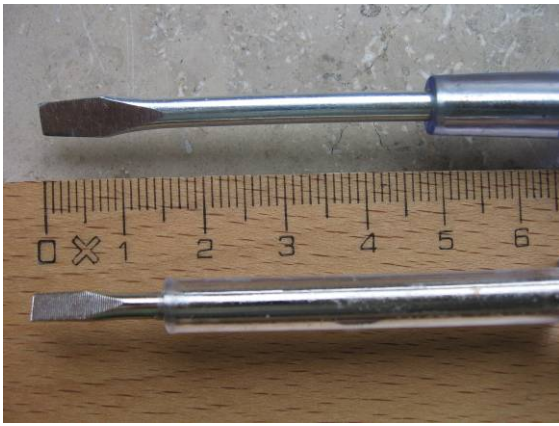


Abb. 4: Unisolierter Teil der Prüfelektrode ist 47 mm anstatt max. 15 mm lang

Bei vier Produkten fehlte die erforderliche Gebrauchsanweisung.

Drei Produkte waren aufgrund unvollständiger Kennzeichnung zu beanstanden. Es fehlte der Herstellername oder das Warenzeichen sowie die CE-Kennzeichnung. Das GS-Zeichen war an zwei Spannungsprüfern unzulässig angebracht, da die Produkte nicht durch eine zugelassene GS-Prüfstelle geprüft waren.

Auch in diesen Fällen wurde die jeweils zuständige Marktaufsichtsbehörde durch eine ICSMS-Produktinformation über die beanstandeten Produkte in Kenntnis gesetzt.

Die nicht in Bayern ansässigen örtlich zuständigen Behörden in den anderen Bundesländern haben umgehend reagiert und die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet. In drei Fällen hat die Behörde den Rückruf der Produkte über den Großhändler veranlasst. Ein Einführer war im Aufsichtsbereich des Gewerbeaufsichtsamtes ansässig; die entsprechenden Maßnahmen wurden direkt gesetzt.

2. Sicherheit von IP44-Steckdosenleisten



Abb. 1: IP44-Steckdosenleiste

2.1 Anlass

Elektrische Geräte für den Einsatz im Freien oder in feuchten Bereichen, wie z. B. Außenlichterketten oder Wasserpumpen, müssen vor eindringendem Wasser geschützt sein. Um die elektrische Sicherheit dieser Geräte im Bereich der Steckverbindung zu gewähr-

leisten, müssen diese auch an entsprechenden (Außen-) Steckdosen, Verlängerungsleitungen oder Tischsteckdosen mit mindestens der gleichen Schutzart betrieben werden. Nur so kann verhindert werden, dass Wasser in die Steckverbindung eindringt. Im Handel werden dafür häufig Steckdosenleisten und Verteiler mit der Aufschrift "IP44" angeboten (s. Abb. 1). Bei der IP - Schutzart kennzeichnet die 1. Ziffer den Schutz gegen das Eindringen fester Körper und die 2. Ziffer den Schutz gegen das Eindringen von Wasser.

Marktkontrollen in Baumärkten zeigten, dass einige am Markt befindliche IP44- Steckdosenleisten / Stromverteiler bei eingestecktem IP44-Schutzkontaktstecker einen mehrere Millimeter breiten Spalt zwischen dem Rand des Steckdoseneinsatzes und dem Wulst des IP44-Steckers aufweisen (s. Abb. 2).



Abb. 2: Steckverbindung mit unzulässigem Spalt

Durch diesen Spalt kann beim bestimmungsgemäßen Betrieb (IP44-Steckdosenleiste mit eingestecktem IP44- Stecker) Spritzwasser nahezu ungehindert an die Spannung führenden Teile der Stecker – Steckdosenkombination gelangen. Dadurch besteht beim Berühren der Steckdosenleiste oder des Steckers die Gefahr eines Stromschlages.

Da deshalb nicht von einer gefahrlosen Verwendung dieser Produkte in Bereichen, in denen mit Spritzwasser zu rechnen ist, ausgegangen werden kann, wurde eine Überprüfung für erforderlich gehalten.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für das Inverkehrbringen dieser Produkte ist das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) in Verbindung mit der Niederspannungsrichtlinie (1. GPSGV). Als Stand der Technik kann die nationale Norm VDE 0620 Teil 1 in der aktuellen Fassung herangezogen werden. Die VDE 0620 Teil 1 ist im Verzeichnis 1, Abschnitt 2 unter den Normen zur 1. GPSGV gelistet. Die Anwendung der Norm begründet daher die Vermutungswirkung. Das heißt, bei Anwendung dieser Norm kann davon ausgegangen

werden, dass die wesentlichen Anforderungen der Niederspannungsrichtlinie erfüllt sind.

2.3

Durchführung und Ergebnisse

Die Proben wurden in Bau- und Heimwerkermärkten, in Sonderpostenmärkten sowie im Fachgroßhandel entnommen.

Insgesamt wurden 20 Tischsteckdosen und Steckdosenverteiler von 13 Herstellern/Einführern geprüft (s. Abb. 3). Bei der Prüfung des IPX4-Schutzes und der Kennzeichnung wurden bei 15 Artikeln Mängel festgestellt.

Bei 11 Produkten trat während der zehninütigen Beregnungsprüfung Wasser in gefährdender Menge ein bzw. war Wasser nach Öffnen des Gehäuses an den betriebsmäßig Spannung führenden Teilen erkennbar.

Weitere vier Produkte wiesen Mängel bei der Kennzeichnung auf. Ohne Mängel waren lediglich fünf Tischsteckdosen / Verteiler.



Abb. 3: Prüfung von IP44-Steckdosenleisten

2.4

Maßnahmen

Die örtlich zuständigen Behörden für die Inverkehrbringer der mangelhaften Steckdosenleisten wurden per ICSMS informiert.

Mehrere Hersteller bzw. Einführer haben zwischenzeitlich freiwillige Maßnahmen zur Mängelbeseitigung ergriffen. Es mussten aber auch bereits Untersagungsverfügungen außerhalb Bayerns in diesem Zusammenhang erlassen werden.

Die gewonnenen Erkenntnisse wurden auch an den ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. herangetragen, um möglichst viele Hersteller und Einführer über die Problematik zu informieren.

Das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberfranken wird die Marktaufsichtsaktion „Sicherheit von IP44- Steckdosenleisten“ auch im Jahre 2007 durchführt.

Stand der Umsetzung der neuen Gefahrstoffverordnung

Tätigkeiten mit Gefahrstoffen bergen für Arbeitnehmer besondere Gefährdungen, die im Falle einer unsachgemäßen Durchführung bleibende Schäden oder langwierige Behandlungen verursachen können. Um diesen Gefahren in Abhängigkeit von der Gefährlichkeit der verwendeten Gefahrstoffe besser Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber zum 01.01.2005 die Gefahrstoffverordnung novelliert und ein auf den Ergebnissen einer Gefährdungsbeurteilung basierendes Schutzstufenkonzept eingeführt. Im Rahmen der Projektarbeit zeigte sich ein von der Betriebsgröße abhängiger Umsetzungsstand. Während mittlere Betriebe einen hohen Umsetzungsstand erreichten, lag dieser bei kleineren Betrieben nur bei etwa 50 %. Des Weiteren wurden einzelne Mängelschwerpunkte im Bereich der arbeitsmedizinischen Vorsorge wie auch in Teilaspekten der Schutzstufe 4 gefunden. Die Gewerbeaufsicht hat die betroffenen Betriebe kompetent beraten und die Beseitigung der vorgefundenen Mängel veranlasst.

1. Anlass

Zum 01.01.2005 trat die neue Gefahrstoffverordnung in Kraft. Im Zuge der Novellierung wurde die Gefahrstoffverordnung an mehrere EG-Richtlinien angepasst, die fast ausnahmslos die Vorschriften für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen betreffen. Im Wesentlichen sind dies

- die Aufnahme des so genannten Schutzstufenkonzeptes, in dem sich die Auswahl der Schutzmaßnahmen an der ermittelten Schutzstufe orientiert,
- die Einführung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW) bei gleichzeitigem Wegfall der Technischen Richtkonzentration (TRK) und der Maximalen Arbeitsplatzkonzentration (MAK),
- die Änderung der arbeitsmedizinischen Betreuung, die sich in Anlehnung an die Biostoffverordnung in Angebots- und Pflichtuntersuchungen gliedert, sowie
- die in allen Betrieben zwingend durchzuführende Gefährdungsbeurteilung, die die Grundlage für die zu treffenden Schutzmaßnahmen ist und schriftlich vorliegen muss.

Bundesweite Erfahrungen zeigen, dass selbst acht Jahre nach Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes gerade einmal 60 Prozent der Betriebe eine nach diesem Gesetz geforderte Gefährdungsbeurteilung durchgeführt haben. Die Gefährdungsbeurteilung ist



Dr. Axel Dorenbeck
Regierung von Oberbayern
- Gewerbeaufsichtsamt -

das grundlegende Instrument des Arbeitsschutzes, sie dient der Ermittlung möglicher Gefährdungen/Risiken sowie der zugehörigen Schutzmaßnahmen.

Es wurde daher als notwendig erachtet, die Umsetzung der neuen Gefahrstoffverordnung eineinhalb Jahre nach deren Inkrafttreten zu erfassen und ggf. zu forcieren.

2. Ziele

Die Ziele der Projektarbeit waren:

- Erfassung des Umsetzungsstandes der neuen Gefahrstoffverordnung,
- Information der Betriebe über die Anforderungen der neuen Gefahrstoffverordnung,
- Unterstützung der Betriebe bei der Beseitigung festgestellter Defizite und damit eine qualitativ bessere Umsetzung der Gefahrstoffverordnung mit der Folge eines verbesserten Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzniveaus.

3. Durchführung

In der Vergangenheit zeigte sich immer wieder, dass gerade kleine und mittlere Unternehmen u. a. aufgrund ihrer begrenzten Personalressourcen größere Schwierigkeiten haben, Änderungen der Rechtslage zeitnah und vorschriftenkonform umzusetzen. Der Schwerpunkt der Projektarbeit wurde daher auf Betriebe mit bis zu 250 Mitarbeitern gelegt. Ein besonderes Augenmerk galt speziell den Betrieben der chemischen Industrie, die unter die Gruppe der Formulierer und Labore zu fassen sind. In diesen kleinen und mittleren Unternehmen finden vornehmlich Tä-

tigkeiten mit Gefahrstoffen statt, so dass der gefährstoffrechtliche Beitrag zur Gefährdungsbeurteilung dort überwiegt.

Die vorliegende Projektarbeit wurde in enger Kooperation mit der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie durchgeführt. Die in Frage kommenden Betriebe wurden zur Vermeidung von Doppelbesichtigungen bereits im Vorfeld abgestimmt.

Die Überprüfung und Beratung der Unternehmen erfolgte zwischen Mai und Oktober 2006.

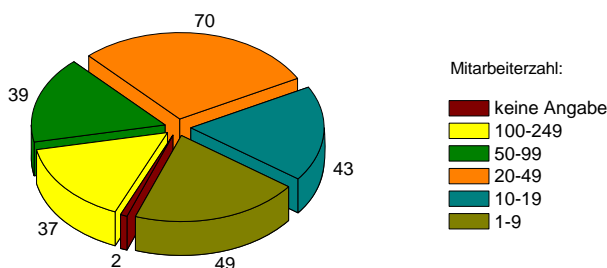


Abbildung 1: Verteilung der Betriebsgrößen, Angabe der Zahl der Betriebe

In 155 der 240 Betrieben (65 %) lag zu den Tätigkeiten mit Gefahrstoffen eine Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung vor. Setzt man das Vorhandensein einer aktuellen Gefährdungsbeurteilung mit den einzelnen Betriebsgrößen in Relation, ergibt sich folgende Situation:

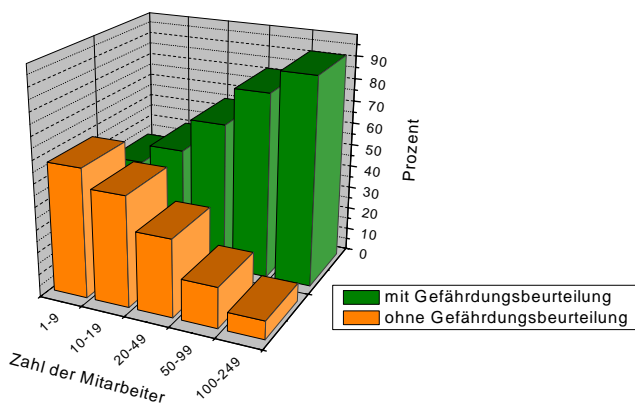


Abbildung 2: Prozentuale Verteilung der Betriebe in einer Betriebsgröße mit und ohne einer Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung

Betriebe mit mehr als 50 Mitarbeitern können demnach zu über 80 Prozent, bei mehr als 100 Mitarbeitern sogar zu über 90 Prozent eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung vorweisen. Bei Betrieben mit weniger als 20 Mitarbeitern liegt die Quote allerdings nur bei ca. 50 Prozent.

20 der Betriebe ohne eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung haben aber bereits mit der Erstellung derselben begonnen, konnten sie aber bis zum Überprü-

4. Ergebnisse

Im Rahmen dieser Projektarbeit wurden 264 Betriebe besichtigt; in 240 dieser Betriebe fanden Tätigkeiten mit Gefahrstoffen statt. Diese gliedern sich wie folgt in die einzelnen Betriebsgrößen:

fungszeitpunkt noch nicht abschließen. In mindestens 17 weiteren Betrieben lag zumindest eine Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz vor. Insgesamt ist ein nicht unerhebliches Nachholpotential hinsichtlich der zeitnahen Umsetzung neuer Rechtsvorschriften erkennbar, gleichzeitig sind aber nur wenige Rückschlüsse auf das Arbeitsschutzniveau möglich. Die Umsetzung der novellierten Gefahrstoffverordnung ist vornehmlich eine formelle Anpassung der bereits existierenden Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz an die Anforderungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen. Sichere Arbeitsverfahren und ausreichende Schutzmaßnahmen waren bereits in der vormals geltenden Gefahrstoffverordnung gefordert.

Im Folgenden werden die 155 Betriebe betrachtet, in denen bereits eine Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung vorliegt. Diese Gefährdungsbeurteilungen haben in diesen Betrieben ausnahmslos fachkundige Personen erstellt und übernehmen auch in 88 Prozent (136) aller Fälle die regelmäßige Aktualisierung. Betrachtet man die für die Betriebe jeweils höchste Schutzstufe, ergibt sich folgende Verteilung:

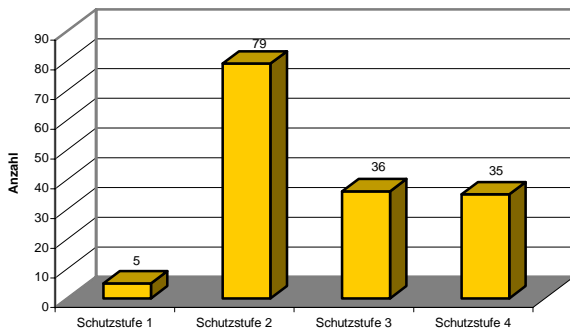


Abbildung 3: Verteilung der jeweils höchsten Schutzstufe

In den Betrieben mit einer vorliegenden Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung befindet sich der Arbeitsschutz insgesamt auf einem hohem Niveau. Die Beanstandungsquoten hinsichtlich einzelner Teilaspekte liegen unter 10 Prozent, zum Teil auch weit darunter. Wesentliche Punkte des Arbeitsschutzes/Schutzes vor Gefahrstoffen wie die Bereitstellung geeigneter Schutzausrüstung, ein einsehbares Gefahrstoffverzeichnis oder die getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Arbeits- und Privatkleidung sind in mehr als 96 Prozent aller Betriebe mit Schutzstufe 2 und höher eingehalten. Hier bestehen keine Unterschiede zwischen kleinen und mittleren Unternehmen einerseits und den Firmen der Großindustrie andererseits.

Allein bei der Umsetzung der Schutzmaßnahmen für Schutzstufe 4 zeigt sich noch Handlungsbedarf. Zugangsbeschränkungen und ein Verzeichnis der Beschäftigten, die Tätigkeiten mit cmr-Stoffen (cancerogen, mutagen, reproduktionstoxisch) durchführen, fehlten in 20 Prozent der überprüften Betriebe.

Bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge besteht hingegen größerer Nachholbedarf. Erkennbare Mängelschwerpunkte bilden hier die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen mit einer Beanstandungsquote von 20 Prozent, das Führen einer Vorsorgekartei bei Pflichtuntersuchungen (15 %) sowie die notwendigen Nachuntersuchungen (26 %).

5. Fazit

Die Daten zum „Stand der Umsetzung der neuen Gefahrstoffverordnung“ bestätigten das Erfordernis zur Durchführung dieser Projektarbeit. Umsetzungszahlen bei mittleren Unternehmen von 80 - 90 % stehen Werte von nur 50 % bei Betrieben mit weniger als 20 Mitarbeitern entgegen.

Auch zeigen die Ergebnisse, dass zwar eine insgesamt recht gute Umsetzung der Schutzziele erfolgte, in der arbeitsmedizinischen Vorsorge und in einigen Teilaspekten der Schutzstufe 4 aber noch Verbesserungspotenzial besteht.

Diese aufgezeigten Mängelschwerpunkte und insbesondere die sehr niedrige Umsetzungsquote bei kleinen Betrieben zeigt die Notwendigkeit, dass die Gewerbeaufsicht auch weiterhin bei den Betrieben die Erstellung einer verordnungskonformen Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung einfordert, sie unterstützt und bei der Lösung von auftretenden Problemen kompetent berät.

Nur durch eine konsequente Umsetzung ist es möglich, die mit Gefahrstoffen verbundenen Tätigkeiten sicher zu gestalten und die Gefährdungen für Beschäftigte auch zukünftig weitmöglichst zu minimieren.

Projektarbeit "Umgang mit begasten Containern"

Vielen Betrieben, die Containerwaren importieren ist nicht bekannt, dass in Transporteinheiten häufig hohe Restkonzentrationen an giftigen oder sehr giftigen Begasungsmitteln vorhanden sein können. Zu diesem Ergebnis kommen die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen bei einer bayernweiten Überprüfung von 221 Unternehmen.

1. Einleitung

Viele Waren, die aus Übersee importiert werden, müssen zum Schutz ihrer Qualität und Unversehrtheit vor Fraßschädlingen bewahrt werden. Damit wird auch das Einschleppen von nicht heimischen Insekten aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland verhindert.

Übliche Verfahren zum Abtöten von Schädlingen ist die thermische Behandlung (Erhitzen) oder die Begasung mit zugelassenen Begasungsmitteln.

Für die Begasung von Containern werden vor allem die Stoffe: Phosphorwasserstoff, Methylbromid (Brommethan) und Sulfuryldifluorid verwendet. Letztere sind geruchlose, als giftig eingestufte Gase während Phosphorwasserstoff einen knoblauchartigen Geruch aufweist und als sehr giftig eingestuft ist.

In letzter Zeit kam es mehrfach zu Vergiftungen Beschäftigter, die begaste Container zum Entladen betreten hatten.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung von Tätigkeiten mit giftigen und sehr giftigen Begasungsmitteln finden sich im Anhang III Nr. 5 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Konkretisiert werden diese Vorschriften in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 512 - Begasungen. Entsprechend der Gefahrstoffverordnung darf Tätigkeiten, d.h. Begasungen mit den o.g. Begasungsmitteln nur durchführen, wer eine Erlaubnis der zuständigen Behörde besitzt. Eine Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Erlaubnis ist unter anderem, dass der Betrieb über Sachkundige mit den entsprechenden Befähigungsscheinen verfügt. Die Belüftung und Freigabe von begasten Containern stellt eine Begasung im Sinne der Gefahrstoffverordnung dar. Dementsprechend bedürfen Empfänger begaster Container, die diese selbst entgasen und freigeben wollen, ebenfalls einer Erlaubnis und sie müssen über die erforderlichen Befähigungsscheininhaber verfügen. Die Kennzeichnung unter Gas stehender Container ist entsprechend der



Dipl.-Ing. Wolfgang Scheler,
Dipl.-Chem. Dr. Marc Schilling
Regierung von Oberfranken
– Gewerbeaufsichtsamt –

Vorgaben der Gefahrstoffverordnung bzw. der Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter (ADR bzw. IMDG) durchzuführen.

3. Ziel der Projektarbeit

Im Rahmen dieser Projektarbeit sollte ermittelt werden, in welchem Umfang mit begasten Transporteinheiten in Betrieben umgegangen wird und welcher Kenntnisstand bzgl. der Gefahren und des Arbeitsschutzes vorliegt. Soweit Defizite vorliegen, sollten die Unternehmen über die durchzuführenden Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten informiert und entsprechende Schritte veranlasst werden.

4. Durchführung

Bayernweit wurden von den Gewerbeaufsichtsämtern bei den Regierungen im Zeitraum von Mai bis Oktober 2006 insgesamt 221 Betriebe anhand einer Checkliste überprüft und über die Gefahren beim Umgang mit begasten Containern informiert. Den besichtigten Betrieben wurde ein, vom Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberfranken, erstelltes Merkblatt ausgehändigt (eine Downloadmöglichkeit besteht auf der Homepage der Regierung von Oberfranken).

5. Ergebnisse der Überprüfungen

Der Schwerpunkt der Überprüfungen lag auf Handels- (64%) und Produktionsbetrieben (27%). Die Hälfte dieser Betriebe empfängt regelmäßig Waren, die per

Container z. B. aus Übersee importiert werden. Rund 40 dieser Empfänger erhalten regelmäßig Waren in begasten Containern. Allein diese Betriebe empfangen jährlich fast 3000 begaste Container, die zum überwiegenden Teil aus Asien importiert werden (China 52%). Das Spektrum der importierten Waren ist sehr breit gefächert. Bei einem Viertel der begasten Waren handelt es sich um Möbel, Rattan und Flechtwaren. Vierzig Prozent der Waren wurden begast, weil sie in Holzverpackungen angeliefert werden und ein internationales Abkommen zur Pflanzenhygiene (IPPC bzw. ISPM Nr. 15) die Behandlung dieser Verpackungs- bzw. Stauhölzer vorschreibt. Häufig handelte es sich bei solchen Waren um Natursteine, Keramikprodukte oder Maschinen. 86% der begasten Container waren mit dem Begasungsmittel Methylbromid beaufschlagt worden, 7% mit Phosphorwasserstoff. Bei letzteren handelte es sich vornehmlich um Container, die Lebensmittel enthielten. In den restlichen Fällen konnte nicht angegeben werden, welches Begasungsmittel verwendet wurde.

Die Gefährdung durch Begasungsmittel bzw. deren Rückstände in Containern war nur in einem Drittel der besuchten Unternehmen bekannt. In über vierzig Prozent der Betriebe waren keinerlei Kenntnisse darüber vorhanden.

Die besuchten Unternehmen gaben an, dass die Entgasung bzw. die Lüftung der Container entweder schon im Herkunftsland (32%), im Ankunftshafen (26%) oder durch die befördernde Spedition (21%) erfolgen. In 21% der Fälle wurde angegeben, dass die Entgasung beim Empfänger durchgeführt wird. Lediglich zwei der kontrollierten Betriebe, die Entgasungen auf dem eigenen Firmengelände durchführen, verfügen über eine Begasungserlaubnis und über Befähigungsscheininhaber. Bei diesen Unternehmen handelt es sich um Betriebe der Lebensmittel verarbeitenden Industrie, in denen mit Phosphorwasserstoff umgegangen wird.

Obwohl den Frachtpapieren in fast 50% der Fälle die nach den Pflanzenhygienevorschriften notwendige Begasungsbescheinigung aus den Herkunftsländern vorlag, konnten die Empfänger nur in den wenigsten Fällen eine Entgasungsbescheinigung oder eine Freigabebescheinigung eines Befähigungsscheininhabers vorweisen.

Entsprechend der Vorgaben der Gefahrstoffverordnung sind für Tätigkeiten mit begasten Containern verschiedene Maßnahmen zu treffen: Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung, Erstellen einer Betriebsanweisung für den Umgang mit begasten Transporteinheiten, Unterweisung der Beschäftigten und die Prüfung ob eine Begasung der Waren und Container zwingend notwendig ist (Ersatzstoffprüfung).

Nur 5% der Betriebe hatten eine vollständige Gefährdungsbeurteilung bezüglich des Umganges mit begasten Containern durchgeführt, in 80% der Unternehmen war dies gänzlich unterblieben. In 87% der Fälle war keine Betriebsanweisung vorhanden und nur in 10% der Betriebe wurden die Mitarbeiter hinsichtlich

der Gefahren beim Umgang mit begasten Einheiten unterwiesen.

Eine Ersatzstoffprüfung hatte ca. ein Viertel der Unternehmen durchgeführt, d.h. es wurde geprüft ob eine Begasung der Waren unumgänglich ist. Bei Waren, die aufgrund pflanzenhygienischer Vorschriften zu begasen sind weil sie in Holzverpackungen angeliefert werden, besteht zum Beispiel die Möglichkeit auf die Begasung zu verzichten wenn hitzebehandelte Hölzer, Pressspan- oder Kunststoffpaletten verwendet werden. In diesem Fall ist eine Gefährdung der Beschäftigten durch Begasungsmittel ausgeschlossen.

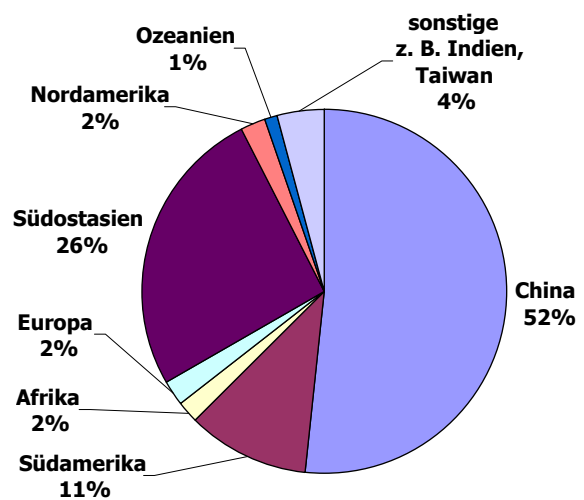


Abb.1: Herkunft der begasten Importcontainer

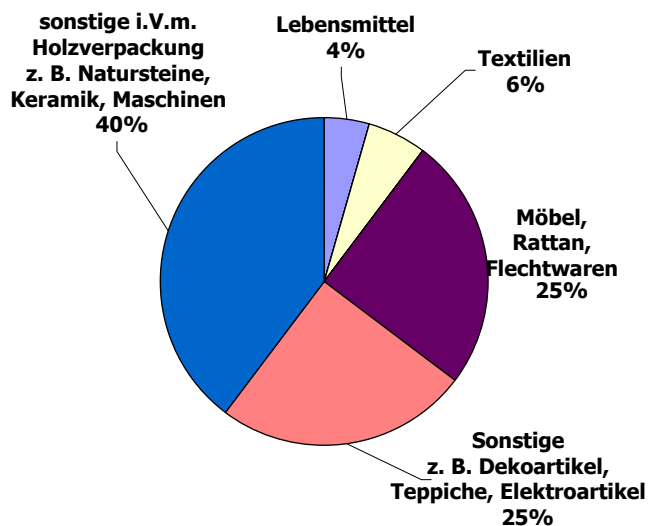


Abb. 2: Art der importierten, begasten Waren

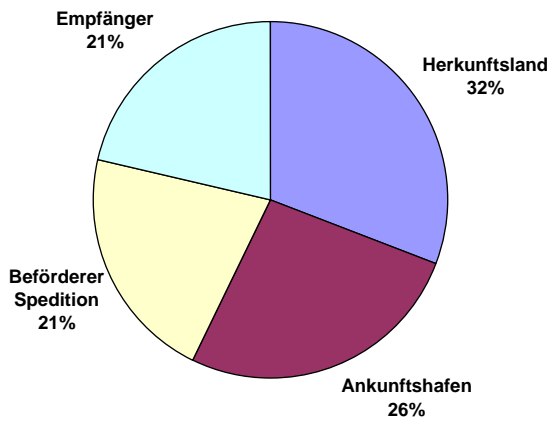


Abb. 3: Wo finden die Entgasungen statt?



Abb. 4: Leere Methylbromiddosen die in Containern aufgefunden wurden.



Abb. 5: Reste eines chinesischen Warnschildes an einem begasteten Container mit Natursteinen

6. Maßnahmen der Gewerbeaufsichtsämter

Die betroffenen Unternehmen wurden über die durchzuführenden Schutzmaßnahmen informiert und auf alternative Methoden zur Begasung (z. B. Hitzebehandlung von Stauhölzern) hingewiesen. Die Beseitigung von Arbeitsschutzmängeln wurde veranlasst.

7. Resümee

Obwohl die Hälfte der kontrollierten Betriebe regelmäßig Importwaren in Containern empfangen, ist der Anteil derer, die auch begaste Einheiten erhalten mit 13% relativ gering. Allerdings darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese 29 Betriebe jährlich ca. 3000 Container importieren. Da beim Großteil der Empfänger wenig oder keine Kenntnisse über die Gefährdung durch Begasungsmittel bzw. deren Reste vorhanden waren, konnte durch die Überprüfung und Information im Rahmen dieser Projektarbeit zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes der Beschäftigten und zur Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in den betroffenen Betrieben beigetragen werden.

Europäische Asbestkampagne 2006 "Asbest ist tödlich- Exposition verhindern"

Die Kontrollen der Gewerbeaufsicht im Rahmen der europäischen Asbestkampagne 2006 zeigten viele und zum Teil erhebliche Mängel bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, während auf den Asbestdeponien weniger und kaum schwerwiegende Mängel vorgefunden wurden.

1. Einleitung

Nach wie vor sterben weltweit nach Angaben der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) jedes Jahr 100.000 Beschäftigte durch die Folgen einer Asbestexposition, selbst wenn diese bereits 20 bis 30 Jahre zurück liegt. Die EU hat daher ein Programm zur Verhütung von Gefährdungen durch Asbest aufgestellt: Dieses besteht aus vorbeugender Rechtssetzung, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen, Zusammenarbeit mit allen Betroffenen und einer koordinierten Umsetzungs- und Durchsetzungsstrategie mit anschließender Überwachung. Im Rahmen dieses Programmes startete am 1. September 2006 eine europaweite Überwachungskampagne des Koordinierungsausschusses der nationalen Arbeitsschutzbehörden (Senior Labour Inspectors Committee der EU-Kommission - SLIC) unter dem Motto „Asbest ist tödlich - Exposition verhindern“.

2. Gesetzliche Grundlagen

Asbestfasern können schwerwiegende Lungenerkrankungen hervorrufen und Krebs erzeugen. Seit 1993 besteht in Deutschland deshalb ein generelles Herstellungs- und Verwendungsverbot für Asbest und asbesthaltige Produkte. Nur Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) sowie die gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung sind davon ausgenommen. Für diese Tätigkeiten sind die strengen Vorschriften und Sicherheitsmaßnahmen nach Anhang III Nr. 2, insbesondere Nr. 2.4 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten. Konkretisierungen dazu geben die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 *Asbest: Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten*.



Friedrich Dorsch,
Regierung von Schwaben
- Gewerbeaufsichtsamt -

3. Durchführung

Im September und Oktober 2006 wurden bayernweit von den Gewerbeaufsichtsämtern bei den Regierungen 71 Asbestbaustellen und 14 Asbestdeponien anhand von Checklisten überprüft, die von der EU autorisiert waren. Diese Checklisten waren speziell für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen bzw. für die Entsorgung asbesthaltiger Materialien entwickelt worden. Sie umfassten einen allgemeinen Teil, in dem Angaben zu den überprüften Firmen und den durchzuführenden Tätigkeiten gemacht werden sollten. Des Weiteren wurde überprüft, ob Gefährdungsbeurteilungen für diese Tätigkeiten vorlagen. Auch die angewandten Arbeitsmethoden und der Einsatz von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) wurden kontrolliert. Die Checkliste für die ASI-Arbeiten enthielt zusätzlich noch Prüfpunkte hinsichtlich der Abgrenzung des Arbeitsbereichs, Hygienemaßnahmen, korrekte Entsorgung des Asbestabfalls und Überwachung der Belastung des Arbeitsbereichs.

Die Asbestbaustellen wurden sowohl anhand der bei der Gewerbeaufsicht eingegangenen Mitteilungen nach GefStoffV über Asbestarbeiten als auch aufgrund von Beschwerden aufgesucht.



Bild 1: Eingestellte Tätigkeiten an einem Asbestzementdach, bei dem begonnen wurde, Bewuchs und andere Ablagerungen mit einem Hochdruckreiniger zu entfernen; im Detailausschnitt ist das Dach mit Dachrinne zu sehen, in der sich der durch das Reinigungsverfahren entstandene asbesthaltige Schlamm ansammelt

4. Ergebnisse der Überprüfungen

Die ASI-Arbeiten wurden auf den Baustellen sowohl von spezialisierten Firmen als auch von Handwerksbetrieben wie Zimmereien ausgeführt. Durchschnittlich waren je Baustelle etwa zwei bis vier Beschäftigte tätig. Die Überprüfungen zeigten, dass hinsichtlich des Arbeitsschutzes bei einem Drittel der Baustellen erhebliche Mängel vorlagen. Diese Mängel betrafen sowohl die eingesetzten Arbeitsverfahren, die PSA der Beschäftigten als auch organisatorische Punkte. Teilweise wurden Asbestplatten nicht wie vorgeschrieben angefeuchtet oder besprüht, um die Freisetzung von Asbestfasern zu verringern. Bei einem Viertel der überprüften Baustellen wurde der Unterbau nicht sofort abgesaugt. Des Weiteren wurden oft keine oder nicht nach TRGS 519 Nr. 7.2 Abs. 6 geeignete Asbestabsauggeräte eingesetzt. Nach Ende der Arbeiten wurden die Dachrinnen von vielen Firmen nicht gereinigt und gespült (Bild 1). Auch die getroffenen Maßnahmen gegen Absturz waren oft unzureichend. So wurden einerseits Last verteilende Beläge oder Laufstege nicht eingesetzt, andererseits waren Absturzsicherungen nicht in Gebrauch (Bild 2).

Immer wieder musste beanstandet werden, dass keine geeigneten Folien und Planen zum Sammeln und Auffangen von Asbestbruchstücken verwendet wurden. Die Arbeitsbereiche, in denen Tätigkeiten an asbesthaltigen Baumaterialien vorgenommen werden, waren oft nicht korrekt abgegrenzt und gekennzeichnet.



Bild 2: Abbrucharbeiten an einem Asbestzementdach: keine ausreichenden Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz, unzulässiges Brechen der Dachplatten

Auf zehn Prozent der überprüften Baustellen wurden keine geeigneten Atemschutzgeräte getragen. Die Tragezeitbegrenzung für Atemschutzgeräte wurde von einigen Beschäftigten nicht eingehalten. Bei fast allen Baustellen war die sichere Entsorgung von PSA und der Asbestzementabfälle gewährleistet.

Eine getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Arbeitskleidung war bei etwa zehn Prozent der überprüften Baustellen nicht möglich. Ebenfalls zehn Prozent der überprüften Firmen stellten keine Waschräume oder Waschgelegenheiten zur Verfügung und die Reinigung der Arbeitskleidung wurde vom Arbeitgeber nicht übernommen.

In der Regel wurden die zu entsorgenden Asbestzementplatten, deren Befestigungsschrauben und benutzte Schutzkleidung für den Transport zur Deponie sicher verpackt und korrekt gekennzeichnet (Bild 3). Bis auf wenige Ausnahmen lagen Abnahmeerklärungen von Deponien vor.

Eine Überwachung der angewandten Arbeitsmethoden und eine Sichtkontrolle nach Abschluss der Arbeiten über eine ausreichende Entfernung von sichtbaren Asbestteilchen nach Asbestarbeiten durch sachkundige Personen wurden bei etwa 90 Prozent der Baustellen durchgeführt.



Bild 3: Sicherer Transport von korrekt verpackten und gekennzeichneten Big-Bag's mit asbesthaltigem Bauschutt

Ein Viertel der Arbeitgeber unterwies seine Beschäftigten nicht über die Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Asbest und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen. Fachkundige Beschäftigte waren auf fast allen überprüften Baustellen tätig. Allerdings waren nicht alle der für die angezeigten ASI-Arbeiten erforderlichen verantwortlichen sachkundigen Personen auf der Baustelle anwesend.

Neun Arbeitgeber sind ihrer Mitteilungspflicht für ASI-Arbeiten gegenüber der Gewerbeaufsicht nicht nach-

gekommen. Mit Ausnahme einer Baustelle waren in diesen Fällen so erhebliche Mängel hinsichtlich der Arbeitsmethoden und des Arbeitsschutzes festzustellen, dass weitere Tätigkeiten bis zur Behebung der Mängel untersagt wurden.

Auf den Deponien lagen in der Regel Gefährdungsbeurteilungen, die die besonderen Gefahren durch Asbest und asbesthaltigen Materialien berücksichtigen, vor. Auch waren die Beschäftigten bei fast allen Deponien unterwiesen. Die Hälfte der überprüften Deponien nahm nicht ordnungsgemäß verpackte, gesicherte oder gekennzeichnete Behälter an.

5. Maßnahmen der Gewerbeaufsämter

Bei insgesamt elf Baustellen wurde die Fortführung der Tätigkeiten bis zur Behebung der Mängel untersagt. Auf diesen Baustellen wurden zum Teil nicht fachgerechte Arbeitsmethoden angewandt, den Beschäftigten wurde keine geeignete PSA zur Verfügung gestellt oder die Hygienemaßnahmen nicht eingehalten. Bei einigen der eingestellten Baustellen lag keine Abnahmeerklärung für die Asbestabfälle zur Entsorgung auf einer Deponie vor. Außerdem war eine Einstellung notwendig, weil auf dieser Baustelle weder eine verantwortliche sachkundige Person anwesend war noch eine Gefährdungsbeurteilung für die durchzuführenden Tätigkeiten vorgelegt werden konnte. In einem Fall wurden Fassadenplatten unsachgemäß mit Bürsten und Hochdruckreinigern gereinigt. Gegen die ausführende Firma wurde ein Strafverfahren eingeleitet.

Auf einer Deponie wurden weitere Tätigkeiten untersagt. Hier wurden während der Entsorgung Asbestfasern freigesetzt.

Eine Übersicht über die Maßnahmen der Gewerbeaufsicht gibt Bild 4.

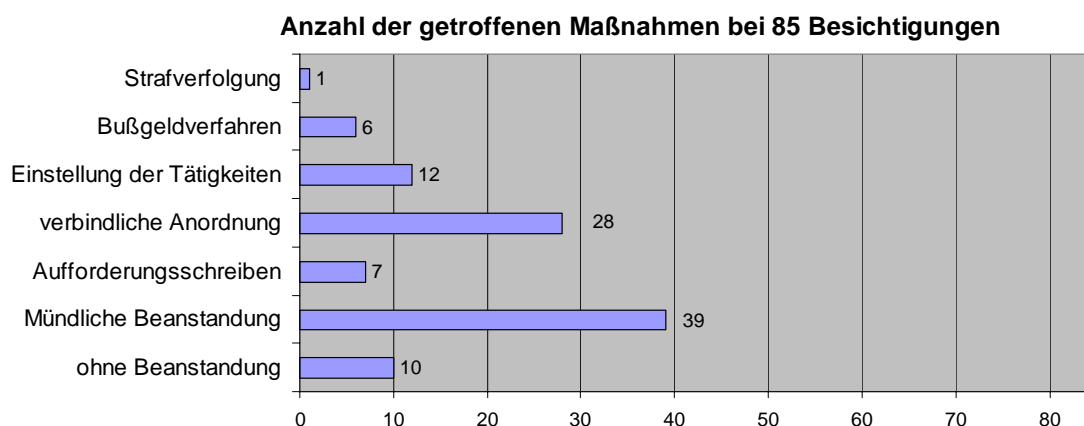


Bild 4: Maßnahmen der Gewerbeaufsicht; die Summe der Beanstandungen ist höher als die Zahl der 85 Besichtigungen, weil eine Mehrfacherfassung bei schweren Verstößen (z. B. Einstellung der Tätigkeiten mit Bußgeldverfahren) stattfindet

6. Zusammenfassung

Bei den überprüften Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI) wurden viele und auch schwerwiegende Defizite hinsichtlich der eingesetzten Arbeitsmethoden und Arbeitsschutzmaßnahmen festgestellt. Zum einen waren dies Mängel, die sich nicht spezifisch aufgrund der Tätigkeiten mit Asbestfasern ergeben, sondern immer wieder von den Gewerbeaufsichtsbeamten auf Baustellen beanstandet werden müssen: fehlende Absturzsicherungen oder Beschäftigte, die nicht über die Gefahren der durchzuführenden Tätigkeiten und die dabei einzuhaltenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind. Zum anderen wurden die für ASI-Arbeiten speziell einzusetzenden Arbeitsmethoden oft nicht beachtet. So wurden erforderliche Schutzmaßnahmen wie eine ausreichende Absaugung nicht durchgeführt. Für einen Teil der Beschäftigten bestand keine Möglichkeit Straßen- und Arbeitskleidung getrennt aufzubewahren. Für diese wurden meistens auch keine Waschgelegenheiten zur Verfügung gestellt.

Im Vergleich zu den Baustellen waren auf den Deponien weniger Defizite festzustellen. Die Gewerbeaufsicht hatte bei Überprüfungen von Mülldeponien vor zehn Jahren erhebliche Mängel festgestellt und deren Beseitigung schon damals veranlasst. Zudem sind die Beschäftigten aufgrund des geringeren Personalwechsels besser über die Gefährdungen informiert und sensibilisiert.

Aufgrund der Mitteilungspflicht über ASI-Arbeiten nach Gefahrstoffverordnung setzen sich die Betroffenen in der Regel intensiv mit den Gefährdungen durch Asbestfasern und den zu treffenden Schutzmaßnahmen auseinander. Die Ergebnisse der Kontrollen zeigen deutlich, dass bei ASI-Arbeiten regelmäßige Kontrollen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen sinnvoll sind.

Arbeitsschutz auf Baustellen - Sicherheit bei elektrischen Betriebsmitteln und beim Umgang mit brennbaren Gasen

Gemeinsame Projektarbeit mit der BG BAU und dem Freistaat Sachsen

Bauarbeiter sind an ihren Arbeitsplätzen vielfältigen Gefahren ausgesetzt. Neben dem Schwerpunkt Absturz ergeben sich besondere Gefährdungen auch beim Umgang mit elektrischen Betriebsmitteln und brennbaren Gasen. Die Projektarbeit wurde entsprechend der im Jahr 2005 geschlossenen Kooperationsvereinbarung gemeinsam mit der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft vorbereitet, arbeitsteilig durchgeführt und ausgewertet. Die sächsische Gewerbeaufsicht schloss sich dem Vorhaben an.

Im Zeitraum April bis Oktober 2006 wurden in Bayern gemeinsam annähernd 5.000 Baustellen überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass bei den elektrischen Betriebsmitteln die im rauen Baustellenbetrieb erforderlichen Prüfungen nur in unzureichendem Maße durchgeführt und dokumentiert wurden, sowie vorgeschriebene Absicherungen mittels Fehlerstromschutzschalter oftmals fehlten. Beim Umgang mit brennbaren Gasen waren die Problemschwerpunkte die Lagerung und die Verwendung von Gasflaschen sowie der vorbeugende Brandschutz.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten und die Aufsichtspersonen der BG BAU haben die Verantwortlichen vor Ort über die konkret festgestellten Gefahren informiert und deren Beseitigung konsequent veranlasst.

1. Anlass

Der Umgang mit elektrisch betriebenen Werkzeugen und Geräten ist heute auf jeder Baustelle tägliche Praxis. Die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen gewährleistet ein sicheres Arbeiten für die Beschäftigten, auch bei den hohen Beanspruchungen, die heutzutage auf den Baustellen herrschen. Daher ist es wichtig, dass die Umsetzung der Arbeitsschutzvorschriften in der Praxis vollzogen und letztendlich auch überprüft werden. Unfälle mit Strom haben oftmals schwerwiegende, teils sogar tödliche Folgen für die Beteiligten.

Ähnlich verhält es sich bei der Benutzung von brennbaren Gasen. Mit diesen ist, sofern die Vorschriften umgesetzt werden, ein sicheres Arbeiten jederzeit möglich. Schwerpunkte bei den Überprüfungen waren:

- Die Verwendung und Lagerung von Gasflaschen, sowie der Umgang mit brennbaren Gasen und



Dipl.-Ing. (FH) Peter Keck
Regierung von Oberbayern
- Gewerbeaufsichtsamt -



Dipl.-Ing. (FH) Hans-Jürgen Freiling
Regierung von Oberbayern
- Gewerbeaufsichtsamt -

- das Vorhandensein von geprüften Feuerlöschern als wichtiges Mittel zum vorbeugenden Brandschutz.

Nach §2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind elektrische Betriebsmittel und Gasflaschen als Arbeitsmittel einzustufen. Arbeitgeber dürfen den Beschäftigten nach §4 BetrSichV nur für den jeweiligen Arbeitsplatz geeignete und sichere Arbeitsmittel zur Verfügung stellen.



Abb. 1: Defekter 63 Ampere Stecker in Baustrom – Speisepunkt (Baustromverteilerkasten). Akute Lebensgefahr durch Stromschlag bei Berührung!

Flüssiggaslagerbehälter sind als überwachungsbedürftige Anlagen nach §1 Abs. 2 BetrSichV einzugruppieren. Deren Prüfvorgaben richten sich nach den §§ 14, 15 BetrSichV.



Abb. 2: Zwei nicht gegen Umfallen gesicherte Gasflaschen, eine davon ohne Schutzkappe. Beim Umfallen Gefahr des Abschlagens von Armaturen, dadurch Gasaustritt möglich. Explosionsgefahr!

2. Ziele

Die Ziele der Projektarbeit waren

- ein gezieltes **Ermitteln der tatsächlichen Gefahrensituation**,
- die **Information der Verantwortlichen** anhand der konkreten Schwachstellen vor Ort,
- die **Unterstützung der Unternehmer** bei der **Beseitigung der festgestellten Defizite**
- und damit eine **deutliche Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes** in diesem Bereich.

3. Durchführung

Die Projektarbeit wurde im Zeitraum vom April bis Oktober 2006 durchgeführt. Dabei konnte in enger Zu-

sammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft in Bayern 4.755 Firmen bezüglich ihrer elektrischen Betriebsmittel und dem Umgang mit Flüssiggas überprüft werden.

Durch einen abgestimmten Zeitplan zwischen der BG BAU und der Gewerbeaufsicht wurden „Doppelbesichtigungen“ auf Baustellen vermieden.

4. Ergebnisse

4.1 Elektrische Betriebsmittel

Ein Problemschwerpunkt bei den elektrischen Betriebsmitteln war das Fehlen einer elektrischen Absicherung, unabhängig von der Hausinstallation, z. B. bei Umbauten oder Sanierungen. 60 % der 1.050 kontrollierten Kleinbaustellen waren nicht ordnungsgemäß abgesichert. Dies kann z. B. durch Kleinstbaustromverteiler, die mit einem Fehlerstromschutzschalter ausgerüstet sind, gewährleistet werden.

Ein weiterer Bereich war die fehlende Absicherung mit allstromsensitiven RCD's (= Fehlerstromschutzschalter) bei frequenzgesteuerten Betriebsmitteln, wie sie häufig bei Hochbaukränen oder Rüttelflaschen vorkommen.

Dies ist eine technische Schutzeinrichtung in Stromnetzen, die den angeschlossenen, überwachten Stromkreis vom restlichen Stromnetz abtrennt (also ausschaltet), wenn Strom den überwachten Stromkreis auf falschem Weg, etwa über den Körper eines Beschäftigten, verlässt. Das allstromsensitive Bauteil kann sowohl bei auftretenden Fehler-Gleichströmen, als auch bei Fehler-Wechselströmen den Stromkreis unterbrechen. Bei 25 % der Baustellen, bei denen dies erforderlich gewesen wäre, wurden keine erforderlichen allstromsensitiven RCD's eingesetzt.

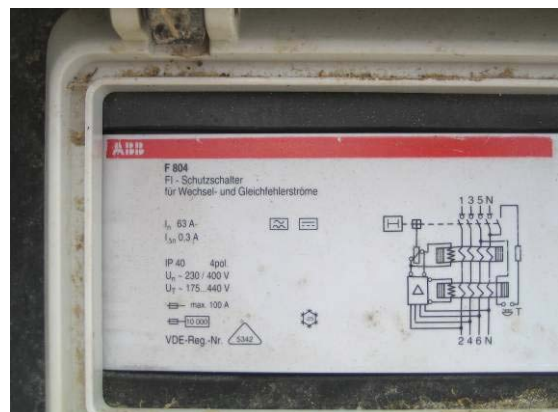
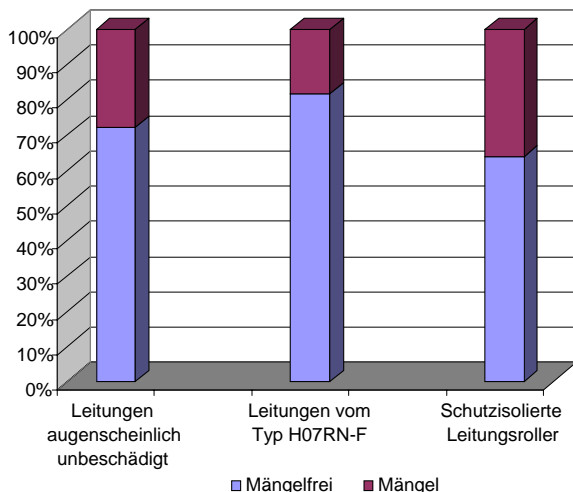


Abb. 3: Allstromsensitiver RCD, für Wechsel- und Gleichfehlerströme. Notwendige Absicherung vor lebensgefährlichen Stromschlägen

Außerdem wurden bei 26 % der Leitungen, Steckvorrichtungen und Leitungsroller (= Kabeltrommeln) Mängel festgestellt. Dieser hohe Mängelanteil war im Wesentlichen auf augenscheinliche Beschädigungen der Kabel oder Steckverbindungen, unzulässige Querschnittstypen oder nicht ordnungsgemäß isolierte Leitungsroller zurückzuführen.

Mängel bei elektrischen Betriebsmitteln



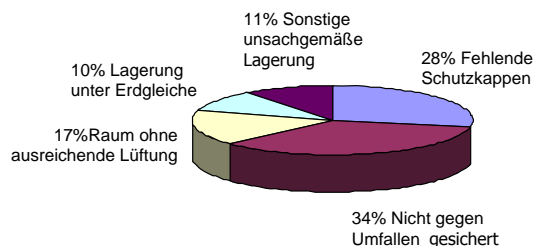
Die im rauen Einsatz im Baubetrieb zwingend erforderlichen regelmäßigen Prüfungen und Dokumentationen waren nur sehr mangelhaft durchgeführt worden. Lediglich 42 % der vorgefundenen elektrischen Betriebsmittel waren vorschriftsmäßig geprüft. Die Dokumentationen dieser Prüfungen waren nur bei 30 % der Betriebsmittel vorhanden.

4.2 Brennbare Gase

Im durchgeführten Zeitraum wurden 62 Flüssiggasbehälter überprüft. Diese überwachungsbedürftigen Anlagen, denen noch bei der Aufstellung durchwegs Mangelfreiheit attestiert wurde, waren im Praxisbetrieb dann doch teilweise mit schwerwiegenden Mängeln behaftet. Bei 13 % der Anlagen waren die Abstände zu vorhandenen Brandlasten, bei 11 % der Behälter waren die Abstände zu unterirdischen Bauwerken, wie Keller oder Schächten, zu gering. Dadurch entstand ein erhebliches Gefährdungspotenzial sowohl für die Beschäftigten und Dritte, als auch für Gebäude.

Bei der **Lagerung von Gasflaschen** wurden die im Vorfeld befürchteten Mängel bestätigt. Bei 2/3 der insgesamt 570 Überprüfungen wurden Mängel festgestellt:

Mängel bei der Lagerung von Gasflaschen



Bei der **Verwendung** der Gasflaschen wurden 477 Betriebe überprüft. Dabei ermittelten wir bei mehr als einem Drittel folgende Defizite:

- fehlende Druckregler oder Druckminderer (9 %)
- fehlende Schlauchbruchsicherung (21 %)



Abb. 4: Schlauchbruchsicherung: erforderlich bei Arbeiten mit brennbaren Gasen über Erdgleiche. Diese schließt die Gaszufuhr, sobald ein starker Druckabfall im Schlauch registriert wird. Explosionsschutzmaßnahme!

- fehlende Leckgassicherung, notwendig bei Arbeiten unter Erdgleiche (10 %)



Abb. 5: Leckgassicherung: erforderlich bei Arbeiten unter Erdgleiche. Diese erkennt kleinste Undichtigkeiten in der äußeren Schlauchwand des doppelwandigen Schlauches sofort und löst einen sofortigen Stopp des Gasflusses aus. Explosionsschutzmaßnahme!

- keine standsichere Flaschenaufstellung bei Flüssiggas (20 %)
- keine standsichere Flaschenaufstellung bei Acetylen (5 %)
- fehlende Flammenrückschlagsicherung, notwendig bei Acetylenarbeiten (4 %)

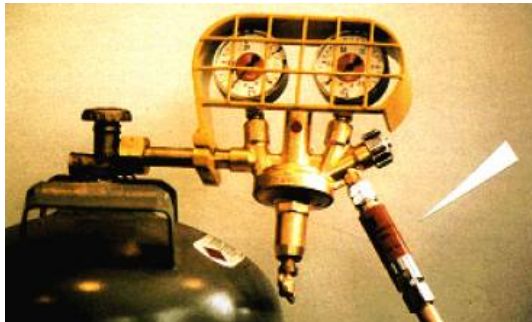


Abb. 6: Flammenrückschlagsicherung: Schützt die Versorgungsleitung, Armaturen und den angeschlossenen Behälter vor der Zerstörung durch einen Flammenrückschlag und verhindert dadurch die gefährliche Rückzündung.

- keine ausreichende Lüftung (5 %)
- sonstige Probleme (26 %), z. B. Persönliche Schutzausrüstung

Auch beim Brandschutz zeigten sich große Defizite. Bei 507 Überprüfungen waren bei mehr als der Hälfte die Brandschutzvorschriften beim Umgang mit brennbaren Gasen nicht eingehalten.

Bei den bemängelten Baustellen fehlten bei 97 % die Feuerlöscher, oder soweit vorhanden, waren diese nicht geprüft oder nicht funktionsfähig. Bei 22 % davon wurde das Rauchverbot missachtet, bei 7 % gab es keine Brandwache.

5. Veranlasste Maßnahmen der bayerischen Gewerbeaufsicht und der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

Insgesamt wurden 4.755 Überprüfungen auf Baustellen durchgeführt. Die Beseitigung der dabei festgestellten Mängel wurde durch die Gewerbeaufsicht oder die BG BAU veranlasst. Dies erfolgte zum Teil unmittelbar durch Information und Beratung der Verantwortlichen vor Ort und wenn erforderlich durch schriftliche Auflagen und Bescheide.

6. Fazit

Die bereits in der Vergangenheit gute und intensive Zusammenarbeit zwischen der BG BAU und der Gewerbeaufsicht hat sich auch bei dieser erstmals gemeinsam durchgeführten Projektarbeit bewährt. Durch die arbeitsteilige Vorgehensweise konnte eine sehr große Zahl an Überprüfungen innerhalb eines

engen Zeitrahmens, konzentriert auf bestimmte Mängelschwerpunkte, durchgeführt werden.

Auf Grund der Ergebnisse der Projektarbeit wird deutlich, dass die Präventionsarbeit auf Baustellen durch die Gewerbeaufsicht und die BG BAU, insbesondere die Unterstützung der Unternehmer bei der Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen, weiterhin notwendig ist.

Aufgrund der im Vergleich zu anderen Branchen hohen Zahl an Baustellenunfällen ist somit der Arbeitsschutz auf Baustellen auch weiterhin als Schwerpunkttätigkeit der bayerischen Gewerbeaufsicht zu sehen.

Maßnahmen der bayerischen Gewerbeaufsicht und der BG Bau	
Projektarbeit brennbare Gase:	
Gesamte Anzahl Überprüfungen	716
Keine Mängel	8 %
mündliche Anordnungen, Beratungen	73 %
Auflageschreiben	17 %
Bescheide	2 %
Projektarbeit elektrische Betriebsmittel:	
Gesamte Anzahl Überprüfungen	4.039
Keine Mängel	8 %
mündliche Anordnungen, Beratungen	72 %
Auflageschreiben	18 %
Bescheid	2 %

Arbeitsschutz auf Baustellen

„Verbau bzw. Abböschungen von Baugruben und Leitungsgräben“

Gemeinsame Projektarbeit der Bayerischen Gewerbeaufsicht mit der BG BAU

1. Anlass

Bei Baustellen handelt es sich um die unfallträchtigsten Arbeitsplätze. Im Vergleich zur übrigen gewerblichen Wirtschaft kommt es hier zu einer überproportional hohen Anzahl von tödlichen Arbeitsunfällen. Auch Unfälle ohne Todesfolge haben meist deutlich schwerere Folgen als die in anderen Branchen.

Im Durchschnitt lassen sich nahezu 8 % der jährlich in Bayern stattfindenden tödlichen Baustellenunfälle auf einbrechende Erdmassen in Leitungsgräben und Baugruben zurückführen. Gründe für fehlende oder nicht ausreichende Sicherheitsmaßnahmen sind neben dem auf Baustellen meist vorliegenden hohen Termin- und Kostendruck häufig die fehlerhafte Beurteilung der Festigkeit der Böschung oder der Grabenwand.



Dipl.-Ing. (FH) Josef Stitzinger
Regierung der Oberpfalz
- Gewerbeaufsichtsamt -

2. Ziele

Es sollte festgestellt werden, wie sich der Ist-Zustand zur Sicherung von Baugruben und Leitungsgräben darstellt. Weiterhin sollte die umgehende Beseitigung der im Rahmen der Überprüfungen vorgefundenen Mängel veranlasst werden.

Zusätzlich sollte mit einer Beratung der Arbeitgeber und einer Aufklärung der Arbeitnehmer eine nachhaltige Reduzierung von Verletzungen der Arbeitnehmer durch einbrechende Erdmassen erreicht werden. Hierzu wurde verdeutlicht, dass durch Vermeidung von unfall- oder mangelbedingten Bauverzögerungen sowie mit einer gründlichen Arbeitsvorbereitung erhebliche Kosten vermieden bzw. eingespart werden können. Weiterhin wurde aufgezeigt, welche Auswirkungen abrutschendes Erdreich haben kann.



Josef Wilpert
Regierung der Oberpfalz
- Gewerbeaufsichtsamt -

3. Durchführung

Die Projektarbeit wurde gemeinsam von den Gewerbeaufsichtsämtern der Regierungen im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10.2006 und der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau) im Zeitraum vom 18.09. bis 13.10.2006 durchgeführt. Durch eine arbeitsteilige Abstimmung mit der BG BAU konnten Doppelbesichtigungen vermieden und eine größere Anzahl von Baustellen besichtigt werden.

Die Überprüfungen erfolgten anhand von Checklisten. Die wesentlichen Inhalte der Checklisten waren die Bereiche „Erfüllung der allgemeinen Anforderungen

nach DIN 4124“, „Erforderlichkeit und ggf. Vorhandensein eines Standsicherheitsnachweises“ sowie „ordnungsgemäße Verwendung zugelassener Verbaugeräte“. Weiterhin war bei den vorgefundenen Mängeln festzustellen, ob deren Ursache in der Planungs- oder in der Ausführungsphase liegt.

4. Ergebnisse

Von der BG BAU und den Gewerbeaufsichtsämtern wurden 538 Baustellen mit geböschten und 131 mit verbauten Baugruben sowie 195 mit geböschten und 171 mit verbauten Gräben besucht. Im Rahmen der 1.035 Überprüfungen mussten 1.519 Beanstandungen ausgesprochen werden.

In den nachfolgenden Diagrammen werden die Ergebnisse beispielhaft für den Bereich der geböschten Baugruben dargestellt.

Die Verteilung der auf den Baustellen vorgefundenen Mängel ergibt sich für die geböschten Baugruben aus Abb. 1:

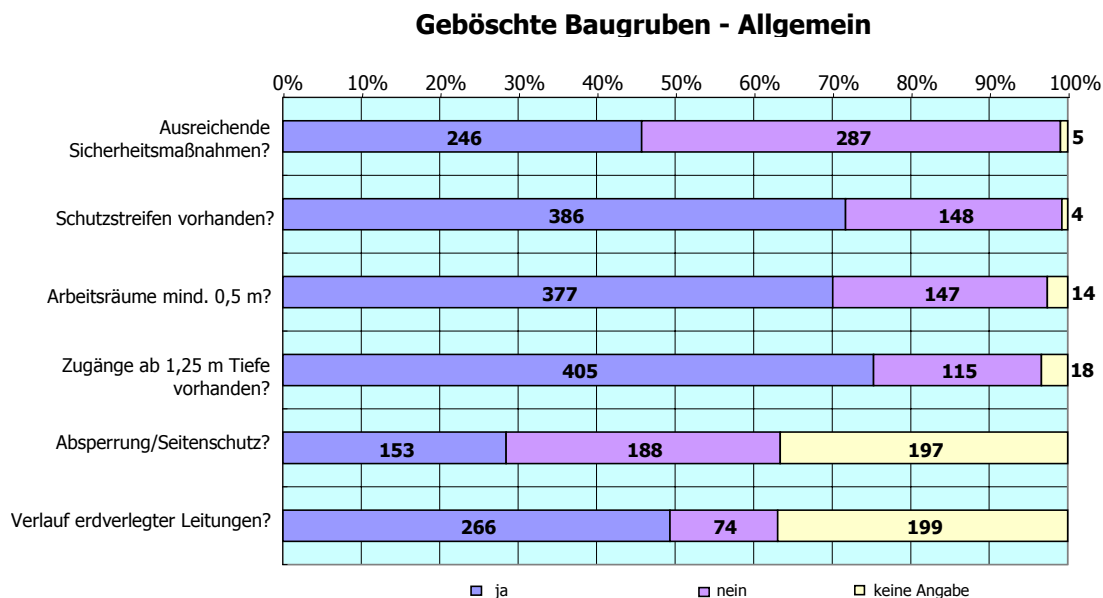


Abb.1: Verteilung der auf Baustellen vorgefundenen Mängel im Bereich der geböschten Baugruben

Die festgestellten Mängel waren entweder auf Mängel in der Planungsphase oder auf Mängel in der Ausführungsphase zurückzuführen.

In der Planungsphase liegt aufgrund der Bestimmungen der Baustellenverordnung die Verantwortung für die ausreichende Berücksichtigung der Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes beim Bauherrn. So hat der Bauherr bereits in der Planungsphase u. a. zu prüfen, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind, wenn im Rahmen der Arbeiten Baugruben oder Gräben ausgehoben werden.

In der Ausführungsphase liegt diese Verantwortung beim Arbeitgeber, also in der Regel beim ausführenden Bauunternehmen.

Die Ergebnisse einer derartigen Klassifizierung der festgestellten Mängel zeigt Abb. 2. Demnach liegen die Ursachen für die genannten Mängel überwiegend in der Ausführungsphase und damit im Verantwortungsbereich des Arbeitgebers.

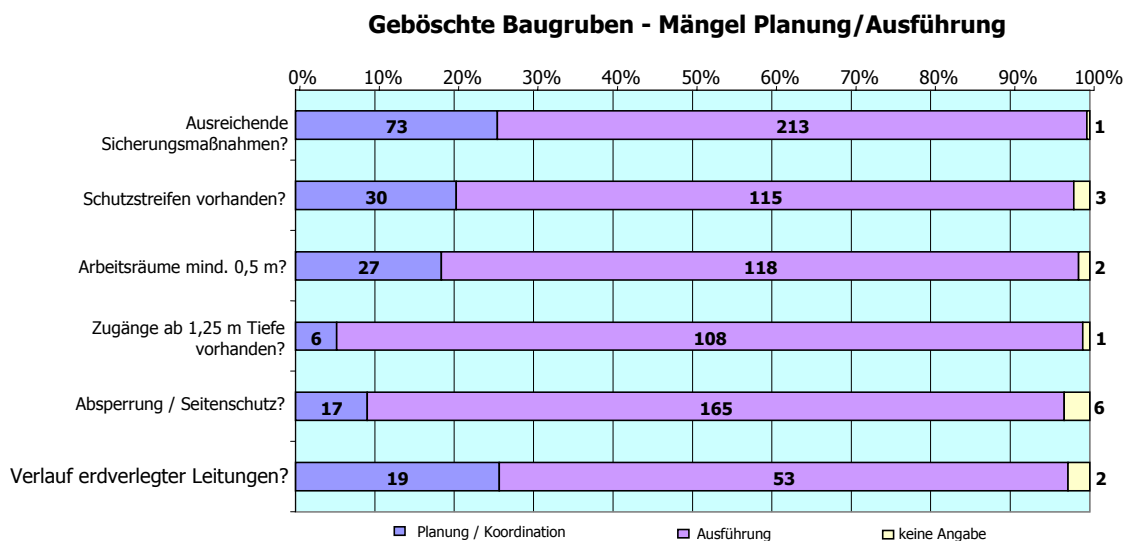


Abb. 2: Entstehungsphase der Mängel im Bereich der geböschten Baugruben

Festzustellen war, dass wegen der oft beengten Verhältnisse regelmäßig der Schutzstreifen an der Böschungskante als Lagerplatz genutzt oder Baugeräte

zu nah an der Baugrubenkante aufgestellt wurden (Abb. 3). Damit bestand zum einen die Gefahr, dass die Böschung oder die Grabenwand unter der Last der

auf dem Schutzstreifen ab- oder aufgestellten Gegenstände nachgibt und abrutscht. Zum anderen bestand die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen auf niedriger gelegene Arbeitsplätze oder auch die Gefahr des Absturzes der mit den auf dem Schutzstreifen ab- oder aufgestellten Gegenständen befassten Personen.



Abb. 3: Fehlerhafte Nutzung des erforderlichen Schutzstreifens

Weiterhin wurde untersucht, ob das Fehlen eines erforderlichen Standsicherheitsnachweises bzw. eines Sachverständigen-Gutachtens auf Mängel in der Planungs- oder auf Mängel in der Ausführungsphase zurückzuführen ist. Das Ergebnis zeigt Abb. 4. Demnach liegen die Ursachen für diesen Mangel überwiegend in einer unzureichenden Planung und damit im Verantwortungsbereich des Bauherrn.

Geböschte Baugruben

Ist ein Standsicherheitsnachweis/SV-Gutachten vorhanden?

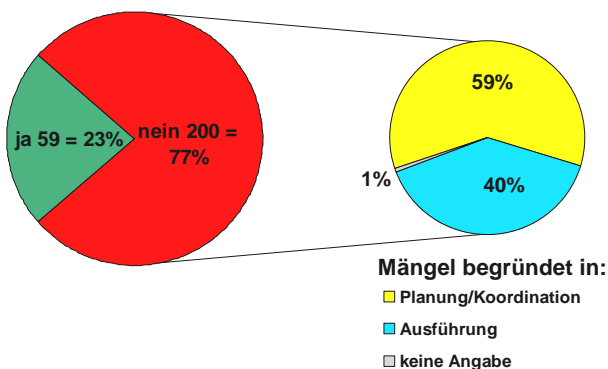


Abb. 4: Entstehungsphase des Mangels „Fehlen eines erforderlichen Standsicherheitsnachweises bzw. Sachverständigen-Gutachtens im Bereich der geböschten Baugruben.“

Auf den Baustellen mit geböschten Gräben bzw. geböschten Baugrubenwänden stellte sich die Mängelsituation ähnlich dar, wie im Bereich der Baustellen mit geböschten Baugruben. Allerdings war ein noch größerer Anteil der Ursachen dieser Mängel in der Ausführung begründet. Auch hier waren in den Fällen, in denen ein Standsicherheitsnachweis erforderlich, jedoch nicht vorhanden war, die Ursachen auf Mängel in der Planungsphase zurückzuführen.

Erfreulicherweise war auf den Baustellen mit verbauten Baugruben bzw. verbauten Gräben die Beanstandungsquote wesentlich geringer. Die Ursachen der festgestellten Mängel waren jedoch auch hier überwiegend auf Mängel in der Ausführungsphase zurückzuführen.

5. Veranlasste Maßnahmen

Die unverzügliche Beseitigung der vorgefundenen Mängel auf allen besuchten Baustellen wurde durch

- mündliche Auflage in 591 Fällen,
- AufLAGeschreiben in 167 Fällen und
- Anordnungen bzw. Bescheide in 131 Fällen

gefordert. Bei 146 Baustellen waren keine Beanstandungen erforderlich.

Anordnungen bzw. Bescheide waren dann erforderlich, wenn aufgrund schwerwiegender Mängel die Arbeiten bis zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes eingestellt werden mussten.

Die Abbildungen 5 bis 9 zeigen deutliche Beispiele für Mängel, die die sofortige Einstellung der Arbeiten erforderlich machten:



Abb. 5: Arbeitsplätze im Wirkungsbereich einer nicht gesicherten Böschungswand

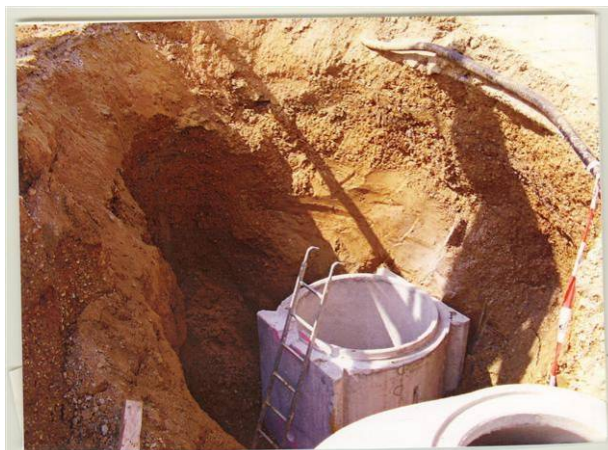


Abb. 6: Arbeitsplätze im Wirkungsbereich einer nicht gesicherten Grubenwand



Abb. 7: Arbeitsplätze im Wirkungsbereich einer nicht gesicherten Böschungswand



Abb. 8: Arbeitsplätze im Wirkungsbereich einer nicht gesicherten Böschungswand

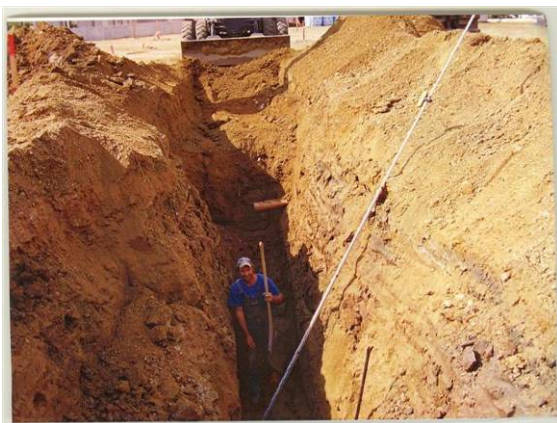


Abb. 9: Arbeitsplätze im Wirkungsbereich einer nicht gesicherten Grabenwand

6. Zusammenfassung

Die gemeinsame Vorbereitung und Durchführung dieser Projektarbeit durch die bayerische Gewerbeaufsicht und die BG BAU hat sich bewährt. Durch die abgestimmte Vorgehensweise wurde eine hohe Überprüfungsichte der einschlägigen Baustellen und damit eine deutliche Verringerung der zum Teil unmittelbaren Lebens- und Gesundheitsgefahren für die betroffenen Arbeitnehmer erreicht.

Die Erfordernis dieser Projektarbeit wurde allein schon dadurch bestätigt, dass aufgrund schwerwiegender Mängel auf 131 Baustellen die Arbeiten bis zu einer Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes eingestellt werden mussten. Das entspricht einem Anteil von nahezu 13 % der besichtigten Baustellen. Nur 146 Baustellen (ca. 14 %) entsprechen hinsichtlich des Arbeitsschutzes den gesetzlichen Vorgaben.

Eine Analyse der festgestellten Mängel ergab, dass diese überwiegend in der Ausführungsphase und damit unter Verantwortung des Arbeitgebers, also in der Regel des Bauunternehmers entstanden sind. Nur der kleinere Anteil dieser Mängel war der Planungsphase zuzuordnen, für die der Bauherr verantwortlich zeichnet.

Eine effektive Aufsichtstätigkeit der Gewerbeaufsicht und der BG Bau muss daher in der Ausführungsphase, also auf der Baustelle, ansetzen. Eine Reduzierung der Mängel und damit einhergehend eine Reduzierung der schweren und tödlichen Unfälle kann daher am besten erreicht werden, wenn die Baustellen möglichst häufig besichtigt werden und hierfür ausreichende Kapazitäten für die Aufsichtstätigkeit sichergestellt werden.

Eine weitere Verbesserung der Unfallsituation könnte erreicht werden, wenn die Anforderungen des Arbeitsschutzes bereits in der Planungsphase ausreichend berücksichtigt würden. Hier scheint es angebracht, dass neben den Baustellenüberprüfungen auch die Bauherren verstärkt bezüglich ihrer Verantwortung im Bereich des Arbeitsschutzes beraten und damit entsprechend sensibilisiert werden.

Arbeitsschutz auf Lackierarbeitsplätzen

1. Einleitung

Mitarbeiter auf Lackierarbeitsplätzen sind besonderen Gefährdungen ausgesetzt. Einerseits aufgrund der verwendeten Materialien wie Farben und Lösemittel, die oftmals gesundheitsschädliche Lösemittel enthalten, krebserzeugend oder erbgutverändernd sind. Andererseits wegen der speziellen Arbeitsverfahren, die Schleifstaub und Lackaerosole in nicht unerheblichem Umfang entstehen lassen. Aus diesem Grund wurde in der Zeit von Juli bis Dezember 2006 eine Projektarbeit bei Firmen mit Arbeitsplätzen, an denen regelmäßig Spritzlackierarbeiten verrichtet werden, durchgeführt. Diese Arbeitsplätze sind überwiegend in Lackierereien, Schreinereien sowie metallver- und oberflächenbearbeitenden Betrieben zu finden.



Anita Link
Regierung von Mittelfranken
- Gewerbeaufsichtsamt -

2. Ziele

Mit der Projektarbeit wurden folgende Ziele verfolgt:

- Überprüfung der Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- Überprüfung der technischen Anlagen (Spritzkabinen) und Betriebsmittel vor Ort
- Überprüfung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter (z. B. Tragen der persönlichen Schutzausrüstung wie Atemschutzmasken)
- Information der Verantwortlichen im Betrieb
- Veranlassung der Beseitigung von festgestellten Mängeln

3. Durchführung

In der Zeit von Juli bis Dezember 2006 wurden 481 Betriebe besichtigt. Die Überprüfung erstreckte sich anhand einer Checkliste über alle Arbeitsbereiche einer Lackiererei. Angefangen bei den Vorbereitungsarbeiten mit Spachtel- und Schleifarbeiten bis zur tatsächlichen Spritzlackierarbeit und den anschließenden Reinigungsarbeiten, z. B. der Spritzpistolenreinigung. Zusätzlich wurden die technischen Anlagen und Betriebsmittel auf sachgerechten Einsatz und regelmäßige Wartung und Prüfung begutachtet.

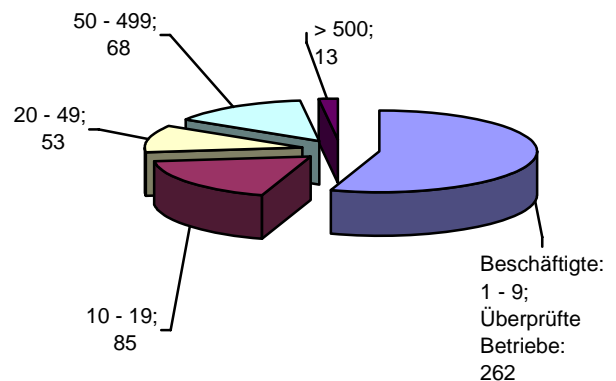


Diagramm 1: Überprüfte Betriebe in Abhängigkeit der Betriebsgröße (Anzahl der Beschäftigten, z. B. 1 – 9)

4. Ergebnisse

4.1 Schwerpunkt: Spritzkabinen, -stände und -wände

Insgesamt wurden 615 Spritzkabinen, -stände und -wände in 427 der 481 besichtigten Betriebe vorgefunden. Die hohe Zahl ergibt sich daher, dass größere bzw. spezialisierte Betriebe zum Teil mehrere oder unterschiedliche Anlagen besitzen.

Der Unternehmer hat gemäß Gefahrstoffverordnung dafür zu sorgen, dass eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter durch Lackaerosole vermieden bzw. dass die gesundheitliche Belastung so gering wie möglich gehalten wird. Aus diesem Grund sind bei regelmäßigen Lackierarbeiten Absauganlagen notwendig.

Es werden folgende Anlagentypen unterschieden:

• **Spritzkabinen**

Geschlossene Kabinen mit einer technischen Lüftung (Zuluft, Abluft, Luftsinkgeschwindigkeit ca. 0,3 m/s), in denen sich der Lackierer während der Spritzarbeiten mit dem zu beschichtenden Werkstück aufhält.

• **Spritzstände**

Feste Stände, in denen sich das zu beschichtende Werkstück während der Spritzarbeiten befindet. Die Stirnseite der Stände ist mit einer Absaugwand versehenen, links und rechts davon sind feste Seitenwände. Die offene Zugangsseite ist Einlassöffnung für die Zuluft und Zugang für den Lackierer. Der Lackierer steht während der Spritzarbeit vor der offenen Zugangsseite. Das zu beschichtende Werkstück befindet sich zwischen Lackierer und Absaugwand.

• **Spritzwände**

Mobile Absaugwände, die während der Spritzarbeit am Werkstück positioniert werden

Um die Funktion und den sicheren Betrieb der vorgenannten Anlagen zu gewährleisten, sind die nachfolgend aufgeführten und überprüften Bedingungen einzuhalten:

Die Zuluft- und Abluftfilter sind regelmäßig zu reinigen und zu wechseln. Dies war in 89 Prozent der Betriebe der Fall.

Regelmäßige Prüfungen durch eine befähigte Person durch die festgestellt wird, ob die erforderliche Wirkung der Absaugung auch erzielt wird. Lediglich bei 41 Prozent der Betriebe waren die Wartungs- bzw. Prüfpläne dokumentiert.

In den Arbeitsräumen darf nur die für den Tagesfortgang notwendige Farb- und Lösemittelmenge vorgehalten werden. Diese Vorgabe war bei 82 Prozent der Betriebe eingehalten.

Die Zugänge zu den Räumen mit Spritzkabinen, -ständen und -wänden bzw. diese selbst sind zu kennzeichnen (Bild 1), was bei 61 Prozent der Betriebe korrekt vorgefunden wurde.



Bild 1: Verbotsszeichen „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“, Warnzeichen „Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre“ und Verbotsszeichen „Zutritt für Unbefugte verboten“ (gem. BGI 740, Ausgabe 04/2006)

Die Feststellungen bei den Besichtigungen zu diesem Schwerpunkt sind in Diagramm 2 dargestellt.

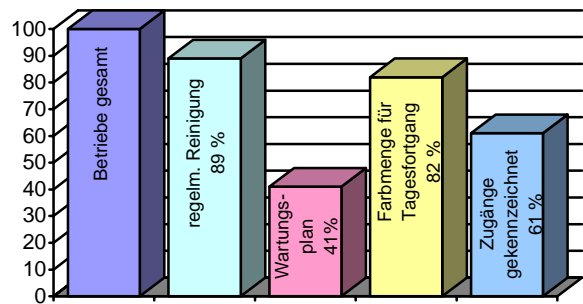


Diagramm 2: Mängelfreie Betriebe hinsichtlich der Anforderungen für Anlagen- und Betriebsmittelsicherheit

4.2

Schwerpunkt: Persönliche Schutzausrüstung

Da sich trotz ausreichend dimensionierten und funktionsfähigen Absauganlagen eine Belastung der Mitarbeiter durch Schleifstaub und Lackaerosole nie ganz vermeiden lässt, ist eine geeignete und konsequent getragene Persönliche Schutzausrüstung (PSA) im Bereich Lackiererei zu empfehlen. Auch im Hinblick darauf, dass ein ausgebildeter Lackierer unter Umständen 40 Jahre und länger in seinem Beruf arbeitet und schon geringe Konzentrationen von Stäuben und Aerosolen auf die lange Zeit gesehen die Gesundheit beeinträchtigen können.

Feinstaub- und Lackiermasken (Partikelfilterklasse mindestens FFP 2) sind dann zur Verfügung zu stellen und von den Beschäftigten zu tragen, wenn trotz Einhaltung des Stands der Technik im Atembereich der Mitarbeiter der Arbeitsplatzgrenzwert für Stäube bzw. Lackaerosole nicht eingehalten wird. Die Masken bzw. Filter werden in verschiedenen Ausführungen für unterschiedliche Materialien und Konzentrationen in der Atemluft angeboten (Beispiele siehe Bilder 2 bis 4). Bei der Projektarbeit wurde überprüft, ob die für den Verwendungszweck geeigneten Masken für die Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden. Dies war in 96 Prozent der Betriebe der Fall. Die hohe Akzeptanz kommt zum einen durch die Aufklärungsarbeit in der Vergangenheit zustande, durch welche die Arbeitgeber und Mitarbeiter für die Problematik sensibilisiert wurden und die Mitarbeiter die Masken einfordern. Zum anderen resultiert sie auch daraus, dass PSA preislich immer günstiger werden.



Bild 2: Feinstaubfiltermaske



Bild 3: Halbmaske



Bild 4: Vollmaske mit Frischluftzufuhr

Bei 92 Prozent der Firmen wurden die zur Verfügung gestellten Masken getragen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der überprüft wurde, war die Frage, ob Masken bzw. Filter rechtzeitig gewechselt werden. Zugesetzte bzw. beschädigte Masken und Filter können ihre Schutzfunktion nicht mehr ausreichend erfüllen. Ein rechtzeitiger Wechsel fand bei 85 Prozent der Firmen statt.

Gleichfalls war es notwendig dem Thema Aufbewahrung der Masken bei Nichtbenützung nachzugehen. Bei der Aufbewahrung ist darauf zu achten, dass keine zusätzliche Verschmutzung von außen erfolgt. Dies wird z. B. dadurch erreicht, dass die Masken in speziellen Behältern bzw. Schränken aufbewahrt werden. In 85 Prozent der Betriebe ist dies gewährleistet.

Auf Grund der stofflichen Belastung der Haut durch den ständigen Kontakt mit Farb- und Lösemitteln ist

ein regelmäßiger, konsequenter Hautschutz besonders wichtig. Geeignete Reinigungs- und Pflegemittel müssen vom Betrieb zur Verfügung gestellt werden. Ein auf die Reinigungs- und Pflegemittel abgestimmter Hautschutzplan soll die Beschäftigten bei der Hautpflege unterstützen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Lösemittel zur Hautreinigung verwendet werden, da dies die Haut zusätzlich belastet. Ein geeigneter Hautschutz ist in 82 Prozent der Betriebe vorhanden.

Um Farb- bzw. Lösemittelspritzer in den Augen sofort entfernen zu können, müssen Möglichkeiten zum Augenspülen vorhanden sein. Die beste Möglichkeit hierfür sind, aus hygienischen und praktischen Gründen fest installierte, mit Trinkwasser gespeiste Augenduschen (Bild 5).

Die Augenduschen sollen regelmäßig gespült werden, um eine bakterielle Verschmutzung zu verhindern. Falls keine Augenduschen vorhanden sind, müssen zumindest Augenspülflaschen mit einer sterilen Lösung vorgehalten werden. Hier ist auf das angegebene Verfallsdatum des Herstellers zu achten. Lediglich in 59 Prozent der Betriebe waren ausreichende Möglichkeiten zum Augenspülen vorhanden.



Bild 5: Augendusche zur Montage an einen Wasserhahn

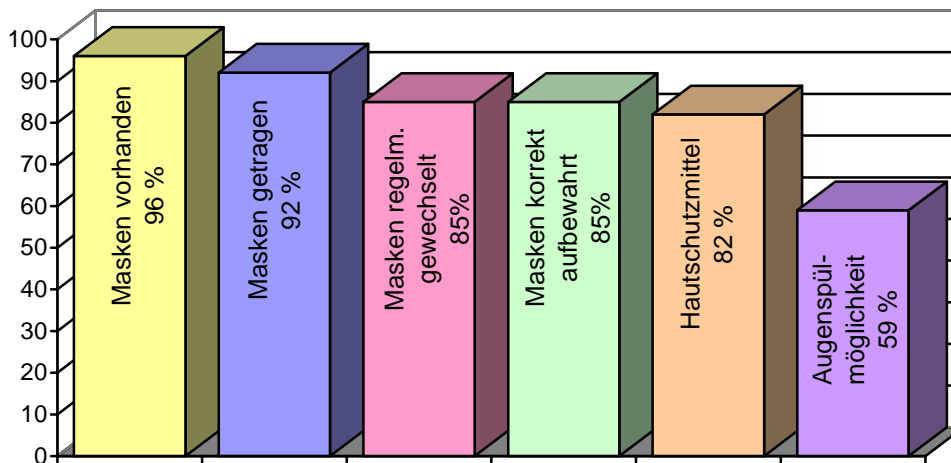


Diagramm 3: Auswertung PSA und Schutzeinrichtungen

4.3

Schwerpunkt: Umgang mit Gefahrstoffen

Damit in einem Betrieb sicher gearbeitet werden kann, ist es wichtig, dass alle Stoffe von denen eine Gefahr ausgehen kann, bekannt sind. Alle Gefahrstoffe sind von den Verantwortlichen in einem geeigneten Verzeichnis zu erfassen. Dies erleichtert auch die Einhaltung der weiteren gesetzlichen Regelungen (z. B. Unterweisung der Mitarbeiter und Betriebsanweisungen). Diese Verpflichtung nach Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) wird lediglich in 50 Prozent der Betriebe erfüllt.

Die notwendigen Betriebsanweisungen für alle im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe sind bei 57 Prozent der Betriebe vorhanden. Dies beruht auch darauf, dass viele Lackhersteller für ihre Produkte mittlerweile „fertige“ Betriebsanweisungen zur Verfügung stellen, die nur noch durch individuelle Angaben wie Telefonnummern, verantwortliche Personen etc. ergänzt werden müssen.

Alle Beschäftigten, die mit Gefahrstoffen umgehen, sind anhand der Betriebsanweisungen nach GefStoffV mindestens jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Beschäftigten nachzuweisen.

Eine regelmäßige, ausreichende Unterweisung der Mitarbeiter wird nur in 45 Prozent der Betriebe durchgeführt.

Je nach verwendeten Gefahrstoffen (z. B. Toluol, Xylol oder krebserzeugende Stoffe) oder wenn täglich mindestens ½ Stunde Atemschutzgeräte getragen werden, sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, sog. G-Untersuchungen notwendig bzw. vom Arbeitgeber anzubieten. Diese Informationen sind im Rahmen der Unterweisung den Beschäftigten mitzuteilen. Es wurde festgestellt, dass vielen Arbeitgebern dies nicht bekannt ist.

4.4

Schwerpunkt: Gefährdungsbeurteilung

Nach GefStoffV ist immer eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, wenn in einem Betrieb mit Gefahrstoffen umgegangen wird. Diese Gefährdungsbeurteilung ist unabhängig von der Mitarbeiterzahl zu dokumentieren. Dabei sollen generell die gesundheitlichen Problematiken, die bei der Verarbeitung von Beschichtungsstoffen auftreten können, hinterfragt werden und die entsprechenden (Schutz-)Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung der Mitarbeiter festgelegt werden. Die Umsetzung wurde geprüft. Lediglich 33 Prozent der Betriebe erfüllten die Anforderung.

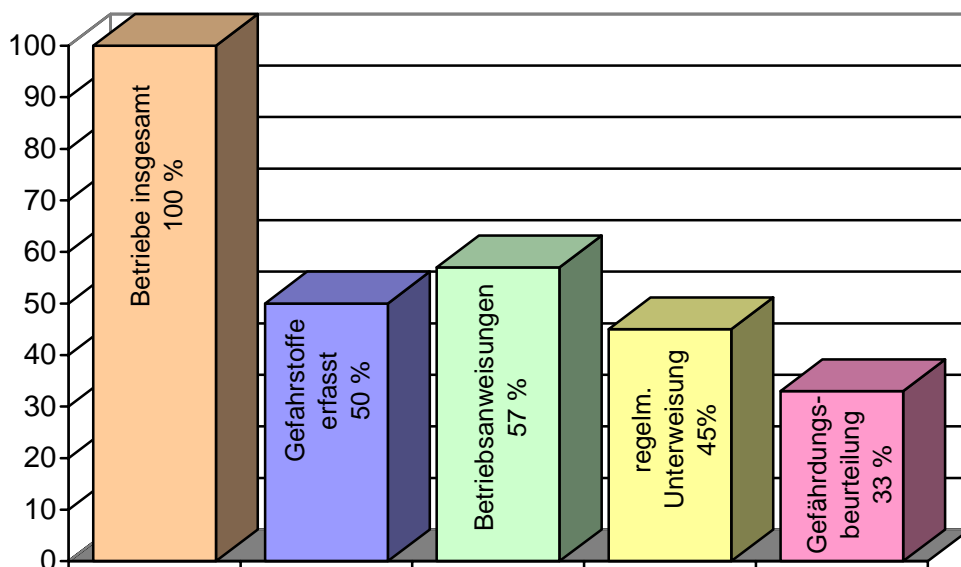


Diagramm 4: Umsetzung der Verpflichtungen nach der GefStoffV

4.5

Schwerpunkt: Sonstige Anlagen wie Druckbehälter, Staubsauger, Waschanlagen in Lackierereien

In jeder Lackiererei fallen farb- bzw. lösemittelgetränkte Putzlappen, die in verschleißbaren, nicht-brennbaren Behältnissen zu sammeln sind und ge-

brauchtes Abdeckpapier an. Sammelbehälter für Putzlappen waren in 66 Prozent der Betriebe vorhanden. Bild 6 zeigt eine nicht ordnungsgemäß vorgefundene Zwischenlagerung von gebrauchtem Abdeckpapier. Papier stellt eine Gefährdung/Brandlast dar und ist umgehend aus dem Arbeitsbereich zu entfernen.



Bild 6: Beispiel für nicht ordnungsgemäße Lagerung von Altpapier

Ohne Druckluft kann die Farbe nicht verspritzt werden. Die dazu notwendigen Druckbehälter unterliegen der Prüfpflicht. Bei einem Druck/Inhaltsprodukt (PS*V) größer 1000 ist diese Prüfung durch eine „Zugelassene Überwachungsstelle“ durchzuführen. Dies ist bei der Mehrzahl der Druckbehälter der Fall. Allerdings waren 19 Prozent der vorgefundenen Druckbehälter nicht geprüft.

Um die Staubbelastung der Mitarbeiter so gering wie möglich zu halten, sind bei Trockenschleifarbeiten geeignete Staubsauger zu verwenden. In 79 Prozent der Betriebe werden Schleifarbeiten durchgeführt, bei denen der Einsatz eines Staubsaugers notwendig ist. Obwohl Staubsauger vorhanden sind, werden diese jedoch in fünf Prozent der Fälle nicht eingesetzt.

Das Reinigen der Spritzpistolen und andere Gerätschaften von Hand ist heute nicht mehr Stand der Technik. In 47 Prozent der Betriebe gibt es Teilewaschanlagen bzw. Pistolenreinigungsanlagen. Hierbei handelt es sich normalerweise um ein geschlossenes System mit Absaugung, wodurch die Belastung der Atemluft mit Lösemitteln wesentlich verringert werden kann.

5. Zusammenfassung

Bei den im Rahmen der Projektarbeit aufgesuchten Unternehmen handelt es sich durchwegs um Fachbetriebe. Aufgrund der hohen Zahl der festgestellten Mängel, wodurch in lediglich neun Prozent der Betriebe keine weiteren Maßnahmen notwendig waren, war es sinnvoll und notwendig Lackierarbeitsplätze zu überprüfen, um den Schutz der betroffenen Arbeitnehmer zu verbessern.

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und die sich daraus ergebenden formellen Verpflichtungen, u. a. dokumentierte Gefährdungsbeurteilung, zeigt sich der allgemeine Schwachpunkt der Klein- und Mittelbetriebe. Hier waren bei rund 50 Prozent der Betriebe Mängel vorhanden. Ein weiterer Beratungsbedarf ist hier angezeigt.

Erfreulich ist die hohe Akzeptanz bei den Mitarbeitern die von den meisten Betrieben zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung zu verwenden: 92 Prozent der Beschäftigten t Atemschutzmasken. Der notwendige Hautschutz wird in 82 Prozent der Firmen angewendet. Hier hat die Aufklärung der Verantwortlichen und der Mitarbeiter in der Vergangenheit viel bewirkt.

Überrascht hat, dass ein Fünftel der vorgefundenen Druckbehälter keine vorgeschriebene Prüfung nach Betriebssicherheitsverordnung aufweist.

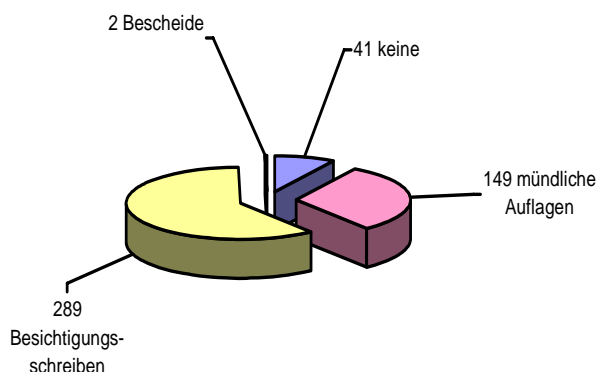


Diagramm 6: Maßnahmen der Gewerbeaufsichtsbeamten zur Abstellung festgestellter Mängel in den 481 aufgesuchten Betrieben

Die Beseitigung der festgestellten Mängel wurde bei 31 Prozent der Betriebe mündlich aufgegeben. Bei 60 Prozent der Betriebe wurde ein Besichtigungsschreiben verfasst und bei zwei Betrieben musste wegen gravierender Mängel ein Bescheid erstellt werden. Bei 9 Prozent der Betriebe waren keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Die Projektarbeit und die dabei geleistete Beratung durch die Beamten der Gewerbeaufsichtsämter der Regierungen wurde durchwegs von den Arbeitgebern positiv beurteilt. Grund hierfür ist die für viele Unternehmer schwierige Auslegung der heutigen gesetzlichen Regelungen, die oft konkrete Vorgaben fehlen lassen. Ein klärendes Gespräch wurde daher als hilfreich empfunden.

Umgang mit Hebezeugen und Anschlagmitteln

1. Einleitung

Hebezeuge spielen eine wesentliche Rolle bei der Fortbewegung von Produkten und Material.

Vom Turmdrehkran auf der Baustelle bis zum einfachen Flaschenzug in der Werkstatt fällt eine Vielzahl von Geräte unter diesen Begriff. Darüber hinaus kommen Gabelstapler und selbst Bagger als Hebezeuge zum Einsatz.

Anschlag- und Lastaufnahmemittel stellen die Verbindung zwischen transportierter Last und Hebezeug her. Neben Ketten, Seilen und Bändern kommen hier auch Geräte zum Einsatz, die speziell auf das anzuhebende Gut abgestimmt sind. Hier wären zum Beispiel Vakuum- oder Magnetheber, sowie Zangen und Greifer zu nennen.

Diese Teile des Systems stellen oft die entscheidende Schwachstelle dar. Insbesondere die Anschlagmittel sind im rauen Betriebsalltag erhöhtem Verschleiß ausgesetzt. Wird diesem Umstand nicht Rechnung getragen, können im entscheidenden Moment die Grenzen der Belastbarkeit überschritten werden.

Ihr Einsatz verlangt einiges an Wissen und Erfahrung der Anwender. So muss das Anschlagmittel auf die Beschaffenheit und Geometrie der Last abgestimmt sein; die Anschlagart schließlich hat direkte Auswirkung auf die Belastbarkeit des Anschlagmittels.

Die größte Gefährdung beim Hebezeugbetrieb ist das Abstürzen der Last. Solche Vorkommnisse sind vergleichsweise häufig, verlaufen jedoch meist ohne Personenschäden. Bedeutsam sind die mehr oder weniger großen wirtschaftlichen Schäden. Unfälle mit Personenschaden sind eher selten, jedoch im allgemeinen mit schweren Verletzungen verbunden, häufig mit Todesfolge. Aber nicht nur dieser Umstand macht das Thema für den Arbeitsschutz relevant.

Denn abgesehen vom Lastenabsturz gibt es auch zahlreiche andere Unfallquellen beim Umgang mit Hebezeugen und Anschlagmitteln. So können Beschäftigte von schwebenden Lasten getroffen werden, oder es kommt zu Verletzungen beim Umgang mit scharfkantigen Lasten, wie z. B. Blechen. Auch Quetschungen an Händen und Füßen beim Absetzen von Lasten kommen immer wieder vor.



Michael Gutsche
Regierung von Unterfranken
- Gewerbeaufsichtsamt -



Robert Braun
Regierung von Unterfranken
- Gewerbeaufsichtsamt -

Hebezeuge, Anschlagmittel und Lastaufnahmemittel sind Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Ergänzt durch die grundlegenden Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes leiten sich die Pflichten des Betreibers bzw. Arbeitgebers ab:

- Gefährdungsbeurteilung (§§ 5, 6 ArbSchG, § 3 BetrSichV)
- Richtige Auswahl und Anwendung (§ 4 BetrSichV)
- Beschaffenheitsanforderungen (§ 7 BetrSichV)
- Personalauswahl und Qualifikation (§§ 7, 12 ArbSchG)
- Prüfung der Arbeitsmittel (§ 10 BetrSichV)

2. Zielsetzung

Mit der Projektarbeit sollte in den aufgesuchten Betrieben die Sicherheit beim Handhaben von Lasten mit Hebezeugen verbessert werden.

Gegenstand der Projektarbeit waren im Wesentlichen folgende Arbeitsmittel:

- Hebezeuge (z. B. Krane, Winden),
- Anschlagmittel (dies sind insbesondere Ketten, Seile, Bänder und Rundschlängen) sowie
- Lastaufnahmemittel (z. B. Greifer, Magnetheber, Vakuumheber etc.)

Darüber hinaus wurden auch die Bereitstellung und Verwendung notwendiger persönlicher Schutzausrüstungen sowie organisatorische Aspekte betrachtet.

Das Hauptaugenmerk der Projektarbeit lag aus den einleitend angeführten Gründen auf den Anschlagmitteln.

3. Durchführung

Die Projektarbeit wurde im Zeitraum von Juni 2006 bis einschließlich Februar 2007 durchgeführt. Es bestand keine Einschränkung nach Betriebsgrößen oder Branchen. Im Rahmen der Projektarbeit wurden bayernweit 2.582 Betriebe aufgesucht.

Zentraler Aspekt der Projektarbeit war eine – je nach Betriebsgröße mehr oder weniger stichprobenartige – Betrachtung der Arbeitsmittel auf augenscheinliche Mängel.

Des Weiteren sollte festgestellt werden, ob der Arbeitgeber seiner Pflicht zur regelmäßigen Prüfung der Arbeitsmittel nachkommt.

Zu den einzelnen Themenblöcken – Hebezeuge, Anschlagmittel sowie Lastaufnahmemittel – wurde jeweils separat die Einhaltung der Prüfvorschriften, der Kennzeichnungsvorschriften und die Feststellung augenscheinlicher Mängel erfasst und ausgewertet.

Es wurde weiterhin betrachtet, ob das Personal ausreichend qualifiziert ist und ob das Thema in der Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz bzw. Betriebssicherheitsverordnung seinen Niederschlag gefunden hat.

4. Ergebnisse

4.1 Allgemeines

In immerhin 60 % der Betriebe wurde der Umgang mit Hebezeugen, Anschlag- und Lastaufnahmemitteln nicht in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt.

Was die Auswahl und Qualifikation des Personals angeht, gab es hingegen in 90 % der Betriebe keine Beanstandungen.

Bezüglich der Verwendung persönlicher Schutzausrüstung fiel die mangelnde Bereitschaft zum Tragen des Kopfschutzes im Bereich „Bau, Steine, Erden“, mit etwas Abstand gefolgt von den metallverarbeitenden Betrieben auf.

4.2 Hebezeuge

Als Hebezeuge im Sinne dieser Projektarbeit konnten alle Geräte angesehen werden, mit denen Hebevorgänge durchgeführt werden sollen. Dies sind insbesondere Krane, Winden, Hub- und Zuggeräte.

In 30 % der Betriebe wurden dabei Geräte vorgefunden, bei denen keine ausreichenden Prüfungen durchgeführt wurden. So wurden häufig einfachere Hebezeuge, wie z. B. Winden oder Flaschenzüge, bei der Festlegung der Prüfungen innerhalb des Geräteparks „unterschlagen“.

Augenfällige Mängel an Hebezeugen wurden jedoch nur in ca. 7 % der Betriebe vorgefunden.

4.3 Anschlagmittel

Auch im Bereich der Anschlagmittel wurden Versäumnisse bei den Prüfpflichten festgestellt, hier sogar in 41 % der überprüften Betriebe.

Anschlagketten sind nach berufsgenossenschaftlichem Regelwerk einer besonderen zerstörungsfreien Prüfung zu unterziehen. Damit sollen insbesondere Haarrisse erkannt werden, die bei Ketten im Laufe der Jahre gefährliche Schwachstellen bilden können. Diese besondere Prüfpflicht wurde in 43 % der Betriebe, in denen Ketten im Einsatz sind, nicht erfüllt.

In ca. 20 % der Betriebe zeigten sich Kennzeichnungsmängel bei Anschlagmitteln. Dies ist insbesondere dann kritisch, wenn die Belastbarkeit nicht mehr ablesbar ist und die Anschlagmittel damit quasi „nach Gefühl“ verwendet werden.

In gut einem Fünftel der Betriebe, in denen Anschlagmittel zur Verwendung kommen, wurden solche mit deutlichen Kennzeichen der „Ablegereife“ ange-

troffen, bei denen also die Verschleißerscheinungen so groß sind, dass ein Aussonderung notwendig wäre.

Gerne wird im Zusammenhang mit Anschlagmitteln auch improvisiert, wobei auch sicherheitstechnisch unakzeptable Lösungen gewählt werden, wie z. B. die Knotung von Seilen oder Bändern.

Besonderes häufig finden sich in den Betrieben Hebebänder und Rundschlingen aus Chemiefasern. Sie sind preiswert, und empfindliche Oberflächen, z. B. von Wellen und anderen Maschinenteilen, werden damit geschont. Sie sind jedoch sehr empfindlich bei Verwendung an scharfen Kanten. Eine einmalige Verwendung ohne Kantenschutz kann das Anschlagmittel bereits dauerhaft schädigen oder gar zum Lastenabsturz führen. Im Rahmen der Projektarbeit wurde hierzu verstärkt beraten und auf fehlerhafte Arbeitsweisen aufmerksam gemacht.



Abb. 1 – Kette mit Kennzeichnungsanhänger



Abb. 2 – Hebeband mit Kennzeichnungsaufnäher



Abb. 3 – Rundschlinge: Beschädigte Hülle als Zeichen für Ablegereife



Abb. 4 – Rundschlingen: links: Kennzeichnung nicht mehr lesbar!

4.4 Lastaufnahmemittel

Die in der Praxis vorkommenden Lastaufnahmemittel sind sehr vielfältig, so dass im Rahmen der Projektarbeit technische Details nur bedingt betrachtet werden konnten. Die Betrachtung innerhalb der Projektarbeit musste sich daher in vielen Fällen auf eher formelle Aspekte beschränken.

Auch hier hat sich gezeigt, dass vielen Betreibern die Notwendigkeit einer regelmäßigen Prüfung nicht bewusst ist. In immerhin 38 % der Betriebe gab es hierzu keine ausreichenden Regelungen. Augenfällige Mängel an Geräten wurden in 10 % der Betriebe festgestellt.



Abb. 5 – Vakuumheber

4.5 Branchenbezogene Mängelverteilung, Verteilung der Maßnahmen

Betrachtet man sich das Mängelaufkommen in den drei unterschiedlichen Branchen im Durchschnitt aller überprüften Punkte, so sind „Metallverarbeitung“ und „Sonstige Betriebe“ ausgewogen. Im Bereich „Bau, Steine, Erden“ liegt das Mängelaufkommen um ca. fünf Prozentpunkte höher (Abb. 6).

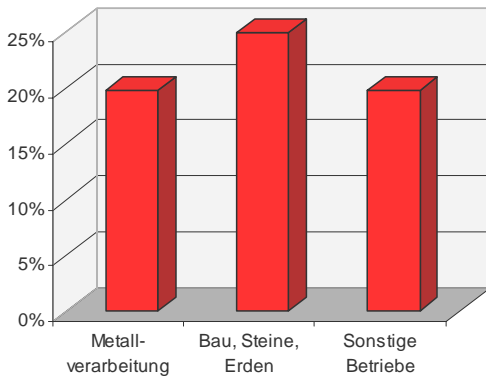


Abb. 6 – branchenbezogene Mängelverteilung

Gesamtzahl der Besichtigungen	2.582
Keine Mängel festgestellt	303
Beratung durchgeführt	344
mündliche Auflagen ausgesprochen	1.144
Mängelschreiben:	746
Anordnungen	45

5. Fazit

Aus den Rückmeldungen vieler Kollegen lässt sich schließen, dass mit dem Projekt ein wichtiges Thema aufgegriffen wurde, um die Sicherheit der Beschäftigten in den Betrieben zu verbessern.

Bei einem auf den ersten Blick einfachen Thema sind zahlreiche Schritte und Festlegungen nötig, um das Unfallrisiko auf ein akzeptables Maß zu begrenzen.

Die für die betriebliche Aufgabenstellung optimalen Arbeitsmittel – Ketten, Bänder, Magnetheber oder gar ein speziell angefertigter Greifer? – müssen ausgewählt und beschafft werden. Geeignetes Personal, ob als Kranführer oder für Anschlagarbeiten, muss ausgewählt, geschult und regelmäßig unterwiesen werden. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ist festzustellen wo regelmäßige Prüfungen nötig sind, Prüffristen sind festzulegen, externe oder interne „befähigte Personen“ sind auszuwählen, Prüffristen zu kontrollieren, schließlich Mängelbehebung oder Aussonderung zu veranlassen. Die Liste der anstehenden Aufgaben ließe sich noch ergänzen.

Mit der Betriebssicherheitsverordnung hat sich die Arbeitsschutzphilosophie, nun bezogen auf die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln, einen weiteren Schritt hin zur Eigenverantwortung des Arbeitgebers verlagert. Unternehmen mit einer durchgängigen Arbeitsschutzorganisation können diesen Aufga-

ben am effizientesten nachkommen. Hier herrscht jedoch noch in vielen Betrieben Nachholbedarf, wie die aufgezeigten Mängel belegen.

Der Umgang mit Hebezeugen und Anschlagmittel ist eines der Themen, wo es trotz regelwidriger Praxis lange Zeit „gut gehen“ kann. Gerade dadurch werden angesichts des wachsenden Kosten- und Termindrucks solche Aspekte des Arbeitsschutzes oft in den Hintergrund gedrängt. Umso bedeutsamer sind hingegen die Auswirkungen – gemessen an menschlichem Leid, aber auch an wirtschaftlichen Schäden – wenn es dann doch zu einem Unfallereignis kommt.

Es wird deshalb als sinnvoll erachtet, das Thema auch bei sonstigen Kontrollen im Augenmerk zu behalten.

Bei den Betriebsbesuchen zeigte sich, dass die Ansprechpartner angesichts konkret aufgezeigter Mängel, verbunden mit Erläuterungen zu technischen Besonderheiten und zur Unfallsituation im allgemeinen verständnisvoll auf notwendige Maßnahmen reagierten.

Sauerstoffmangel – Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in engen Räumen und Behältern

Die Durchführung der bayernweiten Aktion hat gezeigt, dass Beratungs- und Überprüfungsbedarf bzgl. Arbeiten in engen Räumen und Behältern weiterhin besteht.

Die Schwere und Anzahl der vorgefundenen Mängel und die Abweichungen von den sicherheitstechnischen Regelungen zeigen, dass das Gefahrenbewusstsein der Verantwortlichen und Beschäftigten auch über diese Projektarbeit hinaus verbessert werden muss. Entscheidend für die sichere Durchführung von Arbeiten in engen Räumen sind im Wesentlichen folgende Faktoren: Eine gute Organisation, eine sichere Technik und das situationsgerechte Handeln der beteiligten Personen.

1. Hintergrund und Anlass

Nach Erhebungen der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie kommt es beim Befahren von Behältern zu 200 tödlichen Unfällen pro 100 Millionen Arbeitsstunden! Im Baubereich, in dem die Unfallhäufigkeit bekannter Weise überproportional hoch ist, sind es im gleichen Bezugszeitraum 3,5 tödliche Unfälle. Das Arbeiten in Behältern und engen Räumen ist damit eine der gefährlichsten Tätigkeiten im Arbeitsalltag.

Die Berichte in der Tagespresse beginnen so oder so ähnlich, wenn es wieder einmal zu einem spektakulären Unfall gekommen ist:

„Aus dem Kanalwasser unter der Plattform, auf der die vier Männer standen, blubberten Blasen. „Vorsicht“ sagte einer der vier, „das könnte Gas sein“, und richtete sich auf. Sein Blick fiel auf den Mann neben ihm, der eine brennende Zigarette im Mund hielt. Im nächsten Augenblick schlug eine Feuerwand durch die unterirdische Kammer und erfasste die vier Männer. Die Bilanz: Ein Toter und ein Schwerverletzter. Die Ursache: Faulgase, die im Schlamm auf dem Grund des Schachtes entstanden waren.“

Reparaturen, Inspektionen, Wartungs- und Reinigungsarbeiten sind typische Schnittstellen zwischen Mensch und Technik. Durch Eingriffe in Systeme werden normale Produktionsabläufe unterbrochen. Dabei treten neue Gefährdungen auf, die von den üblichen Betriebsbedingungen abweichen.



Dipl.-Ing. (FH) Anna Posselt
Regierung von Niederbayern
- Gewerbeaufsichtsamt -

Das Arbeiten in engen Räumen und Behältern ist nicht nur belastend, sondern auch mit vielen Gefahren verbunden. Sauerstoffmangel oder das Auftreten gesundheitsgefährdender, erstickend wirkender oder gefährlicher explosionsfähiger Gas- oder Dampf-Luft-Gemische führt in den meisten Fällen zu lebensbedrohlichen Zuständen. Anzeichen für einen mangelnden Sauerstoffgehalt in der Atemluft gibt es nicht. Passiert etwas Unvorhergesehenes sind zudem die Flucht- und Rettungsmöglichkeiten eingeschränkt.

2. Ziel der Projektarbeit

Im Rahmen der Projektarbeit sollten flächendeckend und branchenübergreifend Betriebe aufgesucht werden, in denen Arbeiten in engen Räumen und Behältern durchgeführt werden und dabei betriebsbedingt Sauerstoffmangel oder das Auftreten erstickend wirkender Gase nicht ausgeschlossen werden kann. Ein Ziel war, den Stand der Umsetzung diesbezüglicher Arbeitsschutzmaßnahmen festzustellen. Zugleich sollten gegebenenfalls die Arbeitgeber entsprechend informiert, beraten und soweit erforderlich, die nötigen Maßnahmen veranlasst werden. Ein besonderes Augenmerk wurde bei dieser Aktion auf die notwendige Schutzausrüstung und die Problematik der Rettung aus Behältern und engen Räumen gelegt.

3. Durchführung

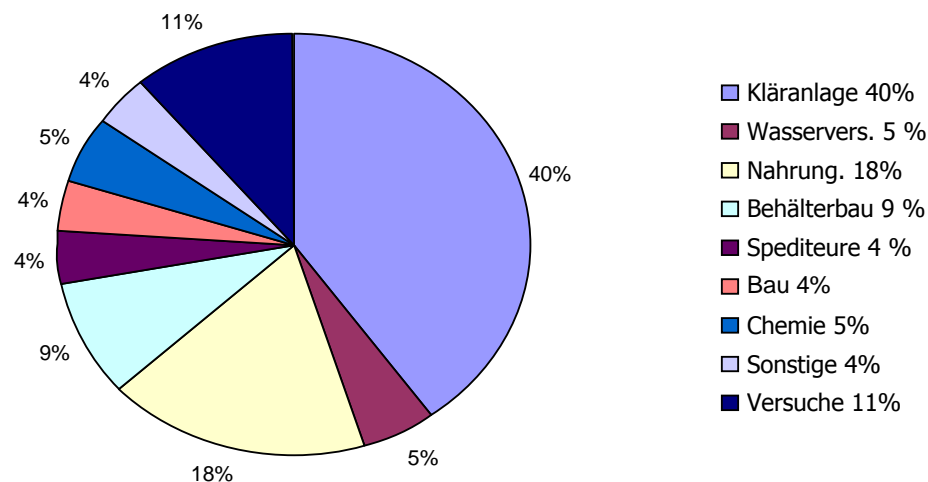
Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben unter Mitwirkung der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie (BG Chemie) und der Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft (BGFW)

im Zeitraum von Juni bis November 2006 insgesamt 395 Betriebe in ganz Bayern der nachstehend aufgeführten Wirtschaftsbereiche aufgesucht:

- Kläranlagen einschließlich sonstiger Abwasserbereiche und Deponien
- Wasserversorgung
- Nahrungsmittelherstellung, z. B. Silos
- Behälterbau
- Reinigungsbetriebe (z. B. Tankreinigung) einschließlich Spediteure
- Bau- und Sanierungsbetriebe
- Chemische Industrie

Unter der Sparte „Sonstige“ wurden Betriebe aufgenommen, die keinem der aufgeführten Bereiche zugeordnet werden konnten.

Knapp die Hälfte der Überprüfungen fand, wie im Diagramm 1 dargestellt, im Bereich der Kläranlagen statt. Die andere Hälfte verteilt sich auf die zuvor genannten unterschiedlichen Wirtschaftsbereiche. Bei 46 der 395 aufgesuchten Betriebe wurden keine Tätigkeiten in engen Räumen und Behältern durchgeführt („Versuche“ in Diagramm 1).



- Sonstige

Diagramm 1: Verteilung der aufgesuchten Betriebe nach Wirtschaftsbereichen; Gesamtzahl der besichtigten Betriebe 395

4. Ergebnisse

Was genau bei Arbeiten in engen Räumen und Behältern zu beachten ist, hängt von den örtlichen Gegebenheiten und von der Art der geplanten Arbeiten ab. Die Reinigung eines Mehlsilos verlangt andere Sicherheitsmaßnahmen als Schweißarbeiten in einem Schiffsdoppelboden. Die Verantwortlichkeit für die Leitung und Aufsicht bei Arbeiten in engen Räumen ist seitens der Vorschriften jedoch ganz klar geregelt: Der Unternehmer selbst oder ein anderer fachlich geeigneter Vorgesetzter müssen die Arbeiten leiten.

Diese Leitung umfasst:

- die Ermittlung der Gefährdungen und Abschätzung der damit verbundenen Risiken
- die Auswahl von Arbeitsverfahren, Arbeitsgeräten und Arbeitsplätzen

- die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen
- die Benennung eines Aufsichtsführenden und Auswahl der Mitarbeiter
- die Ausstellung eines Befahrerlaubnisscheines oder gegebenenfalls einer Betriebsanweisung
- die Unterweisung der Mitarbeiter

Nur durch den Einsatz geeigneter Personen, welche zuverlässig und mit den Gefahren und den Schutzmaßnahmen vertraut sind, können unter Verwendung der erforderlichen technischen Geräte enge Räume wie im Bild 1 dargestellt sicher befahren werden.



Bild 1: Sicherer Einstieg in einen Behälter mittels einer Rettungsrutsche

Aber gerade fehlende Gefährdungsbeurteilungen, Unterweisungen und fehlende Erlaubnisscheine bilden den Schwerpunkt bei den festgestellten organisatorischen Beanstandungen. Über die Hälfte der überprüften Betriebe konnte keine Gefährdungsbeurteilung bzgl. Arbeiten in Behältern und engen Räumen und 42 % keinen Erlaubnisschein vorlegen (Diagramm 2).

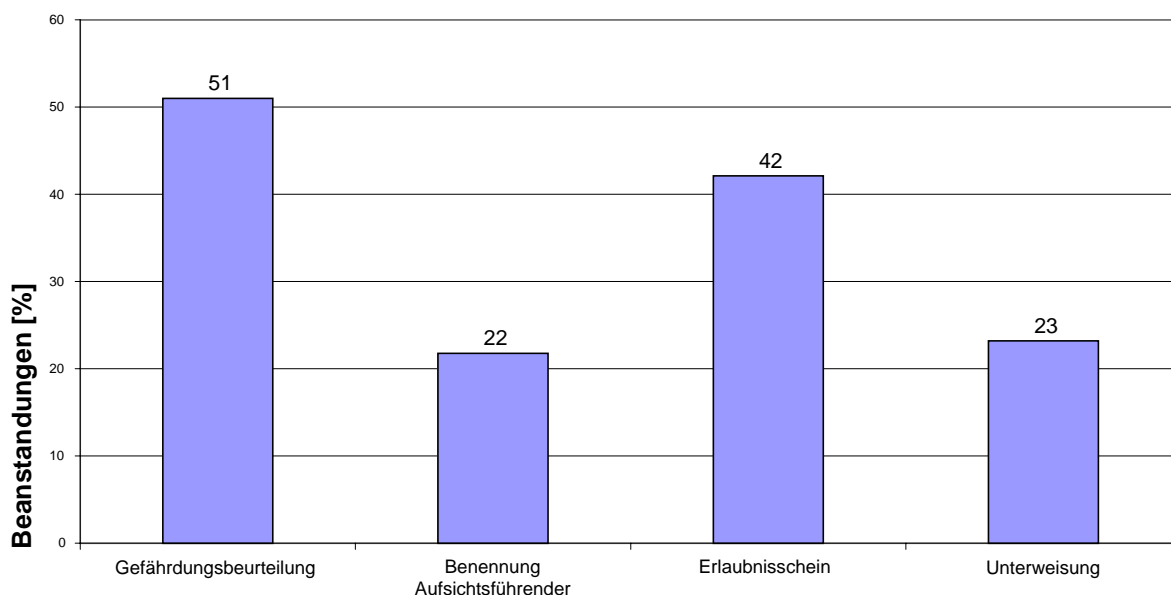


Diagramm 2: Festgestellte organisatorische Beanstandungen in %; Gesamtzahl der Betriebe 349;

Da das Arbeiten in engen Räumen so gefährlich ist, kommt einer schnellen Rettung besondere Bedeutung zu. Besonders bei Sauerstoffmangel entscheiden wenige Minuten über Leben und Tod. Deshalb sind regelmäßige Rettungsübungen unverzichtbar.

Das nachfolgende Bild zu einer Rettungsübung lässt erahnen, dass ein schnelles, sicheres und für die Person schonendes Retten nur möglich ist, wenn vor dem Befahren die Handhabung der Rettungsgeräte trainiert wird.

In fast der Hälfte der überprüften Betriebe wurden keine Rettungsübungen durchgeführt. Bei den Besichtigungen war festzustellen, dass dies aufgrund mangelhaften Kenntnisstandes bei Verantwortlichen und Betroffenen unterlassen wurde.

Dazu ist anzumerken, dass in einigen der besichtigten Betriebe Kenntnisse zum Retten zwar vorlagen, aber nur, weil die Mitarbeiter der Freiwilligen Feuerwehr oder dem Technischen Hilfswerk angehören.

Bei etwa 23 % der besichtigten Betriebe fehlte sogar eine geeignete Notfall- und Rettungsausrüstung vor Ort.

Die Forderung nach der Bereitstellung geeigneter Rettungsgeräte und entsprechender Unterweisung der Beschäftigten verbunden mit Rettungsübungen findet sich in verschiedenen Vorschriften und Regelwerken, wie z. B. der Gefahrstoffverordnung.



Bild 2: Beispiel einer Rettungsübung:
Herausziehen der Person mittels einer an einem Dreibein befestigten maschinell angetriebenen Rettungswinde

In § 13 der Gefahrstoffverordnung „Betriebsstörungen, Unfälle und Notfälle“ heißt es z. B. dazu: „Um den Schutz der Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei einer Betriebsstörung, einem Unfall

oder einem Notfall zu gewährleisten, legt der Arbeitgeber rechtzeitig Notfallmaßnahmen fest, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses angewendet werden müssen. Dies schließt die Durchführung von **einschlägigen Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen** und die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen ein.“

Im Regelwerk der Unfallversicherungsträger findet man ebenfalls dazu in verschiedenen Schriften die Forderung nach Rettungsübungen, wie z. B. in § 31 der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A 1 „Prävention“ oder unter Nr. 6.1.2. der berufsgenossenschaftlichen Regel BGR 117-1 „Behälter, Silos und enge Räume“ bzw. unter Nr. 6 der „Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“ des Gemeindeunfallversicherungsträger GU R-126.

Darüber hinaus wurde ermittelt, dass die Beschäftigten von ca. jedem fünften überprüften Betrieb über keinen geeigneten Atemschutz verfügen. In jedem zehnten Betrieb war kein geeignetes Gasmessgerät vorhanden. Auch in fast jedem zehnten Betrieb wurden Defizite bezüglich der notwendigen Sachkunde der Mitarbeiter, die das Freimessen durchführen und die Schutzausrüstung warten und aufbewahren sollen, festgestellt. Unter Freimessen ist die messtechnische Feststellung einer für das Befahren ausreichend niedrigen Gefahrstoffkonzentration in der Luft zu verstehen.

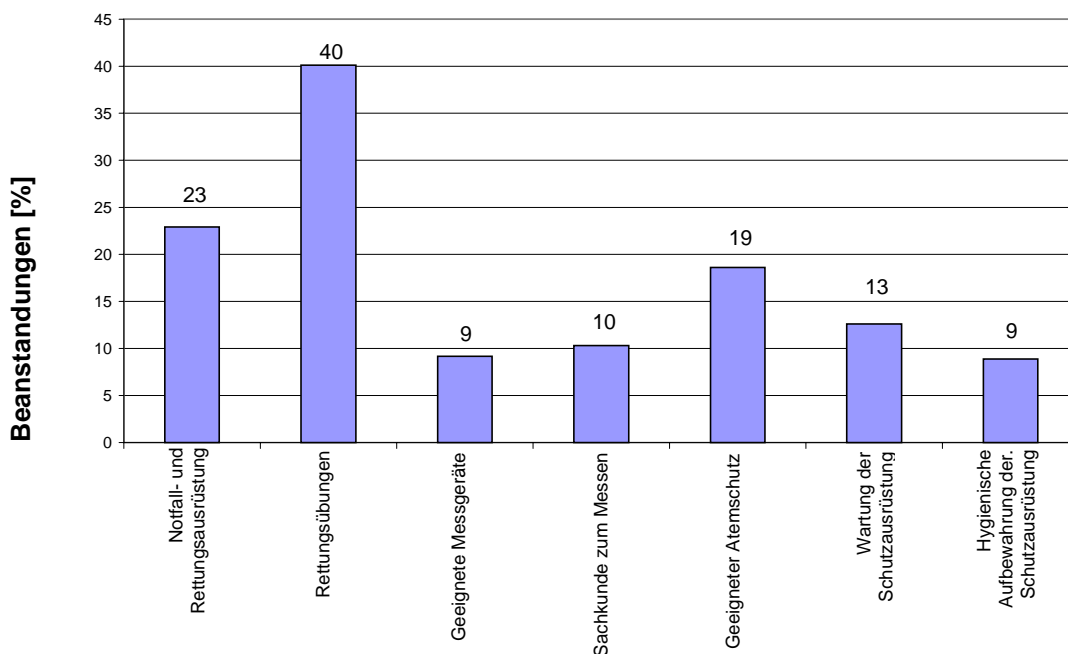


Diagramm 3: Verteilung der Beanstandungen zur Gefahrenabwehr in %; Gesamtzahl der Betriebe 349;

Entsprechend der vorliegenden Gefährdungen hat der Unternehmer bei Arbeiten in Behälter, Silos und engen Räumen einen Sicherungsposten zu bestimmen. Dieser hat mit dem/den im Behälter oder engen Raum tätigen Beschäftigten ständige Verbindung zu halten. In jedem zehnten überprüften Betrieb wurde diese Vorschrift nicht beachtet.

Bei den Betriebsbesichtigungen wurde darüber hinaus abgefragt, ob die Beschränkungen und Verbote nach Anhang III Nr. 3.2.1 der Gefahrstoffverordnung beachtet und die Schutzmaßnahmen gegen Gefahr-

stoffe und gefährliche Medien vor der Arbeitsaufnahme durchgeführt werden, im Einzelnen das Entleeren, Abtrennen, Lüften und gegebenenfalls das Freimessen von Behältern. Weitere Punkte der Überprüfung waren die ausreichende Dimensionierung der Zugangsöffnungen zu engen Räumen und Behältern und das regelmäßige Durchführen von Vorsorgeuntersuchungen für Atemschutzträger. Wie das nachfolgende Diagramm 4 zeigt, liegt die Mängelquote bei diesen Punkten jeweils unter 10 %.

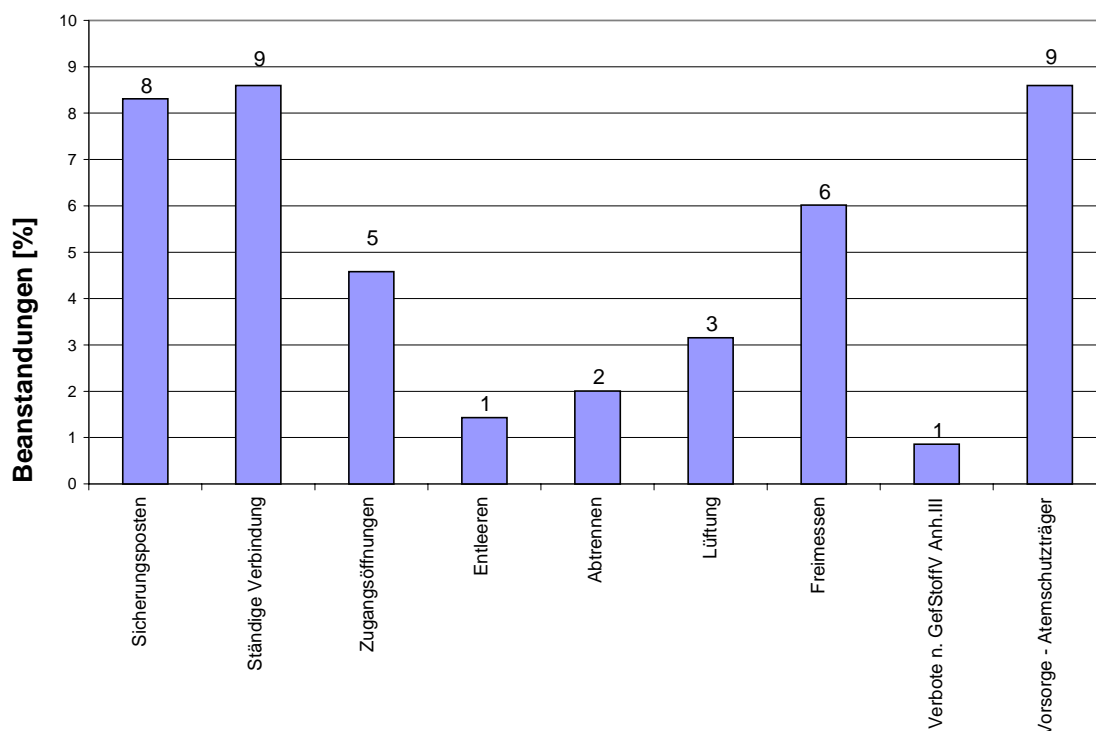


Diagramm 4: Beanstandungen bzgl. sonstiger Schutzmaßnahmen in %; Gesamtzahl der Betriebe 349

Der Vergleich der durchschnittlichen Anzahl an Beanstandungen pro Betrieb und Wirtschaftsbereich ergibt folgendes Bild:

Die meisten Mängel wurden im Bereich der Bau- und Sanierungsbetriebe vorgefunden, gefolgt von den Spediteuren und Reinigungsbetrieben (Diagramm 5).

Auch die Kläranlagen warten noch mit durchschnittlich mehr als drei Mängeln pro Besichtigung auf.

Offenbar besteht ein Zusammenhang zwischen der Betriebsgröße und der Anzahl an notwendigen Beanstandungen, wie Diagramm 6 zeigt. Mit zunehmender Betriebsgröße waren weniger Beanstandungen erforderlich.

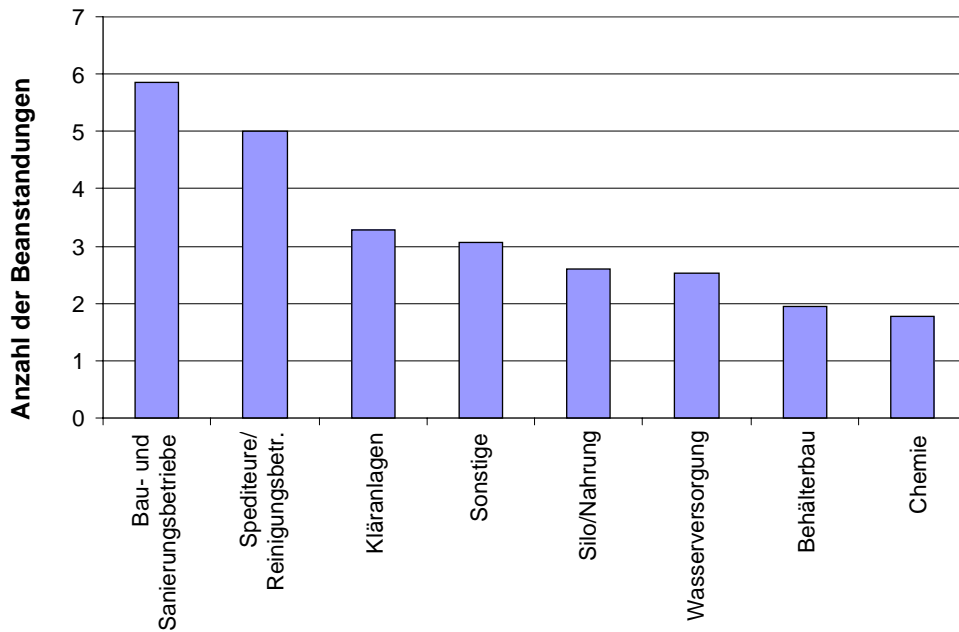


Diagramm 5: Durchschnittliche Anzahl an Beanstandungen pro Besichtigung aufgeteilt nach Wirtschaftsbereichen; Gesamtzahl der Betriebe 349

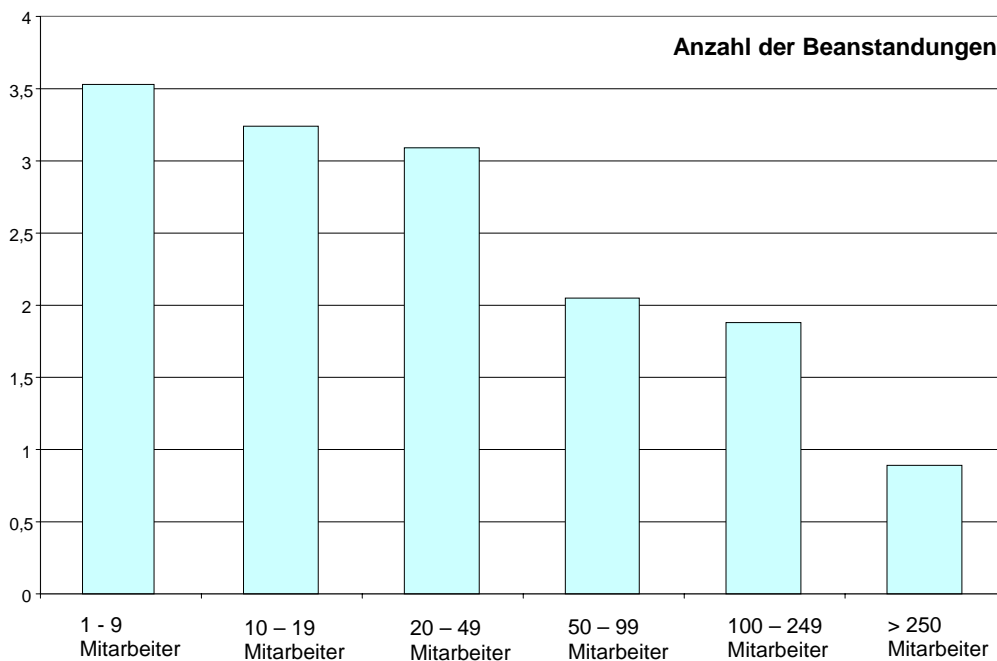


Diagramm 6: Anzahl der Beanstandungen pro Besichtigung, bezogen auf die Betriebsgrößen; Gesamtzahl der Betriebe 349

Die Projektarbeit hat ergeben, dass die Arbeiten in engen Räumen und Behältern überwiegend durch betriebseigene Beschäftigte durchgeführt werden. Die Häufigkeit von Arbeiten in engen Räumen variiert dabei von täglich bis in Abständen länger als drei Monaten.

Durch 178 Revisionschreiben und 108 mündliche Beanstandungen haben die Beamten der Gewerbeaufsicht und der beteiligten Berufsgenossenschaften die Beseitigung der vorgefundenen Beanstandungen veranlasst. Nur in etwa jedem siebten Betrieb waren keine Beanstandungen notwendig.

5. Schlussfolgerung

Die vorgefundene Art und Anzahl der Beanstandungen und die Abweichungen von den sicherheitstechnischen Regelungen zeigen, dass die Projektarbeit zur Verbesserung des Gefahrenschutzes für Beschäftigte dringend erforderlich war.

Gravierend ist das offensichtlich fehlende Bewusstsein von Arbeitgebern und Beschäftigten für die erheblichen Gefahren, die bei Arbeiten in engen Räumen und Behältern bestehen. Ersichtlich wird dies anhand der fehlenden organisatorischen Maßnahmen, die zur Vorbereitung von Arbeiten in engen Räumen und Behältern dringend notwendig sind. Zum Beispiel sind dies Fehler oder Mängel bei der Ermittlung der spezifischen Gefährdungen, der Auswahl und Bereitstellung der notwendigen Schutzausrüstung, der Auswahl und Bereitstellung der Notfall- und Rettungsausrüstung sowie der Organisation und Durchführung von Rettungsübungen.

Durch die Aktion wird deutlich, dass in einigen Wirtschaftsbereichen und besonders in kleineren Betrieben noch erheblicher Überprüfungs- und Beratungsbedarf besteht. Es sind daher auch weiterhin Anstrengungen der Gewerbeaufsicht und der Unfallversicherungsträger erforderlich, um die Arbeitgeber und Beschäftigten entsprechend zu motivieren und auf ihre Verantwortung hinzuweisen.

Aufbewahrung und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV - Großfeuerwerke -

1. Einleitung

Feuerwerke erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. Insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen werden diese häufig mit einem Feuerwerk feierlich begonnen bzw. abgeschlossen. Um möglichst viele Personen entsprechend beeindruckt zu können, kommen dabei meist pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV, das so genannte Großfeuerwerk, zum Einsatz.

Aufgrund der darin enthaltenen, im Vergleich zu anderen Feuerwerkskörpern größeren Mengen explosionsgefährlicher Stoffe sind jedoch besondere Anforderungen an den Umgang und Verkehr mit Großfeuerwerk zu stellen. Verschiedene Explosionen von großen Feuerwerkslägern, wie z. B. im Jahr 2000 in Enschede (Niederlande) oder im Jahr 2004 in Kolding (Dänemark) haben gezeigt, wie gefährlich solche Läger unter Umständen sein können. Aus diesem Grund stellt das Sprengstoffgesetz hohe Anforderungen an die Eignung, Fachkunde und Zuverlässigkeit der Personen, die mit Großfeuerwerkskörpern umgehen wollen sowie an die Schutzmaßnahmen bei entsprechenden Tätigkeiten. So ist z. B. das Abbrennen von Großfeuerwerken Erlaubnis- und Befähigungsscheininhabern vorbehalten und die Lagerung in der Regel genehmigungsbedürftig.

2. Anlass

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV dürfen seit Juli 2003 nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie einem speziellen Qualitätssicherungsverfahren unterzogen wurden. Auf diese Weise wird zwar ein gleich bleibender Stand der Sicherheit gewährleistet, jedoch sind derartige Produkte in der Anschaffung teurer, als Produkte ohne Prüfung.

Dieser Umstand wurde bereits von dubiosen Geschäftemachern genutzt, die nicht geprüfte Großfeuerwerkskörper zu Dumpingpreisen auf dem deutschen Markt angeboten haben. Zwar beschränkte sich das bisher auf wenige Einzelfälle, jedoch wurde von der pyrotechnischen Industrie die Vermutung geäußert, dass derartige Angebote nach wie vor bestehen.

Mit dieser Projektarbeit sollte dieser Vermutung in einer gesonderten Aktion nachgegangen werden. Da auch von ordnungsgemäß in Verkehr gebrachtem Großfeuerwerk insbesondere bei unsachgemäßer



Dipl.-Ing. (FH) Josef Stitzinger
Regierung der Oberpfalz
- Gewerbeaufsichtsamt -

Verwendung Gefahren ausgehen können, waren im Rahmen der Projektarbeit auch andere Belange des Sprengstoffrechts zu berücksichtigen, wie z. B. die beim Abbrennen von Großfeuerwerken getroffenen Schutzmaßnahmen.

3. Ziele

Ziele der Projektarbeit waren die Überprüfung,

- ob nur Großfeuerwerkskörper in Verkehr gebracht und verwendet werden, die den Beschaffenheitsanforderungen des Sprengstoffgesetzes entsprechen,
- ob die Vorgaben des Sprengstoffgesetzes bei der Lagerung und beim Verwenden von Großfeuerwerk eingehalten werden und
- wie viele pyrotechnischen Gegenstände der Klasse IV ohne Qualitätssicherungsverfahren (Altbestände) sich noch bei den Pyrotechnikern befinden

sowie ggf. die Abstellung der dabei festgestellten Mängel.

4. Durchführung

Die Projektarbeit wurde bayernweit im Zeitraum von Juni bis September 2006 von den Gewerbeaufsichtsämtern durchgeführt. Hierzu wurden den Ämtern Informationsunterlagen zur Verfügung gestellt. Die Überprüfungen erfolgten auf der Grundlage von Checklisten, anhand derer u. a. in Lägern abzuklären

war, inwieweit die Bauweise, die Einrichtung, der Diebstahlschutz, die Sicherheits- und Schutzabstände und die Art der Aufbewahrung den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Auf Abbrennplätzen war u. a. abzuprüfen, inwieweit die gesetzlichen Anforderungen an

- formelle Belange, wie z. B. die Dokumentationen, die Fachkunde und das Anzeigeverfahren,
- organisatorische Belange, wie z. B. das Vorhandensein von Aufsichtspersonen und Absperrposten,
- die Art der Kennzeichnungen,
- die Schutzabstände z. B. zum Publikum und
- die technische Ausrüstung, wie z. B. Art und Eignung der Abschusseinrichtungen oder erforderlichen Messgeräte,

erfüllt waren.

Der Schwerpunkt der Checklisten lag sowohl bei der Überprüfung der Läger als auch bei der Überprüfung der Abbrennplätze in den Fragen über die Zulassung und Kennzeichnung der pyrotechnischen Gegenstände.

5. Ergebnisse

5.1 Lagerung

Insgesamt wurden 29 genehmigte Läger für pyrotechnische Gegenstände bei Pyrotechnikern überprüft. In 22 dieser Läger wurden 31 Mängel festgestellt. Die Verteilung der Mängelkategorien ergibt sich aus Abb. 1, die Verteilung der im Einzelnen festgestellten Mängel aus Abb. 2.

In einem Lager wurden pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV aufgefunden, auf deren Kennzeichnung das Herstellerjahr nicht deutlich erkennbar war. So musste aufgrund der Kennzeichnung vermutet werden, dass diese Feuerwerkskörper im März 2004 hergestellt wurden, obwohl der Hersteller die Produktion bzw. Lieferung bereits im Januar 2004 eingestellt hatte.

In einem Lager wurden pyrotechnische Gegenstände vorgefunden, auf deren Kennzeichnung drei Jahre angegeben waren. Üblicherweise wird das konkrete Herstellungsjahr angekerbt oder farblich gekennzeichnet, was im vorgefundenen Fall nicht geschehen war. Auf diese Weise konnten die so gekennzeichneten Ge-

genstände keinem Herstellungsjahr zugeordnet werden. Deshalb wurde veranlasst, dass der Hersteller derartige pyrotechnische Gegenstände zukünftig nur noch mit dem Herstellungsjahr kennzeichnet.

In einem Lager wurden pyrotechnische Gegenstände der Klasse II ohne BAM-Kennzeichnung vorgefunden. Sie waren jedoch nicht für den Verkehr in Deutschland bestimmt.

Im Bereich der sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe wurde in einem Fall ein altes, nicht zugelassenes Zündmittel mit Zündschnur aus den „neuen“ Bundesländern vorgefunden. Es wurde vernichtet.

In einem weiteren Fall musste die Vernichtung von Schwarzpulver, das zum Laden von Patronenhülsen vorgesehen war, angeordnet werden, da der hierzu erforderliche Konformitätsnachweis nicht vorlag.

In zwei Lägern wurden nicht zugelassene pyrotechnische Gegenstände vorgefunden, deren Vernichtung angeordnet wurde.

In allen überprüften Lägern wurden noch Restbestände von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV ohne Qualitätssicherungsverfahren vorgefunden, welche zulässigerweise vor dem 01.07.2003 erworben wurden und nicht dem Verwendungsverbot des § 20 Abs. 4 der 1. SprengV unterlagen.

Allerdings waren die Bestände nur in einem Lager so umfangreich, dass ein Verbrauch im Jahr 2006 nicht mehr möglich war.

In einem Lager unterlagen die vorgefundenen Restbestände dem Überlassungs- und Verwendungsverbot des § 20 Abs. 4 der 1. SprengV. Es wurde einvernehmlich vereinbart, die Restbestände ordnungsgemäß zu vernichten.

Erfreulich war die Feststellung, dass in keinem Lager der Diebstahlschutz beanstandet werden musste.

Die Beseitigung von festgestellten Mängeln wurde auf folgende Weise veranlasst:

ohne Mängel	7
mündliche Auflagen	13
Auflageschreiben	6
Ordnungswidrigkeitsverfahren	2
Anordnungen	1

Verteilung der Mängelkategorien beim Lager

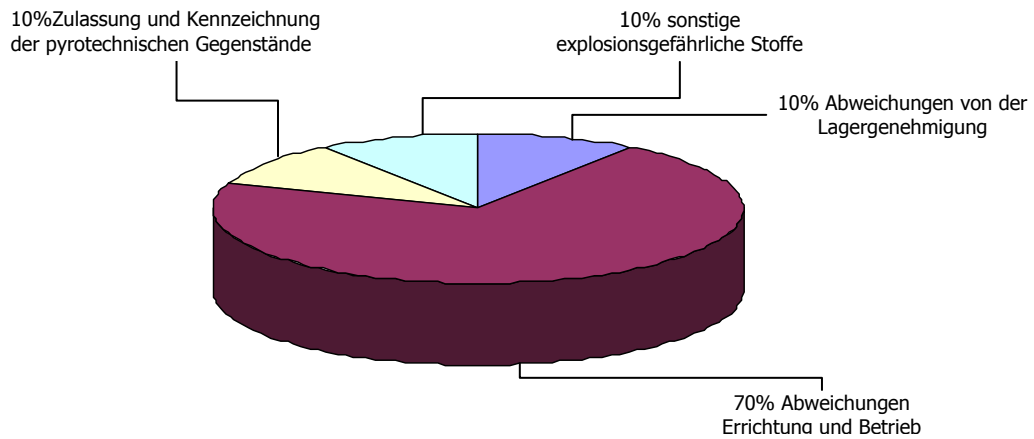


Abb. 1

Lager-Überprüfung, Anzahl der Mängel

Mängel in %

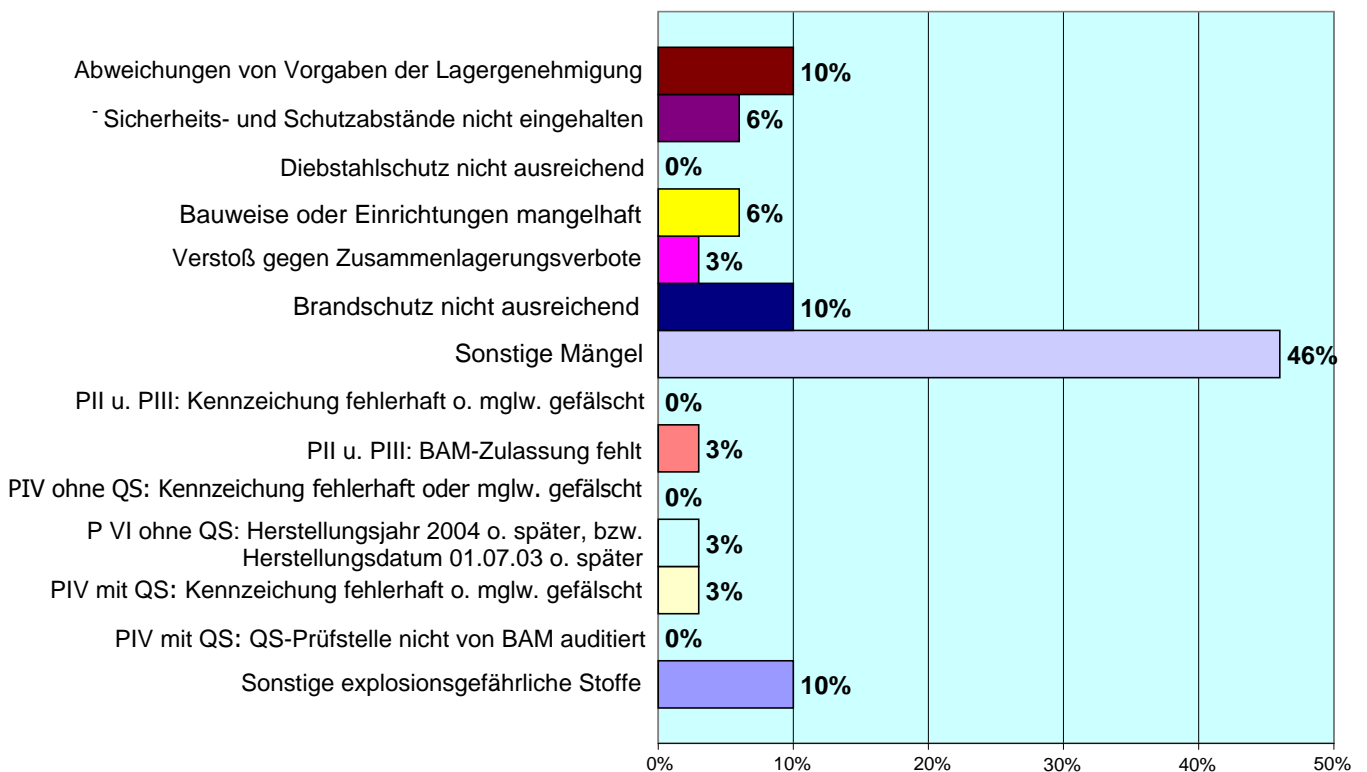


Abb.2 Häufigkeit der festgestellten Mängel beim Lagern

5.2 Abbrennplatz

Im Überprüfungszeitraum wurden 86 Abbrennplätze besichtigt. Auf 72 dieser Abbrennplätze wurden 145 Mängel festgestellt.

Die Verteilung der Mängelkategorien ergibt sich aus Abb. 3, die Verteilung der im Einzelnen festgestellten Mängel aus Abb. 4.

Die meisten Mängel wurden in den Bereichen „rechtzeitige Anzeige des Feuerwerks“, „Durchführung und

Protokollierung der Windgeschwindigkeitsmessung“ und „Absperrung des Abbrennplatzes“ festgestellt.

Weiterhin wurden Mängel gefunden, wie z. B. Durchführung des Feuerwerks durch einen anderen als den in der Anzeige genannten Pyrotechniker, Fehlen des Verbandskastens, Abstellen von PKW` s innerhalb des Schutzabstandes oder Feuerlöscher ohne gültige Prüfung.

In einem Fall wurde ein Feuerwerk aufgrund eines zu geringen Schutzabstandes zu einer Autobahn untersagt. Zwischenzeitlich wurde die Richtigkeit dieser Entscheidung verwaltungsgerichtlich bestätigt.

Erfreulich war, dass alle überprüften verantwortlichen Personen im Besitz einer Erlaubnis bzw. eines Befähigungsscheines nach dem SprengG waren.

Die Beseitigung von festgestellten Mängeln wurde auf folgende Weise veranlasst:

Ohne Mängel.....	14
mündliche Auflagen	57
Auflageschreiben	8
Anordnungen	5
Ordnungswidrigkeitsverfahren	2

Häufigkeit und Verteilung der Mängelkategorien beim Abbrennplatz

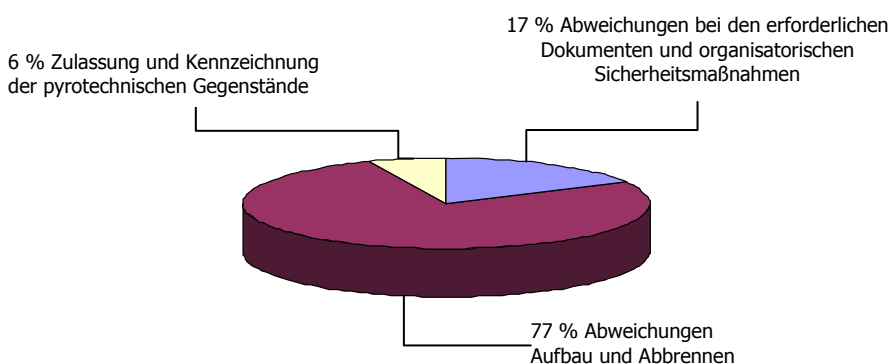


Abb. 3

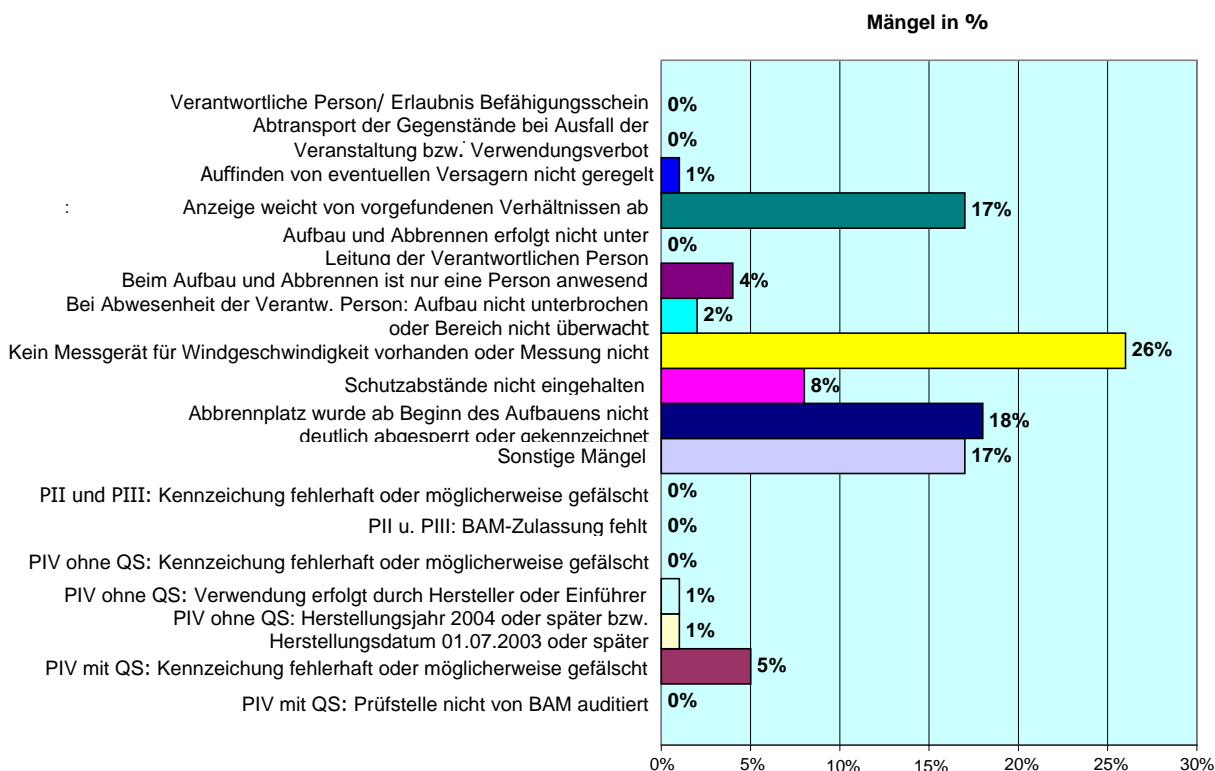


Abb. 4 Häufigkeit der festgestellten Mängel auf Abbrennplätzen

6.

Zusammenfassung

Im Rahmen der Projektarbeit wurden keine Feuerwerkskörper der Klasse IV gefunden, die entgegen der Vorgaben des Sprengstoffgesetzes in Verkehr gebracht waren. Insofern hat sich die Vermutung der pyrotechnischen Industrie in Bayern nicht bestätigt.

Zwar wurden bei mehr als 80% der Überprüfungen Mängel festgestellt, allerdings hatte ein Großteil dieser Mängel keine unmittelbaren Gefährdungen für Beschäftigte und Dritte zur Folge, wie z. B. Mängel aufgrund eines Verstoßes gegen Formvorschriften.

Positiv zu erwähnen wäre auch, dass die Pyrotechniker der Projektarbeit positiv gegenüber standen.

Pyrotechnik - Verkauf und Lagerung von Silvesterfeuerwerk

1.

Anlass

Die Gewerbeaufsichtsämter überprüfen schon seit Jahren regelmäßig zur Silvesterzeit den Verkauf und die Lagerung von Silvesterfeuerwerk im Einzelhandel. Die dabei gewonnenen Erfahrungen zeigen immer wieder, dass manche Einzelhandelsbetriebe die sprengstoffrechtlichen Sicherheitsanforderungen beim Verkauf von Silvesterfeuerwerk nicht erfüllen. Daher wurden auch zum Jahreswechsel 2006/2007 der Verkauf und die Lagerung von Silvesterfeuerwerk von den Gewerbeaufsichtsämtern im Rahmen einer Projektarbeit gezielt überprüft.



Dipl.-Ing. (FH) Harald Blasse
Regierung von Oberbayern
- Gewerbeaufsichtsamt -

2.

Ziele

Ziele der Projektarbeit waren eine Verringerung des Gefahrenpotentials durch verstärkte Kontrollen in den Einzelhandelsbetrieben, die Beseitigung der festgestellten Sicherheitsmängel sowie die Beratung der verantwortlichen Personen bei betriebsspezifischen Problemen hinsichtlich der Anforderungen des Sprengstoffgesetzes.

3.

Durchführung

Zum Jahreswechsel 2006/2007 wurden bayernweit insgesamt 1.753 Betriebe überprüft. Dabei standen folgende Prüfpunkte im Vordergrund:

- Gesetzliche Anzeigepflichten
- Fachgerechte Unterweisung des Personals und Bestellung von verantwortlichen Personen
- Allgemeines Verkaufsverbot vor dem 28.12.2006 (bei Klasse II)
- Abgabeverbot von Feuerwerksartikel der Klasse II an unter 18-Jährige
- Maximal zulässige Aufbewahrungsmengen und Verpackung der Feuerwerkskörper
- Eignung der Lagerräume und Verkaufsstellen
- Maßnahmen des Brand- und Diebstahlschutzes
- Ausstellung der Feuerwerkskörper und Beaufsichtigung der Verkaufsstellen
- Zulassung der Feuerwerkskörper durch die BAM

Der Start der Projektarbeit erfolgte schon drei Wochen vor Silvester. Auf diese Weise konnten bereits vor dem eigentlichen Verkaufszeitraum Einzelhandelsbetriebe aufgesucht und gezielt beraten werden. Mängel sowie problematische Situationen konnten so noch rechtzeitig vor Verkaufsbeginn erkannt und behoben werden (z. B. mehrere Verkaufsstände innerhalb eines Brandabschnittes in Einkaufszentren oder ungeeignete Lagerräume).

4.

Ergebnisse

Bei etwa der Hälfte aller besichtigten Betriebe wurden durch die Gewerbeaufsichtsbeamten Sicherheitsdefizite entdeckt. Die meisten Mängel konnten im Einvernehmen mit den Betriebsleitern sofort abgestellt werden. Typisch waren:

- Unzureichende Beaufsichtigung des Verkaufsbereiches
- Abgabe von Feuerwerk an Kinder und Jugendliche
- Überschreitungen der zulässigen Aufbewahrungsmengen sowohl in den Lager, als auch in den Verkaufsbereichen
- Nichteinhaltung der Schutzabstände zu brennbaren oder leichtentzündlichen Stoffen
- Lagerung in ungeeigneten Räumen und unversperrte Lagertüren
- Aufgerissene bzw. beschädigte Verpackung und lose Ware
- Fehlende Feuerlöscher, verstellte Fluchtwege und Notausgänge
- Mangelnde Unterweisung der Beschäftigten

In vereinzelten Fällen waren die festgestellten Mängel so schwerwiegend, dass Anordnungsbescheide erlassen oder Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wurden. Dabei handelte es sich meist um massive Überschreitungen der zulässigen Aufbewahrungsmengen oder den Verkauf außerhalb fester Verkaufsstellen (z. B. im Freien in einer Fußgängerzone).

In diesem Jahr wurden im Vorgriff auf eine bevorstehende Rechtsänderung die zulässigen Aufbewahrungsmengen in Verkaufsräumen durch Allgemeinverfügungen der Regierungen verdoppelt. Dadurch wurde ein langjähriges Problem vieler verkaufsstarker Einzelhändler, nämlich die relativ geringe zulässige Aufbewahrungsmenge an den Verkaufsstellen, entschärft. Die Maßnahme wurde von den Händlern positiv aufgenommen und hat die Mängelquote bei den Betriebsbesichtigungen in dieser Hinsicht deutlich gesenkt.

Lärmschutz am Arbeitsplatz

Weiterführung der Projektarbeit Lärmschutz am Arbeitsplatz aus dem Jahr 2005

Bei den bayernweiten Überprüfungen im Rahmen der Projektarbeit Lärmschutz am Arbeitsplatz im Jahr 2005 durch die bayerischen Gewerbeaufsichtsämter und durch die Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft wurden in den Betrieben zum Teil deutliche Defizite bei der Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen zum Schutz vor Lärm am Arbeitsplatz festgestellt, insbesondere wenn es um die Ermittlung der vorhandenen Lärmbelastung und um die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen ging. Im Jahr 2006 fand die Fortführung dieser Projektarbeit statt, um auch Betriebe zu besichtigen, die im Vorjahr nicht überprüft wurden.



Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Michael Zolinski
Regierung von Niederbayern
- Gewerbeaufsichtsamt -

1. Anlass

Am Arbeitsplatz gehört Lärm zu den häufigsten Gefährdungen. In Deutschland sind ca. fünf Millionen Arbeitnehmer Gehör gefährdendem Lärm ausgesetzt. Die am häufigsten anerkannte Berufskrankheit ist die Lärmschwerhörigkeit.

Mangelndes Problembewusstsein und mangelnde Akzeptanz des persönlichen Gehörschutzes in der Vergangenheit sind mit die Hauptgründe für diese Tatsache. Ein weiterer Grund ist die Vernachlässigung des Minimierungsgebotes bei Geräuschemissionen durch technische Arbeitsmittel und -verfahren. Am häufigsten kommt die Lärmschwerhörigkeit in den Branchen Metall, Bau, Holz, Bergbau und Steine/Erden vor. Mitte Februar 2003 ist die Richtlinie 2003/10/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) in Kraft getreten. Im Gegensatz zu den bestehenden Bestimmungen enthält die neue Richtlinie differenziertere Grenzwerte zum Schutz der Beschäftigten vor Lärm am Arbeitsplatz. Diese Richtlinie soll zusammen mit der Richtlinie 2002/44/EG (Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen)) mit der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (ArbSchLärmVibrationsV) in nationales Recht umgesetzt werden.

2. Ziele

Mit der Projektarbeit Lärmschutz am Arbeitsplatz wurden folgende Ziele verfolgt:

- Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Richtlinie 86/188/EWG des Rates vom 12. Mai 1986 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz, der BGV B3 Lärm, der BGR 194 Einsatz von Gehörschützern und der Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen „Lärm“ (G 20) in ausgewählten Branchen und Arbeitsbereichen
- Veranlassung von Abhilfemaßnahmen
- Beratung der Arbeitgeber und deren Beschäftigten über die Umsetzung Ihrer Pflichten
- Aufklärung der Arbeitgeber und deren Beschäftigten über mögliche Gefährdungen durch Lärm
- Information und Beratung über die Richtlinie 2003/10/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm)

3. Durchführung

Die Projektarbeit startete bayernweit pünktlich zum 01. April 2006. Bis zum planmäßigen Ende am 31. Dezember 2006 wurden 1.397 Betriebe besichtigt und anhand einer Checkliste mit 16 Punkten überprüft.

Besucht wurden Betriebe aus den Branchen Metall, Holz, Textil, Kunststoff, Steine/Erden und Nahrung/Getränke. Zusätzlich wurde noch die Sparte „Sonstige“ für Betriebe aufgenommen, die nicht einem der aufgeführten Bereiche zugeteilt werden konnten, wie z. B. im Falle der Besichtigung einer Druckerei. Unterstützung erhielt die bayerische Gewerbeaufsicht von der Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft (TBBG), die in Ihren Mitgliedsbetrieben entsprechende Besichtigungen vorgenommen hat.

Über die Hälfte aller Besichtigungen fand in Betrieben der Metall- und Holzindustrie statt. Die genaue Aufteilung nach den jeweiligen Branchen zeigt Abb. 1.

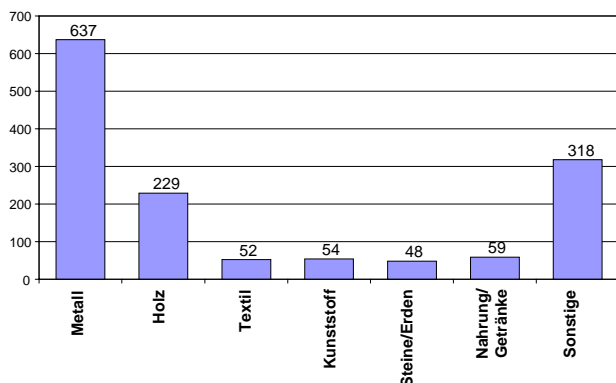


Abb. 1: Überprüfte Betriebe nach Branchen

Überwiegend wurden kleinere Betriebe aufgesucht. Fast 80 % der Besichtigungen fanden in Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten statt. Die detaillierte Aufteilung der 1.397 Besichtigungen nach den Betriebsgrößen ergibt sich aus Abb. 2:

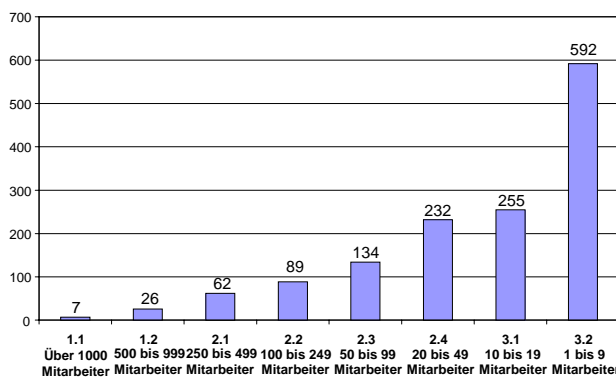


Abb. 2: Überprüfte Betriebe nach Größenklassen
n = 1.397

Weiterhin fanden im Rahmen der Projektarbeit auch Beratungen und Aufklärungen statt. Hierzu wurde folgendes Informationsmaterial je nach Bedarf in den Betrieben verteilt und erläutert:

- Merkblatt über die Richtlinie 2003/10/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm)

- Infoblatt über den Aufbau und die Funktionsweise des menschlichen Ohres
- Infoblatt über die persönliche Schutzausrüstung gegen Lärm

4. Ergebnisse

Bei den Überprüfungen wurden in einigen Bereichen deutliche Defizite bei der Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen zum Schutz vor Lärm am Arbeitsplatz festgestellt. Insgesamt wurden 4.951 Mängel aus vier Hauptgruppen festgestellt (siehe Abb. 3).

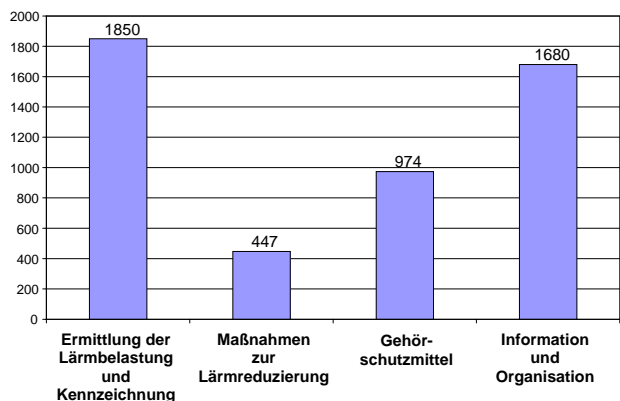


Abb. 3: Festgestellte Mängel nach Hauptgruppen

Die erforderlichen Maßnahmen der Beamten in den Betrieben zeigt Abb. 4:

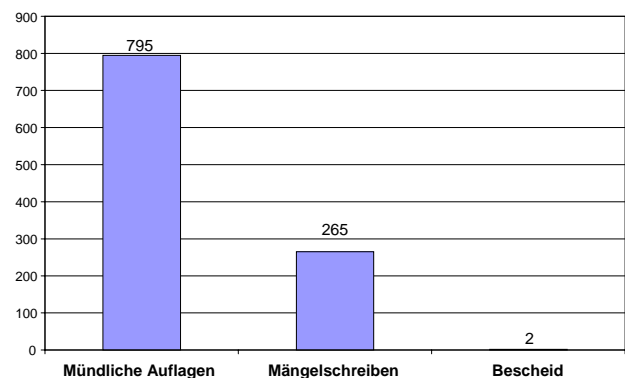


Abb. 4: Maßnahmen der Gewerbeaufsichtsämter
n = 1.062

In 157 Betrieben wurden keine Lärmbereiche festgestellt. In 178 Betrieben waren keine Maßnahmen der Gewerbeaufsichtsämter erforderlich.

Das Merkblatt über die Richtlinie 2003/10/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) wurde bei 683 Besichtigungen verteilt. Dies entspricht einem An-

teil von fast 50 %. Durch diese zusätzliche Information und Beratung wurde die Akzeptanz der Projektarbeit in den Betrieben erhöht. Hier wurde in den Betrieben schon im Vorfeld der nationalen Umsetzung dieser Richtlinie ein aktiver Beitrag geleistet, um die Betriebsinhaber und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit über die dann erforderlichen Maßnahmen des Lärmschutzes zu informieren.

4.1 Ermittlung der Lärmbelastung und Kennzeichnung

Viele Betriebe haben die Lärmbereiche nicht oder nicht vollständig ermittelt. Nur in der Hälfte aller Fälle wurde dieser Forderung vollständig nachgekommen. Die erforderliche Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz, welche auch die mögliche Schädigung des menschlichen Gehöres ab einem Tageslärnexpositionspegel $L_{EX, 8h} > 85 \text{ dB(A)}$ mit einzubeziehen hat wurde in weniger als der Hälfte aller Betriebe (ca. 45 %) durchgeführt.

Die notwendige Kennzeichnung der Lärmbereiche ab einem Tageslärnexpositionspegel $L_{EX, 8h} > 90 \text{ dB(A)}$ wurde in knapp 60 % aller überprüften Betriebe vollständig vorgenommen. 15 % aller überprüften Betriebe waren dieser Forderung zumindest teilweise nachgekommen.

4.2 Maßnahmen zur Lärmreduzierung

Ein wichtiger Punkt zum Thema Lärmschutz sind die Maßnahmen zur Lärmreduzierung. Primär sollte darauf geachtet werden, dass der Lärm bereits an der Stelle bekämpft wird, an der er entsteht.

In knapp zwei Drittel aller Fälle (ca. 62 %) wurde bei der Gestaltung der Arbeitsräume und Maschinen darauf geachtet, dass die Gefährdung durch Lärm so gering wie möglich gehalten wird. In fast einem Viertel der Betriebe (ca. 22 %) wurde diese Forderung zumindest teilweise erfüllt.

Hauptsächlich wurde dies durch eine räumliche Trennung von schallintensiven Maschinen und ruhigen Arbeitsplätzen erreicht. Die zweithäufigste Maßnahme war die Kapselung aller schallintensiven Maschinen, gefolgt von den schallmindernden Maßnahmen an Wänden und Decken. Die Aufstellung von mobilen Lärmschutzwänden spielte nur eine untergeordnete Rolle.

4.3 Gehörschutzmittel

Kann der Lärm nicht vollständig oder nur teilweise an der Entstehungsstelle unterdrückt werden, so ist als weiterführende Schutzmaßnahme der Einsatz von persönlichen Gehörschutzmitteln zu forcieren.

In diesem Bereich zeigte sich kein allzu großer Handlungsbedarf, da in den meisten Fällen (ca. 92 %) geeignete persönliche Gehörschutzmittel vorhanden waren und das regelmäßige Auffüllen des Spenders mit

Einmal-Gehörschutz gewährleistet wurde. Lediglich in ca. 4 % der Fälle waren ungeeignete oder zu wenig Gehörschutzmittel vorhanden. In ca. 4 % aller Fälle wurden überhaupt keine Gehörschutzmittel zur Verfügung gestellt.

In zwei Drittel der Betriebe (ca. 65 %) wurden die wieder verwendbaren Gehörschutzmittel regelmäßig überprüft. Außerdem wurden im Falle eines Defektes die wieder verwendbaren Gehörschutzmittel in der Regel ausgetauscht oder instand gesetzt.

In zwei Drittel der Betriebe (ca. 63 %) wurden die zur Verfügung gestellten Gehörschutzmittel auch getragen. Bei knapp einem Viertel der Betriebe (ca. 27 %) wurde die Tragepflicht nur zum Teil erfüllt. In 10 % aller Betriebe wurden von den Beschäftigten überhaupt keine geeigneten Gehörschutzmittel getragen.

4.3 Information und Organisation

Unter diesen Punkt fallen Überprüfungen, inwieweit die folgenden Anforderungen umgesetzt wurden:

- Unterweisung der Beschäftigten über die Gefahren des Lärms
- Durchführung der arbeitsmedizinischen Vor- und Nachuntersuchungen nach G 20 „Lärm“
- Einhaltung der technischen Anforderungen an die Geräuschemissionen bei Maschinen und Arbeitsmitteln

Zusätzlich wurde noch abgefragt, ob die Richtlinie 2003/10/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) bereits bekannt ist.

In 58 % der Betriebe wurden die Beschäftigten über die Lärmgefährdungen regelmäßig und vollständig unterwiesen, in 15 % nur teilweise und in 27 % fand keine Unterweisung statt.

Die Pflicht zur Erstuntersuchung vor Aufnahme einer Tätigkeit in einem Lärmbereich wurde zu 57 % ganz und zu 12 % teilweise erfüllt.

Bei der Pflicht zur Nachuntersuchung lagen die Anteile mit 60 % (vollständig) und 11 % (teilweise) in einem ähnlichen Bereich.

Jedoch wurde in nahezu einem Drittel der Betriebe der Pflicht zur Erstuntersuchung (ca. 32 %) und der Pflicht zur Nachuntersuchung (ca. 29 %) nicht Rechnung getragen. Dies ist ein Indiz dafür, dass in diesem Bereich bei vielen Betrieben noch erhebliche Defizite in der Praxis bestehen. Gerade durch eine Voruntersuchung kann sich der Arbeitgeber ein Bild davon machen, ob bei einem neuen Mitarbeiter eine Schädigung des Gehöres bereits vor Aufnahme der Tätigkeit bestanden hat.

Im Rahmen des allgemeinen Minimierungsgebotes nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Arbeitsstättenverordnung muss der Arbeitgeber beim Neuerwerb von Arbeitsmitteln auf geringe Geräuschemissionen

achten. Den meisten Betrieben (ca. 87 %) war diese Tatsache bekannt. Lediglich einem Viertel aller Ansprechpartner vor Ort war die Richtlinie 2003/10/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der

Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) ein Begriff.

Abbildung 5 gibt einen Überblick der Mängelverteilung in den überprüften Branchen.

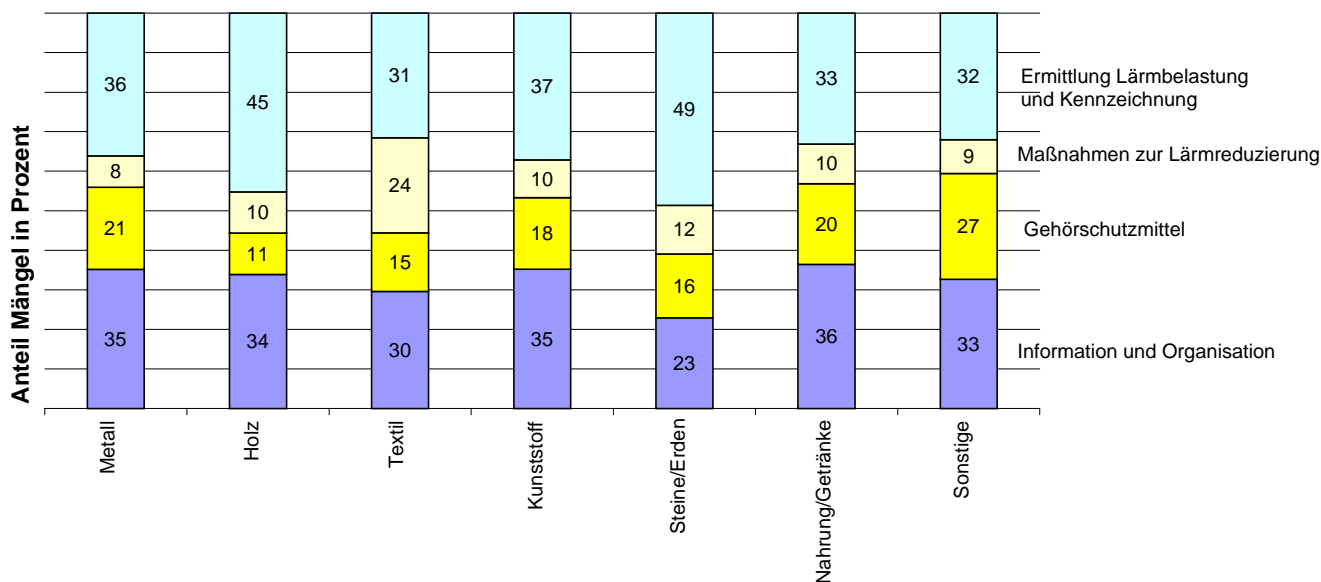


Abb. 5: Mängelverteilung in den Branchen

5. Schlussfolgerungen

Bei dieser Projektarbeit handelte es sich um die Fortführung der Projektarbeit Lärmschutz am Arbeitsplatz im Jahr 2005. Auf diese Weise konnte in knapp 3.800 Betrieben überprüft werden, inwieweit Defizite bei der Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen zum Schutz vor Lärm am Arbeitsplatz bestehen.

Da im Jahr 2006 die Betriebe besichtigt wurden, die im Jahr 2005 nicht überprüft wurden, ist es auch nicht verwunderlich, dass auch diese Projektarbeit gezeigt hat, dass bei den Betrieben bezüglich des Lärmschutzes am Arbeitsplatz noch weiterer Handlungsbedarf besteht, insbesondere wenn es um die Ermittlung der vorhandenen Lärmbelastung und die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen geht.

So waren nur 15 % der Betriebe, bei denen Lärmbereiche vorhanden waren ohne Beanstandungen. Die Ergebnisse der Projektarbeit zeigen daher auch die Notwendigkeit von Maßnahmen der Gewerbeaufsicht. Mit dieser Aktion haben die Gewerbeaufsichtsämter zusammen mit der Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft den Unternehmen wieder eine wertvolle Hilfestellung bei der Einhaltung der Bestimmungen zum Lärmschutz am Arbeitsplatz geboten. Durch die veranlassten Abhilfemaßnahmen und den Beratungs- und Informationsgesprächen wurde auch im Jahr 2006 ein aktiver Beitrag zur Einhaltung der jetzigen und vor allem auch der zukünftigen gesetzlichen Bestimmungen und damit insgesamt zu mehr Lärmschutz am Arbeitsplatz geleistet. Für die betroffenen Mitarbeiter in den Betrieben verbesserten sich damit die Arbeitsbedingungen. Auch im Jahr 2006 ist die Projektarbeit bei dem Großteil der Unternehmen auf sehr hohe Akzeptanz gestoßen.

Arbeits- und Gesundheitsschutz für Beschäftigte im Rettungsdienst

Gemeinsame Projektarbeit mit dem Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband und der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Zusammenfassung

Konzertierte Aktion verbessert den Gesundheitsschutz für Beschäftigte im Rettungsdienst

Unter Federführung der Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt, haben die Gewerbeärzte von Juli 2006 bis Januar 2007 im Rahmen einer bayernweiten Projektarbeit den Arbeits- und Gesundheitsschutz für Beschäftigte im Rettungsdienst überprüft. Diese Projektarbeit wurde zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, mit dem Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband und der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege vorbereitet und durchgeführt.

Im Vorfeld wurden alle Verantwortlichen über aktualisierte Rechtsvorschriften und geeignete Präventionsmaßnahmen informiert. Die frühzeitige Einbindung aller Rettungsdienstorganisationen, das mehrstufige Vorgehen und die gute Kooperation haben sich ausgezahlt. Durch Bündelung von Kompetenzen und gemeinsame Anstrengungen ist es gelungen, den Arbeits- und Gesundheitsschutz deutlich zu verbessern.

1. Grundlagen

1.1 Gefährdungen und Belastungen im Rettungsdienst

Rettungseinsätze fordern hohe fachliche und soziale Kompetenz. Die Tätigkeit ist mit erheblichen physischen und psychischen Beanspruchungen verbunden. Neben schwerem Heben und Tragen, Schichtdienst und hautbelastenden Tätigkeiten, zählt die Infektionsgefahr zu den wesentlichen Gefährdungen. Die psychische Beanspruchung resultiert u. a. aus der ständigen Alarmbereitschaft, der großen Verantwortung und der Konfrontation mit menschlichem Leid.

1.2 Lokale Projektarbeiten in München und Augsburg

2004 haben Münchner Gewerbeärzte und Augsburger Gewerbeaufsichtsbeamte auf Grund festgestellter arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Defizite in ihren Aufsichtsbezirken lokale Projektarbeiten zum Gesundheitsschutz für Beschäftigte im Rettungsdienst durchgeführt.



Dr. med. Stephanie Haupt, Dr. med. Bettina Heese
Dr. med. Alexander zur Mühlen (von links nach rechts)

Dabei wurden Belastungs- und Gefährdungsschwerpunkte ermittelt und erforderliche Gesundheitsschutzmaßnahmen umgesetzt. Da durch Beratungen und Auflagen deutliche Verbesserungen erreicht werden konnten, wurde beschlossen, diese Projektarbeit bayernweit durchzuführen.

2. Vorbereitungen

Als innovativer Ansatz wurde eine konzertierte Aktion aller für den Gesundheitsschutz im Rettungsdienst Verantwortlichen konzipiert. Grundlage für Optimierungsmaßnahmen waren die bei den Überprüfungen in Augsburg und München festgestellten Defizite, über die zeitnah informiert und offen diskutiert wurde.

Auf die zu erwartenden Änderungen einiger für den Rettungsdienst wesentlicher Rechtsvorschriften, wie der Biostoffverordnung und der TRBA 250, wurde frühzeitig hingewiesen, so dass mit deren schrittweisen Umsetzung rechtzeitig begonnen werden konnte. Dies eröffnete die Möglichkeit ausführliche Praxistests z. B. mit „stichsicheren Nadeln“ verschiedener Anbieter durchzuführen und den notwendigen Mehraufwand für verbesserte Präventionsmaßnahmen bereits im Vorfeld einzuplanen.

2.1 Information und Abstimmung

Alle Beteiligten wurden über die geplante Projektarbeit informiert. Darüber hinaus wurden folgende Themenschwerpunkte mit den jeweils Zuständigen abgestimmt:

- **Unfallversicherungsträger:**
Gemeinsame Erarbeitung der Checkliste
- **Hilfsorganisationen:**
Wirkungsvolle Maßnahmen zur Prävention von Nadelstichverletzungen und dadurch übertragener Infektionskrankheiten
- **Landesverbände der Rettungsdienstorganisationen:**
Ergebnisse der Münchner Projektarbeit und sich daraus ergebender Handlungsbedarf

2.2

Interdisziplinäre Auftaktveranstaltung

Im Mai 2006 fand in München eine interdisziplinäre Auftaktveranstaltung zur Projektarbeit statt. Veranstalter waren die Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt und das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Gefördert und mitgestaltet wurde die Veranstaltung vom Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband und der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Alle Rettungsdienstorganisationen beteiligten sich aktiv an den Vorbereitungen und der Ausgestaltung der Veranstaltung.

Experten referierten über ihre praktischen Erfahrungen und über Aspekte der arbeitsmedizinischen und psychologischen Prävention im Rettungswesen. Gewerbeärzte zeigten die 2004 in München erzielten Verbesserungen vor allem im Infektionsschutz auf und stellten die geplante bayernweite Projektarbeit vor.

Die begleitende Fach- und Industrieausstellung u. a. über innovative Tragehilfen und verletzungsarme Instrumente, stieß bei den mehr als 150 Teilnehmern auf großes Interesse. Zwei Rettungsdienstorganisationen stellten darüber hinaus ihre modernen Rettungsfahrzeuge zur Besichtigung zur Verfügung (Abbildung 1).



Abb.1: Besichtigung eines Rettungswagens während der Auftaktveranstaltung

3.

Ziele der Projektarbeit

Ausgehend von den positiven Auswirkungen der Münchner und Augsburger Projektarbeiten, sollten in ganz Bayern Verbesserungen für die Rettungskräfte im Arbeits- und Gesundheitsschutz erreicht werden.

4.

Überprüfung und Beratung

Die bayerischen Gewerbeärzte haben die notwendigen Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz anhand einer Checkliste vor Ort überprüft. Sie haben über neue Rechtsvorschriften informiert und zur arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Prävention physischer und psychischer Gefährdungen beraten.

Zusätzlich wurde die Umsetzung der geänderten Biostoffverordnung und der "Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege" (TRBA 250) überprüft.

Durch den erweiterten Beschäftigtenbegriff in der novellierten Biostoffverordnung sind nun alle im Rettungsdienst Tätigen, also auch neben- und ehrenamtliche Rettungskräfte sowie Praktikanten vor Gesundheitsgefahren zu schützen. Im Rahmen regelmäßiger arbeitsmedizinischer Untersuchungen ist ihnen ein kostenloses Impfangebot gegen Hepatitis B zu unterbreiten.

Gemäß TRBA 250 sind seit 1.8.2006 im Rettungsdienst zur Vermeidung von Nadelstichverletzungen verletzungsarme Instrumente einzusetzen. Von diesen Instrumenten mit innovativer Sicherheitstechnologie, die das Risiko von Nadelstichverletzungen reduzieren, können inzwischen einige Modelle mit erprobter Praxistauglichkeit auf dem Markt erworben werden.

5.

Wesentliche Ergebnisse

Ausgewertet wurden die Angaben von 323 Rettungswachen, in denen 5567 Rettungskräfte, darunter 814 Frauen (14,6%) tätig waren.

5.1

Persönliche Schutzausrüstung

Schutzkleidung im Rettungsdienst muss vor Nässe, Kälte und Wind, vor mechanischen Einwirkungen, schädigenden Stoffen und vor Krankheitserregern schützen. Zudem muss sie zur besseren Sichtbarkeit der Helfer eine ausreichende Warnwirkung aufweisen. Schutzjacken und Hosen sowie Schutzhelme und Schutzhandschuhe wurden in allen Rettungsdiensten kostenlos zur Verfügung gestellt.

Sicherheitsschuhe wurden in 93% der überprüften Wachen vom Arbeitgeber bezahlt.

93% der Rettungswachen ließen die persönliche Schutzkleidung, damit sie hygienisch einwandfrei ist, in gewerblichen Wäschereien vorschriftsgemäß reinigen. Dies führte dazu, dass sie nicht immer in ausreichender Anzahl vor Ort zur Verfügung stand.

5.2 Infektionsschutz

Rettungskräfte sind einerseits durch direkten Kontakt mit potenziell infektiösen Körperflüssigkeiten wie Blut, andererseits durch luftgetragene Keime wie Tuberkulose- oder Influenzaerreger infektionsgefährdet. Die Zusammenarbeit zwischen Krankenhauspersonal und Rettungsdiensten ist teilweise verbesserungsbedürftig. Rettungskräfte fühlten sich nicht immer ausreichend über bestehende Infektionsgefährdungen z. B. beim Transport von Patienten mit offener Tuberkulose oder multiresistenten Keimen informiert.



Abb. 2: Patientenversorgung nach Verkehrsunfall



Abb. 3: Patientenversorgung nach Verkehrsunfall

Zur Einschätzung der Infektionsgefährdung und der Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen hat der Arbeitgeber unter Einbeziehung des Betriebsarztes eine Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz und Biostoffverordnung durchzuführen, die sich in 85% der Rettungswachen fand. Obwohl sich schriftliche Betriebsanweisungen nach Biostoffverordnung nur in 58% der Wachen fanden, wurden in 87% mündliche Unterweisungen angegeben.

Nadelstichverletzungen wurden in allen Wachen erfasst. Geeignete durchstichsichere Abwurfbehälter für gebrauchte Spritzen fanden sich überall.

Kommt es zu unbeabsichtigtem Kontakt mit potenziell infektiösen Körperflüssigkeiten – beispielsweise im Rahmen einer Nadelstichverletzung – sind geeignete „Erste Hilfe Maßnahmen“ durchzuführen. In 93% der Wachen waren diese bekannt, in 87% fanden sich hierzu schriftliche Notfallpläne. Zusätzlich ist nach Nadelstichverletzung die Indikation einer medikamentösen Notfallbehandlung „Post-expositionsprophylaxe“ (PEP) zu klären. Die Beratung und ggf. die Durchführung hierzu findet vor allem in spezialisierten Zentren statt. In 7% der Wachen wies die Organisation der PEP Defizite auf.

Seit 1.8.2006 ist im Rettungsdienst der Einsatz verletzungsarmer Instrumente vorgeschrieben. In 71% der Rettungswachen wurden sie verwendet. Dabei erfolgte der Einsatz in 86% generell bei allen Patienten und in 8% nur bei „Risikopatienten“, also Patienten von denen angenommen wird, dass von ihnen ein erhöhtes Infektionsrisiko ausgeht.

5.3 Arbeitsmedizinische Prävention

Schwerpunkte der arbeitsmedizinischen Beratung im Rettungsdienst sind Infektionsprophylaxe, ergonomische Verbesserungen, Hautschutzmaßnahmen, Auswahl und Benutzung der Persönlichen Schutzausrüstung und Entwicklung von Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung psychischer Überlastungen. In 93% der Rettungswachen finden regelmäßige Begehungen der Arbeitsplätze durch den Betriebsarzt statt. Einen Überblick über die Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen und über das Hepatitis-B Impfangebot gibt Tabelle 1.

Rettungskräfte	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen	Hepatitis-B Impfangebot
Hauptamtlich	97 %	96 %
Nebenamtlich	83 %	86 %
Ehrenamtlich	87 %	91 %
Praktikante	73 %	73 %
Sonstige		

Tab. 1: Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und Hepatitis-B Impfangebot für Rettungskräfte

Nach abgeschlossener Hepatitis-B Immunisierung wurde in allen Fällen die für die Kontrolle des Impferfolges notwendige und vorgeschriebene Bestimmung der Antikörperkonzentration vorgenommen und dokumentiert.

5.4 Prävention psychischer Belastungsfolgen

Rettungskräfte fühlten sich neben den körperlichen auch durch psychische Belastungen, wie Daueranspannung, Schichtdienst und besonders traumatisierende Einsätze belastet. Die im Rahmen dieser Projektarbeit ermittelten Ergebnisse bezüglich psychischer Fehlbelastungen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der Belastungssituation werden in einem eigenen Artikel wiedergegeben.

5.5 Notwendige Verbesserungen

Teilweise zeigten sich in einzelnen Rettungswachen noch Defizite bei der Umsetzung folgender Maßnahmen zum Gesundheitsschutz:

- Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen nach Biostoffverordnung
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und Hepatitis-B Impfangebot insbesondere für Praktikanten
- Schriftliche Notfallpläne für das Vorgehen nach Nadelstichverletzungen
- Einsatz stichsicherer Venenverweilkanülen
- Ausreichende Anzahl und Verbesserungen der Schutzkleidung
- Konzepte zur Primär- und Sekundärprävention posttraumatischer Belastungsstörungen
- Aufbereitungsplätze für Medizinprodukte gemäß RKI-Empfehlungen

6. Feedback von Rettungsdiensten und Unfallversicherungsträgern

Nach Abschluss der Projektarbeit wurden Unfallversicherungsträger und Rettungsdienstorganisationen um eine Evaluierung der Projektarbeit gebeten. Aus den Antworten lässt sich folgendes Fazit ziehen:

Die Projektarbeit stieß auf eine sehr positive Resonanz. Besonders geschätzt wurden „*das offene Klima*“ und „*die partnerschaftliche Koordination, Kommunikation und Kooperation*“. „*Es herrschte ein Klima des partnerschaftlichen Vertrauens und Beratens, welches es leicht machte, die gemeinsamen Ziele zu definieren und vor allem zu erreichen*“.

Die Überprüfungen, Informationen und Beratungen durch die Gewerbeärzte halfen Handlungs- und Optimierungsbedarf zu klären und Potenziale zur Überwindung von Schwachstellen aufzuzeigen. Die Informationen über aktualisierte Rechtsvorschriften wurden als sehr hilfreich empfunden. „*Durch die intensive Betreuung und die fachkundige auch in ihren Aus-*

sagen immer sehr eindeutige Zeichensetzung, wenn es galt, einheitliche Regelungen auf möglichst hohem Niveau durchzusetzen, wurden erhebliche Verbesserungen in allen Bereichen, besonders in den Bereichen NSV, PSA und Unfallverhütung erreicht.“

7. Fazit

Der innovative konzeptionelle Ansatz und das mehrstufige Vorgehen bei den Vorbereitungen unter Einbeziehung aller Verantwortlichen haben eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenwirken aller Beteiligten ermöglicht. Gegenseitige Informationen, offene Diskussionen, und der Austausch von Erfahrungen haben zu einer Bündelung von Kompetenzen und zu einer großen Akzeptanz der Projektarbeit geführt.

Die Ergebnisse der lokalen Pilotprojekte 2004 haben dazu beigetragen, die Verantwortlichen frühzeitig zu sensibilisieren, Schwachpunkte in ihren eigenen Rettungsdienstorganisationen zu erkennen und Verbesserungen schon im Vorfeld der Projektarbeit zu initiieren. Durch die bereitwillige und rasche Umsetzung von erforderlichen Schutzmaßnahmen wurden die guten Ergebnisse der bayernweiten Projektarbeit erreicht.

Die novellierte Biostoffverordnung schreibt für alle Gefährdeten die regelmäßige arbeitsmedizinische Betreuung und ein Impfangebot gegen Hepatitis-B vor. Trotz teilweise erheblicher organisatorischer und finanzieller Belastung haben die Rettungsdienste dies in den meisten Fällen bei den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Rettungskräften schon vor Projektstart umgesetzt. Handlungsbedarf bestand teilweise noch bei den Praktikanten, die noch nicht in allen Rettungswachen arbeitsmedizinisch untersucht und beraten wurden.

Die Verwendung von stichsicheren Venenverweilkanülen in den bayerischen Rettungsdiensten wurde durch die Projektarbeit entscheidend forciert.

Das von den Gewerbeärzten erarbeitete Merkblatt zum Vorgehen nach Nadelstichverletzungen wurde von vielen bayerischen und außerbayerischen Rettungsdiensten übernommen.

Fachpublikationen, Vorträge der Auftaktveranstaltung, und das Merkblatt „Sofortmaßnahmen nach Nadelstichverletzung“ sind im Internet unter <http://www.gaa-m.bayern.de/downloads/download.htm#G> zu finden.

8.

Dank

Wir bedanken uns bei allen Beteiligten für die gute Zusammenarbeit. Unser Dank für die Mitarbeit gilt unseren gewerbeärztlichen Kollegen, die uns ihre Erfahrungen und Beobachtungen zur Verfügung gestellt haben.

Für die freundliche Überlassung der Abbildungen 2 und 3 bedanken wir uns beim Münchner Krankentransport (MKT).

Psychische Belastungen von Rettungsdienstmitarbeitern und Optimierungsmöglichkeiten

Psychische Belastungen im Rettungsdienst

Rettungsdienstpersonal gilt als besonders exponierte Gruppe für arbeitsbedingte psychische Belastungen. Als besonders belastende Ereignisse gelten Suizide, Konfrontation mit Opfern von Gewalttaten, Bränden und Unfällen, Todesfälle sowie Einsätze mit verunglückten Kindern und Jugendlichen. Solche Einsätze können zu posttraumatischen Belastungsreaktionen führen. Studien zufolge muss beim Rettungspersonal mit einer „Vollbild-Posttraumatischen Belastungsstörung“ (PTBS) zwischen 3 und 7 % gerechnet werden. Psychische Fehlbelastungen resultieren aber nicht nur aus (seltenen) extremen Einsätzen und deren Traumatisierungsfolgen. Es sind vor allem berufsbezogene alltägliche Belastungen, insbesondere psychosozialer Art, die von Rettungsdienstkräften als beeinträchtigend erlebt und mit Stresserleben und Burnout in Verbindung gebracht werden. 20,5 % der in einer Studie Befragten befanden sich im anfänglichen oder fortgeschrittenen Burnout-Prozess. In einer Untersuchung von 2005 beurteilten Rettungsdienstmitarbeiter ihren eigenen Gesundheitszustand signifikant schlechter als ein Vergleichskollektiv von Beschäftigten in anderen Branchen.

Im Rahmen empirischer Untersuchungen wurden folgende psychische Belastungsfaktoren für die Rettungsdiensttätigkeit ermittelt:

- Belastungen aus der Arbeitstätigkeit (hohe Verantwortung und hoher Entscheidungsdruck, Konfrontation mit erschütternden Anblicken und Leid, hohe Anforderungen an Handlungs- und Konzentrationsfähigkeit über einen längeren Zeitraum, hohe sensorische Anforderungen);
- Belastungen aus der Arbeitsorganisation (Schichtarbeit, ungünstige, lange und zum Teil variierende Arbeitszeiten, Wochenendarbeit, permanente Einsatzbereitschaft, Zeitdruck);
- Belastungen aus sozialen Beziehungen und negative Gratifikationsaspekte (Konflikte mit Patienten und deren Angehörigen, mit uneinsichtigen oder aggressiven Personen an der Unfallstelle, mit Leitstellen und Aufnahmekrankenhäusern, geringe Bezahlung, ungenügende Absicherung, geringe gesellschaftliche Anerkennung);
- Belastungen aus Arbeitsbedingungen (wechselnde Standorte mit spezifischen Anpassungserfordernissen; Gefahr durch bzw. Furcht vor Bränden, Explosionen und Infektionen; Arbeit in der Öffentlich-



Dr. Peter Stadler
Landesamt für Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit –LGL–

keit, Verletzungsgefahren durch Straßenverkehr, Lärm).

Die bayerische Gewerbeaufsicht führte 2006 in Zusammenarbeit mit dem LGL eine Aktion durch, die sich neben Fragen des allgemeinen und medizinischen Arbeits- und Gesundheitsschutzes schwerpunktmäßig psychischen Fehlbelastungen widmete. Dazu wurden nahezu alle Rettungsdienst-Organisationen in Bayern besichtigt. Gemeinsam mit den betrieblichen Akteuren wurden die psychische Belastungsfaktoren „vor Ort“ analysiert und Möglichkeiten zur Reduktion von psychischen Fehlbelastungen erarbeitet.

Methodisches Vorgehen

Um substantielle Daten über die Belastungssituation der Beschäftigten zu erhalten, wurden zunächst die Rettungsdienstkräfte in den einzelnen Rettungswachen anonym zu ihren Belastungen und zu Optimierungsmöglichkeiten ihrer Arbeitsbedingungen befragt. Sie wurden gebeten, die Relevanz von neun arbeitsbedingten Belastungen, die Forschungsstudien zufolge wesentlich zum Belastungsniveau von Rettungsdienstpersonal beitragen, nach der persönlichen Bedeutsamkeit einzustufen. Ebenso sollten sie verschiedene betriebliche Maßnahmen bezüglich ihrer Wirksamkeit zur Reduzierung von Fehlbelastungen einschätzen.

Die Ergebnisse der MitarbeiterEinstufungen wurden in Gesprächen mit betrieblichen Funktionsträgern (Geschäftsführung, Vorgesetzten, Betriebs-/Personalrat, Betriebsarzt, Sicherheitsfachkraft) diskutiert. Themen in den Gesprächsrunden waren darüber hinaus die vom Arbeitsschutzgesetz verlangte Integration psychischer Belastungen in die Gefährdungsbeurteilung so-

wie die betrieblichen Maßnahmen zur Vorbeugung traumatischer Belastungsstörungen.

Im Anschluss an die Gespräche wurden mit der Unternehmensleitung Zielvereinbarungen zur Belastungsoptimierung getroffen sowie Auflagen mit Fristsetzung erteilt, wenn Arbeitsschutz-Normen nicht erfüllt waren.

Ergebnisse

Aus Platzgründen werden im Folgenden lediglich die Ergebnisse der Befragung von Rettungsdienstkräften zu ihrer Belastungssituation und zu Optimierungsmöglichkeiten präsentiert. An der Befragung nahmen insgesamt 3.280 Rettungsdienstkräfte teil. 69 % davon waren fest angestellt, 24,3 % waren ehrenamtliche Kräfte und 3,9 % der Befragten ordneten sich der Kategorie „Sonstige“ (Zivildienstleistende, Praktikanten etc.) zu (ohne Angabe: 2,8 %).

Im Durchschnitt lagen die Belastungseinschätzungen durch die Rettungsdienstkräfte in einem mittleren Bereich. Die höchsten Belastungswerte ergaben sich aus der Arbeitsplatzunsicherheit, Konflikten mit Vorgesetzten und widersprüchlichen Aufgabenzielen. Damit ist unter anderem gemeint, dass die Arbeitsanforderungen gründliches, qualitativ hochwertiges und gleichzeitig schnelles Arbeiten beinhalten. Überstunden und Konflikte mit Kollegen führten zu den vergleichsweise geringsten Belastungswerten. Es ist aber zu berücksichtigen, dass es sich bei diesen Werten um Mittelwerte handelt. In einzelnen Rettungsdiensten und Rettungswachen führte z. B. die Anzahl der Überstunden durchaus zu hohen Belastungen: 5,7 % der Befragten kreuzten hierbei „sehr hoch“ an.

Abbildung 1 stellt die Belastungswerte von fest angestellten und ehrenamtlichen Beschäftigten für eine Teilstichprobe (n= 1.380) einander gegenüber. Daraus wird ersichtlich, dass fest angestellte Rettungsdienstkräfte durchweg höhere Belastungswerte angeben als Ehrenamtliche. Der größte Unterschied ist bei der Arbeitsplatzunsicherheit zu verzeichnen, schließlich ist für Ehrenamtliche ihre Rettungsdienst-Tätigkeit nicht Existenzgrundlage. Deutlich belastender wurden von den fest angestellten Kollegen auch Konflikte mit Vorgesetzten sowie ungünstige Arbeitszeiten (Schicht- und Wochenendarbeit) erlebt.

Belastungsempfinden von ehrenamtlichen und fest angestellten Rettungsdienstkräften

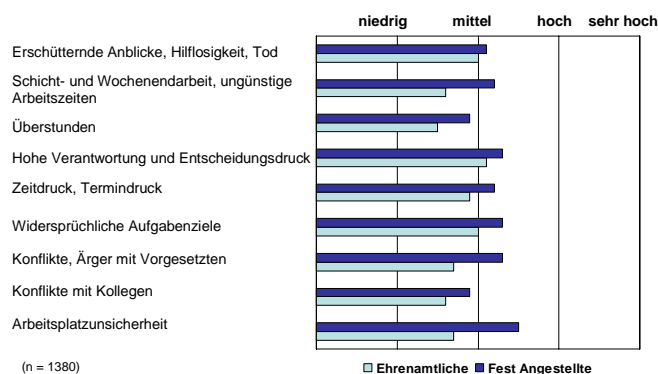


Abb. 1

Die wirkungsvollsten Beiträge zur Verbesserung ihrer Belastungssituation sahen die befragten Rettungsdienstkräfte im Mittel in arbeitsorganisatorischen Maßnahmen (rechtzeitige und ausreichende Information, transparente Entscheidungen, eindeutige Klärung von Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung). Aber auch intensivere Unterstützung durch den bzw. die Vorgesetzten wurde als Maßnahme zur Belastungsoptimierung hoch eingeschätzt. Wiederum handelt es sich hier um Durchschnittswerte. Je nach Rettungswache oder Kreisverband wurden die Verbesserungsmaßnahmen — abhängig von der Situation „vor Ort“ — hinsichtlich ihres Nutzens unterschiedlich bewertet. Während insgesamt eine verbesserte Mitsprache bei der Erstellung des Dienstplans mit dem Wert „mittel“ eingestuft wurde, gab es circa 10 % der Befragten, für die eine verbesserte Mitsprache zu einer sehr großen Optimierung der eigenen Belastungssituation führen würde.

Die Befragten konnten außerdem angeben, welche sonstigen Maßnahmen die psychische Belastungssituation an ihrem Arbeitsplatz weiter verbessern könnten. Die meisten Nennungen hierzu betrafen die Verbesserung der Zusammenarbeit mit Kollegen und insbesondere Vorgesetzten, aber auch Optimierungen der technischen Ausstattung der Fahrzeuge (z. B. Klimaanlage) wurden häufig gewünscht.

Die deutlichsten Unterschiede zwischen fest angestellten Beschäftigten und Ehrenamtlichen zeigten sich bei der Bewertung einer verbesserten Mitsprache bei der Dienstplangestaltung, der Verfügbarkeit rechtzeitiger und ausreichender Information und intensiverer Unterstützungsleistungen durch die Vorgesetzten. Bei allen drei Aspekten hatten die fest angestellten Mitarbeiter eine deutlich höhere Nutzenerwartung (Abb. 2).

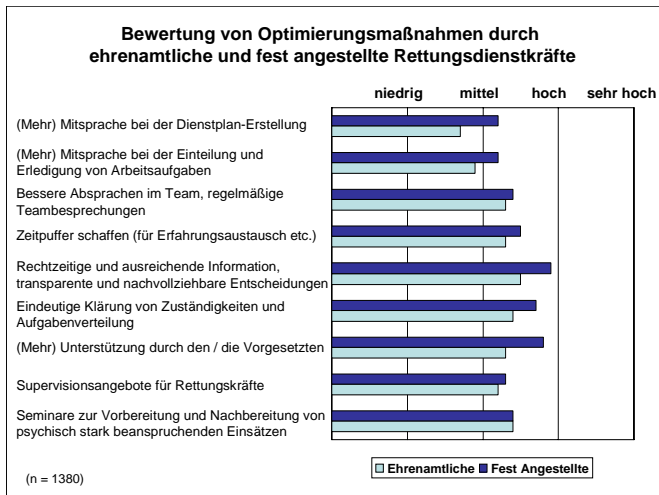


Abb. 2

Für die an der Projektarbeit beteiligten Rettungsdienste erbrachten die anonymisierten Einstufungsdaten der Beschäftigten zu ihrer Belastungssituation und zu Optimierungsmöglichkeiten wichtige Hinweise für die Ableitung von Verbesserungsmaßnahmen. Als zusätzlichen Service erhalten die besichtigten Unternehmen die graphische Darstellung der Belastungsdaten/Optimierungspotenziale in der Gesamtstichprobe. Dies ermöglicht ihnen, zu erkennen, wo sie mit ihren Bemühungen zur Belastungsoptimierung im Vergleich zu anderen Organisationen stehen („Benchmarking“) und wo man mit weiteren Verbesserungen ansetzen könnte.

Eine ausführliche Darstellung von Methoden, Vorgehen und Ergebnissen der Projektarbeit findet sich unter www.lgl.bayern.de

Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten bei Fahrern von Paket- und Kurierdiensten

Vom Aussehen her ein Transporter, von der Fahrgeschwindigkeit ein PKW – fast Jedem ist der Anblick dieser Kleintransporter auf der Überholspur der deutschen Autobahnen vertraut. „Termintreu – Flexibel – Schnell“ das ist das Motto der Paket- und Kurierdienstbranche. Kurierdienste und Kleinstunternehmen werden immer beliebter, um die Fracht auch über weite Strecken schnell zum Ziel zu bringen.

Die wirtschaftlichen Zwänge der Transportunternehmen haben sich auf Grund der steigenden Konkurrenz durch andere europäische Staaten weiter vergrößert. Für die Betriebe bedeutet dies eine noch knappere Kalkulation. Der Frachtraum muss noch besser ausgenutzt und Termine müssen noch enger gesetzt werden, und das bei ständig zunehmendem Verkehr. All dies führt zu einer weiteren Erhöhung der Gesamtbelastung für die Unternehmen dieser Dienstleistungsbranche und vor allem für das Fahrpersonal.

Da übermüdete und unausgeruhte Fahrer nicht nur sich selbst, sondern auch andere Verkehrsteilnehmer und die unternehmerische Existenz gefährden, werden die höchstzulässigen Lenkzeiten, die notwendigen Pausen und die mindest erforderlichen Ruhezeiten des Fahrpersonals in den Sozialvorschriften im Straßenverkehr geregelt.

1. Durchführung

Im Zeitraum von Anfang März bis Ende August 2006 wurde in 524 bayerischen Paket- und Kurierdienstbetrieben die Einhaltung der gesetzlich zulässigen Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten überprüft. Auch die gesetzliche Aufzeichnungspflicht mittels analoger und digitaler Kontrollgeräte sowie Tageskontrollblätter wurden einer eingehenden Kontrolle durch die Beamten unterzogen.

Dabei wurden 1.898 Fahrzeuge, 2.264 Fahrer und 35.740 Arbeitstage überprüft.

2. Ergebnisse

Von den 524 kontrollierten Betrieben waren 112 ohne Beanstandung.

In den restlichen 412 Betrieben und somit bei knapp 80 % der überprüften Betriebe wurden insgesamt 5.775 Verstöße festgestellt.

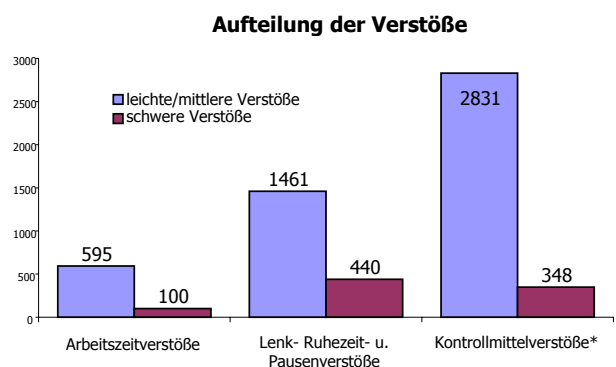


Dipl.-Ing. (Univ.) Guntmar Kraus
Regierung von Unterfranken
- Gewerbeaufsichtsamt -

Bei den Verstößen wurde unterschieden, ob es sich um einen leichten/mittleren oder einen schwerwiegenden Mangel handelte.

Als schwerer Verstoß wurden z. B. Tageslenkzeiten bzw. Arbeitszeiten von mehr als 12 Stunden, Ruhezeiten von weniger als 6 Stunden sowie Pausen von weniger als 25 Minuten angesehen.

Als schwerwiegender Mangel wurde auch angesehen, wenn auf Schaublättern oder Tageskontrollblättern keine Eintragungen vorgenommen wurden, Aufzeichnungen über mehrere Wochen wiederholt Lücken aufwiesen, oder gar keine Aufzeichnungen geführt wurden. Hinter derartigen Verstößen können sich oftmals gravierende Lenk- und Ruhezeitverstöße verbergen.



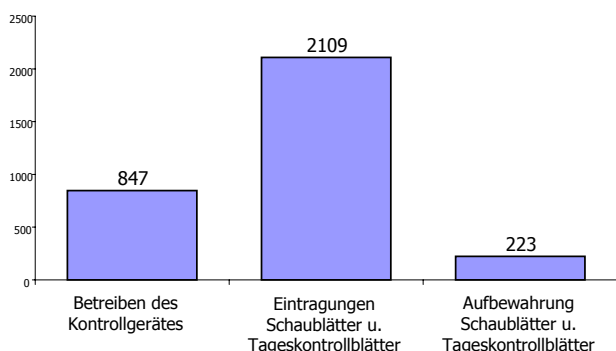
*Verstöße, die die Handhabung von Schaublättern und Tageskontrollnachweisen bzw. das Betreiben des Kontrollgerätes betreffen

2.1 Aufzeichnungspflichten

Die Aufzeichnungspflichten nach der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85/FPersV betrafen 3.179 ermittelte Verstöße. Am häufigsten waren hier die mangelhaf-

ten Eintragungen auf den Tageskontrollblättern zu benennen.

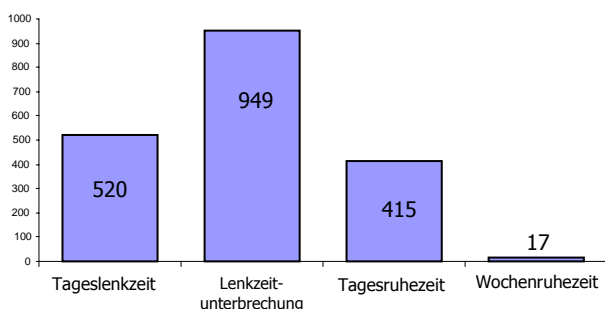
Kontrollmittelverstöße



2.2 Lenk- und Ruhezeiten

Auf die Lenk- und Ruhezeitvorgaben nach der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85/FPersV bezogen sich 1.901 ermittelte Verstöße.

Verstöße gegen Lenk- und Ruhezeitvorschriften



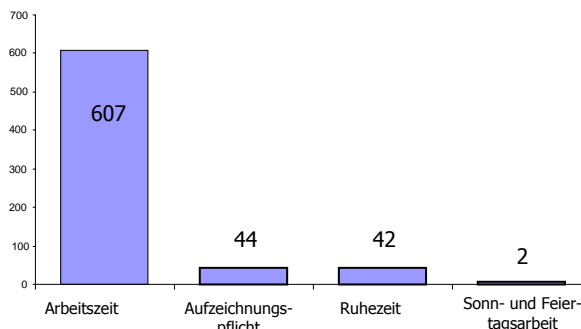
Hier traten am häufigsten Verstöße gegen die erforderliche Lenkzeitunterbrechung (Pausen) auf, in 24% dieser Fälle betrug die Pause weniger als 25 Minuten oder wurde mehr als 1 Stunde zu spät eingelegt. Gefolgt von den Verstößen bezüglich der höchstzulässigen Tageslenkzeit. In 26% dieser Fälle betrug die Tageslenkzeit 12 Stunden und mehr. Etwas geringer war die Verstößzahl im Hinblick auf die geforderte Mindestruhezeit zwischen 2 Arbeitsschichten. In 19% dieser Fälle wurde eine Ruhezeit von unter 6 Stunden eingelegt.

2.3 Arbeitszeit- und Pausenvorgaben

Bei den Arbeitszeit- und Pausenvorgaben nach dem Arbeitszeitgesetz wurden 695 Verstöße ermittelt.

Hier dominierten die Verstöße gegen die tägliche Höchstarbeitszeit. In 20% dieser Fälle betrug die tägliche Arbeitszeit mehr als 12 Stunden.

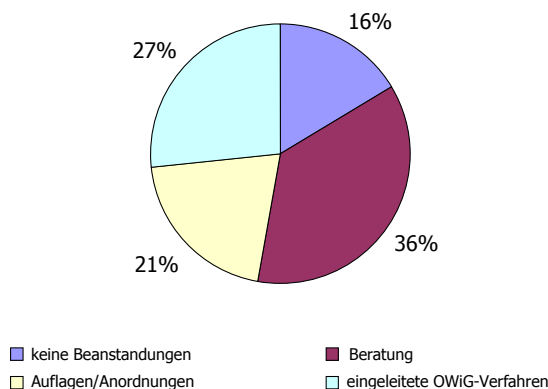
Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz



3. Maßnahmen

In 412 Betrieben wurden 560 Maßnahmen veranlasst. Gegen 86 Arbeitgeber und 80 Fahrer wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet, sowie 128 Anordnungen und Auflagen an die Unternehmen erlassen. In 226 Fällen waren Beratungen erforderlich.

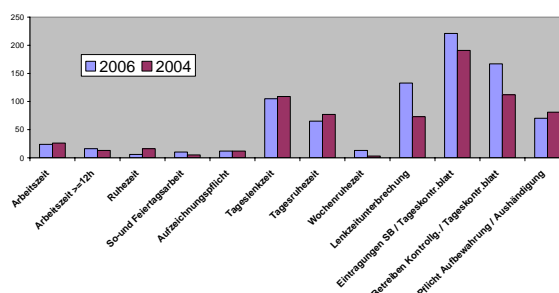
Veranlasste Maßnahmen



4. Trends

Basis dieses Projektes war das gleichnamige Projekt aus dem Jahr 2004. Im Vergleich zu 2004 nahm die Anzahl der Betriebe mit Ruhezeitverstößen ab, die Anzahl der Betriebe mit Verstößen bei der geforderten Lenkzeitunterbrechung (Pausen) und beim Führen eines Kontrollblatts oder Betreiben eines Kontrollgerätes zu.

Betriebe mit Verstößen



5. Fazit

Bei den Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 2,8 t bis einschl. 3,5 t, bei denen der Einbau eines Kontrollgerätes nicht zwingend vorgeschrieben ist, war eine Überprüfung der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten mit erheblichem Aufwand verbunden. Ist kein Kontrollgerät im Fahrzeug eingebaut, sieht der Ordnungsgeber handschriftliche Aufzeichnungen der Lenk- und Ruhezeiten auf einen Tageskontrollblatt vor.

Die leichteren bis mittleren Verstöße gegen die Arbeitszeiten/Lenk- und Ruhezeiten wurden im Allgemeinen im regionalen Verteilerverkehr festgestellt. Bei den Unternehmen die Fahrzeuge überregional einsetzen, wurden neben vielen Formverstößen z. T. auch gravierende Verstöße gegen die Lenk- u. Ruhezeiten bzw. Arbeitszeiten festgestellt.

Ein Vergleich mit der Projektarbeit 2004 zeigt, dass bei der Aufzeichnungspflicht ein deutlicher Rückgang (ca. 70 %) bei den Verstößen festzustellen ist. Die damals durchgeführten Beratungen im Rahmen der Projektarbeit zeigten hier offenbar ihre Wirkung.

Bei den Lenkzeitunterbrechungen (notwendige Pausen) ist jedoch ein erheblicher Anstieg der Verstöße (ca. 80 %) zu verzeichnen. Der Grund hierfür liegt, was auch bei den in den Unternehmen geführten Gesprächen bestätigt wurde, am verschärften Wettbewerbsdruck in der Transportbranche.

Die Anzahl der beanstandeten Betriebe hat sich insgesamt erhöht. War bei der Überprüfung im Jahr 2004 noch jedes vierte Unternehmen ohne Beanstandung, so ist heute nur noch jedes fünfte überprüfte Unternehmen ohne Mangel

Schutz der Beschäftigten vor Tabakrauch am Arbeitsplatz Krankenhaus Gesundheitsinitiative „Gesund.Leben.Bayern. - Rauchfreies Krankenhaus“

Krankenhäuser nehmen unter den öffentlichen Einrichtungen eine Sonderstellung ein, indem sie nicht nur Aufenthaltsort für kranke Menschen und deren Besucher, sondern gleichzeitig auch Arbeitsstätte sind. Die Gewerbeaufsicht hat im Rahmen einer Projektarbeit von Juni bis Dezember 2006 die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Maßnahmen zum Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz überprüft. Gleichzeitig wurden die Krankenhäuser auf die Notwendigkeit eines „Rauchfreien Krankenhauses“ hingewiesen und dazu angehalten, den Weg zur Rauchfreiheit zu gehen. In über 90% der aufgesuchten Häuser waren die Vorgaben zum arbeitsplatzbezogenen Nichtraucherschutz eingehalten. Defizite zeigten sich bei der Überwachung der Rauchverbote sowohl in Hinblick auf den Arbeitsschutz als auch bezüglich der selbst gewählten Vorgaben zum „Rauchfreien Krankenhaus“. Die Wichtigkeit eines „Rauchfreien Krankenhauses“ wird weitgehend erkannt. Ein Drittel der Kliniken hatte zum Zeitpunkt der Überprüfung dieses Ziel bereits erreicht.

1. Einleitung

Laut WHO sterben weltweit jährlich mehr als vier Millionen Menschen an den Folgen des Rauchens. Nichtraucher, die am Arbeitsplatz Passivrauch exponiert sind, haben im Vergleich zu Nichtrauchern, die keinen Tabakrauch aus ihrer Umwelt einatmen müssen, ein um 24% erhöhtes Lungenkrebsrisiko. Gleichzeitig werden weitere Organsysteme durch Passivrauch geschädigt. Neueste Studien zeigen, dass bereits eine geringe Exposition gegenüber Passivrauch die Entwicklung von Herz- Kreislauferkrankungen bei Nichtrauchern fördert.

Der Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz ist derzeit in § 5 Arbeitsstättenverordnung geregelt. Danach muss der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Nichtraucher in seinem Unternehmen vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch zu schützen. Dies gilt auch für den Arbeitsplatz Krankenhaus. Durchschnittlich 40% des Pflegepersonals und 20% der Ärzte rauchen. Damit liegt die Gruppe der Schwestern und Pfleger weit über dem Bundesdurchschnitt rauchender Arbeitnehmer von ca. 30%.



Hans-Peter Krebs
Regierung von Oberbayern
- Gewerbeaufsichtsamt -



Dr. med. Brigitte Sperl
Regierung von Oberbayern
- Gewerbeaufsicht -



Dipl.-Ing. (FH) Martin Horn
Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit
und Verbraucherschutz

Da Krankenhäuser als Orte der Heilung und Genesung eine wichtige Rolle im Leben der Menschen spielen, kommt den Verantwortlichen über den Nichtraucherschutz der Arbeitnehmer hinaus zusätzlich die Aufgabe zu, auch die nicht rauchenden Patienten und Besucher vor Tabakrauch zu schützen. Gemäß ihrem Präventions- und Heilungsauftrag sollten die Einrichtungen außerdem darauf hinwirken, dass - im Idealfall - Beschäftigte und Patienten dauerhaft ihren Nikotinkonsum beenden. Krankenhäuser sollten rauchfrei sein.

2. Fragestellung

Wichtigste Voraussetzung für das „Rauchfreie Krankenhaus“ ist die Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz der nicht rauchenden Beschäftigten. Im Hauptteil der Projektarbeit sollte deshalb kontrolliert werden, inwieweit betriebsseitig Maßnahmen im Sinne des § 5 Arbeitsstättenverordnung bereits umgesetzt wurden. Durch die Überprüfung der Häuser und durch eine gezielte Beratung sollten die Verantwortlichen veranlasst werden vorhandene Defizite zu erkennen und Schritte zu deren Beseitigung zu unternehmen.

Der zweite Projektteil basierte auf Inhalten der Gesundheitsinitiative „Gesund.Leben.Bayern. - Rauchfreies Krankenhaus“ des bayerischen Staatsministeriums für Umwelt Gesundheit und Verbraucherschutz. Die Gewerbeaufsichtsämter sollten den Krankenhäusern Anstoß und Anleitung geben, über den Schutz der Beschäftigten hinaus den Weg zur Rauchfreiheit zu gehen, um damit einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung aller im Krankenhaus anwesenden Personengruppen zu leisten. Gleichzeitig sollte festgehalten werden, wie viele Krankenhäuser die Rauchfreiheit anstreben und diesbezüglich bereits tätig geworden sind.

3. Durchführung

Von Juni bis Dezember 2006 wurden 94% der Plankrankenhäuser in Bayern aufgesucht. Ebenso wurden die Universitätskliniken des Freistaates besucht. Die Erhebung erfolgte anhand einer 18 Fragen umfassenden Checkliste. Diese war unterteilt in neun Fragen, die sich mit dem Problem des Nichtraucherschutzes am Arbeitsplatz als Thema des Arbeitsschutzes beschäftigten, ferner in ebenfalls neun Fragen zum Thema „Rauchfreies Krankenhaus“. Speziell für die Projektarbeit wurden eigene Unterlagen konzipiert und verteilt, wie z. B. ein Infoschreiben zur Gesundheitsinitiative „Gesund.Leben.Bayern - Rauchfreies Krankenhaus“ und die Beschreibung einer allgemeingültigen Umsetzungsstrategie für das Ziel „Rauchfreies Krankenhaus“. Außerdem wurde auf das

Faltblatt „Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz“, das im Rahmen der bayernweiten Projektarbeit 2005 „Initiative zum Schutz der Beschäftigten vor Tabakrauch in Arbeitsstätten“ entworfen worden war, zurückgegriffen.

4. Auswertung

Die Auswertung erfolgte entsprechend der Größe der aufgesuchten Krankenhäuser: Betriebsgröße 1 (über 1000 Beschäftigte), Betriebsgröße 2 (200- 999 Beschäftigte) Betriebsgröße 3 (20- 199 Beschäftigte). Aufgrund ihrer besonderen Klientel werden Kliniken für Psychiatrie/Suchtkrankheiten/Psychosomatik sowie Kinderkliniken gesondert betrachtet. Auf die fünf großen Universitätskliniken wird separat eingegangen. Sie sind nicht in die Gruppe 1 der 320 Plankrankenhäuser einbezogen.

Das über die Gesundheitsinitiative „Gesund.Leben.Bayern.“ definierte „Rauchfreie Krankenhaus“ impliziert ein generelles (absolutes) Rauchverbot im ganzen Haus, auch Rauchräume sind nicht erlaubt. Ausgenommen von dieser Anforderung sind die oben genannten Einrichtungen für Psychiatrie/Suchtkrankheiten/Psychosomatik. Hier gilt das Rauchfreie Krankenhaus auch dann als umgesetzt, wenn das Rauchen im ganzen Haus untersagt ist, aber Rauchräume zur Verfügung stehen.

Sofern nicht anders kenntlich gemacht, beziehen sich die angegebenen Prozentzahlen auf die Gesamtheit aller 320 Kliniken. Bei Besonderheiten einzelner Gruppen werden diese zusätzlich diskutiert. Einzelne Ergebnisse können auch aus den Abbildungen entnommen werden.

5. Ergebnisse

Bayernweit wurden 320 Krankenhäuser aufgesucht (zusätzlich die fünf Universitätskliniken). Die Träger der Einrichtungen waren in 58% öffentlich, in 28% privat und in 14% freigemeinnützig. Den größten Anteil stellten die Krankenhäuser der Betriebsgrößen 2 (51%) und 3 (33%), in weitem Abstand gefolgt von den Krankenhäusern der Betriebsgröße 1 (8%), Einrichtungen der Psychiatrie/Sucht/Psychosomatik (6%) und Kinderkliniken (2%) (Abb. 1).

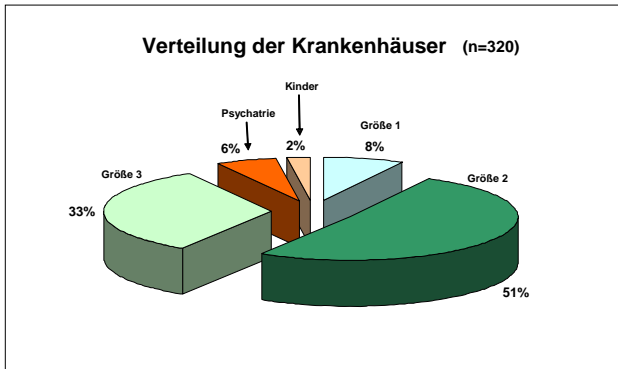


Abbildung 1

Ein Personalrat/Betriebsrat war in 80% aller aufgesuchten Häuser vorhanden, in der Gruppe der Krankenhäuser der Betriebsgröße 3 nur in 56%.

5.1 Arbeitsschutz

- Der **Nichtraucherschutz** war in 92% der aufgesuchten Häuser **umgesetzt**. Dabei wurde der Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz in 91% generell geregelt und nicht den einzelnen Abteilungen überlassen. Krankenhäuser der Größe 1 (88%) und Kliniken für Psychiatrie/ Suchterkrankungen/ Psychosomatik (84%) schneiden dabei etwas schlechter ab (Abb. 2).

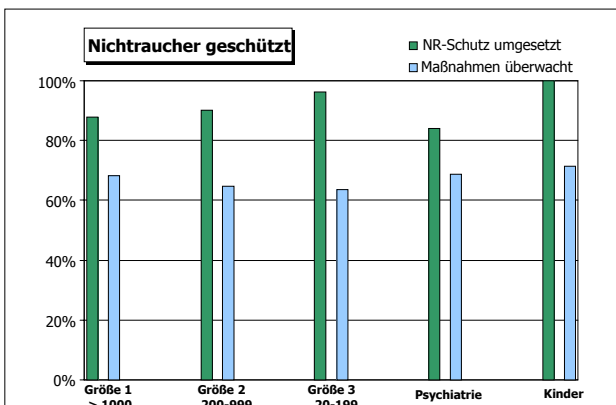


Abbildung 2: Nichtraucherschutz umgesetzt, entsprechende Maßnahmen überwacht

- Die **Vorgaben zum Nichtraucherschutz** wurden zu 65% **überwacht**. Als Instrumente wurden genannt: Ansprechen des Mitarbeiters durch die Arbeitskollegen, durch die/den Vorgesetzte(n), Betriebsarzt etc. In einzelnen Fällen wurde auch über eine Androhung disziplinarischer Maßnahmen berichtet (Abmahnung).
- Ein **absolutes Rauchverbot** ist in allen Häusern am besten auf Gängen und Fluren umgesetzt (92%) sowie in Sozialräumen wie Teeküchen, Personaltoiletten und Wasch- und Umkleieräumen (91%). Aufenthaltsräume und Kantinen sind zu 84% und 85% rauchfrei (Abb. 3).

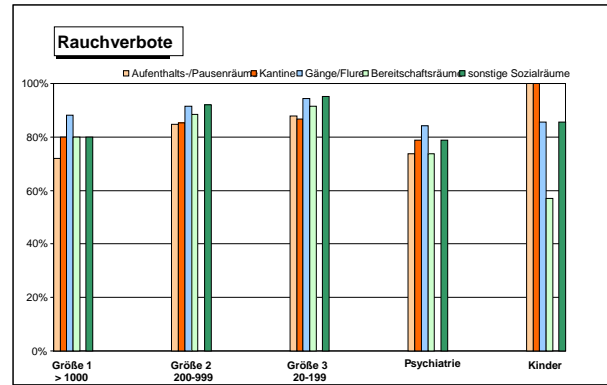


Abbildung 3: Rauchverbote in verschiedenen Bereichen

- Die **Initiative** zum Nichtraucherschutz ging überwiegend vom Arbeitgeber aus (82%) und/oder zu 33% vom Betriebsrat/Personalrat. Andere Initiatoren (z. B. Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit) spielten keine wesentliche Rolle (19%) (Abb. 4).

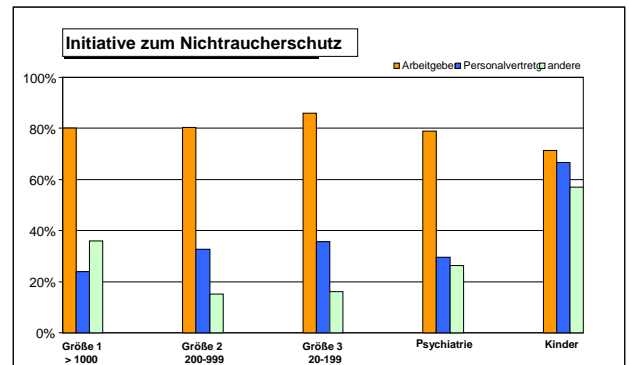


Abbildung 4: Initiative zum Nichtraucherschutz

- Sofern eine Personalvertretung vorhanden war, gab es in 34% der Häuser eine **Betriebsvereinbarung** zum Nichtraucherschutz. Bei den Einrichtungen der Größe 3 lag eine solche Vereinbarung deutlich häufiger (in 46%) vor (Abb. 5).

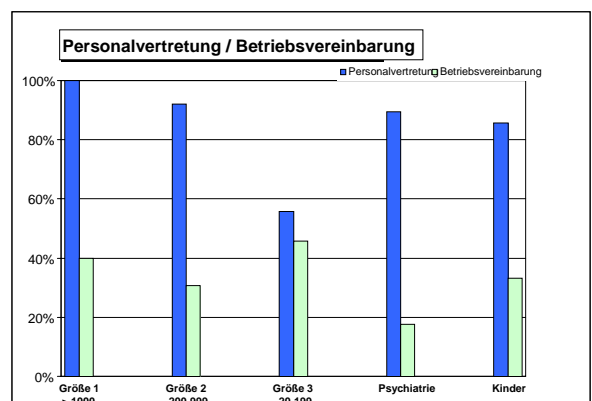


Abbildung 5: Betriebsvereinbarung abgeschlossen, wenn Personalvertretung vorhanden

- In 18% waren **mündliche** und zu 9% **schriftliche Auflagen** (Besichtigungsschreiben) in Bezug auf die Umsetzung des Arbeitsschutzes nötig. Bescheide gab es keine.

5.2

Gesundheitsinitiative „Gesund.Leben.Bayern. - Rauchfreies Krankenhaus“

- 80% der 320 Krankenhäuser gaben an, **das rauchfreie Krankenhaus zum Ziel** zu haben. (Die Krankenhäuser für Psychiatrie/ Suchterkrankungen/ Psychosomatik hielten dieses Ziel zu 63%, die Kinderkliniken zu 100% für erstrebenswert). Davon hatten 92% **Maßnahmen** hierfür eingeleitet (Kinderkliniken 100%). Bezogen auf die Krankenhäuser, die das Rauchfreie Krankenhaus zum Ziel hatten (n= 256), war dieses Ziel bereits von 39% der Krankenhäuser erreicht. Bei der Auswertung dieser Frage gab es deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Gruppen. Krankenhäuser der Größe 1 waren in 24%, Krankenhäuser der Größe 3 in 52% rauchfrei. Bezogen auf alle aufgesuchten Krankenhäuser (n= 320) sind 31% rauchfrei (entsprechend 20% bei Größe 1 und 43% bei Größe 3) (Abb. 6).

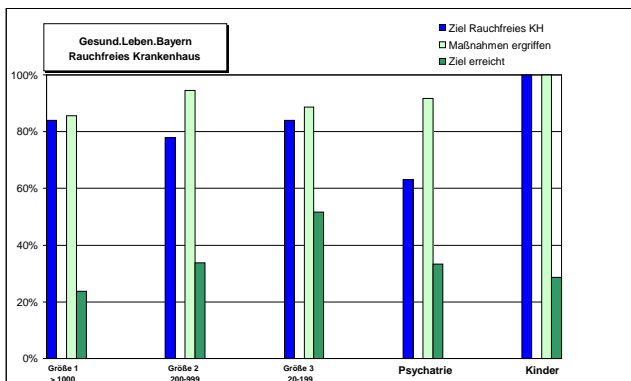


Abbildung 6: "Rauchfreies Krankenhaus", Ziel, Stand der Umsetzung

- Rauchräume für Patienten und/oder Besucher** hatten 61% der Krankenhäuser, am häufigsten Kliniken der Größe 1. Sofern eine **Patienten/ Besuchercafeteria** vorhanden war, gab es dort zu 74% ein Rauchverbot, davon abzugrenzen sind die Häuser der Psychiatrie/ Suchterkrankungen/ Psychosomatik und die Kinderkliniken mit Rauchverboten in 53% bzw. 100% (Abb. 7).
- Die teilweise in der Hausordnung festgelegten **Rauchverbote für Patienten und Besucher** werden in 65% **überwacht**. Instrumente hierfür sind Ansprechen der rauchenden Person durch das Personal des Krankenhauses, (selten) aber auch Krankenhausentlassung bei wiederholten (schweren) Verstößen.

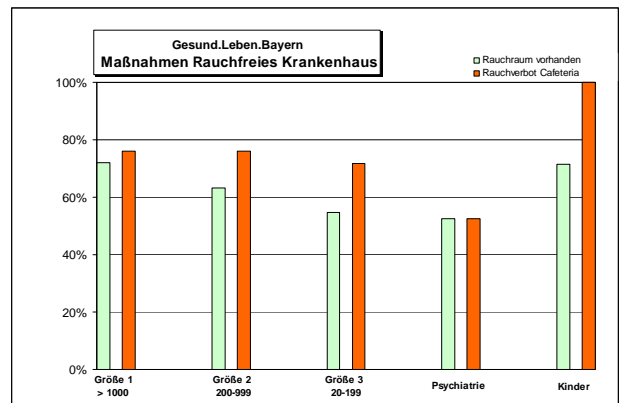


Abbildung 7: Regelungen für Patienten und Besucher

- 16% der Häuser beteiligen sich an **regionalen, überregionalen bzw. internationalen Aktivitäten zum „Rauchfreien Krankenhaus“**. Der Anteil war höher bei den Kliniken der Größe 1 (38%) und den Kinderkrankenhäusern (43%). **Maßnahmen zur Tabakentwöhnung** wurden Mitarbeitern in 20% und Patienten in 17% der aufgesuchten Einrichtungen angeboten. Am häufigsten fanden sich solche Angebote in Häusern der Gruppe 1 (48% für Beschäftigte; 28% für Patienten) und Kliniken für Psychiatrie/Suchterkrankungen/Psychosomatik (37% für Beschäftigte; 47% für Patienten) sowie für das Personal der Kinderkliniken (43%).

Universitätskrankenhäuser: Von fünf Großkliniken sind vier rauchfrei. In einem Haus wird das Rauchverbot überwacht. Die Initiative zur Rauchfreiheit ging sowohl vom Arbeitgeber wie auch von der Personalvertretung aus. In einer Einrichtung gibt es eine Betriebsvereinbarung zum Nichtrauchererschutz. Ein Universitätskrankenhaus gab an, das „Rauchfreie Krankenhaus“ nicht anzustreben.

6.

Zusammenfassung und Diskussion

Im Rahmen der „1. Konferenz Rauchfreier Krankenhäuser“, zu der im Juni 2005 Gesundheitsminister Dr. Werner Schnappauf eingeladen hatte, war von Vertretern der Krankenhäuser die Bitte nach Unterstützung bei der Umsetzung des Nichtraucherenschutzes, z. B. auch durch die Gewerbeaufsicht laut geworden. Vor diesem Hintergrund wurde die Projektarbeit „Schutz der Beschäftigten vor Tabakrauch am Arbeitsplatz Krankenhaus“ konzipiert und zusammen mit der Gesundheitsinitiative „Gesund.Leben.Bayern. - Rauchfreies Krankenhaus“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz von der Gewerbeaufsicht durchgeführt. Erfasst wurden 94% der Plankrankenhäuser in Bayern.

6.1 Arbeitsschutz

Es konnte gezeigt werden, dass die Krankenhäuser in Bayern in über 90% die Vorgaben zum Nichtraucher-schutz am Arbeitsplatz umgesetzt haben. Kleinere Häuser schneiden mit 96% am besten ab, was sicher-lich auf den „familiäreren“ Personalverband und die besser überschaubaren Räumlichkeiten zurückzuführen ist. Im Übrigen zeigte es sich, dass in der Regel die Akzeptanz des Nichtraucherschutzes größer ist und die eingeleiteten Maßnahmen in kleineren Einrich-tungen besser zu überwachen sind als in großen Häu-sern wie auch in Universitätskliniken. In diesem Punkt wird auch ein spezifisches Problem des Nichtraucher-schutzes deutlich: Was nutzen noch so klare Regelun-gen, wenn sie nicht entsprechend überwacht werden. 65% der Kliniken gaben an, auf die Einhaltung der Vorgaben zum Nichtraucherschutz zu achten. Im All-gemeinen beschränkte sich die Überwachungstätigkeit darauf, Raucher, die mit der brennenden Zigarette angetroffen werden, auf die im Haus geltenden Rege-lungen anzusprechen.

Das Problem der Einhaltung der Rauchverbote wird weiter bestehen, auch wenn das „Rauchfreie Kran-kenhaus“ etabliert ist. Zunächst ist dafür Sorge zu tragen, dass die absoluten Rauchverbote, die derzeit zu über 90% für Gänge und Flure wie auch Teekü-chen etc. gelten, vollständig und überall umgesetzt werden. Einen entsprechenden Handlungsbedarf gibt es auch für Aufenthaltsräume, Kantinen und Bereit-schaftsdienstzimmer.

Betriebsrat bzw. Personalrat zeigten ein mäßiges Inte-resse an Fragen des Nichtraucherschutzes: Lediglich in 34% der Krankenhäuser mit einer eigenen Perso-nalvertretung lagen entsprechende Betriebsvereinba-rungen vor. Auch die Initiative in Sachen Nichtrau-cherschutz geht nur zu einem Drittel auf Aktivitäten des Betriebs-/Personalrates zurück. Hier kommt den Arbeitgebern eine ganz herausragende Rolle zu, denn Maßnahmen zum Nichtraucherschutz der Beschäftig-ten wie auch zum „Rauchfreien Krankenhaus“ gehen zu 82% bzw. 80% auf die Klinikleitung zurück.

6.2 Gesundheitsinitiative „Gesund.Leben.Bayern. - Rauchfreies Krankenhaus“

Das „Rauchfreie Krankenhaus“ haben mehr als Drei- viertel der aufgesuchten Kliniken zum Ziel. Der Grund für die mangelnde Einstimmigkeit beruht - neben ganz wenigen raucherfreundlichen Arbeitgebern - wahr-scheinlich auf der unterschiedlichen Bewertung eines generellen Rauchverbotes: Definitionsgemäß impliziert das Rauchfreie Krankenhaus ein absolutes Rauchver- bot in allen Räumen. Auch Rauchräume sind nicht er-laubt. Es sind sicherlich keine Gründe des Arbeits- schutzes, die einer solchen Regelung entgegenstehen. Problematisch wird die Vorgabe in Bezug auf rau- chende Patienten. Aus Brandschutzgründen erscheint es unter Umständen sinnvoll, nicht auf gekennzeich-

nete Rauchräume zu verzichten. Dies wird umso deut-licher hervorgehoben, je größer die Einrichtung ist und je schwerer abgelegene, seltener benutzte Lager- oder anderweitige Funktionsräume überwacht werden können. In diesem Sinne wird von vielen Verantwortli-chen in den Leitungsebenen gedacht. Würde die Defi-nition des Rauchfreien Krankenhauses Rauchräume zulassen, dann wären sich (fast) alle Verantwortlichen im Ziel einig. Es ist jedoch zu beachten, dass ein komplettes Rauchverbot ohne irgendwelche Ausnah-men als oberstes Ziel anzusehen ist und Rauchräume nur eine vorübergehende Lösung darstellen sollten. Eine Sondersituation ist ohnehin für die Krankenhäu-ser für Psychiatrie/Suchterkrankungen/ Psychosomatik gegeben, da sie meist aufgrund ihrer Klientel auf Rau-cherbereiche nicht verzichten können, außerdem ein-geschränkt auch für Tumorkliniken bzw. Krebsstatio-nen.

Ein deutliches Defizit hat die Projektarbeit hinsichtlich von Rauchverboten in Besucher- und Patientencafete-rias ergeben (erst zu Dreiviertel Rauchverbot). Beson-ders für große Häuser und die Unikliniken ist zu be-rücksichtigen, dass die Cafeterias oft verpachtet sind und von daher, je nach Vertrag, die Einflussmöglich-keiten der Krankenhausleitungen begrenzt sein kön-nen.

Auch der Aspekt der nachhaltigen Gesundheitsförde-rung wurde bisher zu wenig beachtet. Die Umsetzung des Rauchfreien Krankenhauses impliziert die Raucherberatung und gegebenenfalls die Raucher-entwöhnung. Entsprechend motivierte Beschäftigte und Patienten sollten in ihrer Absicht bestärkt und un-terstützt werden können. Erwartungsgemäß gab es in dieser Hinsicht nur wenige Initiativen. Wenn diese vorhanden waren, dann überwiegend in den großen Häusern.

7. Ausblick

Ein wirksamer Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz und in öffentlichen Einrichtungen kann nicht allein dadurch erreicht werden, dass Rauch-Verbotsschilder ange-bracht werden. Nichtraucherschutz muss in den Köp-fen der Menschen beginnen. Im problembewussten Umgang der Nichtraucher mit den Rauchern. Das braucht Zeit. Alle Anleitungen für den Nichtraucher-schutz im Krankenhaus gingen bisher deshalb von ei-ner Vorgehensweise der kleinen Schritte aus, an de-ren Ende, oft nach Jahren, das „Rauchfreie Kranken-haus“ steht. Es werden Arbeitskreise gebildet, erste Maßnahmen beschlossen, Informationstage abgehal-ten.

Die meisten der im Rahmen der Schwerpunktüberprü-fung aufgesuchten Häuser haben das schon längst selbständig, ohne regionale, überregionale oder inter-nationale Programme in Angriff genommen und befin-den sich mittlerweile mehr oder weniger nahe am Ziel. Fast ein Drittel der Bayerischen Kliniken hat dieses

schon erreicht. Manche Häuser sind sogar schon seit Jahren rauchfrei.

Bayerns Kliniken sind längst auf dem Weg. Wenn das geplante Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden im nächsten Jahr in Kraft tritt, dann wird dies nicht nur auf dem Papier stehen. Das Rauchverbot in den Krankenhäusern ist dann bereits in den Köpfen angekommen.

Tabellenteil

Tabelle 1

Personal der Arbeitsschutzbehörden

(besetzte Stellen zum Stichtag 01.01.2006)

		oberste Landesbehörden		Landesoberbehörden		Mittelbehörden		untere Landesbehörden		Einrichtungen		Summe	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Pos.	Personal	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ausgebildete Aufsichtskräfte												
	Höherer Dienst	7	2			67	4					74	6
	Gehobener Dienst	8	2			226	27					234	29
	Mittlerer Dienst					105	6					105	6
	Summe 1	15	4			398	37					413	41
2	Aufsichtskräfte in Ausbildung												
	Höherer Dienst												
	Gehobener Dienst												
	Mittlerer Dienst												
	Summe 2												
3	Gewerbeärztinnen und -ärzte	2				15	10					17	10
4	Entgeltprüferinnen und -prüfer					13	5					13	5
5	Sonstiges Fachpersonal												
	Höherer Dienst	1	2									1	2
	Gehobener Dienst												
	Mittlerer Dienst	1	2									1	2
	Summe 5	2	4									2	4
6	Verwaltungspersonal												
	Insgesamt	19	8			426	52					445	60

Tabelle 2

Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

	Betriebs- stätten	Beschäftigte						Summe
		Jugendliche			Erwachsene			
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8
1: Großbetriebsstätten								
1000 und mehr Beschäftigte	333	7.229	3.227	10.456	401.969	229.205	631.174	641.630
500 bis 999 Beschäftigte	563	4.261	2.031	6.292	224.503	143.522	368.025	374.317
Summe	896	11.490	5.258	16.748	626.472	372.727	999.199	1.015.947
2: Mittelbetriebsstätten								
250 bis 499 Beschäftigte	1.416	5.355	3.181	8.536	277.972	193.156	471.128	479.664
100 bis 249 Beschäftigte	4.428	6.912	4.212	11.124	382.138	263.136	645.274	656.398
50 bis 99 Beschäftigte	7.427	6.653	3.985	10.638	292.395	197.976	490.371	501.009
20 bis 49 Beschäftigte	23.294	11.058	5.597	16.655	410.466	254.059	664.525	681.180
Summe	36.565	29.978	16.975	46.953	1.362.971	908.327	2.271.298	2.318.251
3: Kleinbetriebsstätten								
10 bis 19 Beschäftigte	32.814	8.778	6.156	14.934	245.555	171.597	417.152	432.086
1 bis 9 Beschäftigte	330.165	14.441	16.360	30.801	432.088	518.365	950.453	981.254
Summe	362.979	23.219	22.516	45.735	677.643	689.962	1.367.605	1.413.340
Summe 1 - 3	400.440	64.687	44.749	109.436	2.667.086	1.971.016	4.638.102	4.747.538
4: Ohne Beschäftigte	73.139							
Insgesamt	473.579	64.687	44.749	109.436	2.667.086	1.971.016	4.638.102	4.747.538

Datenbasis dieser Tabelle sind eigene Erhebungen der Bayerischen Gewerbeaufsicht. Da keine regelmäßigen Betriebskontrollen durch die Gewerbeaufsicht stattfinden, kann die tatsächliche Anzahl der in Bayern ansässigen Betriebe und der dort beschäftigten Arbeitnehmer erheblich von den Zahlen der vorliegenden Tabelle abweichen.

Tabelle 3.1 (sortiert nach Leitbranchen)

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Anz. Beanstandungen	Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung				
		Größe 1	Größe 2	Größe 3	Summe	Größe 1	Größe 2	Größe 3	Summe	Größe 1	Größe 2	Größe 3	Summe	darunter		eigeninitiativ			auf Anlass			erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmaßnahmen	Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafverfahren	
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion		Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten								Messungen/Probenahmen/ Analysen/ärztl. Untersuchungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26				
01	Chemische Betriebe	64	1.193	1.906	3.163	55	456	259	770	209	909	376	1.494	0	1	19	349	1	840	65	1	2.473	643	5	322	21	43		
02	Metallverarbeitung	34	1.330	5.821	7.185	26	403	831	1.260	84	708	1.156	1.948	0	0	5	707	1	1.039	81	3	5.199	512	3	152	20	72		
03	Bau, Steine, Erden	41	4.174	29.892	34.107	28	547	1.215	1.790	62	852	1.470	2.384	1	1	7	552	0	1.431	123	5	5.492	678	4	252	304	184		
04	Entsorgung, Recycling	1	282	2.479	2.762	0	130	303	433	0	253	486	739	0	0	0	249	1	371	27	2	2.209	25	0	23	4	30		
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	115	3.991	32.090	36.196	82	993	2.118	3.193	303	1.708	2.519	4.530	0	2	32	1.072	3	2.941	77	5	7.542	308	10	4.635	354	54		
06	Leder, Textil	17	891	5.527	6.435	11	153	243	407	28	221	279	528	0	0	11	85	1	378	14	0	772	105	2	134	22	17		
07	Elektrotechnik	72	659	1.969	2.700	41	130	157	328	123	212	195	530	1	0	9	171	0	251	22	0	899	555	6	163	4	14		
08	Holzbe- und -verarbeitung	12	869	8.386	9.267	10	266	915	1.191	43	454	1.295	1.792	0	0	4	824	0	706	105	1	5.428	115	0	96	25	93		
09	Metallerzeugung	13	119	175	307	13	40	21	74	68	86	31	185	0	0	2	40	0	94	27	0	404	119	0	36	5	2		
10	Fahrzeugbau	61	252	300	613	38	79	32	149	180	156	48	384	0	0	4	71	0	217	33	1	622	355	0	82	8	9		
11	Kraftfahrzeugreparatur; -handel, Tankstellen	6	1.477	13.771	15.254	0	366	2.104	2.470	0	576	2.846	3.422	0	0	23	1.427	0	1.758	50	2	9.947	156	6	326	45	64		
12	Nahrungs- und Genussmittel	24	1.464	15.187	16.675	19	495	1.105	1.619	60	976	1.372	2.408	2	0	25	626	3	1.458	137	2	5.778	447	3	197	47	158		
13	Handel	51	5.628	107.040	112.719	31	1.627	4.974	6.632	158	4.322	6.841	11.321	0	3	715	4.164	8	5.749	203	12	11.456	826	4	1.039	124	315		
14	Kredit-, Versicherungsge- werbe	61	1.706	17.282	19.049	12	49	125	186	21	60	147	228	0	0	1	36	0	135	10	0	336	46	0	167	8	21		
15	Datenverarbeitung, Fern- meldedienste	20	650	3.414	4.084	7	15	67	89	12	20	73	105	0	0	3	59	0	36	1	0	150	46	0	27	0	0		
16	Gaststätten, Beherbergung	3	1.692	42.615	44.310	2	220	1.565	1.787	5	311	1.901	2.217	6	1	9	840	0	1.195	35	1	6.266	14	1	144	63	34		
17	Dienstleistung	73	2.312	31.469	33.854	15	209	627	851	47	319	714	1.080	1	0	8	282	1	570	44	0	2.055	179	5	206	46	36		
18	Verwaltung	44	1.914	7.116	9.074	17	397	346	760	130	693	420	1.243	0	0	2	242	0	439	28	2	1.980	547	7	555	14	11		
19	Herstellung v. Zellstoff, Papier und Pappe	7	182	333	522	6	68	27	101	22	120	36	178	0	0	5	35	0	96	18	2	378	64	0	40	2	7		
20	Verkehr	33	2.299	21.438	23.770	10	620	1.917	2.547	45	1.158	2.708	3.911	4	0	17	977	1	2.662	50	1	18.289	323	2	154	509	3.913		
21	Verlagsgewerbe, Druckge- werbe, Vervielfältigungen	21	825	3.564	4.410	10	121	166	297	18	230	253	501	0	1	3	163	0	261	26	3	1.034	106	2	43	9	9		
22	Versorgung	11	410	1.731	2.152	4	79	77	160	7	163	108	278	0	0	0	35	1	166	16	1	274	37	1	54	4	4		
23	Feinmechanik	41	987	6.535	7.563	18	262	316	596	63	468	402	933	0	0	53	208	1	569	19	0	1.670	268	3	313	9	11		
24	Maschinenbau	71	1.259	2.939	4.269	53	387	361	801	163	729	538	1.430	1	0	12	449	1	735	78	1	3.391	593	2	152	12	41		
Insgesamt		896	36.565	362.979	400.440	508	8.112	19.871	28.491	1.851	15.704	26.214	43.769	16	9	969	13.663	23	24.097	1.289	45	94.044	7.067	66	9.312	1.659	5.142		

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
 Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
 Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Tabelle 3.2

Dienstgeschäfte außerhalb von Betriebsstätten

		Dienstgeschäfte	Überwachung/Prävention						Anz. Beanstandungen	Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung
			eigeninitiativ			auf Anlass				erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen		
			Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/ Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/ Ärztl. Untersuchungen						
Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Baustellen	24.160	2	5.268	5	18.123	180	10	92.981	1.086	19	1.315	1.695	185
2	Überwachungsbedürftige Anlagen	1.301	4	97	0	980	13	0	1.645	233	7	525	51	10
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	82	0	2	0	60	0	0	123	9	0	12	2	1
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	474	0	226	0	181	0	0	617	250	2	41	2	2
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	1.023	34	390	0	558	1	1	1.393	57	0	17	4	0
6	Ausstellungsstände	2.528	212	73	0	2.146	0	4	3.659	74	3	19	3	0
7	Straßenfahrzeuge	136	1	23	0	107	0	0	147	11	0	6	6	168
8	Schienenfahrzeuge	109	0	0	0	109	0	0	46	2	0	0	0	0
9	Wasserfahrzeuge	1	0	0	0	1	0	0	3	2	0	13	0	0
10	Heimarbeitsstätten	2.147	100	6	0	2.035	0	3	497	3	0	31	2	1
11	Private Haushalte (ohne Beschäftigte)	580	22	12	0	346	6	11	78	50	1	786	1	13
12	Übrige	1.748	2	130	0	867	27	1	2.671	1.088	115	1.788	105	117
	Insgesamt	34.289	377	6.227	5	25.513	227	30	103.860	2.865	147	4.553	1.871	497

13	Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)	1.594												
----	---	-------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 4
Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

	Anzahl der Tätigkeiten	Beratung/ Information			Überwachung/Prävention						Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisions schreiben	Anzahl Beanstandungen	Entscheidungen			Zwangs- maßnahmen		Ahndung		
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	eigeninitiativ			auf Anlass						erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzügen
					Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen											
		9.372	1.000	1.246	1.612	25.045	37	53.556	1.625	86	6.279	13.614	---	12.061	233	19.505	4.066	102	1.477	6.232	26
Pos.	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz																				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	1.873	398	307	1	8.311	14	17.737	650	11	950	3.782	29.282	138	8	2.687	1.033	9	95	40	2
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	2.632	329	207	0	12.355	18	26.841	935	23	2.825	5.384	66.268	111	6	2.032	1.875	9	33	10	2
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	1.777	298	159	0	11.990	15	23.683	1.071	19	1.111	5.413	64.036	122	3	579	1.456	9	31	10	2
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	1.054	121	67	0	2.158	0	5.961	75	3	800	2.584	10.316	608	19	2.227	221	4	39	3	0
1.5	Gefahrstoffe	1.502	283	289	0	3.970	3	6.448	230	16	1.003	2.402	13.984	570	12	2.458	182	5	55	63	6
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	846	212	93	1	1.995	4	1.598	19	18	523	484	4.272	1.970	19	6.913	228	0	72	32	5
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	190	43	119	0	535	0	305	29	1	73	334	1.467	13	0	136	3	0	2	0	0
1.8	Gentechn. veränderte Organismen	17	10	5	0	1	0	136	0	0	17	62	498	0	0	45	1	0	0	0	0
1.9	Strahlenschutz	182	25	8	0	87	0	1.405	6	2	28	386	1.915	404	8	6.794	91	0	30	11	0
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	171	140	38	0	115	0	889	4	0	21	172	1.138	6	0	23	6	0	2	0	0
1.11	psychische Belastungen	65	33	64	0	317	0	244	9	1	5	57	484	1	0	27	1	0	0	0	0
	Summe Position 1	10.309	1.892	1.356	2	41.834	54	85.247	3.028	94	7.356	21.060	193.660	3.943	75	23.921	5.097	36	359	169	17
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	419	18	39	1.098	729	2	5.606	26	6	221	706	7.609	10	1	648	35	1	5	1	2
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	277	29	41	111	1.509	5	1.199	3	3	190	194	1.554	35	1	130	44	0	4	0	2
2.3	Medizinprodukte	59	15	2	93	30	0	236	0	1	16	39	169	2	2	430	3	0	0	0	1
	Summe Position 2	755	62	82	1.302	2.268	7	7.041	29	10	427	939	9.332	47	4	1.208	82	1	9	1	5
3	Sozialer Arbeitsschutz																				
3.1	Arbeitszeit	644	181	66	107	1.537	5	6.242	37	5	181	284	2.871	6.771	29	525	31	9	25	67	2
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	888	69	89	6	1.059	4	4.335	3	1	254	2.434	25.033	258	0	415	727	67	1.139	5.989	4
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	263	101	32	10	148	0	778	14	0	57	113	653	775	10	7.833	12	1	19	28	0
3.4	Mutterschutz	851	109	42	62	88	0	2.239	12	2	822	212	2.236	754	133	16.382	496	0	3	5	0
3.5	Heimarbeitsschutz	286	18	183	173	10	0	3.052	0	4	57	43	952	3	0	1.236	22	2	0	1	0
	Summe Position 3	2.932	478	412	358	2.842	9	16.646	66	12	1.371	3.086	31.745	8.561	172	26.391	1.288	79	1.186	6.090	6
4	Arbeitsmedizin	294	152	223	5	803	4	641	206	5	317	350	1.679	8	0	44	0	0	2	1	0
	Summe Position 1 bis 4	14.290	2.584	2.073	1.667	47.747	74	109.575	3.329	121	9.471	25.435	236.416	12.559	251	51.564	6.467	116	1.556	6.261	28

Tabelle 5

Marktüberwachung (aktiv/reaktiv) nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

	Anzahl der überprüften Produkte		Anzahl und Art der Mängel						ergriffene Maßnahmen										Fehlzanzeige
	aktiv	reaktiv	formale Mängel	technischer Mangel ohne unmittelbares Risiko für den Verwender	nicht hinnehmbares Risiko für den Verbraucher	Mitteilung an andere Arbeitsschutzbehörden	Revisions schreiben	Anordnungen und Ersatzmaßnahmen	freiwillige Maßnahmen des Inverkehrbringers	sonstige (Warnung/Rückruf)									
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Hersteller	5.405	1.028	1.514	314	755	105	113	35	164	51	148	63	19	2	739	183	8	3	150
Importeur	508	337	159	167	68	57	51	24	28	19	32	40	2	1	61	102	2	4	306
Händler	6.419	3.280	1.451	336	764	204	284	162	317	93	183	83	42	12	403	146	13	12	984
Aussteller	1.314	129	270	18	132	24	66	1	55	7	14	6	6	0	102	19	0	0	106
Insgesamt	13.646	4.774	3.394	835	1.719	390	514	222	564	170	377	192	69	15	1.305	450	23	19	1.546

Maßnahmen wurden veranlasst durch	betroffener Bürger	eigene Behörde	andere Behörde	Unfallmeldung	BG	Rapexmeldung	Schutzklauselmeldung	Hersteller	Betreiber	Importeur	Händler	Aussteller	sonstige	Insgesamt
	Anzahl	64	214	524	6	11	1.039	114	54	18	17	20	1	44

Tabelle 6

Begutachtete Berufskrankheiten

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt		
1	2	3	4	5	6	7	8		
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten	0	0	0	0	0	0	0	0
11	Metalle oder Metalloide	29	3	0	0	0	0	29	3
12	Erstickungsgase	0	0	0	0	0	0	0	0
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe	198	8	0	0	1	0	199	8
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Mechanische Einwirkungen	1.016	64	1	0	0	0	1.017	64
22	Druckluft	0	0	0	0	0	0	0	0
23	Lärm	1.068	402	2	1	0	0	1.070	403
24	Strahlen	10	0	0	0	0	0	10	0
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	320	123	0	0	0	0	320	123
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells	0	0	0	0	0	0	0	0
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	532	164	1	1	0	0	533	165
42	Erkrankungen durch organische Stäube	51	14	1	1	1	0	53	15
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	512	48	1	0	0	0	513	48
5	Hautkrankheiten	559	187	0	0	0	0	559	187
6	Krankheiten sonstiger Ursache	0	0	0	0	0	0	0	0
9999	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	54	1	0	0	0	0	54	1
Insgesamt		4.349	1.014	6	3	2	0	4.357	1.017

Stichwortverzeichnis

Arbeiten in engen Räumen und Behältern	89	Managementsystem für den Arbeitsschutz	35
Arbeits- und Gesundheitsschutz für		Medizinischer Arbeitsschutz.....	26
Beschäftigte im Rettungsdienst.....	107	Metallbandsägen, Inverkehrbringen von	55
Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten bei Fahrern		Organisation der Gewerbeaufsicht.....	6
von Paket- und Kurierdiensten.....	115	Personalentwicklung.....	6
Arbeitsschutz auf Baustellen	72, 76	Produktsicherheit	8
Arbeitsschutz auf Lackierarbeitsplätzen	80	Projektarbeit "Umgang mit begasten Containern".....	65
Arbeitsschutz, Produktsicherheit		Projektberichte.....	26
und technische Marktaufsicht	8	Psychische Belastungen von Rettungsdienst-	
"Asbest ist tödlich- Exposition verhindern".....	68	mitarbeitern und Optimierungsmöglichkeiten	112
Aufbewahrung und Verwendung von		Pyrotechnik - Verkauf und Lagerung	
pyrotechnischen Gegenständen der		von Silvesterfeuerwerk	101
Klasse IV - Großfeuerwerke -	96	Pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV -	
Bayerns erste Behörde mit einem anerkannten		Großfeuerwerke -	96
Managementsystem für den Arbeitsschutz.....	35	Rauchfreies Krankenhaus.....	118
Beförderung gefährlicher Güter	23	Sauerstoffmangel – Schutzmaßnahmen bei	
Betriebsbesichtigungen, Überprüfungen	26	Arbeiten in engen Räumen und Behältern.....	89
Bio- und Gentechnik	20	Schutz der Beschäftigten vor Tabakrauch am	
Chemikaliensicherheit	15	Arbeitsplatz Krankenhaus.....	118
Elektrische Verbraucherprodukte und Betriebsmittel	58	Sicherheit bei elektrischen Betriebsmitteln	72
Europäische Asbestkampagne 2006		Sonderberichte.....	27
"Asbest ist tödlich- Exposition verhindern".....	68	Sozialer Arbeitsschutz.....	25
Explosion im Keller eines Wohn- und Geschäftsgebäudes		Sozialvorschriften im Straßenverkehr	25
in Oberfranken Aus dem Polizeibericht	46	Tabellenteil.....	125
Fahrer von Paket- und Kurierdiensten		Tätigkeiten der Gewerbeaufsicht	7
(Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten)	115	Tätigkeitsbericht des Landesausschusses	
Freier Warenverkehr für non-food Produkte	8	für Jugendarbeitsschutz 2006	49
Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie	6	Technische Marktaufsicht.....	8
Gesundheitsinitiative		Überprüfungen, Betriebsbesichtigungen.....	26
„Gesund.Leben.Bayern. - Rauchfreies Krankenhaus“	118	Übersicht über die Tätigkeit der Gewerbeaufsicht.....	6
Gutachten, Stellungnahmen,		Umgang mit begasten Containern	65
Beratungen, Untersuchungen	26	Umgang mit brennbaren Gasen.....	72
Impressum.....	2. Umschlagseite	Umgang mit Hebezeugen und Anschlagmitteln.....	85
Inhaltsübersicht.....	3	Umsetzung der neuen Gefahrstoffverordnung	62
Jugendarbeitsschutz 2006	49	Unfallschwerpunkt Baustelle	24
Kinderwagen und dazugehörige Baby-Tragetaschen	52	Verbau bzw. Abböschungen von	
Landesinstitut für Arbeitsschutz und		Baugruben und Leitungsgräben.....	76
Produktsicherheit (AP) des LGL.....	37	Vorträge	26
Lärmschutz am Arbeitsplatz.....	103	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik -ZLS-	28
		Inverkehrbringen von Metallbandsägen	55
		Zuständigkeit und Aufgaben	26